H. mon.

133 m.

Felius

Die

Hildesheimsche

Stifts-Fehde

des

Jahres 1519.

Vom

Archiv-Assistent Delius

zu Wernigerode.

Leipzig,
in der Dykschen Buchhandlung.
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Mola salsa litant, qui non habent thura.

Ueber zweyerley glaubt der Verfasser des Publicums Nachsicht erbitten zu müssen. Daß er dieses Werk schrieb, und daß er dasselbe in der gegenwärtigen Form aus seinen Händen gab.

Das Erstere ward durch die wahrscheinliche Säcularisation des Hochstiftes Hildesheim veranlaßt. Eine an sich ganz zu Untersuchungen der folgenden Art geeignete Epoche, in der man die bisherigen Schicksale der Länder gern betrachtet, und bey der Erzählung des Unglücks und der Mängel, entstanden aus den isolirten und kraftlosen Verhältnissen gegen die Nachbaren, der wenigen Achtung bey den eignen Unterthanen, und dem Mißtrauen im Innern (hier wenigstens) leicht sich

tröstet, voll Hoffnung eines bessern Glücks in den Tagen der Zukunft. Jetzt waren besonders die Zeiten zu einem Studium der Schicksale Hildesheims einladend, da ein Bewerber auftrat, der sein Recht aus einer vor länger als 280 Jahren geführten Fehde mit Zuversicht und Nachdruck ableiten zu wollen schien. Der Verfasser, der in der Hildesheimschen Geschichte nicht ganz als Fremdling sich betrachtete, konnte diese Gründe nicht auffinden. Wahrscheinlich ist ein großer Theil derer, welche die Ereignisse der jüngsten Tage beobachtet haben, in der gleichen Lage gewesen. Hierdurch wurde er bewogen aufs Neue und sorgfältig die Geschichte des langdauernden Streits zu studieren. Materialien entstanden, deren Mittheilung unverwerflich schien, da vielleicht Wenige von denen, welche gern näher unterrichtet seyn mögten, Muße genug haben die mancherley Quellen aufzusuchen, den entstellten Stoff zu säubern nnd aufzuklären, die aufgehäuften Widersprüche zu vereinigen, das falsche und absichtlich Verdorbene auszuscheiden, und die Fragmente der Nachrichten an einander zu reihen. Für diese ist hier eine Zusammenstellung befindlich, welche sie in den Stand setzen wird, ein Urtel zu finden.

Auch die Zeit, in welcher gerade das Loos über das Fürstenthum geworfen wurde, hoffte der Verfasser, würde der Darstellung ein Interesse geben, deren Inhalt in einem hohen Grade geschickt ist anzuziehen und die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Denn in den Begebenheiten selbst liegt alles, was nach jenem Römer zum Nutzen und zur Ergötzung des Lesers verlangt wird: Veränderungen der Zeiten, großer Wechsel des Glücks, für eigne Erfahrung verwünscht, an dem Bilde vergangener Tage angenehm und, nach dem Willen eines Jeden, lehrreich zugleich.

Da dieses Werk von der Selbstbelehrung eines entfernten Zuschauers seinen Ursprung genommen hat, und derselbe keine Ursache weiß, welche seine Ansichten trüben konnte [1]); so glaubt er überall unpartheyisch geblieben zu seyn. Diejenige Anhänglichkeit und Verachtung ausgenommen, welche die Güte oder Unwürdigkeit der Begebenheiten, welche erzählt wurden, selbst mit sich führen. Vielleicht tragen deshalb diese Bogen etwas zur

---

1) Sine ira et ſtudio quorum cauſſas procul habeo. - - - - mihi Otho, Galba, Vitellius nec beneficio nec iniuriis cogniti. Tacitus.

Berichtigung der Urtheile über die Ansprüche des Hauses Braunschweig auf das Bisthum Hildesheim bey, die der Reichsfrieden völlig zu löschen verspricht.

Daß des Verfassers Hand dieses Gemählde aber nicht besser entwerfen und dann schöner und kunstvoller (zu oft vernachläßigt, wie nun wohl falsch verstanden) vollenden konnte, ist bey den Vorzügen des Stoffs zu bedauern. Eine Menge Ursachen sind daran schuld, deren Aufzählung für das Publicum gleichgültig bleibt, da dasselbe auch die Ausführung durch einen Machtspruch beseitigen kann. Vorzüglich hat, eine stete Folge, die Eile geschadet, mit welcher diese Bogen geschrieben sind, und verminderte Feyerstunden. Das Loos des Landes war geworfen, der Verfasser aber nicht anmaßend genug, um zu glauben, daß dieses Werk anders als bey der Neuheit des Gegenstandes einigen Nutzen gewähren würde. Er beschied sich willig, daß wenn diese Sache nicht mehr zu den Ereignissen des Tages gehöre, andere Begebenheiten im flüchtigen Laufe das Andenken von gestern verdrängt hätten, die neue Organisation still und geräuschlos, aber mit fester Hand, das Band der übrigen Provinzen der großen Monar-

chie, der es nun angehört, gleichmache, seine Darstellung nicht vermögend seyn werde, den Beyfall des Publicums zu erwerben. Bisweilen ist auch die Schnelle in der Ausführung das, was am mehrsten gefällt [2]). Oft war daher während der Arbeit der Gedanke herrschend, dieselbe gänzlich liegen zu lassen; aber der erste Schritt war geschehen, und es war nicht möglich, die Folgen zu vermeiden. Das Verdienst hat er freylich, das Vollständigste über diese Fehde geliefert und eine Menge Nachrichten zusammengekettet zu haben, wo vorher eine Lücke war; für den künftigen Bearbeiter wohl nicht ohne Nutzen. Auf Dank hofft der Verfasser wegen der Idee, wenn auch die Ausführung den Richtersprüchen unserer gelehrten Tribunale Belege genug giebt, die Verdammung zu rechtfertigen, welche sie über dieses Werk aussprechen werden; der Verfasser muß sich eine strafende Selbst-Recension schreiben, und die folgenden Bogen genügen schwerlich Jemand weniger als gerade dem Verfasser. Nur das Einige muß er noch für seine Rich-

---

2) Si bene quid facias, facias cito, nam cito factum
Gratum erit, ingratum gratia tarda facit.

Ausonius.

ter bemerken: nicht unredliche Vorenthaltung fremdes Eigenthums zu vermuthen, wenn sie finden sollten, daß dieser und jener Gedanke, diese oder jene Periode einem andern Schriftsteller angehöre, der nicht dabey genannt ist. Sollte er wohl schöner, fremder Darstellung, und kraftvollen, richtigen Bemerkungen, die kaum besser gesagt werden konnten, durch seine Umformung ein schlechteres Gewand geben? Das Eigenthum eines Jeden anzuerkennen und herauszugeben, wird er nicht entstehen.

Doch wozu noch viel Worte über ein Buch, dessen ephemeres Leben nur kurz seyn wird!

Wernigerode im September 1802.

Rechenschaft

über einige

der vornehmsten für die folgende Darstellung

gebrauchten Quellen.

Daß hier nicht jedes Werk, nach der Weise unserer Väter, aufgezählt seyn kann, welches zu den folgenden Bogen ein Paar Zeilen, Worte oder Zahlen lieferte, das bedarf keiner Bemerkung; das Publicum würde in diesem Verfahren bey einem Schüler nur eitle Prahlerey finden. Bloß die wichtigsten und vom Verf. benutzten Werke sollen etwas charakterisirt, wenigstens zum bessern Verständniß der Citate hier ihr vollständiger Titel angeführt werden. Belege zu den allgemeinen Urtheilen sind hin und wieder in den Noten des Werks gegeben worden, worauf man sich beziehen muß. Viele wichtige Nachrichten sind dem Verfasser entgangen, davon ist er überzeugt, so wie

er auch auf den Zufall völlig hat Verzicht thun müssen, ganz unbekannte und ungenutzte Nachrichten zu erhalten; nur das Gedruckte lieferte ihm den Stoff. Und wie schwer war dieß nicht oft zu erhalten, da außer der hiesigen gräflichen Bibliothek, welche meist alles geliefert hat, in der Nähe keine große Büchersammlung sich findet. Was aber gewöhnlich über diese Fehde angeführt wird, das hat der Verf. gelesen. Schade nur, daß die Quellen selbst oft sehr dürftig sind, und dem Zusammenhange der Nachrichten, wie er uns gegeben ist, nur mißtrauend gefolgt werden kann! Denn fast alle Nachrichten erhalten wir aus den Händen Braunschweigscher Schriftsteller, die vielleicht ohne Ursach ängstlich waren, und manches verbargen, was sie uns noch hätten schenken können. Die Herausgabe ist also einseitig und die Vollständigkeit der Nachrichten trügerisch. Wie kam es, daß Hildesheim keine Deductionen schreiben ließ, daß der Bischof nicht mehr zu Versuchen bestimmt wurde, die Meinung des Publicums zu gewinnen, daß er nie seine Rechte eben so ausführlich und mit eben solchem Aufwande darlegte, als der Gegner? die Anführungen desselben nicht widerlegte? Zwar sind einige, wahrscheinlich unbedeutende, Deductionen im Laufe des Processes abgedruckt worden, (Sententia Camerae d. i. Bericht und Deduction Colon. 1613. Fol. Summarische Remon-

stratio, darin ausgeführet, daß die — — Supplication in iure et facto ganz irrig. Cölln 1636. Fol., und die bald anzuführende Apologie früher,) aber diese sind wohl nur dem bekannt, der große Schätze solcher Art gebrauchen kann, wenigstens ist ihre Verbreitung und Benutzung nie so allgemein gewesen, als die der Schriften des Gegentheils, die Apologie Bischof Valentins ausgenommen, deren Kundbarmachung die Ausführliche Relatio übernommen hat. Jenes Schweigen ist eine fehlerhafte Unachtsamkeit, welche Braunschweig in mehrern Streitigkeiten sehr vortheilhaft gewesen ist, z. B. Plesse davon Wenck. Das Urtheil der Menschen aber ist leicht zu leiten, und die öffentliche Meinung in mehr als einem Falle vortheilhaft. Das Bisthum Hildesheim hat überhaupt noch keinen Schriftsteller gefunden, der seine Geschichte und Verhältnisse unparteyisch darzustellen geneigt gewesen wäre. Was zuletzt geschehen ist, geschahe von Stadt Hildesheimischen Bedienten, wo dann sogleich das religiöse Interesse und die verwickelten Angelegenheiten und Streitigkeiten der Stadt Parteylosigkeit und Freymüthigkeit wegnahm. Noch einmal handelte der Bischof nicht anders in den heftigen Irrungen mit der Stadt und beantwortete nur selten die Deductionen des Magistrats. Dadurch verstärkte er den Gegner in seiner Anmaßung, bewirkte den Glauben des-

selben, alle Forderungen würden eingeräumt, und gar nichts könne auf seine Gründe erwiedert werden. Ein Glück ist es bey dieser Lage, daß die Schriften der für Braunschweig schreibenden Gelehrten selbst so viel Nachrichten liefern, um die Wahrheit und Richtigkeit der von ihnen angegebenen Thatsachen und Gründe beleuchten und ein Urtheil finden zu können.

Bey der Einleitung sind vorzüglich die Annalisten und Chroniken benutzt worden, welche

God. Guil. Leibnitz Scriptores rerum brunsuicensium. Hannov. 1707 — 1711. T. 1 — 3. Fol.

bekannt gemacht hat; für die Folge auch andere Annalisten des 16. Jahrhunderts.

Die hierher gehörigen Aufsätze sind:

Im ersten Theil:

Annales Hildeneshemenses ab a. i. d. 714. ad annum 1138. S. 710.

Chronicon episcoporum Hildeshemensium ex codice authentico ipsius ecclesiae S. 742. ursprünglich bis auf den Tod Heinrich IV.

Excerpta ex necrologio Hildesheimensis ecclesiae veteri. S. 763.

Vita S. Bernwardi XIII Hildesheimenſis epiſcopi autore Tangmaro presbytero ejus magiſtro. S. 441.

Vita S. Godehardi. ad ſ. viri familiarem ſcripta. S. 482.

Catalogus epis. Hildesh. ſumtus de chronicis Eggehardi Vragienſis abbatis ad Egbertum Corbejenſium abbatem. S. 772.

Im zweyten Theil:

Selecta ex Chronico Cluſino Henrici Bodonis. S. 345.

Chronicon coenobii S. Michaelis in Hildesh. S. 399.

Chronica epiſc. Hildenſ. nec non abbatum S. Michaelis. S. 784.

Im dritten Theil:

Chronicon principum Brunſuicenſium rhythmicum antiquum. S. 1.

Die Oda brevis und das Carmen prolixius.

Ioh. Kirchner appendix chronici Brunſuicenſis picturati. S. 423.

Nur iſt es zu bedauern, daß Leibnitz ſo wenig gethan hat, um uns in den Stand zu ſetzen, über die Beſchaffenheit der Handſchriften, welche die mitgetheilten Chroniſten enthielten, und ſo über die

Brauchbarkeit dieser Werke selbst, ein bestimmteres und richtigeres Urtel fällen zu können. Schade ist es, daß er seine Copisten unter Menschen gewählt hat, welche in diesem Fach wenig Kenntnisse zeigen. Wie nothwendig ist es nicht die verschiedenen Hände zu kennen und zu bestimmen, welche an den Hildesheimschen Annalen, am Nekrolog, gearbeitet haben, um die Glaubwürdigkeit der historischen Daten vollkommener prüfen zu können? Eine noch unversuchte Genauigkeit, wie das überall als Muster aufzustellende Wedekind'sche Probewerk (Necrologium des Klosters S. Michaelis in Lüneburg. Ein Probedruck, (den das Publicum nicht unterstützt hat.) Hannover 1799. 4.) nachher ausgeführt hat, war damals nicht zu verlangen: aber es hätte mehr geschehen können.

Origines Guelficae, opus praeeunte Godf. Guil. Leibnitio stilo Io. Geo. Eccardi litteris consignatum postea a Io. Dan. Grubero notis — instructum, variis perneceſſariis animadversionibus castigatum et cum praefatione emissum studio Chr. Lud. Scheidii. Hanov. 1757 — 1753. T. 1 — 4. Fol.

Oft mit Nutzen gebraucht, möchten sie nur weniger parteylich und ihre Benutzung nicht mit so vieler Vorsicht verbunden seyn.

Für die Geschichte der Fehde selbst hat Leibnitz zwey deutsche gleichzeitige Gedichte aufbewahrt, die durch Oda brevis und Carmen prolixius unterschieden werden, und sehr heterogene Verfasser gehabt haben.

Oda brevis saxonica, Theil 3. S 254.

Sie endet mit der Soltauer Schlacht, und scheint ziemlich unparteyisch. Diese Eigenschaft, welche nicht gestattete, nur die Herzoge zu loben, und ihre Handlungen stets als die rechtlichsten anzupreisen, hat bewirkt, daß diese kleine Ode von den Vertheidigern des Braunschweigschen Hauses für die Arbeit eines bischöflichen Hildesheimschen Anhängers ausgegeben worden ist. Der Verfertiger sagt S. 255 bey der Aufzählung der Gefangenen der Soltauer Schlacht:

Ein graff von Wunstroff wol bekandt
Dede von sick sine handt
Min here von Plesse thet auch also.

Hierdurch ist Johann von Plesse bezeichnet, den sein Vater, Dietrich III. zum Heer Erichs sandte, theils die Vasallen-Dienste, wegen einiger Kalenbergschen Lehen, zu verrichten, theils aus Anhänglichkeit des alten Herrn an Erich. Johann ward in der Schlacht gefangen und starb nicht lange nach 1522. (Wenck Hessische Gesch. T. 2. 852.) Der Verfasser der Oda

brevis stand mit diesem Herrn in Verhältnissen, ob als Schreiber, als Capellan, wer weiß das? genug er konnte am Hofe zu Plesse vom jungen Herrn und den Knechten, welche zurückkehrten, sehr vollständige Nachrichten sich verschaffen; auf die Möglichkeit, daß er den Junker begleitete, braucht nicht einmal gesehen zu werden. Bey der Lage der Politik in der Burg Dietrichs, was uns wichtig seyn muß, wird man schwerlich parteyisch für Johannes von Hildesheim und dessen Freunde gestimmt gewesen seyn, und daher erscheint das, was zum Nachtheil der Herzoge in dieser gereimten Erzählung gesagt wird, glaubwürdig. Wenn auch der Schreiber anderer Meinung als seine Herren war, und dem Bischof anhing, so konnte er doch in diesen Verhältnissen am Besten alle Nachrichten und Urtheile prüfen, und die Wahrheit in seinen Reimen ausdrücken. Daß der Sänger die Wahrheit nicht habe verkündigen wollen, und wirklich absichtlich nicht gesagt habe, muß bewiesen werden. Alle diese lobenswerthen Eigenschaften sind am Verf. des

Carmen prolixius. S. 256.

gar nicht sichtbar, der ganz für die Herzoge Partey genommen hat, und absichtlich so unvollständig, mangelhaft und springend erzählt, daß man wenig Zutrauen zu ihm fassen kann. Er endet mit dem Ruhestande, bewirkt durch den Quedlinburger Vergleich.

Beyde Gedichte sind übrigens in der vermischten hoch- und niederdeutschen Sprache geschrieben, welche den Uebergang zur gänzlichen Verdrängung der letztern aus der Buchsprache macht, und die selbst Luther in seinen ersten Schrifteu gewählt oder beybehalten hat. Der Werth als Gedichte ist wohl nur gering.

Spangenberg Sächsische (Mansfeldsche) Geschichte Kap. 355. 358.

hat vorzüglich aus dem letzten Werke, ohne Kritik und Säuberung, auf Treu und Glauben, geschöpft, und wenig Neues hinzugebracht.

David Chyträus Saxonia. 1599. Fol.

ist viel wichtiger, und um so glaubwürdiger, da er von Julius in den kirchlichen Angelegenheiten gebraucht wurde, und also schwerlich etwas aus Haß in seine Erzählungen eingeflochten hat. Ein Werk, nicht bloß für diese Begebenheiten, sondern für die Geschichte des ganzen deutschen Nords sehr instructiv. Er giebt S. 207 als seine zum Theil weitläuftigen Quellen an: eine geschriebene Erzählung des Herzogs Wilhelm, aus dem Hause Braunschweig; des Bischofs N. ähnliche Sammlung; die Nachrichten anderer Zuschauer in den benachbarten Städten, und die Bemerkungen des Braunschweigschen Kanzlers,

der die Kammer-Gerichts-Acten benutzte. Von den kammergerichtlichen Verhandlungen sind wir vollständig unterrichtet, aber von allen andern angeführten Handschriften ist im Publicum keine Nachricht. Erath Conspect. hist. brunsv. 1745. Fol. S. 56. hält den unglücklichen Herzog Wilhelm, der bey Soltau in die Gewalt des Bischofs kam, für den Verfasser der erst genannten Erzählung. Allein da Chyträus (geboren 1530) in der Vorrede bemerkt, daß diese deutsch geschriebene Erzählung vom Herzog Wilhelm ihm selbst zur Herausgabe geschickt sey, die Sächsische Geschichte aber schwerlich vor dem Jahr 1557 begonnen wurde, so kann wohl nur der Stifter der jetzigen Kurlinin verstanden werden. Höchstwahrscheinlich ist die Erzählung Herzog Wilhelms völlig dieselbe mit den höchst schätzbaren Memoiren, welche Bilderbek in dem 1. Theil der Sammlung ungedruckter Urkunden zur Niedersächsischen Geschichte Stück 4. 172 Seiten 8. Hannover 1752 hat abdrucken lassen. Schon längst vermuthete man in dem Verf. des Werkes:

Wahrhafftige Beschreibung auß was Ursachen der durchleuchtiger hochgeborner Fürst — — Herr Heinrich — — Neben Bischoff Johann zu Hildesheim Anno 1519 Bischoff Franciscum zu Minden seines Stiffts voryaget — — — —

einen Geheimschreiber Herzog Heinrichs des Aeltern von Lüneburg. Weil das ganze Werk die Vertheidigung desselben zur Tendenz hat, die ganze Ansicht auf ein officielles Actenstück hinweist, und eine Menge besonderer, nicht jedem Zuschauer bekannter Thatsachen und Umstände hier mit einer Ausführlichkeit zusammen verbunden sind, welches den Mann erkennen läßt, dem der Eintritt in das geheime Archiv nicht verwehrt war. Dieses alles paßt eben so gut auf den Enkel Herzog Heinrichs, der viele Ursachen haben konnte, die Begebenheiten, vom ersten Ursprung an, vollständig und im Geiste seiner Partey dargestellt zu sehen. Wer weiß, ob er bey dem Processe mit den Vettern über die Homburg-Ebersteinschen Pfandschaften nicht oft von den Gegnern an den Friedensbruch und die Acht erinnert wurde, und eine solche stets mit lauter unverwerflichen Urkunden zu belegende und mit einer befriedigenden Vollständigkeit angelegte Darstellung sehr gut brauchen konnte. Der Gegner hatte sich noch nie auf eine umfassende weitläuftige Ausführung eingelassen, die er zu geben sich nicht trauete, da er nur bey Kürze, und bey Verbindung mehrerer in der Wirklichkeit weit getrennter Begebenheiten, seinen Zweck zu erreichen hoffte. Sollte er auch überall seinen Großvater mit so schwerer Schuld belasten lassen? Herzog Heinrich, der 1531 starb, hatte sicher nur Katholiken zu seinen Geheim-

schreibern; der Verf. der Beschreibung verläugnet seine Anhänglichkeit an Luther nicht. S. 154. Der letztere deutet auch an, daß er in einem Zeitalter lebe, wo Karl der Fünfte schon zu seinen Vätern hinabgestiegen war, denn er erwähnt das zurückgezogene Leben des Monarchen in dem letzten Jahre. Hierzu kommt die große Uebereinstimmung, die sich zwischen den Angaben Chyträus und den Nachrichten der Beschreibung findet, die sich am besten durch den Gebrauch der letztern erklären läßt. Dann aber kann Wilhelm von Wolfenbüttel sie nicht an Chyträus geschickt haben. Wie paßte sich zu einer solchen Annahme der ganze Geist, der in jenen Blättern weht, die Vertheidigung des Hauses Lüneburg und Johannes, die den Prinzen Wilhelm selbst betreffenden Stellen? Auch starb er noch vor Karl den Fünften. Alles verbunden, so scheint eine hohe Wahrscheinlichkeit zu erlauben, den Herzog Wilhelm (starb 1592) als Verf. der Beschreibung anzunehmen. Die große Wichtigkeit dieses Werks, des besten über diese Fehde, wird aus dem Vorhergehenden schon eingeleuchtet haben.

Von ganz anderer Beschaffenheit ist:

Justinus Gobler (von St. Goar) brevis narratio de bello Hildesheimensi, bey Schardius ff. rer. Germ. T. 2. Fol. 81—83 edit. 1673.

Der Verf war Rath bey beyden Erichs, Vater und Sohn, und aus diesem Gesichtspunkt muß man die kurze Erzählung betrachten, welche er aufgesetzt hat. Unvollständig, mangelhaft und nicht parteylos sind die Nachrichten, welche vielleicht, wer weiß bey was für einer Gelegenheit, als Einleitung zu einem Proceß, als species facti, dienen sollten. Daher stellen sie auch ganz das Unzuverläßige einseitiger Ansicht dar.

(Koch) Pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig. Braunschw. 1764. 8.

zu dessem Lobe sich alle nachfolgende vereinigt haben, gebrauchte auch in der Erzählung dieser Fehde vieles Brauchbare und sonst noch nicht Benutzte. Die handschriftlichen Nachrichten des Hildesheimschen Domherrn Asche von Heimburg lieferten ihm eine reiche Nachlese.

Joh. Lezner, ein wißbegieriger, aber über sein Zeitalter sich nicht erhebender Mann, der einen eisernen historischen Fleiß und manches Glück vereinigte, auch viele seiner Sammlungen bekannt gemacht hat, brachte bey der Abfassung seiner Hildesheimschen Geschichte von der Stifts-Fehde an die 30 geschriebene unterschiedliche Beschreibungen zusammen, welche ihn aber, nach Heimburgs Urtheil, bisweilen irre geführt

haben. Dieser sein Freund, der ihn bey seinen geschichtlichen Arbeiten unterstützte (und seine Entdekkungen oft mit viel zu viel Feuer umfaßte,) und selbst 5 bis 6 Beschreibungen als sein Eigenthum besaß, verbesserte Alles nochmals und brachte die Leznerschen Nachrichten in Ordnung, Fascicul. Urk. 237. Wahrscheinlich ist diese revidirte Leznersche Erzählung dasjenige, was Koch als Handschrift des von Heimburg aufführt. Die Leznersche Geschichte Hildesheims ist noch ungedruckt vorhanden und von mehrern bey der Erzählung dieses Streits benutzt worden. Der Verf. dieser Bogen hat nicht einmal die Dasselsche Chronik desselben Schriftstellers gesehen.

Joh. Barnward Lauenstein Historia diplomatica episc. Hildesheimensis 1740. 4.

hat, wie zur Geschichte Hildesheims überhaupt, so zur Fehde, manche einzelne Nachrichten, welche mit Vortheil gebraucht werden können; dennoch bleibt das Ganze, gegen die vorher angeführten Nachrichten, unbedeutend und der Titel ist prahlend, gegen die Leistung.

Ludw. Timoth. Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover. Th. I. S. 184 — 209.

hat die Ausbeute seiner Quellen, wie überall, schön und musterhaft zusammengestellt, nur wurde er wohl zuweilen von der Einseitigkeit derselben unwillkürlich mit fortgerissen. Auch ist die Erzählung dieser Fehde als ein einzelnes Gemählde einer großen Gallerie nicht so ausgedehnt und umfassend, als man von einer solchen Hand wohl wünscht. Auch mehrere sonst nicht benutzte Nachrichten fand der Verfasser.

Das Restitutions-Edict, welches die kaum verstärkte Macht der protestantischen Fürsten zernichten wollte, und überall verbreitete, böse, bedeutungsvolle Gerüchte über die baldige Entscheidung der lange anhängigen Rechtssache, bewogen den Herzog Friedrich Ulrich in Deductionen seine Rechte vorlegen zu lassen. Aber noch waren sie nicht vollendet, als schon das Speyersche Urtel erging. Schnell erschien daher:

Gründlicher und wahrhaftiger Bericht, wie es umb die d. 7/17 Dez. 1629 vermeintlich publizirte Urthel remissionis und darauf an Seiten Hildesheim vorgenommenen selbstthätigen Occupation eigentlich bewandt — — Wolfenbüttel 1630. 4.

Als ein Vorbericht uur kurz und wenig bedeutend,

die nothdürftigsten Urkunden nehmen einen großen Theil der Bogen ein.

Noch in demselben Jahre erschien die indessen fertig gewordene größere Braunschweigsche Deduction.

Ausführliche wohlgegründete relatio und Bericht, zusammt Deduction und in Rechten gegründeten Bedenken, den gerichtlichen Protocollen und andern Belegen in Sachen Braunschweig contra Hildesheim. Wolfenbüttel 1630. Fol.

Eine wichtige Sammlung; sie enthält nicht nur fast alle brauchbare Urkunden, aber schlecht abgedruckt, die Apologie Bischof Valentin (auch deutsch 1538. Wahrhafter und beständiger Gegenbericht ꝛc.), sondern auch sehr vollständige Nachrichten von dem Proceß zu Rom nnd, was weit wichtiger ist, zu Speyer. Die Ausführungen und Gutachten mehrerer Rechtsgelehrten und Widerlegungen des Wesembec'schen ungünstigen Gutachtens, welches damals viel Sensation gemacht zu haben scheint, sind hier abgedruckt.

Fasciculus etlicher in dero berufenen Hildeßheimbschen Sache abgefasseten Schrifften. Lüneburg 1637. Fol.

Eine große Menge schon in den vorigen Darstellungen abgedruckten Urkunden, oder Supplemente dazu. Das Wichtigste sind aber die Ausführungen des Rechts der Zelleschen Linie, die wohl schon 1635 erschienen waren, deren Deduction der Fasciculus eigentlich ist, und die Aufmerksamkeit, welche der Auseinandersetzung des Pfandverhältnisses, da die darüber 1627 zu Lüneburg herausgegebenen Nachrichten wahrscheinlich mehr gegen Friedrich Ulrichs unredliche Vorenthaltungen gerichtet waren, gewidmet ist. Auch hatte man die Folgerungen aus dem Prager Frieden zu bekämpfen.

Dieser Staatsschrift und diesen öffentlichen Behauptungen kann man die Privatmeinung eines der vornehmsten Zelle'schen Minister, des Kanzler Kiepe, gegenüber stellen.

Wahrhafter Bericht, was ich Justus Kipius Jctus bey meinen schweren Diensten — — — — ausgestanden vnd was durch die Gnade Gottes des heil. Geistes ich verrichtet, bey Spittler 2. Beyl. 87—107.

Wie der Titel sagt, eine kurze Nachricht für seine Söhne von dem Hergange seiner wichtigsten Geschäfte

und Unterhandlungen zur Nachrichtung bey künftigen Vorwürfen und schiefen Urtheilen. Die Hildesheimschen Angelegenheiten, in denen er so thätig war, sind die hervorstechendsten Punkte. Der Minister sagt hier unverhohlen und ohne Scheu seine Meinung über die Rechte seiner Fürsten, für deren Vertheidigung und Begründung er ehemals mit dem ganzen Eifer eines treuen Dieners arbeitete, für die er Beweise aufsuchen und die er verfechten mußte. Ein schätzbares Actenstück, und ein Beweis der richtigen Ansicht und des unabgeleiteten Blicks seines Urhebers.

Anzeige

einiger der vornehmsten Schreib- und Druckfehler.

S. 3. Z. 4. v. u. den st. der.
= 6. N. 5. Z. 7. wie auch Niemand.
= 7. N. 6. Z. 5. Gerdag — — minorem.
= 8. N. 6. Z. 4. Thancmarus.
= 10. Z. 4. kamen st gekommen. Z. 8. Eigen st. Eigenthum. Z. 13. dessen st. seinen.
= 11. = 1. er an. Z. 9. gefunden.
= 13. N. 12. Z. 12. vanius. Z. 19. avaras.
= 16. Z. 6. Binderlah oder Bilderlah, die Schreibart schwankt. Z. 19. Linie. N. 20. Auftragung.
= 17. N. 21. Z. 2. von st. vor.
= 19. Z. 10. Burge. 11. hatten.
= 22. N. 30. Z. 2. Billungen.
= 24. Z. 9. Amt Peine.
= 30. = 7. werden an Albrecht verliehen. Z. 13. milanestschen. N. 41. Z. 8. denn durch die Expektanz. Z. 9. und den.
= 32. = 12. daran. Z. 17. erwarb.
= 38. = 1. v. u. Ahnen Herrschaft.
= 42. = 4. v. u. Wallensen. Z. 1. Gesammthause.
= 45. N. 72. Z. 7. v. u. Hameln u. a.
= 46. Z. 6. Bürgen.
= 50. N. 80. Z. 3. u. 11. S. Lb. Z. 5. ewa st. noa.
= 52. N. 82. Z. 4. ubi.
= 59. N. 92. Z. 10. Annahme st. Meinung.

S. 60. Z. 3. v. u. des gemeinen Kastens. N. 92. Z. 2. v. u. ungeahnet.
= 67. = 2. v. u. selbst. Die ꝛc.
= 68. N. 98. Z. 3. Fronctins.
= 70. Z. 5. v. u. Aus diesen Herrschaften und mehrern andern Bezirken, deren Erwerbung die dunkeln Jahrhunderte des Mittelalters uns nicht erzählen, bestand ———
= 72. = 3. standen. Z. 4. in keinem allen Anfällen. Z. 9. Johannes zweyter.
= 85. = 3. v. u. fanden. Denn ꝛc.
= 87. = 1. Weferling. Z. 2. Stockheim. Z. 3. Cramm.
= 88. = 4. zu verkennen.
= 89. N. 15. Z. 2. hengden. 5. quades.
= 92. Z. 9. und wollte.
= 93. = 3. v. u. Bodenburg.
= 94. = 8. v. u. scheue. Statt ꝛc.
= 96. = 4. v. u. wollte. Er ꝛc.
= 97. = 9. v. u. nachmals Bisch. Johannes, der
= 99. = 3. v. u. vorhergehende.
= 101. N. 33. Z. 2. v. u. decernendas.
= 106. Z. 3. v. u. Vergehungen, vor.
= 107. = 3. die Worte am Ende fallen aus. Z. 14. Vorsteher einer Bischof Johannes war,
= 117. = 6. v. u. den st. was.
= 119. N. 46. Z. 1. v. u. Wolden se öhm.
= 121. = 51. Z. 1. screuen. 7. hoyn.
= 122. = 52. unbeleerd.
= 123. Z. 5. Deister. N. 54. Z. 6. Canoniken.
= 125. = 3. Söldlinge.
= 127. = 11. Wölpe. Z. 19. Grausamkeit. In ꝛc. Z. 21. Plattensen. Z. 22. Münder;
= 133. = 1. willkommene st. herrliche.
= 135. = 9. sie würden nicht wagen ihn anzugreifen.
= 137. N. 82. Z. 2. Carm. prolix. st. Oda br.
= 138. Z. 3. zuwendete. Aber ꝛc.
= 140. = 12. trat Ritter.

S. 141. Z. 8. v. u. als eine Fahne. Z. 1. Röhre st. Schießröhre.

= 142. = 5. v. u. verhinderte denselben.

= 143. = 4. v. u. wäre.

= 144. = 1. v. u. hervorzubringen st. zu formiren. N. 90. 1200. st. 120.

= 145. = 9. Moraſt hin.

= 146. N. 91. Z. 2. v. u. Wesembecschen.

= 150. Z. 7. unerschütterliche Treue. Z. 11. daher behaupteten sie. N. 98. Z. 4. kuem. N. 99. fluchten.

= 152. = 6. den mehr erlernten Gebrauch.

= 153. = 5. sich hinüber st. seine Seite. Z. 7. Plan st. Kampfplatz.

= 154. N. 108. Z. 1. Wilhelm st. Heinrich. Z. 3. Fensterlein.

= 155. Z. 5. mit allen desselben Burgen, Sieger a. W., Sieger auf — —

= 157. = 14. er verzieh allen Rechten auf die F.

= 158. = 3. an, von den Churfürsten abgeschickt. Z. 8. ward auf. Z. 10. für den Uebertreter. Z. 16. (anfänglich von — — — schienen und

= 160. = 3. wirklich der anfängliche. Z. 6. beydemal zu wegzustreichen. Z. 4. v. u. ferne.

= 162. = 14. des st. ihres. Z. 16. Das st. Es.

= 163. = 2. von st. zu. Z. 3. Stammes st. Stammhauses. Z. 17. thun, thätig, als. Z. 19. dem. N. 124. fällt Wittwe weg.

= 164. = 16. oder dieselben gar.

= 166. = 10. geraubt; Steinbrück W. und Lafferde — — —, anderthalb Tonnen Goldes that er Schaden. Z. 3. v. u. ruhig, zufrieden, daß Heinrich sein feindlich gesinntes Gemüth gezeigt habe, und als einen Ersatz für den bereiteten Schaden die Conventional-Strafe zahlen müsse.

= 167. N. 129. Z. 5. v. u. Fahren dasselbe.

= 168. = 3. Voto zu Stolberg. Z. 9. ansetzen, die Sache gütlich zu entscheiden, oder, nebst dem Kaiser, rechtlich auszusprechen.

S. 168. Z. 20. fällt wieder aus. Z. 21. Sie hatten das eroberte Fürstenthum hingegeben ohne irgend einen Ersatz, als die ungewisse Hoffnung, Franz werde, durch diese Unfälle gebessert, oder wenigstens gewarnt, — — (und von fernern feindlichen fällt weg.)

= 173. = 2. hinübergesegelt. 6. gezeigt. 13 für st. als. 14. herzustellen st. aufzuhelfen. 15. Thatenkranz. 16. glorreichen st. großen, zu gebieten st. wiederherzustellen. 20. seyn 21. der Zwietracht muß weggestrichen werden.

= 174. = 6. an st. von. 7. hindere st. abhalte. 8. sollte heißen: wie ja eben erst die Churfürsten ihm zur Bedingung gemacht hatten, Friede, Recht und Einigkeit zu handhaben 138).

= 175. = 12. ausgegangen. 18 müssen die Worte der Parenthese weggestrichen werden und. 19. das Wort für. 20. bewogen sie, den V. b. z. h. D. zu verlängern.

= 176. = 3. Das ward angenommen. 10. Erschrokkenen: es sey — — da, so eben — — — — Bestimmung beliebt; auch die Sachen — — — nochmals Begebenheiten zu untersuchen, die klar wären, wenn sie nicht in Unordnung gebracht würden.

= 177. = 3. verlesen. 6. nur fällt weg, so wie Z. 14. und zwar und Z. 20. denn auch. Z. 7. da ihm. Z. 10. am st. beym. 17 und 18. Gefangenen aber.

= 178. = 13. Darüber zürnte der Kaiser nur noch heftiger.

= 181. = 7. was gezahlt seit — — — unterhandelt worden. Z. 11. gehorsamst: schon einmal habe der Kaiser gelernt, daß —

= 182. = 12. Wider Fürsten. Z. 21. Acht erkennen.

= 183. = 4. u. 5. v. u. löbliche Gesetze.

= 184. N. 152. Z. 2. Steigerberg. Z. 7. erworbenen.

S. 187. Z. 2. dieser Beyfall ermannte — — — Muth, der mit. Z. 6. Befehlen, und glaubte.
= 188. = 4. ohne die — — — Herrschaft. Doch ꝛc. Z. 8. sie beunruhigte der Gedanke nicht, daß. Z. 15. fällt bloß darum weg.
= 189. = 6. zu gestatten, in einer — — — Sache, mit den — — weitentlegenen Grafen, wie es billig sey, gemeinschaftlichen Rath zu pflegen.
= 191. = 3. in des Reiches Acht und
= 198. = 7. Burge. Z. 10. den st. die.
= 200. = 19. Verderbung. Z. 20. wenn st. daß.
= 204. = 8. einem Fürsten des Reichs allen.
= 206. = 8. bedeutende.
= 207. = 14. erschienen gerüstet, früh im Jahre, sobald. Z. 22. eignet.
= 208. = 3. v. u. fällt nur weg.
= 210. = 11. Seesen.
= 211. = 4. v. u. Unverdrossen.
= 215. = 21. bey denselben. N. 1. mäßig.
= 216. = 10. um nicht jedes — — was den — — —
= 218. = 1. v. u. Wilhelm, auf.
= 221. = 2. der wenigstens auf — — — Stücke vorbereitete.
= 222. = 4. v. u. worden; sie wegen.
= 224. N. 7. Z. 1. Behalff.
= 227. Z. 4. befeinden, versprechen, daß.
= 229. = 15. Fürsten des — — — Artikels.
= 234. = 3. v. u. Festigkeit.
= 238. = 3. v. u. diese an sich stark.
= 239. = 3. wenn auch dieß alles sich — — — verhielte.
= 241. N. 25. Z. 1. v. u. Regalien war gewissermaßen alles Land-Lehn. N. 26. Z. 2. Hartuici.
= 247. Z. 1. füllt um weg.
= 253. = 11. angenommene st. gerechneten.
= 255. N. 39. Z. 2. in der Apologie.
= 259. Z. 3. v. u. Gestaltung.
= 261. = 4. v. u. sichere st. scharfe.
= 267. = 3. dieselbe.
= 269. = 8. diese kitzliche Frage. 11. Rom, und am.

S.279. Z. 5. wenig in allen Theilen gerechten.
= 284. = 4. darin. Z. 6. Besitzes gegeben.
= 285. = 2. zur Nutzung überlassen.
= 287. N. 61. Z. 1. würden.
= 288. Z. 4. haben, übten sie auch ——— Theilen Rechte aus.
= 289. = 5. dann. Z. 16. Ligistischen.
= 290. = 4. Restitutions-Edikts.
= 292. = 1. diese Kosten ——— damaligen. Z. 5. Controle.
= 298. = 11. in ihren Händen.
= 299. = 12. der Fürstenthümer.
= 301. = 4. Gesammthänder.
= 307. = 11. wer wußte.
= 312. = 6. Fürstenhaus.
= 315. = 3. v. u. Ruin.
= 317. = 3. und die.
= 319. = 17. Copke.
= 329. = 14. dem Herzog, den.

Geringere Fehler wird der Leser leicht selbst verbessern.

Einleitung.

Von der Erwerbung des Landes.

Sieben Jahrhunderte waren bis auf Bischof Johannes 4. im öftern Wechsel der Zeiten und bey oft veränderter Herrschaft hinabgerollt zu den früher verflossenen, deren Zahl Niemand weiß, seit zwischen der Oker, dem Harz, der Leine und der Aller ein bischöflicher Sitz erhoben worden, bestimmt, den rohen Muth der wilden Sachsen zu zähmen, ihnen zu lehren, was ein Christ thun und lassen soll, der Schutz der Unterdrückten gegen die weltlichen Vorgesetzten zu seyn, Cultur zu verbreiten, und, was das Größte, edle Künste und Wissenschaften unter die Menschen zu verpflanzen.

Das geschah, nachdem Karl aus dem Geschlecht der Hausmeier von Herstall, Kaiser Roms, König der Franken, Langobarden und Deutschen, von welchem Sarazenen unterjocht, und die bis auf ihn

weit umher gefürchteten Avaren vernichtet waren, erst die Gefolgeschaften des Sassenlandes, dann auch die Nation besiegt; und endlich dieselbe als freye Bürger den ihm unterworfenen Völkern beygefügt hatte; und im neunten Jahrhundert, nachdem der südlichen Welt zuerst Germanien entdecket worden.

Noch ehe Karl, der nicht unbillig in der Geschichte ausgezeichnet wird, durch den letzten Vertrag sich eine ruhige und gesetzliche Herrschaft erworben, ward das Sachsenland schon in Bisthümer und Grafschaften vertheilt, (wiewohl mit ungewissem Erfolge, bis endlich die Sachsen auch dieses bewilligt,) ob er aber diese wichtige Sache völlig beendigte, jeden Sprengel genau anwies, oder seinem Nachfolger die Vollendung hinterließ, darüber wird gestritten, doch ist es wahrscheinlich, daß Karl die äußersten Umrisse bestimmt hat [1]).

Vor einem großen Walde, der leicht ununterbrochen bis zum Deister reichen mogte, an dem Ufer

---

1) Res Saxoniae secundum tempus disponebat, et in franciam reversus est. (Eginhard) Annales. ad ann. 789 ap. Reuber 49 praeordinavit ibidem episcopatus futuros. Chron. Hildesheim ap. Leibnitz ff. rer. Brunf. I. 742.

der Innerste im Gau Ostphalon, bey fischreichen Gewässern und neben fruchtbarem Acker und fetten Weiden lag ein Hof [2]) Hildenesheim, (daß er vor Karl Benneburg genannt, ist ein Traumgebild der Fabel, nicht einmal mit Gewißheit kann man sagen, ob das Schloß, die Benneburg, älter als dieser Ort;) daselbst beschloß der König ein Münster zur Ehre Marien, der Mutter Gottes, zu bauen, und darauf den Sitz eines neuen Bischofs zu stiften [3]). Diesem gab Karl, wie überall, den größten Theil der Zehnten im Sprengel, wodurch die Bischöfe früh in den Stand gesetzt wurden, Klöster zu stiften (einer gleichen Zuflucht der Wissenschaften, obgleich in ungefälliger und schädlicher Form, als gegen die Stürme des Lebens) und den Armen und Pilgrimmen Gutes zu thun [4]).

---

2) Curtis episcopi noch im Anfang des eilften Jahrhunderts Leibnitz I. 744. (verdorben beym Eggehard ebend. I. 773. wahrscheinlich einer der öfter begangenen Sünden der Abschreiber Leibnitz,) darauf mogte zuerst der Bischof bewidmet seyn; um den Hof herum baueten nachgerade immer mehr Leute sich an.

3) Man fabelt auch wohl von der ersten Stiftung in Elze, aber nur ganz junge Chroniken melden davon etwas.

4) Bischof Ethylo: quae longo tempore congregaverat, ipse, ut prudens animal, per manus pauperum domino

Mit den andern Fürsten und Großen Deutschlands waren die Bischöfe aus Gutsbesitzern im Laufe der Zeiten zu Landesherren emporgestiegen, nachdem sie erstlich durch die aus mancherley Ursachen entstandenen Auflassungen zu Grundeigenthümern und Landherren geworden, darauf die Regalien des Königs an sich gebracht und damit verbunden hatten; hierauf die höchste Gerichtsbarkeit, bis auf peinliche Fälle, über ihre Leute und Dienstmannen, (welche ihnen Karl schon gegeben haben mogte,) mit dem Herzogthum verwechselten, endlich auch die Laienfürsten ringsum bis zum Herzog ihre Vasallen geworden, und dadurch ihrer obersten Herrschaft der Militz unterworfen waren. Und nachdem die Kaiser, weder aus Recht noch Gewohnheit, den Bischof mehr setzen wollten; da wählten die Domherren nun nicht bloß den Oberhirten eines Sprengels, sondern zugleich den Fürsten eines ansehnlichen Landes, welches von dem Orte, wo die Hauptkirche lag, den Namen erhalten.

---

offerenda promisit. Considerans enim impossibile esse multorum non exaudiri orationes; nullam in tota Saxonia congregationem praetermisit, quam non quantulocunque caritatis munere honoravit. Leibn. I. 745.

Den ersten Grund zur Bildung desselben haben die mancherley und öfteren Schenkungen der Könige gelegt, die mit den Krongütern Hildesheim immer mehr und mehr bereicherten [5]); aber dieses waren

---

5) Otto I. curtem Gysenheim, (welcher Otto regierender Herzog der Braunschweig-lüneburgschen Lande war, und in solcher Eigenschaft, gleich der Stiftung von Magdeburg, auch dieses geschenkt haben wird. So sprach man bey den Unterhandlungen zu Osnabrück, und verlangte für Otto's Vettern, das jetzige Haus Braunschweig, diese Schenkungen zurück, da sie die ursprüngliche Bestimmung nicht behalten sollten. Aber dann mußten die Schenker solches sich ausdrücklich vorbehalten haben, sonst könnte man ihnen einwenden, daß der, welcher deutlicher und bestimmter reden konnte, auch die Verpflichtung hatte solches zu thun. Simple Schenkungen, wie ein großer Theil dessen, was die Geistlichen, fromme Stiftungen von der Freygebigkeit unserer Vorältern empfangen haben, sind unwiderruflich. Der Schenker hat sich um die Anwendung nicht zu kümmern. Schenkungen sub modo, wie die Schule sie nennt, sind damals nur auf die Art vorgekommen, daß Gebete, Vorbitten und andere fromme Handlungen zum Besten der Seelen Seligkeit der Schenker, oft auch ihren Vorfahren und Erben, stipulirt wurden. Dann ist mehr auf Seiten des Klosters als der Schenker ein oneroser Contrakt; denn wie weit war die Seligkeit einer ewigen Zukunft dem zeitlichen vergänglichen Gut vorzuziehen! und wenn der

einzelne Höfe, welche nebst den Vermächtnissen

Vertrag auch für beyde gleich lästig wäre; so müßte doch dieß bey jeder Schenkung erst bewiesen werden. Es ist nicht erlaubt, daß einseitig von einem Vertrage abgegangen werde, sobald der Vortheil eines Contrahenten solches wünscht. Die Schenkungen sind nunmehr ein Staatsgut geworden, womit auch der Staat nach seinen Bedürfnissen Aenderungen vornehmen kann; wie Niemand das von seinen Vätern gestiftete Kloster aufheben kann, wenn der höhere geistliche Vorsteher es besser findet, gegen die erste Bestimmung, ein Frauenkloster mit Mönchen zu besetzen; Mönche von Chorherren ablösen zu lassen, oder die Einkünfte eines Stifts, Hospitälern und Bildungsanstalten zu geben. Damals schien es nothwendig viele fromme Väter zu haben, welche ihr Leben ausschließlich dem Himmel widmeten, und Gott wohlgefällig die Sünden anderer büßten. Was jetzt mehr Noth, und was eher zu thun sey, das muß der Staat entscheiden. Nun kann auch die Schenkung nicht zurückgenommen werden, weil der eine Theil den modus, die Haltung der Messen, Vigilien, Memorien, nicht mehr erfüllt, unter welcher Bedingung er das Geschenk erhielt; denn die Kirche hat einen Ueberfluß guter Werke für die Seelen der Stifter und ihrer Nachkommen schon erworben. Wenn der modus jetzt nicht mehr ausgeübt wird, so ist es auch unnöthig; denn der Zweck des Stifters ist erfüllt, die Bedingung eigentlich wirklich geleistet. Daß die Nachkommen der Stifter diese Sache nicht mehr für nützlich halten und hierin von dem Glauben ihrer Vorfahren abgewichen

gottgeweihter Bischöfe 6), und frommer Laien, überall

---

sind, berechtigt so wenig zur Abforderung der Stiftungen ihrer Vorfahren, als nach dem bürgerlichen Recht den Erben erlaubt ist, eine Schenkung des Erblassers aus dem Grunde zurück zu nehmen, weil sie solche nicht würden gethan haben.

Dazumal wurden alle Privatbesitzungen des Königs, bey seiner Erhebung auf den Thron, Krongüter, wie er auch nichts sich, sondern alles dem Reiche erwarb; und die Herzoge von Braunschweig stammen nicht von dem Geschlecht König Heinrichs ab, mindestens ist es so wenig bewiesen, als daß die Könige Stiftungen in Sachsen, als Herzoge desselben, gethan, noch, wenn dieß auch wäre, daß solches von den Allodien geschehen; die Herzoge besaßen ja vom Kaiser und von mehr als einem Fürsten Lehen; und im Herzogthum Sachsen sind die Fürsten Braunschweigs wenigstens nicht gefolgt;) Heinrich 2. die Hälfte Poppenburg. Leibnitz I. 766., Heinrich 4. curtem Werla (mit Ausschluß des Harzes und Goslars) 1086. Heineccius ff. 79; Konrad 1151 die Abtey Ringelheim, Origg. Guelf. 3. 438.

6) Altfried gab die Abteyen Essen und Saleghenstadt, welche er auf seinem Gut gestiftet, sed Marquardus negligenter amisit. Leibnitz I. 743; Osdag curtem Alegrinesheim majorem cum 30. mansis; Gerdag Alegrinesheim minoren et Sighebretthusen mit 40 Mansen; Bischof Bernward in praediis tanta congessit, ut triginta vel plures praecipuos curtiles

zerstreut umherlagen; bis endlich, nach vielfältigen Kampf und großer Mühe sorgsamer Prälaten, bey geschickter Benutzung des günstigen Augenblickes, — welches wenige Menschen verstehen, — das Fürstenthum vereinigt worden.

Winzenburg.

Im Eintausend einhundert und zwey und funfzigsten Jahre, seitdem Christus geboren, im dreyhundert fünf und dreyßigsten, nachdem Karl der Große zu seinen Vätern hinabgegangen, und im zweyhundert ein und vierzigsten, seit, nach dem unrühmlichen Ende seiner Enkel, die Herrschaft über die Deutschen in fünf Geschlechtern gewechselt, ward Herrmann, Graf von Winzenburg, erschlagen, ein mächtiger und reicher Fürst. Seiner Väter, der Grafen von Vormpach auf Windeberg, Erbgut lag an den Ufern des Inn in Bayern; er war Erbe der Grafen von Reinhausen im Leingau; Winzenburg besaß er als Lehn des Stiftes Hildesheim, von Mainz

---

— — — — — compararet, cum in aliis innumerabilibus locis decem mansos vel octo, aut minus aut plus, prout causa acciderat, in possessionem ecclesiae suae conferret. Thaucmarus Vita S. Bernwardi ap. Leibnitz l. c. I. 445.

war er Vasall, Thüringen hatte er einst gewaltig als Landgraf beherrscht; und nachdem er diese Würde und seine Lehen aus Haß Kaiser Lüders verloren, ward er durch Konrad wieder erhoben, der ihm Schlösser gab, und dessen Gunst ihn zum Vogt über das reiche Corbei und Gandersheim machte. Winzenburg erhielt er darauf durch die Bitte desselben Kaisers zurück; doch gab er dafür Homburg und viel andere Güter St. Marien zu Lehn. Das fiel alles nach seinem Tode dem Stifte Hildesheim zu, als die erste wichtigere Besitznahme, welche bey dem Stift unverrückt bis jetzt geblieben, während Konrads Geschlecht durch ein trauriges Ende erloschen, ohne welches in kümmerlicher Armuth die Enkel der Kaiser ihre Tage hingebracht haben würden; während weit umher die Familien der Fürsten und Edlen, bis auf wenige Ausnahmen, kaum noch dem Forscher bekannt, vorübergegangen, und nun in gänzlicher Vergessenheit, wie die Trümmer ihrer stolzen Stammhäuser verschwunden sind, das Andenken großer und edler Männer aber, sonst kaum bey den Enkeln mehr gefeyert, im Strome der alles zerstörenden Zeit nicht ganz untergegangen! Noch beträchtlicher würde der Vortheil Hildesheims von dem Tode Herrmanns gewesen seyn, wenn nicht Heinrich, Herzog von Sachsen und Bayern, der Erbe vieler großen und reichbegüterten Häuser, geglaubt hätte, dem Mächtigen

sey alles erlaubt, und aus nichtigen Ansprüchen, so viel wir sehen können, von desselben und den Erbgütern Grafen Heinrich von Asle, Bruder Herrmanns, welche auch durch Schenkung an Hildesheim gekommen [7]), bedeutende Stücke an sich gerissen hätte.

Homburg.

Die Burg zu Homburg mit viel Gütern rings umher war das Eigenthum [8]) Grafen Siegfried 4. von Bomeneburg, aus dem alten Stamm der Grafen von Nordheim, berühmt in Deutschland, welcher mit ihm im männlichen Zweige erloschen. Mit mehrern eigenthümlichen Gütern desselben kaufte sie von seinen Landerben, so viel wir wissen, geistlichen Personen, Graf Herrmann von Winzenburg [9]), der auch von Siegfrieds Würden durch König Konrad einige erhielt, daß nicht mit solchen die Macht Heinrichs, Herzogs von Sachsen, zum Schaden der Staufen verstärkt werde. Auch von Siegfrieds Lehen brachte derselbe durch Verträge mit dem Erzkanzler des Reiches zu Mainz und mit dem Bischof von Hildesheim Theile an sich.

---

7) Chron. Hildesh. ap. Leibnitz. l. c. I. 748. Origg. Guelf. t. 3. praef. p. 39.

8) Kindlinger Münster. Beyträge. B. 3. S. 35.

9) Urk. Herz. Heinrich, 1153. Origg. Guelf. 4. 528.

Darauf gab er letztern Homburg und mehrere Güter zu Lehn, um sein Schloß Winzenburg aufs Neue zu erwerben [10]), welches nach Herrmanns Aechtung eingezogen worden. Da ging Bischof Bernhard, (entgegen den häufigen Verboten der Päpste, Winzenburg zu veräußern,) in den Händen die heiligen Reliquien der Mutter Gottes, begleitet von seinen Geistlichen und Mannen, wie die Schöppen es ihm gestunden, auf die Burg, besaß solche als sein Eigenthum einen Tag und eine Nacht, nahm von den Burgmannen den Eid: „getreulich das Schloß „dem Stifte zu überliefern, wenn Graf Herrmann „und Frau Lukardis ohne Erben verstürben:“ darauf gab er Homburg und Winzenburg an den Grafen zurück. Als aber Graf Herrmann 1152 wegen seines Frevels ermordet war, bemächtigte sich der Herzog von Sachsen, Heinrich, aller von Herrmann erworbenen Güter des Grafen Siegfried, weil sie einst Besitzungen eines von Nordheim gewesen, von denen auch er abstammte [11]), und deren Güter daher auf

---

10) Origg. Guelf. 3. 444.

11) Nos autem — — — cum ad nos occiso Hermanno comite eadem hereditas, deo disponente, pervenit. Urk. Herz. Heinrich. 1153. Origg. Guelf. 4. 528.

auf ihn kommen müßten! Vergebens antwortete der Bischof: „Herrmann habe die eigenthümlichen Burge, „Höfe und Leute Siegfrieds, auf welche kein entfern„ter Seitenverwandter Anspruch machen könnte, denn „diese gebührten den nächsten Landerben, von den „rechtmäßigen Inhabern, Bruder, Schwester und „Witwe des letzten Besitzers, durch einen beständigen „Kauf an sich gebracht, und darauf Homburg ihm „gegen andere Vergünstigungen ohne Widerspruch „Heinrichs gegeben.“ Umsonst, denn dieser war der mächtigere, und noch gewaltig durch die Liebe des neuen Königs Friedrich, seines Freundes. Der Bischof war endlich zufrieden, da Heinrich Homburg zu Lehn nahm [12]).

---

12) Urk. Friedrich I. 1181. Origg. Guelf. 3. 548. ff. Scheidt, dem dieses eine Verkleinerung des mächtigen Herzogs schien, zweifelt an der Wahrheit, ebend. 4. 529; weil Heinrich dieser Behauptung, als ein Abwesender, nicht habe widersprechen können, alles von seinen Feinden und hinter seinem Rücken geschehen sey, da habe jeder sagen können, was ihm eingefallen. Allein die Urkunde bestimmt ja nicht das Recht zwischen Heinrich und dem Bischof, sondern zwischen Kaiser und Bischof, es ist eine Entscheidung für zwey auf die Lehnsherrschaft Anspruch machende, wobey die Rechte des Vasallen noch gar nicht in Betrachtung kamen. Doch auf Heinrich den Löwen

Als bey Heinrichs Aechtung der Kaiser diese Burg als ein Reichslehn ansah, da bewies in hoher

---

und seine Aechtung dürfen einige Schriftsteller nicht geführt werden, wenn sie ruhig bleiben sollen. Dieses Fürsten Schicksal und seine Rechte sind bey ihnen fast eine bestimmte Idee geworden, welche keine Gegengründe abändern: „testimonio (sagt Scheidt) — — quos omnes procul dubio magnis pollicitationibus in partes suas traxerat, demonstrare nisus est, (Adelogus) quod Hildesh. ecclesia proprietatem (d. h. dominium directum) castri XXX. annis et amplius quiete possedisset — — (zum wenigsten seit 1150) quo quidem asserto licet nihil dici potuisset varius; (warum?) falsius nihil. Das heißt Geschichte schreiben. Dieß ist aber der Geist der Bücher vom Ursprung der Welfen, so weit Scheidt daran Antheil hat, überall. Henricus offert aurum — — exercitum — — — Imperator tamen insistit, ut expeditionem per se obeat. Quid aliud inde inferendum, quam imperatorem, qui in absentis et orbi Henrici terras paullo ante ovaras et instabiles manus extenderat, nunc in Italia insidias in caput ejus comparasse, quo ipse, ut ante Guelfica, ita nunc Henriciana potiretur hereditate. Multa enim sunt, quae manifesto produnt, Guelfos nostros in solo germanico mores et candorem germanorum imbibisse. Hohenstaufios contra, ad imperii apicem evectos, et hereditatem Mathildis nactos, degenerasse in omne perfidiae

Versammlung der Fürsten des Reiches zu Erfurt Bischof Adelhog, mit dem Zeugniß Hoier und Burchard, Grafen von Woltingerode, Wittechind von Sualenberg, Grafen Heinrichs von Schladen, und anderer biderer Männer: „daß die Hildesheim„sche Kirche diese Burg seit länger als rechtsverjahr„ter Zeit zu Lehn gegeben," nahm darauf dieselbe an sich, und belieh mit der einen Hälfte die Gebrüder Ludolf und Adolf von Dassel, mit der andern aber die Gebrüder Bodo und Bartold, von denen die edlen Herren von Homburg entsprossen; welche vielleicht schon von Heinrich diese Besitzung erhalten hatten [13]). Das Recht der Grafen von Dassel brachte hierauf Bischof Heinrich [14]) an seine Kirche um 300 Pfund; die Edlen von Homburg sind mit der andern Hälfte [15])

---

genus; quod in Friderico II. — — — erupit in clarem lucem; T. 3. p. 86. Wer kann so etwas ohne Abscheu lesen!

13) Origg. Guelf. 3. 549. 4. 528. gegen Bezahlung einer Geldsumme. Die Nachricht bey Leibnitz 1. 748. ist so verdorben, daß sie ganz unbrauchbar geworden.

14) Leibnitz 1. 753. er regierte von 1247 bis 1257.

15) Vielleicht auch mit dem Ganzen. Es ist hier alles dunkel oder verworren; denn wir haben nur solche Urkunden, welche uns Braunschweigsche Schriftsteller mitzutheilen gut gefunden.

beständig von Hildesheim beliehen worden [16]). Nachdem auch ihr Geschlecht verblüht, hätte um so mehr ihr Antheil dem Stifte heimfallen müssen, da vermöge eines Vertrags zwischen Herrn Heinrich und Bischof Otto dem Stifte jederzeit frey stand gegen 300 Pfund Hildesheimsche Pfennige das Schloß an sich zu nehmen [17]). Allein Heinrich, der letzte seines Hauses, verkaufte 1409 alle seine Güter, auch das Schloß Homburg, dem Herzoge Bernhard von Braunschweig [18]), wozu er doch kein Recht hatte. Der Bischof foderte auch die Burg mit ihren Zubehörungen zurück, und es ward 1411 darüber ein Vertrag geschlossen [19]); und, so wahrscheinlich es auch ist, daß das unstreitige Recht des Bischofs anerkannt worden, so wissen wir doch weiter nichts: alle unsere Nachrichten sind abgeschnitten, so wenig als uns das Ende der Streitigkeiten bekannt ist,

---

16) Herrn Heinrichs Reversales von 1384 waren vor der Occupation im Hildesheimschen Archiv. Fasciculus Etlicher in der Hildesheimschen Sache abgefaßten Schriften. Lüneburg 1637. Fol. p. 134.

17) Leibnitz 1. 755. Otto saß auf dem bischöflichen Stuhl von 1261 = 1279.

18) Um 5500 Mark und mehrere Leibrenten. Origg. Guelf. 4. 509.

19) Fasciculus 174.

welche nach Heinrichs von Homburg Tode über das vom Bischof Johann dessen Wittwe Schonetta von Nassau abgekaufte Wittum blutig sich erhoben. Aber wir wissen, daß alle Gerichte, Höfe und Schlösser, welche das Geschlecht von Homburg, zwischen Leine und Weser eigenthümlich — Beiderloh, damals Woldenstein, haben sie St. Marien verkauft — oder aus Gabe mehrerer Lehnsherren besessen [20]), die Homburgschen Güter genannt wurden; und daß daraus viel Streit und Verwirrung entstanden ist. Denn als ein Theil der an Braunschweig gekommenen Homburgschen Herrschaften seit 1433 an Hildesheim als Homburgsche Güter verpfändet waren; so sahe man in der folgenden Jahrhunderten alle ehemals Homburgschen Besitzungen, auch das Schloß Homburg, (welches also einmal in die Hände des Bischofs gekommen seyn muß,) als ein verpfändetes Braunschweigsches Eigenthum an. Weil die von Homburg erkauften Ländereyen der Zelleschen Laie zufielen, so sollte Herzog Heinrich 1411 nicht befugt gewesen seyn über das Schloß Homburg einen Vertrag zu schließen! weil die Kaiser die Herzoge mit den Homburgschen reichslehnbaren Gütern belehnten, so könnte Hildesheim an der Burg Homburg

20) Lauenstein seit 1247 von Braunschweig durch Auftragungen.

keine Ansprüche haben, und doch war überdieß einer der mächtigsten Kaiser, die auf Deutschlands Thron kraftvoll geherrscht, dem Hildesheimschen stärkern Recht gern gewichen — Friedrich wußte, daß er nicht mächtiger und berühmter gebiete, als unter dem Schutz uralter Formen, und daß der Kaiser kraftlos sey, der diese nicht ehre, und auf seine Gewalt sich verlasse — und hatte dasselbe feyerlich vor allen Fürsten bestätigt, damit nicht, wenn die Zeiten die Wahrheit mehr verdunkelt hätten, einer seiner Nachfolger ungerecht handle!

Nicht bloß als Pfandschaftsstück wollte man Homburg zurücknehmen, nicht einzig aus dem Verkaufe Herrn Heinrichs leitet man das Braunschweigsche Recht ab; schon seit Heinrich dem Löwen sollten diese Fürsten in dem Besitz seyn.

Nach seiner Rückkehr aus England, sagen die Schriftsteller, warf Heinrich die Grafen von Dassel aus dem Besitz der Burg, und brachte sie als sein Eigen [21]) auf seine Söhne: aber sie haben diese

---

21) Wir haben schon oben gesehen, daß Scheidt die aus der Urkunde Friedrichs vor 1181 geschöpfte Nachricht von der Lehnseigenschaft für falsch erklärt. Doch müssen

Behauptung durch nichts bewiesen, es ist eine gewünschte Vermuthung, welche als Wahrheit, als Nachricht der Geschichte ausgegeben ist [22]). Sie unterstützen dieses Angeben durch die Theilungs-Urkunde der Söhne Heinrichs; wodurch dem Pfalzgrafen Heinrich die Burg Honberg zugetheilt worden. Ist denn dieses Honberg auch die Hildesheimsche Burg Homburg? die Aehnlichkeit im Namen kann doch zu keinen Ansprüchen berechtigen; ward nicht selbst ein anderes Kloster Homburg (an der Unstrut) in Kaiser Otto's Loos geworfen? Und wenn kein anderes Homburg, als das ursprünglich Nordheimsche gemeint wäre, kann diese Urkunde der einen Partey, dieses Register bloß unter den Herzogen gemacht, irgend fremde Rechte und Ansprüche bestimmen, Hildesheim sein altes Eigenthum nehmen, oder etwas für Braunschweig beweisen? Das klarste Recht sollte dann unkräftig seyn, wenn Fremde darüber sich vertragen haben! Die Theilung von 1203 kann Hildesheim nicht schaden, und wenn sie auch nur von den Gütern spräche, welche gerade im Augenblick der

---

die Grafen Dassel bald wieder in den Besitz zurückgekehrt seyn, da der Bischof weit später die daran habenden Rechte auskaufen konnte.

22) Origg. Guelf. 3. 111.

brüderlichen Einigung im Besitz des Hauses waren, (welches ja wohl mit manchen der Fall gewesen seyn könnte, ohne daß Braunschweig ein ewigwährendes Eigenthum daran gehabt hätte;) aber sie enthält wahrscheinlich, (wie kann es bey solchen gänzlichen Theilungen großer Güter anders möglich seyn, und vorzüglich bey den Söhnen Heinrichs, der so eben erst zwey Herzogthümer und viel andere Herrschaften und Würden verloren, gegen welchen alle Nachbarn in den Waffen gestanden, und Burgen, Städte und Länder zu erobern gesucht hatte; was mogte da nicht alles noch streitig und halb erhalten seyn, wie vieles war da erst noch auszumachen und zu vergleichen!) ebenfalls eine Menge von Ansprüchen; auch diese theilte man gleich, verordnete, welchen Verlust besonders jeder Herr zurückzubringen suchen solle. Und so ist vermuthlich — angenommen, daß Homburg verstanden wird — Honberg ein solcher Anspruch, und zwar mit vieler Wahrscheinlichkeit; denn wie Heinrich und seine Söhne die Reichslehen stets wieder zu erhalten sich bestrebten, warum nicht auch die Lehen des mindermächtigen Bischofs von Hildesheim, der nur durch das Reich ihnen widerstehen konnte! Nicht einmal für den Besitz im Jahr 1203 zeuget also das Diplom. Wenn auch Heinrich die Burg Homburg eroberte, seine Söhne über den Besitz sich vereinigten, so hatte Hildesheim sein Recht doch dadurch

nicht verloren, und Otto 4. versprach ausdrücklich: „Alles solle der Hildesheimschen Kirche zurückgegeben „werden, was ihr in den bisherigen Streitigkeiten „entrissen worden [23]).“

Später soll Herzog Albrecht — den Großen nennt man ihn, seiner körperlichen Beschaffenheit wegen, denn die Geschichte führt keine einzige Handlung an, wodurch er solche Auszeichnung verdient hätte; einzelne Thaten sind auch nicht hinreichend zur Beurtheilung eines Fürsten, und die uns unwichtige Gestalt seines Leibes sollte uns nicht mehr bewegen zweydeutig zu seyn, — die Hälfte dieses Schlosses den von Homburg zu Lehn gegeben haben [24]). Aber dieses Vorgeben ist ebenfalls nicht durch das allergeringste bewiesen. Und wenn der Beweis geführt würde, so spricht für Hildesheim doch der Kauf von dem Grafen Dassel, der Vertrag

---

23) Origg. Guelf. 3. 845.

24) Die Origg. Guelf. haben diese hingeworfene Behauptung 3. III. Es mag freylich noch leichter seyn, etwas zu behaupten, als mühsam in die Urkunden hinein zu korrigiren, und sie seinem System anzupassen. Von diesem entehrenden und bedaurungswürdigen Fehler der Origg. Guelf. redet Wenck Hess. Geschichte B. 2. Abth. 2. p. 729.

mit den Besitzern der andern Hälfte, und Herrn Heinrichs Reversalen viel zu stark, um alle Forderungen desselben beseitigen zu können.

Depenow. Rosenthal.

Neben einer Menge Vogteyen, über mancherley Güter [25]) des Stiftes, nah und fern, kaufte Bischof Konrad [26]) auch das Obereigenthum der Burg Depenow von Herrn Thiderich um 60 Mark [27]). Er brachte die hohen Würden des Truchses und Schenken an sein Stift, gleich der Burg [28]) Rosenthal. Aber das wichtigste war die Befreyung des ganzen bischöflichen Sprengels von allen Ansprüchen, welche Otto von Braunschweig bey der Erhebung

---

25) Insuper advocatiam in urbe et in arcis quibusdam retro urbem sitis, et quaedam officia braxatorum a camerario — — data pecunia liberavit. Leibnitz I. 751. advocatiam Hildensem — — ab illis de Escherte injuste occupantibus expedivit. ibid. 752. B. Siegfried (1279 - 1310) advocatiam in urbe a Ludolfo camerario absolvit. ibid. 757.

26) Von 1221 - 1247.

27) l. c. 751. Iohannes episcopus (1257 - 1261) castrum Peinense, Depenow et Luther ex toto subegit. Chron. Michael. Leibnitz 2. 401.

28) Urbs.

seiner Erbgüter zu einem Herzogthum, aus der alten, nun erloschenen, Würde seiner Vorfahren, darauf machte, deren hohen herzoglichen Gerichtsbarkeit derselbe unterworfen war; da trat der Bischof in feyerlicher Versammlung der Fürsten zu Mainz auf: „keines Herzogs Herrschaft gehe nun, da Heinrichs „Großherzogthum zertheilt, über das Bisthum „Hilde heim, nur seinem selbst gewählten Bischof „unterworfen, gehöre es keinem Herzogthum an.“ Das billigten alle Fürsten [29]). So sah sich Hildesheim von der Gewalt des Herzogs von Sachsen frey, und nicht bloß die Ansprüche der Este's [30]) waren aufgehoben, sondern auch die Askanier haben nie gewagt derselben einige zu machen.

Peine.

Zwischen Oker und Fuse blühte im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert das Geschlecht der Edlen

---

29) Leibnitz I. 752.

30) So sollte man sagen, nicht Welfen; denn dieß ist nicht unterscheidender als Bellunger, Brunonen, Siegfrieds, Gerhards; und der Geschichtforscher hat die Freyheiten des Dichters nicht, der auch von den weiblichen Vorfahren ein Geschlecht zu benennen Erlaubniß hat; aber der Dichter spricht von Brennen und Colonna's, die der Geschichtschreiber nicht erwähnen darf.

von Wolfenbüttel; kühne und streitbegierige Ritter. Zu Wolfenbüttel, Lichtenberg und Peine hatten sie ihre Häuser; auf dem Landgericht des Ostphalengaus sprachen sie Recht, wie die Schöppen es fanden; ursprünglich nannten sie sich auch Grafen. Ihre Macht ward geschwächt, als sie sich zu früh gegen Heinrich, ihren Herzog, auflehnten; nur durch Abtretung vieler Güter ward er bewogen ihnen die Freyheit wieder zu geben. Ob aber Graf Ludolf als Besitzer von Peine Heinrich dem Löwen unterworfen war, das wird wohl ewig ungewiß bleiben, und doch kann, ehe solches nicht bewiesen ist, auch aus jener ehemaligen, vielleicht nur herzoglichen Herrschaft, kein Recht auf Peine für Braunschweig gefolgert werden. Gunzelin, Burchhards Sohn, noch ein Dienstmann [31]) der Hildesheimschen Kirche, ward von Otto dem Vierten zum Truchses seines kaiserlichen Hofes ernannt. Auf die reichslehnbaren Güter desselben gab König Wilhelm, Albrecht, seinem Schwager, Herzog von Braunschweig 1253 die Anwartschaft, wenn der Truchses ohne Erben stürbe [32]).

---

31) Ministerialis. Urk. von 1218. bey Scheidt zum Moser 433.

32) Urkunde bey Göbel diss. de iure domus Brunsw. in comitatum peinensem. Helmst.

Aber noch ehe dieser Zeitpunkt erschien, fiel Gunzelin in die Ungnade des Königs, dem er den Eid der Treue nicht leisten wollte. Das Mannen-Gericht der Fürsten, Anhänger Wilhelms, sprach ihm deshalb seine Reichslehen ab [33]). Der König ertheilte sie an Herzog Albrecht, und befahl dem Grafen Gebhard von Wernigerode und dem von Meinersen, den Herzog in den Besitz zu setzen. Daraus wird nun ein Recht Braunschweigs auf das Amt hergeleitet. Allein alle Schriftsteller, welche für diese Behauptung streiten, haben das Hauptsächlichste dabey vergessen, sie haben nicht gezeigt, daß Peine ein Reichslehn,

---

1720. p. 25. Günzel hatte damals Kinder und Kindeskinder, die König Wilhelms ganzes Geschlecht überlebt haben; dieß schien Göbel unbequem, er nimmt daher an, Günzel sey kinderlos gewesen, (die Stammtafel in Meibom ff. hätte ihn schon eines Bessern belehren können,) und nun sucht er zu beweisen, die nach Günzel vorkommenden Herren von Wolfenbüttel wären Nebenverwandte gewesen, und — wer etwas wissen will, erfährt es — hätten die damals übliche Simultan-Investitur nicht erhalten, denn sie nannten sich ja nie Grafen von Peine! In diesem Geiste ist die unbedeutende und nichts beweisende Deduktion geschrieben.

33) Omnibus bonis suis, quae ab imperio in feudum habuerat. Urk. 1254. Göbel 26.

und also in der Anwartschaft, wie in der Beraubung und neuen Belehnung begriffen war! für das Eigenthum streitet aber die Vermuthung. Ehe also von dem Recht des Braunschweigschen Hauses die Rede seyn kann, muß zuerst bewiesen werden, daß Peine als Reichslehn vom Truchses Günzel besessen worden. Auch scheint diese Uneinigkeit bald beygelegt zu seyn, welche wahrscheinlich von der Zwiespaltung im Römschen Reiche ihren Ursprung nahm, da Günzel Konrad anhängen mogte, der so eben siegreich aus Italien nach Deutschland kehrte; nach des Königs Tode unterwarf er sich dem überlebenden Wilhelm, das Geschehene, wie bey solcher Parteyung gewöhnlich ist, ward vergessen, und er erhielt seine Güter zurück. Gunzelin und seine Kinder blieben in dem Besitz von Peine. Eben so gut kann dieses Eigenthum Gunzelin's damals schon Hildesheimsches Lehen gewesen seyn, (welche Eigenschaft wir in der Folge finden,) als Reichslehn [34]).

---

34) Der jungen Chronik des Klosters St. Michael bey Leibnitz 2. 400 ist nicht genug zu trauen, bey ihrer Angabe, daß Bischof Konrad (1221–1247) Peine gekauft; früher also als König Wilhelm die Expectanz ertheilte; denn wer kann, obgleich die übrigen Erwerbungen des Bischofs richtig angegeben sind, einem solchen Neuling auf sein Wort glauben; aber die Nachricht wird durch das ältere

Aber die Schriftsteller sind sehr schwankend. Sie leiten das Braunschweigsche Recht zugleich aus dieser Verleihung König Wilhelms und aus einer Belagerung von 1260 her, wo Herzog Albrecht in Gemeinschaft mit Bischof Johann die raubenden und plündernden Ritter von Peine zur Ordnung und Unschädlichkeit zwingen wollte. Die Burg würde damals erobert seyn, (von welcher Beute Albrecht alsdann nur seinen Theil bekam,) wenn der Bischof nicht nach hinterlistigen Verträgen mit den Belagerten, wodurch er sich die Abtretung von Peine erzwang, den Herzog zum Abmarsch bewogen hätte. Eine solche Belagerung kann kein Recht geben. Warum ging Albrecht ab! Von der ganzen Sage weiß auch Niemand vor Bothe ein Wort [35]). Als

---

Chronicon Hildesh. Leibnitz 1. 752. ad Peyne civitatis obsidionem expendit monetae Hildesh. octo millia talentorum wahrscheinlich gemacht. Es kann aus dieser Belagerung die Lehensabhängigkeit entstanden seyn.

35) Im 15. Jahrhundert bey Leibnitz 3. 366. ff. das gleichzeitige Chronicon Rythmicum ebend. 3. 136. hat einen Streit zwischen Herzog Albrecht und den Wolfenbüttlern, sammt ihren Bundesgenossen Heinrich von Hildesheim, (was vielleicht lehnsherrliche Unterstützung war,) aber schon im Jahr 1255, in welchem der Herzog die Stadt Peine eroberte, nicht aber die Burg, diese unschädlich zu machen, bauete er ein Haus davor:

hierauf, sagen sie ferner, Bischof Johann gestorben, habe das Capitel Otto, den Bruder Herzog Albrechts,

---

Ueber ein jar darnach
Auf Sanct Marien Magdalenentag,
So der fürst Ritter ward, (1254)
Macht er seine fart
Vor Wulffenbütle viel herrlich,
— — — — — — — — —
Dannen fuhr der furst hohe gemut
Vor Sarsstett, Reden und Rosenthal,
Die er alle sonder dhual
Besass viel ritterlich
Durch den Bischoff Heinrich
Von Hildesheym der helffer was,
Der von Wulffenbütle, als ich las;
Die gab man jhme gewonnen.
Auch fuhr der fürst besonnen
Aller schanden reine
Vor die statt zu Peine
Mit viel grosser Ritterschaft;
Die statt gewann er mit krafft,
Und bauet darinn alsus
Vor die burg ein hauss;
Die auch ungewunnen blieb,
Also sagt uns dieser brieff.

Aus dieser Erzählung mögen die folgenden verdrehet seyn; wer kann aus einer solchen flüchtigen Eroberung, die mit

mit der Bedingung zum Bischof erkohren, daß Peine beym Stift bleibe. Darin habe Albrecht auf so lange gewilligt, als sein Bruder leben würde; nach dessen Tode habe das Stift die Grafschaft Peine gar behalten. Bothe's Chronikon, gleich den andern Gewährsmännern aus noch spätern Jahrhunderten, kann aber kein Zeuge über Verträge seyn, welche 1260 geschlossen worden. Der Vorgang selbst ist also nicht bewiesen; kann auch auf die erzählte Weise sich nicht ereignet haben. Albrecht und Johann waren gegen den Bruder nicht so gefällig, vielmehr drückten sie ihn durch ihre Fehden auf das äußerste; und wenn sie Rechte an Peine hatten, warum ließen sie sich dieselben nicht eben so gerichtlich zusprechen, wie die fünf Dörfer im Gericht Soltgau?[36]) Und Hildesheim war 1260 schon Lehnsherr, ja zum Theil Besitzer von Peine. Graf Gunzelin verkaufte an Bischof

---

dem Ende der Fehde von selbst verloren ging, Rechte herleiten, warum nicht auch Sarstedt, Rosenthal anspre-chen, die Albrecht ebenfalls eroberte?

36) Chron. Hildehh. l. c. 755. non contentus, quod ecclesiam circumvenit in multis, sicut etiam in illis villis ad comeciam Soltga — — spectantibus quas marchio Otto de Brandeborch eidem duci contra justitiam adjudicavit.

Johann [37]) das Schloß Peine, die Grafschaft [38]) daselbst, mit Dörfern und Gütern. Bischof Johann übernahm die Befriedigung der Schuldner desselben, und gab dabey tausend und zehn Talente, Hildesheimscher Währung, aus [39]). Redlichen Kaufs war Peine gekauft; aber wir wissen so wenig die Zeit des Verkaufs genau [40]), noch was eigentlich verkauft wurde: ob es das Obereigenthum war, welches der Bischof erhandelte, oder, wenn er, wie es sehr wahrscheinlich ist, dieß schon besaß, ob er die Hälfte des Besitzes, worin wir die Hildesheimsche Kirche 1258 antreffen, erwarb; (welches wohl das richtigste,) oder welche Rechte sonst. Ehe nicht bewiesen wird, daß Peine ein Reichslehn war, läßt sich auch nicht von einer Felonie Günzels sprechen — die für Braunschweig arbeitenden Schriftsteller beschuldigen ihn

---

37) 1257 - 1261 besaß er das Stift.

38) Comecia, nicht comitatus. Leibnitz Abschreiber wollten comeciis durch commerciis emendiren.

39) Chron. Hildesh. ap. Leibnitz I. 753. Necrolog. Hildesh. ebend. 1. 763. Chron. Hildesh. ebend. 2. 795.

40) Da Gunzelin vor dem Jahre 1257 gestorben seyn muß, so fällt der Kauf in das erste Jahr der Regierung Johannes; wenn er nicht vollendete, was sein Vorgänger angefangen.

derselben, um Hildesheims Erwerbung so rechtsunbeständig zu machen, als nur möglich — die erdurch diesen ohne Erlaubniß des Königs geschehenen Verkauf seiner Lehen an Hildesheim begangen haben sollte. Denn, ob er Lehen verkauft, wissen wir nicht. Rechte an Peine hat er wohl verkauft; aber Güter Günzels wurden verliehen, andere als Peine schien man nicht zu kennen, also, war ihr schneller Schluß, muß Peine Reichslehen gewesen seyn. War das dem Geist des Lehnrechts jener Zeiten gemäß, wenn man Gunzelin der Felonie wegen des Verkaufs lehnbarer Stücke bezüchtigte? Waren Deutsche damals so beschränkt, als die Bücher der milannischen Gewohnheiten hernach bestimmt haben? — Kann solches fremde und neuere Recht Anwendung finden, wenn wir Streitigkeiten des 13. Jahrhunderts entscheiden wollen? [41]) Gunzelins Sohn,

41) Göbel hat es gethan l. c. De Groot soll ihm auch beweisen, daß nach Peine's Belagerung Albrecht diese Eroberung hätte behalten können. Es ist schlimm, wenn alles zusammengeraft werden muß, um etwas aufzufinden, welches die Stelle der Gründe vertreten soll. Und dem Braunschweigschen Hause ward durch dem Verkauf, angenommen daß er Lehenstücke betraf, nichts entzogen. Denn dadurch wurden ja dem Inhaber die Hände nicht gebunden; diese bestimmt bloß Rechte zwischen dem Lehnherrn und der

Burchard von Wolfenbüttel, und seine Erben versprachen 1258 die vom Bischof Johannes zu Hildesheim zu Lehen tragende Hälfte von Schloß, Stadt und Grafschaft Peine an Niemand zu verkaufen, noch aufzulassen, — als nur ihrem Herrn, dem Bischof; dieser, die ihm zustehende andere Hälfte nur ihnen zu veräußern [42]). In demselben Jahre entstand eine Fehde zwischen Herzog Albrecht und Johann, und weil zwischen beyden ein Streit wegen Peine obgewaltet haben soll, so glauben Neuere, der Gegenstand des Krieges sey Peine gewesen: allein man weiß nichts mit Gewißheit darüber.

Bischof Otto, Johannes Nachfolger, brachte auch die noch fehlende Hälfte an sich. Denn die Annalen sagen, daß er von dem Grafen Widekind von Poppenburg das Lehen der Burg, Stadt, und Grafschaft Peine erworben [43]). Wie der Graf zu

---

Beanwarteten. Diese letztern können den Vasallen nicht belangen, wenn er Lehnstücke verkauft, und der Lehnhof schweigt, sie haben nur gegen dem Verleiher Rechte, der Beliehene kümmert sich um ihre Expectanz nicht, die nur dann erst Wirkung erhält, wenn keine Beliehenen mehr vorhanden sind, und diese das ihnen etwa zustehende Recht der Veräußerung nicht gebraucht haben.

42) Urk. bey Göbel 23.

43) Chron. Hildesh Leibnitz I. 755.

solchem Recht gekommen, ist uns unbekannt, ob er durch seine Mutter, oder Frau, ein Erbe jenes Burchards war, sagt Niemand; aber es gehöret wenig Kunst und Verstand dazu, um die Begebenheiten jener dunkeln entfernten Tage der Vergangenheit durch wahrscheinliche Möglichkeiten an einander zu reihen. Das sicherste ist: nur das zu glauben, wovon die Kunde auf uns herab gekommen ist, und darüber nicht hinaus zu gehen.

Hildesheim hat also die Burg Peine mit ihren Zubehörungen und die Stadt erkauft; und die Rechte Braunschweigs davon erscheinen nie mit der Klarheit und Unwidersprechlichkeit, welche die Gegner zur Annahme und den parteylos Prüfenden zur Ueberzeugung zwingen.

Lutter am Barenberge, Westerhof.

Bischof Johann, der Peine erworben, kaufte auch von Herrn Ebert die Burg Lutter und fünf und zwanzig Mansen dazu gehörend für vierhundert und achtzig Mark; von den Gebrüdern Burchard und Heinrich Grafen von Woldenberg aber das Dorf Lutter und mehr andere Güter [44]). Bischof Otto,

44) Um 407 Mark. Leibnitz 1. 753.

aus dem Stamm der Grafen Woldenberg [45]), kaufte dazu wiederkäuflich von den Herzogen Ernst, Wilhelm und Johann von Braunschweig ihr Haus zu Lutter, und was dazu gehört, wie solches alles jetzt Johann von Oberg besitzt [46]). Es gab also zu Lutter mehrere Burgen, deren eine das Eigenthum der Herzoge war; deren Zubehörungen nicht beträchtlich gewesen seyn können: nicht einmal das Dorf gehörte dazu. Als aber dieses versetzte Stück wieder eingelöset werden sollte, verlangte man Braunschweigscher Seits alles als Pfandstück zu bekommen. was Hildesheim zum Amte Lutter rechnete und dazu gelegt hatte; und eine Burg im Orte hatte man nur an Hildesheim versetzt!

---

45) Von 1318 = 1335.

46) Leibnitz I. 759. Urk. in fascicul. 248. „dat wy hebbet verkofft vse Huß tho Lutter, alse et Joh. van Oberg hadde mit Gerichte, mit Gelaide, mit Tollen ꝛc. vnd de Grafffschop Westerhoffe mit allem Rechte vnd mit aller Nutt, de Heer Hinrik von Steinbarge mit der Grafffschop hadde (für 200 Mark,) vn dat Gerichte tho Barke vnd Vogedie in dem Dorpe derfulves, (welches man also nicht vergessen haben würde zu bemerken, wenn bey Lutter derselbe Fall gewesen,) — — — — — vor 3060 Mark Silvers, wedder tho kopen. 1323. Leibnitz I. 759.

Gerade eben so handelte man auch als die Gerichte zu Westerhof eingelöset werden sollten. Bischof Siegfried [47]) hatte die dasige Burg mit ihren Zuhörungen dem Stifte erworben [48]). Mit ihrer Burg zu Lutter verkauften, neben mehrern andern Gerechtigkeiten, 1323 die Herzoge von Braunschweig die Gerichte zu Westerhof [49]), wie sie bisher um die Summe von zweyhundert Mark an Heinrich von Steinberg versetzt waren, dem Stift Hildesheim wiederkäuflich. Darauf ward das ganze Amt Westerhof zurück verlangt, während man nur die Gerichtsbarkeit mit Recht in Anspruch nehmen konnte!

---

47) 1279 - 1310.

48) Leibnitz I. 757 um 1020 Mark Silber: castrum quod Westerhove, ecclesiae nostrae pertinile cum suo comitatu (da die Jurisdiction den Herzogen von Braunschweig zustand, so muß dieses Wort die Arealzubehörungen andeuten) — — sibi et suis successoribus comparavit.

49) Grafschaft. Welch ein Abschlag! was Hildesheim auf einmal, sammt der Burg, erkauft, war 1026 Mark Silber werth; das Braunschweigsche Recht 200. Schon daraus läßt sich ein Schluß auf die geringe Wichtigkeit dessen machen, was Braunschweig versetzte, und nachher aus Recht fordern konnte.

Hundsrück. Dassel.

Weit berühmt war das alte Geschlecht der Grafen von Dassel; freyer reich begüterter Herrn im Sulbergau [50]), dem Leingau, gewaltig im Hessischen

---

50) Man vermuthet, daß sie ein Zweig der alten Grafen von Nordheim im Rittgau gewesen. (Wenck Hess. Gesch. B. 2. Abth. 2. eine treffliche Forschung! wenige Bearbeiter Deutscher Provinzial-Geschichten werden ihm an reicher Gelehrsamkeit und Einsicht gleichkommen, es ist nur zu bedauern, daß zur Vollendung nach dem angelegten Plan schwerlich ein guter Nachfolger sich finden wird.) Dann sind die Güter der Grafen aber weder mit der Nordheimschen Erbschaft an die Este's gekommen, noch haben sie zu dem, von den Schriftstellern neuerschaffenen, Herzogthum an der Weser gehört, können auch durch Heinrichs Fall nicht verloren gegangen seyn; denn dieser übte nur die herzoglichen Gerechtsame über sie aus, von denen sie sich unter den Askaniern befreyet; daß die Dasseler nur dem Reich unterworfen, gehört nicht zu dem widrigen Schicksalen der Familie Heinrichs, (Scheidt zum Moser 213,) daher auch ihre ganz freyen Herrschaften größtentheils an das Haus Braunschweig verkauft sind. Von Heinrich dem Löwen her, der durch Urtheil und Recht seine Länder verloren, noch Ansprüche machen — — wie soll man das nennen! Heinrichs Geschichte ist es werth dargestellt zu werden, aber wer dieses Werk beginnen will, der muß ganz den Pfad seiner Vorgänger verlassen, und den Leitungen der Geschichte folgen.

Sachsengau; auf dem Eigen zu Lauenförde, Fürstenberg, Nienover, Lauenburg, Hundsrück, haben sie ihre Burgen gehabt; Fredelsheim und Hildewardhausen waren Klöster durch sie gestiftet; einst waren sie zu Corbei und im Kloster zu Nordheim mächtig als Vögte; die Fürsten umher gaben ihnen viel Güter zu Lehn; ehe Graf Ludolf widerrechtlich, um seine Tochter zu bereichern, die alten Stammgüter verschleudert; seit welcher Zeit das Geschlecht gesunken. Graf Simon, ein Neffe jenes Ludolf, verkaufte 1310, am Sonntag Halleluja, die alte Stammburg und das Weichbild Dassel mit derselben Zubehörungen, das Haus Hundsrück, und was er sonst noch von seinen weiten Gütern eigenthümlich besaß, an St. Marien-Stift um 1900 Mark, die auch an seine Gattinn, eine von Reinstein, und deren Erben fallen sollten [51]); welches König Heinrich von Lünzelburg nochmals bestätiget; und starb darauf unbedauert 1329, Helm und Schild ward in seine Gruft geworfen.

Hude.

Die Burg kaufte Otto, Hilmer von Oberg nahm 200 Mark dafür [52]).

---

51) Urk. bey Scheidt Codex 581. ff.

52) Leibnitz 1. 754; wir finden von den Bischöfen weni-

(Hallermund) Spiegelberg.

Hallermund, mit viel Gütern, war ein altes Lehen St. Marien zu Hildesheim. Jahrhunderte hatten von ihr die Grafen sich belehnen lassen [53]), bis sie an die Herzoge von Braunschweig zuerst 1282 einen Theil, und endlich 1366 das Uebrige ihrer Besitzungen verkauften. Darauf verlangte der Bischof von Hildesheim die Lehnsherrschaft, welche durch solchen Verkauf ihm nicht gefährdet werden könnte; auch der Bischof von Minden, dessen Lehnleute die von Hallermund, wegen mehrerer Stücke, waren, forderte die Verleihung des Schlosses als sein Recht. Darauf ward ein Vertrag geschlossen, vermöge dessen das Lehn von Hallermund und Adenoys an Minden gegeben wurde. Was auf der Seite der Haller lag, wo Eldagsen, blieb Hildesheimsches Lehn, und dazu ward das der Grafschaft Spiegelberg gelegt; worüber noch mancherley Streit entstanden, bis Herzog Wilhelm der Aeltere die Grafen zum Empfang der Lehen wirklich nach Hildesheim gewiesen [54]). Allein 1521

---

mehr aufgezeichnet, als ihre Erwerbungen, Fehden und Lebenszeit; damals hielt man das für das wichtigere.

53) Leibnitz 1. 754. Scheidt Codex 635.

54) Göbel Nebenstunden 2. 195.

brachten die Herzoge diese Hoheit mit dem übrigen Stift an sich, und beym Vergleich 1643 hatte man vergessen, daß die Grafschaft zu Hildesheim kommen müsse.

Poppenburg.

In dem dreyzehnhundert und neunzehnten Jahre ward mit Albrecht der von Poppenburg altes Grafenhaus beschlossen; da kam diese Herrschaft an Hildesheim zurück: denn lange war sie desselben Erbgut von den Zeiten Kaiser Heinrichs gewesen, der in der Schule des hohen Stifts die traurigen Tage seiner Jugend verlebt, und deshalb stets solches geliebet [55]).

Woldenberg Bokenum.

Im Jahr Eintausend dreyhundert fünf und dreyßig, im fünften Jahrhundert, seitdem die Hildesheimsche Kirche zuerst von einem verständigen und heldenmüthigen Könige der Franken in vorher unbekannten Gegenden gegründet worden, starb Otto, Bischof von Hildesheim; er schloß die lange Reihe des Geschlechts der Grafen Woldenberg. Was von seiner Ahnenherrschaft auf ihn gestammet, gab er

---

55) Leibnitz l, c. 745. 752.

seinem Stift. Den größten Theil ihrer weitläuftigen Güter hatten seine Vorfahren schon vorher, auf Bitte der Bischöfe, und in den Zeiten der Noth, oder der Unachtsamkeit, veräußert. Die Burg Werder ward dem bischöflichen Dom zu Lehn aufgetragen, „in der Maaße, wie die von Hallermund, Schladen und Homburg ihre Schlösser von St. Marien zu Lehn nehmen [56]).“ Die Burg Woldenberg, aus der das ganze Geschlecht hervorgegangen, kaufte Otto, geboren aus den Herzogen von Braunschweig, für funfzehnhundert Mark [57]). Die vom Frauenstift Gandersheim zu Lehn rührende Stadt Bokenum hatte Graf Johann, sammt der Gerichtsbarkeit [58]) im Ambergau, seiner Frau, der Aebtissin, 1314 zu Gunsten Bischof Heinrich aufgelassen, welchem sie das Eigenthum dieser Stadt gegen Ueberantwortung von 33 Mansen übergab [59]). Von den edlen Herrn

---

56) Leibnitz I. 754.

57) Ebend. 1754. cum indagine castri. Auf dem Grabstein wird Otto abgebildet, wie er diese Burg in den Händen trägt. Origg. Guelf. 4. p. 18.

58) comitia.

59) Göbel Diss. cit. 8. Welche Mittel die Bischöfe gebraucht, um das zu diesen Erwerbungen nöthige Geld aufzubringen, lehrt das Chron. Stederburg. bey Leibnitz I. 868.

von Plesse kaufte Bischof Otto Lindau, nun im Eichsfeld, nachdem solches an Mainz versetzt, und auch Braunschweig die Rechte des Kloster Kattlenburg aufgegeben hat [60]).

Schladen, Widelah, Bilderlah.

Nachdem mit Otto abermals ein alter, edler Stamm sich geendet, ward Heinrich, Herzog von Braunschweig, auf dem Stuhl zu Hildesheim erkoren [61]); er kaufte von Meiner, mit welchem der Name der Grafen von Schladen 1345 erloschen, die Grafschaft Schladen, deren Burg längst schon ein Lehn des Hochstiftes gewesen; von den Gowischen das Gericht Widelah [62]); von Siegfried von Homburg die Herrschaft Woldenstein nun Bilderlah [63]),

Vienenburg.

Dreyzehnhundert neun und sechzig befehdeten sich Otto von Braunschweig, Herzog an der Leine [64])

---

60) Leibnitz 1. 759. Wenck schon angeführtes Werk S. 789, ist auch hier sehr vollständig und klar.

61) 1335 = 1367.

62) Leibnitz 1. 760.

63) Es geschahe um 1360.

64) Der Quade genannt.

und Gerhard Bischof von Hildesheim; Graf Konrad von Wernigerode, mit dessem Sohn Heinrich der uralte Stamm sich geendigt hat, war des Letztern Bundesgenosse. Da berannte der Herzog die Harzburg, des Grafen Schloß, eroberte sie, und obgleich Gerhard nicht lange darauf sich in den Besitz setzte; so ward sie doch Konraden nicht zurückgegeben, sondern der Bischof überließ sie dem Herzog, um seine Stadt Alfeld aus desselben Gewalt zu tauschen. Zu solcher Uebergabe hatte er kein Recht [65]), aber der minder Mächtige ist in die Gewalt des Stärkern gegeben, wenn die Waffen entscheiden, und die Fürsten die Stimme der Gerechtigkeit nicht hören wollen.

Graf Konrad sah in der altväterlichen Burg, dem mehr als einmal gegen mächtige Kaiser und starke Feinde mannhaft vertheidigten Erbtheil seiner Ahnen, das Braunschweigsche Banner wehen, und mußte noch überdieß, um die Kosten dieser Fehde tragen zu können, sein Haus Vienenburg an der

---

65) Konnte also auch an Braunschweig kein Recht übertragen, welches, wenn kein Vergleich nachgefolgt, ein unredlicher Besitzer, und daß um so mehr ist, da das jetzige Haus nicht von Otto abstammt, sondern die Harzburg nur in Besitz genommen hat, da sie unter desselben Nachlasse sich fand.

Ecker dem Bischof Gerhard verkaufen [66]). Eben dieser Prälat erwarb seiner Kirche die Burg Kol-dingen [67]).

Homburg Ebersteinsche Pfandschaftsstücke.

Im Jahr 1433, Dienstag vor Pfingsten, schlossen Otto und Friedrich, Gebrüder, Herzoge von Braunschweig [68]), mit dem Bischof Magnus von Hildesheim, Herzog von Sachsen zu Lauenburg, seinem Kapitel und Stifte einen Vereinigungs- [69]) und Pfand-Vertrag, und überließen dem Letztern für die Summe von 30000 gültigen, vollwichtigen, rheinischen Gulden, ihre Städte, Schlösser und Weichbilde Ertelsen mit der Hamelschenburg, Gronde, Bodenwerder, Lauenstein, Wallemsen, Hallerburg [70]) und die Hälfte der dem gesammten Hause

---

66) Chron. Hildesh. ap. Leibnitz I. p. 761.

67) Ibid.

68) Lüneburgscher Linie; von Friedrich stammt das jetzige Haus ab.

69) Vortracht vnd Vorbandbreve. Urk. Bischof Ernst 1461. fascicul 202, es hat 1431 und 1432 ein Krieg zwischen den Contrahenten Statt gefunden, vielleicht, daß die gänzliche Vereinigung durch diesen Pfandvertrag bewirkt ist.

70) Diese drey letztern stehen in dem Pfandbriefe des Herzogs

zustehenden Pfandschaft von Eberstein, der Vogtey zu Hameln, und der Huldigung der Bürger daselbst [71]), (wobey aber das Stift der Kündigung der Grubenhagenschen Herzoge gewärtig seyn mußte,) auf zehn Jahre unabläßlich, dann aber sollte den Herzogen die Zurückzahlung beständig frey stehen. Nach der Sitte jener Zeiten, wo der Gläubiger für sein Kapital und die Zinsen keine Sicherheit fand, als nur in dem wirklichen Besitz der besonders verpfändeten Stücke, wo alles Verborgen gegen Zinsen, als ein Wucher, den Gott verboten, im geistlichen Recht bey harter Pön untersagt war, antworteten

---

nicht mit angeführt; ein Auslassungsfehler des Druckers, denn die Hildesheimschen Reverse, und die nachfolgenden Geschichten bezeugen die Wahrheit. Bischof Ernst in seinem Revers von 1461 sagt: „die Herrschaft Homburg" sey verpfändet!!

71) Das Ganze war ein Pfand der Celleschen und Braunschweigschen Linie, das die Grubenhagensche ihren Vettern versetzt hatte; die andere Hälfte des Pfands war zum Wolfenbüttelschen Antheil gelegt. Die Sache hat wegen dieser Verwickelung mancherley Schwierigkeiten gefunden; die beyden Celleschen Hälften wurden auch nicht ordentlich abgetreten, worüber Hildesheim sich sehr beklagt. Fasciculus 230. Urk.

die Herzoge dieses Pfand dem Bischof in die gebrauchende Gewehr, als verkaufte, jedoch wieder zu kaufende Güter — diesen Ausweg erfand das Bedürfniß der Menschen — mit allen Landes- und Gutsherrlichen Rechten, ausgenommen den Lehnhof, und das Mitbesatzungsrecht in gewissen Fällen, als ein sicheres Unterpfand für den hergeschossenen Hauptstamm, und als eine Quelle, aus welcher die Zinsen jährlich dem Inhaber, auf seine Gefahr und seinen Vortheil berichtiget werden sollten [72]). Es war natürlich,

---

72) Viel und mancherley ward bey einer so wichtigen Verpfändung, deren Vollziehung beyden Theilen sehr am Herzen gelegen zu haben scheint, noch abgeredet, welches hier nicht weitläuftiger ausgedrückt zu werden braucht. Die Sache ward dadurch in der Folge äußerst verwickelt, daß von dem Kapital der 30000 Gulden nur 9000 wirklich gezahlt, in Ansehung des übrigen Geldes aber, welches auf den so eben dem Bischof verpfändeten Schlössern schon stand, derselbe nur in die Stelle der Herzoge trat, der Schuldner der Inhaber wurde, aber auch das Recht erhielt, diese Burgen einzulösen. Daher mußte nun auch die eigentliche Summe des Pfandschillings bald steigen, bald vermindert werden, je nachdem die bisherigen Inhaber große Baugelder ꝛc. anzurechnen hatten, das Gut deteriorirt war, oder sich sonst eine Gelegenheit ereignete, das Pfandstück wohlfeiler an sich zu bringen, als es die Herzoge versetzt hatten.

daß bey einem Verkauf der Besitzer alle Nutzungen nach seinem Gefallen zieht, daß es ihm nie angerechnet werden kann, wenn er mehr einnimmt, als die Zinsen seines hergeliehenen Kapitals betragen würden [73]). Der Eigenthümer hat ihm seine Rechte verkauft, und kann nicht, was er verkauft, noch genießen wollen, so wenig, als er den Schaden und die Unglücksfälle, welche der Pfandinhaber leidet,

---

Eben so ward durch die, mit Bewilligung der Herzoge, gemachten Bauten das Kapital der 30,000 Gulden vergrößert, an dessen Verringerung die Herzoge so wenig dachten, daß sie vielmehr immer mehr Gläubiger auf die Stücke anwiesen, (Fascicul. 234,) welche alle mit der Hauptsumme zugleich bezahlt werden sollten, bis endlich durch Hausverträge Ziel und Maaß gesetzt wurde. Daher war die Summe 1452 schon um 4000 Thaler gestiegen. (Ebend. 233.) Da Hameln und andere Grubenhagensche Pfandstücke waren, so setzte man fest, daß bey der Kündigung Hildesheim diese Stücke sogleich gegen 2000 Gulden, von der Hauptsumme abzuziehen, auszuantworten sollte. Man bestimmte, daß die Stücke nicht verafterpfändet werden sollten, als an des Stiftes Hildesheim, oder des Landes Lüneburg besessene und gehorsame Mannen.

73) Wenn der Inhaber nicht beharrlich die Ablösung weigert, und dadurch der Eigenthümer verhindert, selbst den Vortheil zu ziehen.

ersetzt; denn es stand ihm ja immer frey, das Gut wieder zu kaufen.

Damit auch die Herzoge gesichert wären, wenn Hildesheim die wohlgelegene Pfandstücke nicht herausgeben wollte; so gab der Bischof, neben seinem leiblichen Eid, und vielen Burgen, (wie auch die nachfolgenden Bischöfe gethan,) seine Veste Dachtmissen, wie er solche von Ludolf von Escherde erkauft [74]), und bisher zum Stift gebraucht, den Herzogen dieselbe auf eben die Art zu benutzen, wie er die Pfandstücke [75]); bis die Herzoge ihre Herrschaften eingelöset haben würden, sollte die Burg in ihren Händen bleiben, und eben so lange die bischöflichen Ansprüche auf Burchdorf in der Aue ruhen,

---

74) Leibnitz 1. 762.

75) Allein die Herzoge sind ihrem Versprechen nicht nachgekommen, und Dachtmissen ward ganz zernichtet. Alle Rechte und Zubehörungen verschleuderte man, die Einkünfte richtete man zu Grunde. Die Wiederherausgabe war also mit großen Unkosten und Streitigkeiten verbunden, und es kann dem Bischof nicht verdacht werden, wenn er zögerte die Pfandstücke eher heraus zu geben, als Dachtmissen in statum quo hergestellt war.

welches der Bischof zum Schloß Dachtmissen gehörig ansahe [76]).

Wie sehr sowohl den Herzogen als dem Bischof daran lag, diesen Vertrag zu schließen, kann man daraus sehen, daß der Bischof versprach Dachtmissen erb- und eigenthümlich an die Herzoge fallen zu lassen, wenn er zu der bestimmten Zeit die 9000 Gulden nicht zahlen würde. Viel gewagt für seine Lage und jene Zeiten! — Aber es war auch eine schöne Aussicht auf die trefflichen, die Hildesheimschen Aemter verbindenden, Pfandstücke, die man schon auf immer gewonnen zu haben glaubte; denn wie leicht ließ sich nicht das übrige Recht abkaufen; und man hatte ja, wie der Erfolg zeigte, es fast in seiner Gewalt, die Wiederablösung weiter hinaus zu setzen. Und waren zwey Jahrhunderte im Hildesheimschen Besitz hingelaufen, dann konnte schon dafür gesorgt seyn, wenn es sich nicht selbst gemacht hätte, daß alles so verdunkelt und in Verwirrung lag, daß selbst im schlimmsten Falle ein schöner Gewinn beständig an Bischof Magnus glücklichen Vertrag erinnerte. Deshalb glaubte man auch zu Hildesheim alles thun zu müssen, um den Besitz dieser unschätzbaren Pfandschaftsstücke recht lange zu erhalten. Um diesen Zweck

---

76) Fascicul. 227.

zu erreichen, opferte man alles auf, und wenn man sahe, daß die Braunschweigschen Fürsten bey Gelde waren, so verkaufte man ihnen lieber eigene Hildesheimsche Stücke, als daß man die Aufkündigung erwartet hätte [77]).

Weiter wissen wir nicht gewiß, was über diese Pfandstücke verhandelt ist; früh lernten die Herzoge die Wichtigkeit derselben einsehen, und fürchteten, daß endlich ein gänzlicher Verlust ihnen drohe, daher auch Herzog Heinrich von Lüneburg ernstlich im Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts die Einlösung betrieb, wobey die Wolfenbüttelschen Vettern halfen; selbst ein Kapital wollten diese vorstrecken, damit nur das alte Welfische Stammgut aus den Händen des gehaßten Bischofs, dessen schönes Fürstenthum zum Aerger fast mitten in ihrem Lande lag, gewunden werden mögte. Der Bischof wich diesem Ansinnen, aus Gründen, die wir bey dem großen Mangel

---

77) So überließ B. Magnus die 1442 erkaufte Grafschaft Wunstorf mit einigen 40 Dörfern den Herzogen von Braunschweig um 10500 Gulden. Scheidt Codex 549. Der Kaufbrief ist mit einer großen Kürze abgefaßt; nicht einmal wird gesagt, daß die Herrschaft erb- und eigenthümlich verkauft sey.

bekannter, vollständiger Thatsachen nicht wissen, (und rathen ist in der Geschichte unerlaubt,) bestimmt und völlig aus. Ganz ungegründet waren sie freylich wohl nicht [78]), so wenig als das Lüneburgsche Recht ganz klar gewesen zu seyn scheint, denn die Sache ward rechtlich verhandelt, bey der Rota zu Rom leitete man einen Prozeß ein [79]) und Herzog Heinrich beruhigte sich endlich für dasmal in sofern, daß er die bischöflichen Gründe dahin gestellt seyn ließ, und die Sache selbst einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung unterwerfen wollte [80]).

---

78) Eine (Fascicul 224 der Urkunden) abgedruckte Nachricht, von den damaligen Verhandlungen, und den Gründen Hildesheims, enthält muthwillige Verdrehungen und sophistisches Geschwätz. Diese Nachricht sagt: die Stücke wären wirklich erkauft, die Herzoge könnten des Bischof Magnus Revers nicht aufweisen, und der Referent räth deshalb, die Abschrift im Copialbuche des Stifts zu vernichten. Sind die von Braunschweigscher Seite bekannt gemachten Urkunden ächt, (und daran zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden,) so lassen sich dergleichen seichte Behauptungen leicht widerlegen, und die Sache muß sich anders verhalten haben.

79) Fascicul 225.

80) So versteht der Verfasser die Stelle der Urkunde, Fasc. 210 „vnd sich gedachter vnser lieber Herr vnd Oheim von

Die Lage der Sachen ward aber noch verwirrter, und in entferntere Zeiten die Ablösung hinausgeschoben, als Herzog Heinrich der ältere, Otto's Sohn, 1513 [81]) von dem Bischofe abermals 15000 Goldgulden aufnahm, und dabey versprach, nicht eher, als nach der in einer unverkürzten Summe geschehenen Bezahlung derselben, die Loskündigung der Homburg-Ebersteinschen Pfandschaftsstücke vorzunehmen. So blieb Hildesheim in dem ungestörten

---

Hildesheimb derselbigen Lose zu gestatten mit Rechte zu erwehren vnd stehen wollte, sollen noch wollen wir — — derentwegen S. Lb. — — — nicht bekriegen — — sondern wir — — wollen vns weisen laßen, als die jüngst aufgerichtete Erbawung (Erbeinung, noa, Ehe, die Urkunden scheinen mit wenig Sorgfalt abgedruckt, aber damals dachte auch noch Niemand an eine Diplomatik; übrigens ist wohl der Vertrag sämtlicher Braunschweigscher Fürsten von 1512 gemeint, worin wahrscheinlich conventionale Austräge beliebt waren) deß falles weiter mitbringet, so fordern Wir — — — das auch an S. Lb. dermaßen bekommen mögen."

81) In der dem Fascicul angehängten Abschrift steht das Jahr 1533; schon 1538 waren aber 11000 und etliche hundert Gulden Zinsen aufgelaufen; alle übrigen Umstände passen auch nicht; der Vertrag über die Bezahlung dieser Schuld von 1566 nennt das Jahr 1513, und dieses wäre auch nach den Interessen heraus zu rechnen.

Besitze, und konnte um so gewisser auf eine lange Dauer rechnen, da auch die mäßigen Interessen dieses letzten Kapitals nicht einmal abgeführt wurden.

Stadt Hildesheim.

Der Ort Hildenesheim war anfangs ein großer Meyerhof. Es ist sehr glaublich, daß der Bischof gleich bey der ersten Schenkung dasjenige Gut vom Könige bekommen hat, auf dessem Grunde die neue Kirche lag, welcher die nächsten Hufen wohl die liebsten und bequemsten seyn mogten. Denn dazumal hatten die Brüder im Kloster, gewiesen an die Ordnung des Münsters zu Rheims, von wo sie nach dem Dom an der Innerste versetzt waren, St. Benedictus Regel, noch gemeinschaftliche Wohnung, und denselben allgemeinen Tisch, welches in Hildesheim erst spät geändert worden. Der Hof aber gab ihnen dazu die ersten Bedürfnisse.

Es ist von gar keiner Erheblichkeit zu fragen: ob die Stadt Hildesheim eher als das Stift gewesen, mithin „die hohe Kirche bey derselben eingekehret sey [82])." Diese Frage hat bey der Entscheidung

---

82) Neuerlich noch hat man diese Wahrheit, sogar durch eine Urkunde Bischof Siegfried von 1281 bewiesen:

über die Kreisfreyheit Hildesheim, gleich der Untersuchung über der Stadt Freyheit zur Zeit des Sachsenbundes, vor Karl, und deren ununterbrochener Behauptung bis jetzt, gar keinen Einfluß, als in so fern, daß dann nur ein sehr kleiner Theil der Stadt, der alte Meyerhof [83]), auf diese ursprüngliche Freyheit Anspruch machen könnte. Elend sahe es noch im eilften und zwölften Jahrhunderte dicht an der Brustwehr des kleinen Hildesheims aus. An der Stelle des heiligen Kreuzes, damals außerhalb der Stadt, stand 1009 lauter Buschwerk. Bischof Bernward ließ einen Theil ausroden, und weihte daselbst für das arme Landvolk, welches noch ohne Kirche war, eine Kapelle [84]); St. Michaels Kloster war

---

Ipecialius tamen — — illos tueri et defendere tenemur, qui in *civitate illa degunt et morantur, a qua episcopatus nomen sumpsit et urbi sedes posita dignoscitur cathedralis* — — — quod *nostros burgenses* de Hildesſem Wenn nur Bischof Siegfried davon mehr hätte wissen können, als jeder der jetzt lebenden.

83) S. die zweyte Note und die Folge.

84) Sacellum S. Crucis foris murum. Thangmar vita S. Bernwardi. ap. Leibnitz *l.* c. 1. 445.

vor den Mauern erbauet [85]); St. Andreas ward 1025 vom Bischof Godehard vor der Stadt angelegt, daneben setzten sich mit der Zeit mehr Leute an, bis endlich St. Andreas, eine Pfarrkirche, und diese selbst sammt ihren Eingepfarrten in die Ringmauern gezogen wurde; St. Godehards Stift lag noch 1146 neben der Stadt [86]); St. Bartholomäus zur Sülze war ein schrecklicher wilder Sumpf, die rohen Menschen glaubten, furchtbare Höllengeister trieben dort teuflischen Spuck [87]). Die noch bestehende Abtheilung der Stadt in Bauerschaften und derselben altes

---

85) Foris murum civitatis nostre (videlicet sedis.) Dipl. Bernwardi 1022. bey Lauenstein hist. dipl. Hildesh. 1. 261. Thut man wohl zu viel, wenn man glaubt, daß die letzten Worte von einem, für das Wohl der Stadt und ihre Freyheiten besorgten Bürger, als Glosse hinzugesetzt sind? —

86) Locum extra murum civitatis nostre in australi parte situm excolere coepi — — — videlicet locus cum adherente sibi ab aquilone prato a quodam ministeriali ecclesie nostre Theoderico nostro nomine jure proprietatis antea possessum — — mihi ab eo assignatus. Dipl. Bernhardi I. 1146. Lauenstein I. 277.

87) Erat etiam in orientali parte civitatis nostrae palus horrifica et circummanentibus omnino plurali formidine invisa, eoque ibi, ut opinabantur, tam

Siegel, worin sie St. Godehard abgebildet haben, weisen deutlich auf den Ursprung hin.

Jenes Anführen ist um so mehr nutzlos, da mit Karl diese Sächsische Freyheit aufhörte, darnach überall Landherren die kaiserlichen Gerechtsame an sich brachten, so, daß nun die Vermuthung nicht mehr für die Freyheit, sondern für die Unterthänigkeit der Städte streiten kann, und das Gegentheil streng bewiesen werden muß. Hierbey ist es ganz gleichgültig, ob in jenen Zeiten die Stadt frey war. Aber es ist noch nicht bewiesen, daß mehr als ein königlicher Hof am Fuße des Hils lag, und die Geschichte kennt zu Karls Zeiten in Sachsen nirgends einen bedeutendern Ort, der mehr als ein Dorf gewesen wäre; obgleich fast alle Namen unserer Städte, Flecken und Dörfer früh genannt werden. Mogte der Papst auch für schicklicher halten und vorschreiben, nur an beträchtlichen Orten die Kathedralkirchen

---

meridiano quam et nocturno tempore iiluſiones quasdam horribiles vel audirent vel viderent; quae a fonte ſalſuginis, quae ibidem in medio bulliebat, Sulza dicitur — — — omne daemonum phantasma ex inde funditus exſtirpavit — — V. S. Godehardi p. 492. l. c. I. verglichen mit der Urkunde Bernhard von 1147.

zu errichten; wenn die heidnischen Lande keine weitgestreckten Städte hatten, wie die südlichen Völker, so war es rathsamer auch in schlechten Flecken das Christenthum zu pflanzen, als zu warten, bis Städte sich gebildet haben würden. Doch das alles ist bedeutungslos, da uns Begebenheiten bekannt sind, welche den Ort Hildesheim in ganz andern Verhältnissen zeigen.

Im Anfange des eilften Jahrhunderts finden wir ihn als Hof des Bischofs [88]). Daneben baueten nach gerade immer mehr Menschen ihre Wohnungen

---

88) A. i. d. MXXII. — — — b. Bernwardus episcopus ad Christum migravit, cui venerabilis Godehardus Altahensis abbas succeſſit. — — — Ipse etiam in curte sua Hildenesheim (in australi parte nostrae ecclesiae setzt das Leben St. Godehards c. 4. p. 491.) veteri ecclesia, quam Othwinus episcopus ibidem aedificavit, dilapsa pulchrum monasterium in honore ascensionis christi, construxit. Chron. Hildesh. ap. Leibnitz I. 744. Zwar geht diese Chronik bis auf die Erwerbung der Homburg-Eversteinschen Pfandschaftsstücke herab, aber der erste Absatz ist beym Bischof Adelhog gemacht, daher auch Leibnitz das Alter des Codex danach bestimmte. Schon früher haben mehrere Hände daran gearbeitet; denn voran steht ein Verzeichniß der Kaiser von Karl bis auf den Tod Heinrich des 4. und

unter dem Schutze des Krumstabs, bey welchem vielerley sich vereinigte, um eine nähere Verbindung mit ihm vortheilhaft zu machen. Der Bischof befreyete seine eigenen Leute vom Heerbannsdienst; er entzog sie gräflicher und herzoglicher Gerichtsbarkeit; der Dienst der Kirche schaffte so manchen irdischen Nutzen, und gab besondere Vorzüge schon hier; die reiche Stiftung brachte den Handwerkern Nahrung; zu den heiligen Orten kamen viele Pilgrimme und Reisende; der König brachte hier die Tage der Andacht in prachtvoller Feyer hin, umgeben von den Fürsten seines Reichs; hiezu kam noch der Schutz, welchen die Burg des Münsters in Fällen der Noth und des Elendes den Anwohnern gab. Darum hoben alle bischöflichen Sitze sich bald gewaltig. Die Bischöfe thaten zugleich Alles, um das beginnende Steigen des Flors ihrer Städte zu befördern, und, wenn es möglich wäre, den natürlichen Lauf der Dinge zu beschleunigen; denn ihnen nutzten die Vortheile der

---

p. 745 sagt der Verfasser: cujus quia subscribtionis (die Absetzung Gregor VII. durch einige deutsche Bischöfe) poenam — — maxime nostro in tempore luimus. Der Anfang des Geschichtbuchs ist also aus den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts, und die Nachricht unverwerflich. Selbst 1180 wußte man besser, was Hildesheim ehemals gewesen.

Münze, des Zolls und des Marktrechts. Die Bischöfe fanden ihren Glanz darin, neben der Hauptkirche bald viele Häuser zu haben, welche von kunstreichen, geschickten Handwerkern bewohnt würden; sie strebten andern Fürsten nach, welche nicht einmal so reich waren, als Mariens Diener, und keines so großen Schutzes sich erfreuen konnten, als die Knechte der Himmelskönigin. Die unter dem Münster angebauten Häuser wurden mit einer Mauer umgeben, und in kurzer Zeit blühende Städte; mit der früh erhaltenen Freyheit wuchs der Muth ihrer Bewohner; sie hatten oft größeres und wichtigeres Eigenthum zu vertheidigen, als diejenigen, welche ihre Feinde waren, und den Willen, kraftvoll dasselbe zu behaupten; dadurch fanden die Bischöfe auch größern Schirm bey ihren Städten; denn diese wurden ein jedem Feind fest entgegenstehendes Bollwerk. Daher mögen diese Prälaten bald angefangen haben, Hildesheim zu unterstützen, und mit mancherley Vorrechten und Begünstigungen zu erfreuen. Bischof Bernward umschloß diesen Ort mit Mauern und Thürmen, so fest, herrlich und stattlich, daß Hildesheim seines Gleichen in Sachsen nicht fand; und machte also eine Stadt daraus [89]). Zum Schutz der Einwohner

---

89) Quid dicam, quo ſtudio ſanctum locum noſtrum vel principalem eccleſiam nobilitaverit — — eccleſiam

Hildesheims bauete an der Abend- und Morgenseite seiner Hauptstadt [90]) Bischof Godehard, Bernwards Nachfolger, Mauern und Thürme [91]). Niemand von den Bewohnern des vergrößerten Meyerhofs, geschützt durch den Bischof, wohlhabend und angesehen durch ihn, hatte daran gedacht, nur unter dem Kaiser stehen zu wollen, noch seinem Herrn, dem Bischof, sich zu entziehn, der mit der jungen Stadt, wie über irgend eine andere seiner Besitzungen

---

namque — — sanctum quoque locum nostrum murorum ambitu vallare summa instantia aggressus, dispositis per gyrum turribus, tanta prudentia opus inchoavit ut decore simul et munimine, vel ut hodie patet, simile nil in omni saxonia, in venias; V. S. Bernwardi c. VII. Leibn. l. c. 445. totum aestivum tempus in exstructiona murorum civitatis, quam Hildensem inchoaverat instituit. c. XXVI. p. 454.

90) Et quidquid in aedificiis ecclesiasticis non solum principalis suae civitatis, sed et in aliis suae provisionis locis dirutum — — — renovare festina, vit. V. S. Godehardi c. 4. p. 491.

91) Turres munitissimas et etiam honorificas cum adhaerente muro in orientali et occidentali parte nostrae civitatis in tuitionem civium construxit ibid. c. 3. p. 489.

schaltete [92]); bald aber war die Stadt mächtig; fest

---

92) Udo episcopus captus sustinuit cruciatus, donec permisisset, Hildesheim civitatem episcopatus sui, quam per multos dies idem marchio (Ecbertus) oppugnaverat se traditurum esse. Waltram ap. Freher ss. rer. Germ. I. 197. Ob mit dieser Eroberung durch Markgraf Ekbert von Thüringen etwa die Behauptung Scheidt's u. a. in Verbindung steht, daß Hildesheim Heinrich des Löwen Landstadt gewesen wäre? — der Beweis beruht auf einer einzigen Urkunde von 1172, (nach Scheidt's Meinung,) in den Origg. Guelf. 3. 520. S. Hildesh. eccleſie; tam clero quam populo, Heinricus — — — quod eccleſie S. Crucis in civitate noſtra Hildeſem de ipſa dominici ligni ſubſtantia crucem quandam contulimus. Es wird erlaubt seyn, einstweilen für noſtrae, veſtrae zu leſen; eine Verwechselung, die sich so leicht erklären läßt, daß man nicht einmal zu dem bösen Willen des Abschreibers, und zu dem, was von der Freyheit gesagt worden ist, welche sich Scheidt bey Herausgabe der Urkunden nahm, seine Zuflucht zu nehmen braucht. Wenn aber im Original unwidersprechlich noſtrae geschrieben steht, so folgt daraus noch nicht die Eigenschaft einer Landstadt, auch nicht, daß dieses noſtra sich auf Heinrich des Löwen Besitz der ehemaligen Billungschen oder Ekbertisch-Braunschweigschen Allodial-Güter beziehet. Man muß vielmehr dieses noſtra aus Heinrichs herzoglicher Würde erklären, und dann freylich war Hildesheim, wie alle Städte Sachsens

auch gegen ihren Herrn. Die Geschichte Deutschlands zeigt, daß besonders die bischöflichen Städte, (obgleich sie ihren Fürsten mehr zu danken hatten, als andere, und wohl größtentheils auf seinem zinspflichtigen oder eigenthümlichen Boden erbauet waren und sich ausgebreitet hatten,) früh den Versuch gewagt haben, die Herrschaft ihrer Fürsten abzustreifen, so wie es diesen mit der königlichen gelungen war. Bündnisse mit benachbarten, die in gleicher Lage sich befanden, besonders der große Verein der Norddeutschen Städte, der in die Europäischen Welthändel sich mischte, stärkte sie; die Hülfsquellen der gemeinen Kosten waren unversiegt, wenn der Bischof kein Mittel mehr finden konnte, seine Seckel zu füllen;

---

vom Rhein bis zur Pene, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen, aber deshalb nicht seine Landstädte. Was sonst noch zur Vertheidigung der Scheidt'schen Behauptung gesagt wird, übergeht man besser mit Stillschweigen. Die Verbündniß-Urkunde der Stadt Hildesheim von 1256 (Origg. Guelf. 4. 489) mit Herzog Albrecht gegen dominum suum Henricum nunc episcopum, zeigt gar zu deutlich im welchem Verhältniß Stadt und Bischof gestanden. Scheidt hatte vergessen, was er bey Verden von den Bündnissen der Städte mit fremden Fürsten gesagt, und Pauli würde eine solche Behauptung nicht ungeahndet haben vorbringen dürfen.

und je volkreicher und blühender die Stadt, desto reicher mußte sie werden.

Die Befestigung der Stadt war bald dem Bischof eine zu lästige Ausgabe, deren gänzer Vortheil nur den Bürgern zufloß, die sein Stift in der Noth, ohne eigne Gefahr, nicht wohl unbeschützt lassen konnten; wie sie auch die vornehmste und größtentheils einzige Besatzung waren. Nicht mehr bloß des Bischofs und seines Stiftes Feinde stürmten die Stadt, öfters hatten diese nur einem Theile desselben, der Stadt, abgesagt; sollte der Bischof sich in Nachbarsstreitigkeit und jede Fehde einlassen, welche die trotzigen Bürger mit ihren Nachbarn so leicht und gern anfingen? Das geschahe aber, wenn die Befestigung der Stadt in seinen Händen blieb; wobey er nicht einmal verhindern konnte, daß seine Bürger sich gegen ihn auflehnten, und hinter den Festungswerken Schutz fanden [93]). Da überließ Bischof Heinrich 1249 die Sorge für die Sicherheit der Stadt, derselben völlig selbst [94]). Er ertheilte den Bürgern, weil sie gezeigt

---

93) Conquestus erat Conradus Henrico regi, quod burgenses sui — — — contrarii essent et rebelles 1221. Origg. Guelf. 3. 683.

94) Mehr enthält die, von den für die Kreisfreyheit der Stadt Hildesheim streitenden Schriftstellern, (zuletzt vom Syndikus

hatten, daß ihnen die Stadt anvertraut werden könne, und zu einer Vergütung für die im Streit des Bischofs

---

Hoftmann in Häberlin's Staatsarchiv Heft 16,) mit zu viel Freude bekanntgemachte, Urkunde nicht, „propter plures favores nobis — — exhibitos ab universitate burgensium Hildensemensium, qui tempore gerre nobis — — adheserunt — — — et propter graves expensas — — quos faciunt et fecerunt et custodiis et munitionibus Urbis — — damus — — burgensibus plenam et liberam potestatem muniendi valvam urbis, que monasterium S. Godehardi respicit, et totum murum cum via in circuita urbis, ita videlicet, quod ipsam valvam claudendi, aperiendi et custodiendi die et nocte, sicut unam de valvis sue civitatis liberam habeant potestatem. Insuper damus ipsis potestatem minores portas urbis, que cum periculo sunt aperte perpetuo obstruendi.“ Aber man will darin einen Unterschied finden, der zwischen der Stadt (universitas burgensium, civitas) und dem Domstift (Vrbs) gemacht sey. Wer ohne Vorurtheil lesen will, wird leicht finden, daß die Urkunde zu solcher Trennung nicht die geringste Anleitung giebt, und daß zufällig jetzt vorhandene Anstalten (der Wächterstieg am Dom) nur etwas gewaltsam zur Erklärung dieser Urkunde von 1249 gezogen werden können. Allerdings mag einst das hohe Stift die eigentliche Vrbs gewesen seyn, zu der Zeit nehmlich, als Hildesheim noch Meyerhof war; aber zu gleicher Zeit war dieses Stifts einzig auch die civitas, eine mit Mauern

mit seinem Nebenbuhler zur Beschützung derselben, wie zur Aufwerfung neuer Festungswerke, schon angewendeten Summen, die Erlaubniß die Pforte bey

---

umgebene Burg, aber keine Gemeinheit, welche zunftmäßig und ausschließlich gewisse Fabrikate liefert, gegen das platte Land mehr als ein Zwangsrecht ausübt, und unter der Aufsicht einer eignen Obrigkeit steht; eine solche Erklärung einer Stadt, wie wir sie jetzt kennen, müssen wir nicht auf das Institut anwenden, welches Heinrichs kluger Geist hervorrief, um Sachsen, und dann auch das übrige Deutschland, vom fremden Joch zu befreyen; das hatte einen bloß militärischen Zweck; und das was daraus geworden ist zu schaffen, lag wohl so wenig in Heinrichs großem Plan, als ein weit ausgebreiteter Handel durch Karl des großen Verordnungen bezweckt wurde; Heinrich stärkte Deutschland mit Burgen. Jetzt bedürfen die Städte keine Mauren, damals waren sie das Unterscheidungszeichen der Urbs und Civitas, von Dörfern und einzelnen Höfen des Landes; das lehrt uns die Geschichte aller Städte. Aber die Zeiten waren 1249 schon vorbey. Die Stiftskirche mit ihren Zubehörungen war nicht mehr die schützende Burg, eine Stadt nach unsern Begriffen hatte sich gebildet, von welcher die Hauptkirche des Landes nur einen kleinen Theil ausmachte, das ganze war nun eine Civitas im Römschen Sinn des Wortes. Schon 1249 war ein ordentlich eingerichteter Magistrat von 12 Konsuln, an ihrer Spitze der Vogt, sie hatten communem pecuniam

St. Godehard, (zuerst auf einem Platze vor der Stadt gestiftet, vielleicht noch nicht einmal in die

---

(Lauenstein. l. c. 1. 3.) Mit Recht wird daher in der obigen Urkunde Hildesheim bald urbs bald civitas genannt. Wäre der Unterschied gegründet, und die Bürger hätten auch die Besetzung und Befestigung der Kathedral-kirche, (welche man unter urbs versteht,) erhalten; so würde ja ihr Herr der Bischof mit seiner Pfaffheit ganz ihnen hingegeben und ihr Gefangener geworden seyn, er würde ohne ihre Erlaubniß nicht einmal zu seiner Kirche haben kommen können, um des Gottesdienstes zu warten; welches wohl nicht leicht zu glauben ist. Wenn die urbs so sehr von der civitas sich schied, dann würde der Bischof schon seine eigenen Burgmänner, (burgenses,) und an sei-nen zahlreichen Vasallen Stützen genug gefunden haben, denen er sich sicherer, als der zweifelhaften Treue nach immer größerer Freyheit strebenden Bürger anvertrauen konnte. Wie mögen auch Pforten dieser bischöflichen urbs, welche von der civitas umschlossen war, cum periculo aperte seyn? wohl waren es diejenigen in der Stadtmauer. Der Dom und seine Freyheit waren wohl nicht einmal mehr durch eine eigene Mauer von der übrigen Stadt getrennt. Doch hierauf will der Verfasser kein großes Gewicht legen, da die ihm abgehende Lokal-kenntniß hier nur das Urtheil leiten kann, und er befürch-ten muß Fehler zu begehen, welche ein mit der wahren Lage Bekannter so leicht vermeiden als tadeln kann. Was sonst noch alles in der Urkunde liegen soll, daß durch die

Ringmauern gezogen,) auf welche Communication ihnen bisher kein Recht zugestanden, und deren

---

Anerkennung der Hülfe der Bischof die Unabhängigkeit der Stadt bezeuge, daß der Bischof sage: de valvis sue civitatis, (Lauenstein l. c. läßt den Bischof von einer civitas burgensium sprechen; es ist noch ein kleiner Unterschied) also die Freyheit und Nichtunterwürfigkeit anerkenne, mit der res publica omnium hildessensium libera unterhandele; so wie die Folgerungen aus einer Urkunde Bischof Siegfried von 1281, der den Bürgern omne jus quod ab antiquo concessum bestätiget: (welche Rechte, weil sie alt genannt werden, Karls Zeiten übersteigen sollen! !) das alles ist so sonderbar, als es leicht zu widerlegen ist. Davon also kein Wort. In dem Sinn konnte Bischof Heinrich gar nicht sua civitas sagen; und dann gegen diesen einzigen Zeugen die vielen hundert Urkunden mit: nostra civitas, nostros burgenses, unse Borger, use Stadt! vergl. Chron. Hildesh. ap. Leibnitz 1752 von eben diesem Heinrich — — eligitur, sed postulatio de domino Hermanno electionem perturbavit, adeo ut a rege investitus ab archi episcopo confirmatus possessionem quietam nostrae civitatis habere non possit, und 758: tactis sanctorum reliquiis jurabant (novi consules omni anno,) quod omnes portas civitatis fideliter tenebunt et custodient, et quod specialiter S. Pantaleonis et retro urbem portas episcopo et capitulo sive die, sive nocte — — — reserabunt.

Sperrung ihnen nicht gebühret, wie die andern Thore, welche sie schon in ihrer Gewalt hatten, zu besetzen, und gleich der ganzen Stadtmauer dasselbe mit Bollwerken zu versehen. Damit war die Vertheidigung der Stadt ganz in ihren Händen. Andere Pforten der Mauer sollten auf ewig verschlossen seyn.

So erwarb sich Hildesheim durch Arbeit und Geld eine Erlaubniß, welche eine freye Stadt nicht bedurfte, wohl aber der Unterthan; der mußte die Erlaubniß seines Herrn bey der Anlegung neuer Befestigungen haben [95]). Durch alle Jahrhunderte kann die Abhängigkeit Hildesheims vom Bischof bewiesen werden [96]): aber in den Zeiten, wo immer mehr die Gewalt des Königs herabsank, welches seit dem Fall des edlen Staufischen Geschlechts unaufhaltsamer beschleunigt wurde, wenn auch bisweilen

95) Verglichen die Erlaubniß der Stadt Göttingen von 1318. 1362. Zeit und Geschichtbeschreibung von Göttingen 1. p. 12. 13. 85. 88.

96) Es ist nicht die Sache des Verfassers, sich in den Streit zu mischen, der zwischen der Stadt und dem Fürst = Bischof über die jetzige Lage dieser Behauptung geführt wird, und hoffentlich wird man es nicht als einen Versuch der Art ansehen, wenn er hier ausspricht, was die Geschichte gefunden hat.

ein großer König sich entgegenstemmte; wo die Stände unter einander in ewigen Fehden sich balgten; jeder wehrhafte Mann mit dem andern sich befeindete; Privathandlungen und persönliche Anforderungen in öffentliche Fehden verkehrt wurden; wo jeder Junker sein Haus mit Wall und Graben umgab, oder auf steiler, weit umherspähender Anhöhe die dicken unbezwinglichen Mauern seiner Burg, zum Schrecken des Landes, aufthürmte; wo in gänzlicher Zerrüttung das heilige Reich lag, und diese wilden Stürme seine endliche volle Auflösung drohten; zu dieser Zeit, wo die landesherrliche Gewalt der Stände erst befestigt zu werden anfing, da konnte der Landesherr nicht wehren, daß seine Mannen, die Ritter seines Landes, seine Städte für eigenen Schutz sorgten, Trotz auch ihrem Herrn boten, wenn seine Befehle und Bitten ihnen nicht willkommen waren, nur gehorchten, wenn es ihnen gefiel, und so lange sie wollten; dazumal ergriffen sie die Waffen gegen ihn selbst; die Bürger seiner Städte machten Bündnisse mit den Fürsten [97]),

---

97) So versprach Hildesheim 1256 Herzog Albrecht, dem Bischof, seinem Herrn, gegen ihn nicht beyzustehen, ja nicht einmal in die Stadt zu lassen, wenn dadurch dem Herzog Schaden zugefügt würde; aber ängstlich versicherte die Stadt sich auch des Herzogs Schutz und Beystand, wenn

welche ihm abgesagt; sie waren in der Fehde bey dem feindlichen Heerhaufen; ihres Herrn Burgen und Schlösser eroberten sie, wenn dieselben für nachtheilig gehalten wurden, und ließen solche auflodern, daß das kommende Geschlecht die Stäte, wo sie einst drohend gestanden, nicht mehr kannte [98]). Das war damals Freyheit der Bürger, wobey sie immer der Herrschaft ihres Fürsten unterworfen blieben, wie auch kein Stand vom Reiche sich losgesagt, wenn er gegen den Kaiser die Waffen geführt [99]). So war es ganz der Fall mit Hildesheim, sie focht bald für,

---

etwa der Bischof ob hujus invidiae causam sie züchtigen wollte; der Herzog versprach keinen Vergleich zu schließen, ohne Hildesheim einzubegreifen. Origg. Guelf. 4. 489 verglichen das in Struben Nebenst. Abh. 39. §. 10. angeführte Beyspiel, wo Göttingen dem Herzog Ernst keinen Beystand gegen den Landgrafen von Hessen leisten wollte, weil dieser mit ihr in Verbündniß stände.

98) Z. B. den Damm, daher die bekannte sona dammonis 1333, nach welcher Urkunde der Bischof in der Stadt den „Fronetius“ hatte, und versprach, „des Rades unde der Stadt gnädige Herr to wesen,“ der Rath aber „siene truwe Denere.“

99) Man vergleiche, in welchen Verhältnißen einst die Braunschweigschen Landstädte, Lüneburg, Göttingen, Einbeck, Hannover gegen ihre Fürsten bestanden, Struben Nebenst. 39. Abh. §. VI. so war es überall.

bald gegen den Bischof, sie stritt mit Städten, Rittern und Fürsten rings umher, ohne des Bischofs Erlaubniß und gegen seinen Willen [100]), blieb aber immer des Bischofs Stadt und derselben Einwohner dessen Unterthanen; freylich mit mancherley großen Freyheiten und Vorzügen, deren die kleinern Städte des Bisthums sich nicht rühmen konnten. Das blieb alles in demselben Gleise bey förmlichen Kriegen mit dem Bischof, die alsdann nicht vermieden werden konnten, wenn er Eingriffe in ihre Rechte thun zu wollen schien, sie mit Schatzung und Abgaben belegte [101]).

Aber alle diese Bündnisse [102]), Besatzungs- und Befestigungsrechte, die ehemalige Befugniß sich einen Schutzherrn zu wählen, die Berufung auf Reichstage, und die geführten Kriege, nebst andern Rechten mehr, beweisen nichts für die Kreisfreyheit Hildesheims in

---

100) Nach 1492 für die Stadt Braunschweig gegen derselben Herzoge.

101) 1485 gegen Bischof Barthold.

102) Ein solches Bündniß schlossen zugleich Stendal, Hannover, Göttingen, Lüneburg (Magdeburg und Braunschweig nicht zu erwähnen.) Sind diese Städte deswegen Kreisfrey? Dann würde ganz Deutschland sich in freye Städte, freye Güter, und freye Kreisjunker auflösen.

jenen Zeiten, nichts gegen ihre landsäſſige Unterthänigkeit [103]). Eine Menge anderer Städte haben eben das gethan, haben unterhandelt mit ihrem Landesherrn, wie mit einem Stande gleichen Ranges, aber nie ſind ſie kühn genug geweſen, ſich kreisfrey zu glauben. Auch Göttingen und Magdeburg ward zu den Reichstagen gerufen [104]); wenn die Schreiber in der kaiſerlichen Kanzley nicht recht laſen, oder der unſichern Leitung eines dunkel vorſchwebenden Herkommens unvorſichtig folgten. Als Biſchof Johannes zu regieren anfing, war Hildesheim des Stifts unterthänige Stadt, wie Allfeld, und wie Peine und Bokenem, und lang hin wußte man nichts anderes.

Aus dieſen Herrſchaften und Bezirken beſtand des Biſchofs von Hildesheim weltliche Macht; dieſen Umfang, ein Drittel ausgedehnter, als die jetzigen Gränzen, hatte damals das Fürſtenthum. Seinen Nachbarn umher war es zu widerſtehen ſtark genug.

---

103) Dieſer Ausdruck iſt wohl noch nicht verboten; wer ſich aber unterfängt die Benennung einer Municipalſtadt zu gebrauchen, gegen den iſt eine ſchon längſt ausgewürkte citatio ex lege diffamari in Bereitſchaft. So ſagt Lauenſtein wenigſtens.

104) Noch im 16. und 17. Jahrhundert.

Unter diesen waren Braunschweigs Fürsten die bedeutendsten, wiewohl in viele Linien getheilt, und dadurch ihre Macht gelähmt; derselben Lande dehnten sich fast an allen Marken des Stiftes hin, und sie haßten das Bisthum; lange schon hatten sie mit großer Sorgsamkeit sich bemühet, dasselbe als ein Erbe zu ihrem Hause zu bringen.

Sonst gränzten nur mindermächtige, oder befreundete Herrschaften. In kurzer Zeit konnte aus den Vasallen eine schützende Macht versammlet werden, welche den Feinden, die das Land umgaben, wenn auch nicht Furcht, doch Achtung einzuflößen, und die Zuversicht der Bundesgenossen zu befestigen vermögend war [105]). Darum ward das Stift, weil es stark war, durch seine Macht geehrt; keine besondern

---

105) Des is worden dat stichte so cleine
Alse Hildenshem, Stürwolt und Peyne.
Et was ny so gerynge:
VC Perde conden se tosamen bringen
In eynem dage und nacht,
Des hebben de Fürsten nu an sek bracht,
De Biscop was ein here to Hildeshem und Peyne
Nu ys he worden so cleine,
Da me öhn nicht entfüth:
Carm prolix. Leibnitz. 3. 260.

Streitigkeiten im Lande, das Gefährlichste, minderten seine Kraft. Fürst, Geistlichkeit und Mannen, wie die vielvermögenden Herren in den Städten, fanden zwar in keinem einen allen Anfällen trotzenden einmüthigen Verein: dazu waren ihre Verhältnisse in jenen Zeiten nicht geschickt: doch waren sie in friedlicher Eintracht einander zugethan, nachdem der keimende Unmuth mit dem Ende des Streites vergessen war, den Johannes, zweyter Vorfahr, Barthold Baron von Landsberg, mit der Stadt Hildesheim unüberlegt begann, welcher er eine neue Schatzung und Accise auflegen wollte. Darüber ergriffen die Bürger die Waffen gegen ihren Landesherrn; weil damals die Bewohner des Staats nichts zu dessen Bedürfnissen hergaben, da die ganze Verfassung einer solchen Unterstützung noch nicht bedurfte, und — was erst spät, mit großem Schaden, als ein verderblicher Wahn eines traurigen Egoismus und des beschränkten Blickes kleiner Geister erkannt worden — jeder nur für sich und seine kleine Gemeinheit sorgte, nicht das allgemeine Wohl betachtete.

Zehn Städte der Hanse unterstützten Hildesheim; gleiches Interesse und unmittelbarer Schaden knüpfte sie an einander, und keine Verbindung ist fester, als welche die gemeinsame Noth, oder der gleiche Vortheil gestiftet hat. Manchen Fürsten und Edlen trieb

der verhaltene Groll gegen das Haus Braunschweig in den Streit, den Bundesgenossen des Bischofs, da auch ihre Städte, durch dasselbe große Bündniß muthvoll, vergessen hatten, gehorsam zu seyn. Ueber zwey Jahr währte diese Fehde; aber die sichere Macht der Städte war zu fest gegründet, um zu unterliegen: das Ende des Kampfes entsprach der Hoffnung der Fürsten nicht, sie waren die Bedrängten, und alles blieb, wie es vorher war. Barthold schien es genug, als die Bürger von Hildesheim sich gegen ihn, als ihren Herrn, wie es getreuen Unterthanen zukommt, nach der Huldigung und den Eiden betrugen, welche sie ihm, bey seiner Erhebung zum Bischof, zuerst geschworen [106]). Bischof Bartholds nachfolgende stille und geschäftlose Regierung hatte alles Mißtrauen, welches aus dieser Fehde entstanden war, in Friede und Vergessenheit gelegt, und es würde durch die Vergangenheit kein Uebel auf das nachkommende Geschlecht gebracht seyn, wenn nicht dieser Kampf die schon vorher hoch angeschwollenen Schulden des Bischofs bedeutend vermehrt hätte, ohne irgend einen Ersatz dafür zu geben. Daher ließ sich Barthold auch nicht in die Fehde der Herzoge gegen die Stadt Braunschweig verpflechten, welche unmit-

106) Chytraeus saxonia l. 2. p. 57. ad 1599.

telbar auf den vorhergehenden Streit folgte [107]), und woran die Bürger seiner Hauptstadt so thätigen Antheil nahmen. Dem Stifte aber kam wenig Vortheil zu von dieser Partheylosigkeit, da vor den Mauern Hildesheims der Herzog Heinrich sich mit den Bürgern schlug, Peine die sichere, beständige Niederlage für alle Bedürfnisse der Städte war, der Bischof seinen neutralen Boden nicht genug schützen konnte, und um so eher die Heerschaaren ihren Tummelplatz in dem Fürstenthum wählten. Hierüber entspann sich auch ein glühender Haß des Herzogs Heinrichs und seines gleichgenannten Sohnes gegen Hildesheim, (die treue Helferinn Braunschweigs, ohne deren Unterstützung der Hunger — ein Feind, der alles besiegt — die Stadt in die Gewalt der Herzoge gegeben haben würde;) und gegen den Bischof, der, obwohl er parteylos schien, dennoch einer unbilligen Theilnahme beschuldigt wurde, welches auch durch den beständigen und wohlgelegenen Waffenplatz der Städte in Peine gerechtfertigt zu werden schien.

Ihre Abneigung zeigten die Fürsten hinlänglich, als sie des Bischofs Vermittelung empfindlich ablehnten.

---

107) 1492.

Die Fehde

bis zum

Quedlinburger Vergleich.

1523.

Im Jahr eintausend fünfhundert und vier ward, durch Resignation seines Bruders Erich[1]), Johannes von Sachsen zu Lauenburg auf den bischöflichen Stuhl zu Hildesheim gesetzt.

Ungeheuere Schulden belasteten zu der Zeit das Kammergut des Fürsten, zu deren Abtragung nur wenig Hoffnung vorhanden schien, da ein erst mit der Stadt Hildesheim geführter Krieg gelehrt hatte, daß auf die bedeutende Beyhülfe des Landes, wie in andern Fürstenthümern, nicht zu rechnen wäre. Nur durch Einführung der größesten Sparsamkeit, klug

1) Nachher Bischof zu Münster.

und weise durch alle Theile des Staatshaushaltes verbreitet, konnte das Stift zu seinem alten Flor zurückkehren; und Niemand wurde geschickter gefunden dieses wohlthätige und nothwendige Werk zu leiten, als Prinz Johannes, der schon bedeutende Summen — ein seltener Fall im Anfang des 16. Jahrhunderts — gesammelt hatte, mit denen vorerst die dringendsten Mahner befriediget, und einige verkaufte Gülten und Besitzungen, bey denen man gar zu viel Gefahr fürchtete, wenn sie länger in den Händen des Gläubigers blieben, gelöset werden konnten. Zehn Jahre lang war hierauf still und ruhig an der Verminderung der drückenden Last mit Erfolg gearbeitet worden; aber was vermag die einschränkendste Genauigkeit in einem so kurzen Zeitraum zu bewürken? Ein paar hundert wiedergekaufte Renten halfen wenig zur Verminderung der großen Capitale, und da die anderweitigen Verwickelungen des Stifts die Weggabe eines großen gesammelten Geldvorraths an den Herzog Heinrich zu Lüneburg nothwendig machten, so konnten noch viele Jahre hingehen, ehe in diese Verwirrung eine Ordnung gebracht war, welche das wahrscheinliche Ende hindurchblicken ließ. Zwar hoffte man mit Zuversicht, es werde die Landschaft, so bald sie sehe, daß der Bischof ernstlich und glücklich sich bestrebe, die Schulden zu tilgen, und daß die ganze Summe nicht mehr

zu beträchtlich sey, in bessern Zeiten mehrere große Capitale über sich nehmen, und ihren gnädigen Herrn von bekümmernden Sorgen befreyen; aber dieß war von den Begebenheiten der ungewissen Zukunft abhängig. Was geschehen sollte, mußte er selbst thun. Der verständige Bischof begann den Anfang seiner Einschränkungen und Ersparungen da zu machen, wo gewöhnlich die Ursachen des verdorbenen Zustandes und des bestehenden Mangels gefunden werden. Der Hofhalt war das erste, wo Johannes Einziehungen vornahm [2]); aber diese Maaßregel, welche das Uebel in der tiefsten Quelle dämpfen sollte, war auch zugleich die erste Veranlassung, den Fürsten bey allen alten Hofdienern und den Rittern und Buben im Stift verhaßt zu machen. Einen geitzigen Herrn verlangten sie nicht, der nur das Geld in dem Kasten auffschütte, um ihnen die wohlangelegten Gelder zurückzuzahlen; ein kampflustiger Ritter, der mit ihnen in die Fehde zog, an dessen voller Tafel ihr unstätes oder dürftiges Leben mit Bequemlichkeit fortgeführt wurde, der ihnen jährlich zweymal ein neues Gewand gab, und auch bey andern Gelegenheiten es so

---

2) Asche von Heimburg Handschr. bey (Koch) pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig. 353.

genau nicht nahm; ein solcher war ihrem verwilderten Sinn angenehm. Aber diese schönen Zeiten schienen jetzt für sie in Hildesheim vorbey, der Bischof saß still daheim, wollte keinen Krieg, als ob er sich fürchte, und pflog mit den gestrengen Doktoren im Kapitel Rath, wie die vorkommenden Sachen anzugreifen wären. Hatten die Unzufriedenen in traulicher Versammlung, bey voller Zeche, über des jungen Fürsten Ueberklugheit gemurret, der von der Weise seiner gescheuten Vorgänger eigensinnig abwich; so wurde nun ihr Unmuth laut, als endlich nach Abführung der drückendsten Schulden der Bischof auch die versetzten Häuser, Güter, Städte, Dörfer, Zehnten und Gerichte abzulösen anfing. Da schien es dem Adel, als wolle der Bischof nur das Verderben seiner Getreuen und das Unglück derer, welche seiner Herrschaft Schranken setzen könnten. Sogleich machte diese Besorgniß alle seine Vasallen ihm abgeneigt; denn das sämmtliche Staats- und Tafelgut war bey den unaufhörlichen Kriegen, und der Vergeudung einiger Bischöfe, in die Hände der Gläubiger gekommen, und wenige angesehene Familien des Adels wurden im Stift gefunden, welche nicht als Inhaber oder nahe Freunde der Besitzer den größten Antheil an dem nahmen, was der Bischof mit den Pfandschaften begann. Viele Jahre lang hatten die Gläubiger das schöne Unterpfand genutzet, dessen

Werth nach den Veränderungen, welche seitdem mit dem Preise des Geldes sich ereignet hatten, nicht mehr so gering zu berechnen war, als zu der Zeit, wo sie dasselbe, schon sehr wohlfeilen Kaufs, aus den Händen des Fürsten empfingen, und als ihr Eigenthum betrachtet und gebrauchet; denn noch hielten sie die Zeiten weit entfernt, wenn sie überhaupt kommen sollten, wo der Schuldner im Stande seyn würde, ihnen ihr Capital zurückzuzahlen. Daher ward jetzt eine allgemeine Bewegung unter den Gläubigern bemerkbar, die unbekannte Zukunft mahlte ihnen traurige Bilder, und in unruhiger Erwartung fürchtete Jeder die Ablösung [3]).

Bey der Unzufriedenheit einzelner Edelleute hatte der Bischof nichts zu fürchten, da ein jeder derselben hoffte, ihm werde nicht zuerst gekündigt werden; und wie mancherley Zufälle konnten das fernere Geschäft

---

3) Des namen dar ein schrutent an
Allermeist stichtes man,
Die schlote to buwen was er pin,
Se wolden lives erben sin,
Darna ohr kinds
Wiewol sich das recht so nicht entfindt.

Oda brevis l. c. 254.

hindern, welches nur bey einer gänzlichen bisher genossenen Ruhe gedeihlich fortging; mit dem Tode des Bischofs änderten sich sicher die Zeiten; und einen Jeden kümmerte das Schicksal der Andern wenig, sobald seine Burg nur nicht unter die ersten gehörte, welche zurückgenommen wurden; und so war gewiß kein fester gemeinschaftlicher Plan gegen den Bischof durchzusetzen. Auch fand dieser in dem nie verlöschenden Haß der verschiedenen Familien unter einander und in ihren tiefverwickelten Streitigkeiten Hoffnung genug, daß ein großer Theil der Stiftsjunker, wenn ein Inhaber der Ablösung sich widersetzen und durch feindlichen Ueberzug sich rächen wollte, für ihn die Waffen führen, und ihr Groll und ihre unverhehlte Schadenfreude in die eignen Schlösser und Vorwerke des Widerspenstigen die Verheerung und den Brand tragen, und seine Meier dem Muthwillen der barbarischen Horden Preis geben würden. Sicher konnte man auf diesen Ausgang bey allen andern Kündigungen hoffen; aber Johannes zog gerade das verhängnißvollste Loos, wodurch er in der Folge die Vergänglichkeit des menschlichen Glückes kennen lernte, das Stift aber in das Verderben hinabgestürzt, alle Theile desselben zerrüttet und gewaltsam aus ihren Fugen gerissen, auch die schönsten Fluren fremder Herrschaft unbedingt hingegeben wurden.

Pfandweise hatten auch Burchard und Hildebrand, Gebrüder von Saldern, die Burg Lauenstein [4]) mit derselben Zubehörungen zur Benutzung für eine Summe von meist 10000 Gulden im Besitz [5]), welche ihr Vater Heinrich dem Stifte vorgestrecket. Jedes andere Pfandstück hätte der Bischof wohl eben so gut zur ersten Ablösung auswählen können, aber Lauenstein war schon lange versetzt, die Zurücknahme schien daher vielen Vortheil zu geben, und es war diese Burg eines von den Stücken, welche Braunschweigs Herzoge zur Sicherheit eingeräumet hatten, und von denen, nach dem Rath eines klugen Mannes [6]), der Besitz am sichersten in den Händen des Bischofs war. Darum kündigte Johannes 1516 den Inhabern ihre Summen. Aber die Saldern behaupteten: „sie könnten den Bischof nicht wehren Lauen„stein an sich zu nehmen, sobald ihre Zeit um wäre, „das sey aber noch nicht der Fall; denn laut des „Bischofs Versprechen sollte das Schloß ungelöset „bleiben, so lange ihr Vater und sie leben würden. „Auch könne nicht eher von der Räumung die Rede „seyn, bevor sie nicht das zurück erlangt hätten, was

---

4) und Bokenem. Koch und Spittler.

5) 9960 Rheinische Gulden. Chyträus.

6) Im 15. Jahrhundert schon. Fascicul. 226. f.

„bey den ansehnlichen Bauten verausgabt worden,
„und was sie sonst zu des Gutes Nutzen verwendet."

Der Bischof antwortete: „ihnen sey nichts ver-
„sprochen, sie mögten seine Briefe und Siegel zeigen,
„dann stehe er ihnen zu Recht! Was mit Bewilligung
„des Stiftes verbauet worden, sollten sie, wie es
„billig sey, sobald das Schloß nach löblicher Ge-
„wohnheit übergeben, ersetzt bekommen; damit er
„aber bey ihren Weitläuftigkeiten nicht in Schaden
„komme, so wolle er die Hauptsumme sogleich in
„sichere Hände niederlegen" [7]). Aber jene trotzend auf ihre Freunde, und hoffend, der Bischof werde bedenken: wie auch der Geringste zu fürchten sey, und Schaden genug bringen könne; blieben bey Drohungen und heftigem Streit noch zwey folgende Jahre in dem Besitz. Endlich unterwarfen sich der Bischof und die Gebrüder Salder dem Ausspruch der Hildesheimschen Stände, als des Domkapitels, der Stifter, des Adels und der Städte. Diese erkannten 1518, daß Lauenstein gegen den Pfandschilling und 3000

---

7) He dede sinem Dinge recht.
He losede ein Pfandt
In sich und siner Kirchen handt.
Oda. br. 254.

Gulden Baugelder, dem Bischof übergeben werden müsse [8]).

Darauf kam dieses Pfand, vielleicht nach einem kleinen Kampf, an das Stift zurück; aber die Saldern beklagten sich heftig: von ihren eigenthümlichen Besitzungen habe man Theile, als zum Hildesheimschen Amt gehörig, mit eingenommen, ihre Hintersassen wider alles Recht angestrengt, sie aus dem Besitz einiger ihrer eigenthümlichen Teiche gesetzt, und selbst an Kohlen, welche zurückgeblieben, sich vergriffen. Dessen waren des Bischofs Räthe nicht geständig. Der Groll über den Verlust eines schönen Gutes, das schon als Erbe betrachtet war, erbitterte die Kläger, sie verließen das Stift, und sagten dem Bischof, seinem Capitel und dem Lande ab. Denn noch hatten die Ritter und Edlen sich nicht gewöhnt die Waffen ruhen zu lassen, und, wenn sie in Streit kamen, geduldig abzuwarten, was bey jeder kleinen Zänkerey, nach langen Tagsatzungen, die Austräge sprechen, oder gar die stattlichen Doktoren nach zahllosen Schreibereyen endlich aus den lateinischen Rechten herausgrübeln mögten, gegeben von einem alten

---

8) Urk. in Runde Vertheidigung der Stift Hildesheimschen Landesverfassung. Göttingen 1794. p. 108.

unbekannten Vorfahren Kaiser Maximilian's am Reich, wo sie überdieß wohl Jahre lang warten mußten, ehe das heilige Reich das auseinander gegangene Kammergericht aufs Neue herstellte; während ihr Arm schnell die Sache entschied. Mogte Maximilian als er Deutschlands Ruhestand durch den abermals[9]) gebotenen Landfrieden — umsonst von Vielen, die vor ihm das Reich verwaltet haben, versucht — zu sichern hoffte, noch so hart gegen die frevelnden Uebertreter eifern, und Acht und Bann auf sie schleudern; durch Drohungen, deren Anwendung von dem Willen gleichgesinnter Genossen abhängt, wird der wilde und rohe Geist einer Nation nicht gebändigt, Jahrzehende müssen ein anderes Geschlecht erst hervorgerufen haben, und nur die langsam und still würkende Zeit kann hier eine Aenderung schaffen, und eine Reihe unerwartet wunderbar vereinigter Umstände waren nothwendig, um das was Max,

---

9) Nicht der ewige; so sollte man ihn wenigstens nicht nennen bey seiner Entstehung, er war ein beständiger, gemeiner Landfriede, nur nicht auf bestimmte Jahre, wie die letztvorhergehenden, eingegangen, was in ältern Zeiten auch schon versucht war; und wenn wir auf die Haltung desselben sehen wollen, so verdient eher Karls Landfriede von 1521 diesen Namen: denn nach 1495 ward noch mancher Landfriede begriffen.

nach dem Rathe großer und patriotischer Fürsten, in die Zukunft gepflanzt, zu schöner Reife zu bringen, und ehe die dankbaren Nachkommen bestimmt wurden den Landfrieden des Jahres Eintausend vierhundert und fünf und neunzig, vor allen den vergessenen ausgezeichnet, welche ihm vorhergegangen, mit dem Namen des ewigen zu loben. Noch waren die milden Zeiten, lang erwünscht, nicht gekommen, und die Fehden waren noch nicht niedergelegt, sondern wütheten noch immer fort, wenn auch nicht in gewohnter Menge, und die letzten Tage des alten Kaisers waren getrübt von der wiederkehrenden Räuberey und Rechtlosigkeit. Da griffen auch die Saldern, welche sich bedrückt glaubten, zu den Waffen, nach dem Beyspiel ihrer Väter in noch rohern Zeiten. Sie trotzten auf ihre Macht; denn schon 1516, als der Bischof Lauenstein kündigte, fanden sie an den Herzogen Heinrich und Wilhelm von Braunschweig willkomnene Bundesgenossen, welche mit ihrem Nachbar, dem Bischof, häufige und noch nicht vertragene Streitigkeiten hatten, welche den Bischof und sein Stift haßten, und an einem Kampf mit demselben Behagen fanden; denn Heinrich hatte noch nicht vergessen, welchen Beystand Braunschweig erhalten [10]): daher unterstützte er gern, die gegen

---

10) Koch sagt zwar 354 der Bischof habe auf zweymalige

ihren Fürsten sich auflehnenden Ritter bey ihren Verrath [11]). Heinrich war ein wilder stürmischer Mann, dem der Krieg gefiel, der über die Flammen der auflodernden Hütten sich nicht betrübte, und dessen rohen, starren Sinn selbst nachmals großes Unglück nicht zu beugen vermogt hat. So ward am Johannis-Abend 1516 ein Vertrag geschlossen zwischen den Herzogen Heinrich und Wilhelm von Braunschweig und verschiedenen Adelichen aus den edlen Geschlechtern der Marschalle von Schwicheld, der Barner, Lünde, Rauschenplaten, Münchhausen, Schenck, Steinberg, Bortfeld, Book, Salder, Oldershausen, Hausen, Mandelsloh, Rautenberg, Alten, Rheden, Oberg,

---

Kündigung die Homburg = Ebersteinschen Pfandschaftsstücke nicht herausgeben wollen; so sagte auch der Braunschweigsche Kanzler am Kammergericht, Chytr. 207; aber es kann kaum richtig seyn, denn der Zelleschen Linie stand nur die Ablösung zu, die erst nach Bezahlung des Capitals der 15000 Gulden möglich war; diese können auch ihr Recht an die Wolfenbüttler Vettern nicht abgetreten haben, denn sie klagten ja später selbst auf Herausgabe.

11) Chron. Marienrodense ap. Leibnitz II. 465. „Vasalli — — insurrexerunt contra dominum Iohannem, et illi rebelles cum duce Hinrico iuniori fecerunt conspirationem contra episcopum suum, et confoederati cum praedicto duce alienaverunt se a suo episcopo.“ Chytraeus l. VIII. p. 205.

Veltheim, Vrisberg, Wesferling, Fresen, Hardenberg, Rößing, Kockheim, Gadenstadt, Walmoden, Heere, Kroumm [12]), welche den Herzogen größtentheils lehnhaft, „daher nehmen sie dieselben, Gott „zu Lobe, dem Römischen Reiche zu Ehren, zu Be„förderung ihrer Unterthanen und Leute in ihren „Schutz und Vertheidigung. Seinem Landesfürsten „und gnädigstem Herrn, dem Bischof, wolle der „Adel zwar thun, was er vermöge Recht, Gewohn„heit, Brief und Siegel schuldig, aber darüber nicht; „würden sie mehr beschwert, so wollten die Herzoge, „auf der Ritterschaft Kosten und Schaden, dieselben „schützen und wehren, gleich andern ihren Unterthanen; wie sie in ihren Nöthen des Beystandes der „Stifts-Ritter versichert seyn sollten. Was in der „Fehde erworben würde und nicht in die gemeine „Beute, nach Landesgewohnheit, gehöre, solle getheilt „werden, was aber an Land gewonnen würde, müsse „allein den Fürsten zufallen. Dieser Bund „solle bestehen zwanzig Jahr, unschädlich dem Pabst „und dem Reiche [13]).“ Zwar ward der Bund nicht gerade zu gegen den Bischof gerichtet, dieser ward

---

12) Zusammen 55 Personen; wohl der ganze Stiftsadel, auch nennt der Vertrag sie ohne Einschränkung: „Ritterschaft.“

13) Lauenstein l. c.

nicht als Feind genannt, den man zu bekriegen Lust habe, und nur auf gewisse Fälle hatten die Parteyen sich vereinigt; aber wer vermögte den Gegenstand ihres Uebereinkommens zu erkennen, wem entginge bey dem Helldunkel des Vertrags, daß jede Verfügung des Bischofs gegen den Adel der Grund zur Absagung werden könnte? Das Stift war das Ziel ihres ungezügelten Muthes. Vielleicht war des Adels geheimer Plan eines solchen überlästigen Bischofs sich zu entledigen [14]), was den Drang der Umstände, (nicht zum Vortheil des Adels) bey dem Fortgange dieses Krieges, der als eine geringe Junkern-Fehde begann, zur Ausführung gebracht hat.

Vertrauend auf die Macht des großen Bundes, der nur darauf wartete Hildesheim absagen zu können, verließen die Saldern das Stift, und erklärten im

---

14) So sagt wenigstens die Oda brevis. l. c. 254. V. 4.

Se funden raht, doch nicht sehr guth,
All wo sie wolden driven uth
Bischoff Johann aus seinem stifft,
Und sines libes sparen nit
So hir so dar
In siner Kronigen das wart klar.

Vielleicht dachte Heinrich durch den bischöflichen Stuhl seinen Bruder Wilhelm abzufinden.

Julius 1518 dem Bischof, seinem Kapitel und Lande Fehde. Nun fingen die traurigen Ueberfälle und Gewaltthaten der Räuber und Mordbrenner an; denn anderes verstanden sie nicht. Burchard von Salder, die Seele des Streits [15]), erstieg zur Nachtzeit den ihm wohlbekannten Lauenstein, plünderte Burg und Flecken, und bald zeigten die weitleuchtenden Flammen dem erschrockenen Lande, daß nun die Ruhe und der Wohlstand dieser bisher friedlichen Gegend auf lange Jahre hin den Stürmen des Krieges, von gefühllosen Räubern angefacht, weichen würde. Gronau ward darauf von einem Mordbrenner auf Salderns Geheiß in Brand gesteckt [16]). Der beste

---

15) He wart des spiels ein hauptman,
Die andern henyden damede ahn,
He warp ein dues,
All wor he quam, dar was he tho hues.
— — — — —
Viel guudes hefft he uthgericht
Zum Lawenstein; Gronaw
Mochte man furig sehen, Od. brev. l. c. V. 5. 7.

16) Lauenstein 2. 105; es war noch 1518. Des Elenden Namen, der sich zum Werkzeug der Bosheit gebrauchen ließ, wie Herostratos, haben die Chroniken aufbewahrt; es ist besser, solche Peiniger der menschlichen Gesellschaft zu vergessen.

Theil der Neustadt Hildesheim ward in Asche gelegt, das Korn der Geistlichkeit überall verbrannt, die Bauern gefangen, und, gleich Hildesheims Bürgern, in ferne Burge gebracht [17]), wo man ihnen selbst die Sorge überließ, wie sie ihr kummervolles Leben fortschleppen mögten. Alles geschah heimlich, nirgends war der Thäter zu finden, aber überall Salderns geheime Hand wirksam; die Brenner und Räuber kamen unerwartet, und verschwanden eben so schnell; denn in dem ganzen Umkreise der Gegend, selbst im Stift, hatten sie ihre Herberge, fanden Beystand und Unterstützung [18]): daher wurde die Nacheil der Hildesheimer stets vereitelt; umsonst suchte man gegen diese Friedbrecher des Reiches Satzungen zu befolgen. In Hallerburg und Hundsrück loderten

---

17) Oda brevis. 254. V. 8. 9., auf den Haustein.

18) All wor he quam dar was he tho hues.
In dem Herzogthum von Brunschweig,
Auff stifftes borgen alleglich,
Tho Brunschweig reith he uth und in
Das staden sie umb ihren gewinn,
Das also geschach
Das war da nemandt, der das sach.
He hadde segel und breve,
In velen steden was he leff
Men solte uff ine iagen nit. Od. br. l. c. V. 517.

die Flammen, zu Steuerwald und im Gericht Peine wurden die Dörfer ausgeplündert und verbrannt. Von allen Gegenden kamen die Boten mit trauriger Nachricht von den Ueberfällen; selbst im Winter fand man die gehoffte Ruhe nicht. Das ganze Stift fing an Einöden und Haiden zu gleichen [19]).

Vorzüglichen Schutz fanden die frevelnden Edelleute zu Minden; hier genossen sie die beste Unterstützung und Aufmunterung. Franz, Herzog von Braunschweig zu Wolfenbüttel, führte daselbst den Krumstab. Stolz, trotzig und roh wie sein Bruder Heinrich, mit allen Nachbaren seines Landes lag er in heftigem Streit, dem Geringern sprach er gewaltsam Hohn, und kein weltliches noch geistliches Recht änderte den einmal bestimmten Willen. Befehle aus Wien und Rom achtete er nicht, er trotzte dem Reiche. Die Sprengel Bischof Franz und Johannes gränzten an einander,

---

19) Man rechnete den Schaden auf 100000 Gulden. Beschreibung 14. Völlig gleich, nur nicht in allen Kleinigkeiten so ausführlich, erzählen Saldern's Thaten das Chron. Marienrodense bey Leibnitz 2. 465. und Heinr. Bodo ebend. 804. Nur der parteynehmende Verfasser des Carm. prolix. übergehet dieß alles mit Stillschweigen, wie noch viel anderes mehr, er beginnet seinen Sang mit unmotivirten Rüstungen des Bischofs.

beyder Lehnsherrschaften berührten sich; Zunder genug, wenn der Funken fällt. Franz hatte allen Braunschweigschen Haß gegen Hildesheim, wie gegen die Vettern in Lüneburg, nach Minden gebracht; an dem Bunde seiner Brüder gegen das Stift Hildesheim nahm er, wenn er auch die Verträge nicht unterschrieb, doch mit der That großen Theil. Schon 1517, als Johannes einst nicht in seinem Lande war, fiel, unabgesagt, Franz in das Hildesheimsche, wollte das Haus Ertelsen erobern: da aber der Inhaber dasselbe vertheidigte, so wurden die Dörfer umher geplündert, darauf ging der Bischof nach Minden zurück von der unredlichen Fehde [20]). Mit Minden'scher und Wolfenbüttelscher Hülfe war der Lauenstein erstiegen, und Franz Söldner halfen bey der Einäscherung [21]); in Gronau's und Hildesheim's Unglück glaubte man sie verflochten, aus dem Minden'schen und Wolfenbüttel'schen geschahen Saldern's und seiner Buben Anfälle [22]). Zwar hatte Franz anfänglich bey fürstlicher Treue und mit Handgelöbniß versprochen, Saldern's Anhang nicht ferner zu hausen, damit er den Schein meide, als hege er Friedbrecher, und

---

20) Beschr. 4. Chytr. 205.

21) Beschr. 5. Chytr. 206.

22) Beschr. 5. Chytr. 205.

achte den hochverpönten Landfrieden des Kaisers gering; aber dennoch fanden diese in Sankt-Peters Stift Schutz, der Aufenthalt ward ihnen erlaubt, die Beute der in Hildesheimschen Gebiet niedergeworfenen Kaufleute wurde in Petershagen getheilt, Mindensche Unterthanen griffen auf offener Straße Hildesheimsche Hofdiener, und auf alle diese Beschwerden antwortete Franz nicht einmal [23]), ungefällig lehnte er den Antrag die Irrungen mit Saldern zu entscheiden ab [24]), wie die durch solchen Beyfall in ihrem verwegenen Thun gestärkten Ritter spröde die von Bischof Johannes vorgeschlagenen Austräge verwarfen.

Zu eben der Zeit fiel Heinrich von Wolfenbüttel, der schon beständig den von Saldern auf seinen Burgen einen Zufluchtsort gegeben hatte, und in seinen Landen einen sicheren Hinterhalt, wo sie auf Beute lauernd, zu rechter Zeit dieselbe ergreifen konnten, in die Stifts-Lande: Bosenburg belagerte er [25]). Auch schlossen aufs Neue Braunschweigs Herzoge 1519 einen Bund [26]) mit zwanzig von Adel

---

23) Ebend.

24) Beschr. 5.

25) Oda br. a. a. O. B. 11.

26) Asche von Heimburg bey Koch 354.

gegen Johannes. Die übrigen ehemaligen Theilnehmer, unwillig über das Verfahren im Stift, wo man sie selbst nicht schonte, eingedenk ihres Privathaders, und daß der Bischof auf viele Jahre außer Stand gesetzt sey Güter zu lösen, und dann die seiner Anhänger nicht wählen würde, waren abgesprungen, und wenn auch nicht alle auf des Bischofs Seite traten, so ruhten doch ihre Waffen bis die eigne Vertheidigung solche wieder in die Hand gab. Zu allen jenen Ungerechtigkeiten konnte der Bischof nicht länger schweigen. Die Hildesheimer traten zu ihm und erklärten: „sie hätten einen Bischof erwählt und „angenommen aus einem alten tapfern Geschlecht, „welches mehr als einmal, um das Herzogthum „Sachsen mit Franz und Heinrichs mächtigeren „Vorfahren heldenmüthig gestritten, in der Hoff„nung, derselbe werde den Geist seiner Ahnen nicht „verloren haben, und in der Noth sie schützen: aber „nun sähen sie, daß er mehr die weichliche Ruhe im „Schlosse liebe, und die Last des Panzers scheue; „statt das Schwert seiner Voráltern kräftig zu „schwingen, (wodurch sie ihm, wie es scheine, ein „Beyspiel umsonst gegeben), rechne er aus, während „die Feinde die Quellen seiner Entwürfe verstopften, „und ihm seine Einnahmen entrissen, wie die Ein„künfte sich vermehren lassen mögten, welche Capita„lien er abbezahlen, und welche Güter er zunächst

„ablösen wolle; dazu sey es jetzt nicht Zeit, ein „thätiger Kriegsmann müsse kommen, sonst sey das „ganze Land in diesen stürmischen Zeiten verloren. „Sie hofften er werde als ein freyer Fürst des Reiches „zu leben und zu sterben wissen, und gedenken, daß „nicht die Menge es sey welche den Sieg bringe, „sondern die tapfern Thaten der Krieger, und helfen „wollten sie ihm gern getreulich als Männer, wenn „auch er sie schützen wolle; möge er das nicht, so „müßten sie zu einem andern Herrn gedenken [27]).“

Da suchte der Bischof Bundesgenossen, und seiner Gegner Streitlust gab sie ihm. Zwischen der Wolfenbüttel = Kalenbergschen und der Zelleschen Linie des Hauses Braunschweig bestanden seit langer Zeit mehrere Uneinigkeiten, wie es nicht anders zu gehen pflegt, wo große Herrschaften getheilt werden. Jeder glaubt bey seinem Loose sich stets von dem andern Theil betrogen, und fürchtet, der Andere, damit noch nicht zufrieden, werde nach seinem schon geschmälerten Stück ebenfalls noch die Hand ausstrecken. Jetzt war unter diesen Fürsten das Mißvergnügen bis zu dem heftigsten bittersten Familienzwist gestiegen, der durch mehrere neuere Begebenheiten furchtbar genähert wurde.

---

27) Beschr. 6.

Im Norden des Stiftes Minden gränzt die Grafschaft Diepholz, heftige Streitigkeiten hatten ihre Herren mit den Bischöfen entzweiet; Franz sah nur auf seine Macht, seine Ansprüche behauptete er durch diese. Gewaltsam warf er die Grafen aus Besitzungen, welche sie seit Jahrhunderten als ihr unbestrittenes Eigenthum anzusehen gewohnt waren. Umsonst war Herzog Heinrich von Lüneburg und Erich von Kalenberg zu Schiedsrichtern erwählet, umsonst hatte der Kayser Erstern den Auftrag gegeben die Grafen zu schützen, und damit eine Anwartschaft auf die Grafschaft für die Lüneburgsche Linie verbunden, vergebens waren auch die geistlichen Obern gegen Franz zu Hülfe gerufen worden; die Grafen erhielten ihr Erbe nicht zurück. Je thätiger sich Heinrich seines Vasallen und dessen Landes annahm, von dem jede Schmälerung ein künftiger Lüneburgscher Verlust seyn mußte; desto erbitterter ward sein Vetter Franz; die härtesten Drohungen erlaubte er sich gegen den Lüneburger, der aus Befehl des Kaisers seinem unregelmäßigen Beginnen Einhalt thun wollte: er rühmte sich laut des Vorsatzes, das Leben Heinrichs in Gefahr zu bringen, weil er die Grafen Diepholz vertheidige, daß er seines Gefallens mit ihnen nicht handeln möge [28]); er suchte

28) Beschr. 15.

auch wirklich den Herzog gefangen zu nehmen [29]), und beschimpfte ihn vor ganz Deutschland, da er Heinrichs Gemahlin, welche ihre Tochter, mit einer Begleitung von 400 Pferden, dem Herzog Karl von Geldern zuführte, den Zug durch das Mindensche verweigerte. Eine Verachtung, welche einem so nahen Vetter nicht hätte bewiesen werden sollen, wenn auch, nach gewohnter Form, die Missalen um Erlaubniß zum Durchzug abzulassen vergessen wären [30]). Auf Lüneburger Straße wurden Lüneburger niedergeworfen und beraubt, und, wenn nur erst der Petershagen so fest gemacht worden, als der Bischof wünschte, dann, drohte er, noch feindseliger zu handeln. Heinrich dagegen suchte nichts sehnlicher, als Krieg mit dem Vetter zu vermeiden: so sehr auch die Grafen Diepholz und nachmals Johannes, Bischof, der dann auch das Ende seiner Irrungen erwartete, ihn anlagen, entscheidendere Schritte zu thun: er ward nicht müde bis in das dritte Jahr zu unterhandeln. Heinrich, nicht bloß mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt, wollte auch die Streitigkeiten zwischen Hildesheim und Minden, und über die Hausung der Saldern beylegen; aber vergeblich waren alle Versuche. Mit Saldern selbst knüpfte er Unterhandlungen

---

29) Ebend. 16.

30) Chytraeus 207.

an; ein so reines Bestreben, die unerwartet gestörte Ruhe im Norden Deutschlands herzustellen erfüllte ihn (der nachher beschuldigt wurde, durch französisches Geld bewogen zu seyn das Feuer zu verbreiten), daß er sein eigenes Haus, Winsen, statt Lauenstein, an Saldern überlassen wollte; aber so sehr dieses auch einträglicher war, als das verlorne Schloß, die rohen Ritter folgten nur den wilden ungezügelten Regungen der Rache. Vergebens war auch Heinrichs Bitte an seinen jungen Vetter in Wolfenbüttel, mit zu helfen bey diesem Werk; denn dieser hatte schon zu sehr Partey genommen, um zur Herstellung der Ruhe geschickt zu seyn, die er auch nicht wollte: zwar versprach er mit zu handeln neben Heinrich; als aber der Tag kam, ritt er davon.

Die Summe aller dieser Beleidigungen war endlich zu beträchtlich, der Geduldigste mußte zum Aeußersten greifen. Noch das letzte Mittel versuchte Heinrich, um den Bischof Franz aufmerksam auf das Unheil zu machen, welches aus seinem ungerechten Verfahren entspringe: er kündigte ihm 1518, Sonntag nach Mariä Geburt, den Familien-Vertrag auf, welchen nach großen schweren Verhandlungen die Braunschweigschen Häuser vor sechs Jahren errichtet hatten. Franz, dem dieß nicht unerwartet war, erwiederte kalt und gleichgültig: „Heinrich könne

„einseitig keinen Vertrag aufheben; Krieg gegen einen „Prinzen des Hauses, ohne die Güte versucht zu haben, sey demselben ganz zuwider;“ und änderte sein Betragen in keinem Stücke. Da stand Heinrich nicht mehr an, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, welches keine Reichssatzung, vor und nach dem Landfrieden, verbot; er zögerte nun nicht länger die kayserlichen Befehle zur Ausübung zu bringen. Drängte er mit Gewalt auf Franz, so war es kein Friedensbruch, es war eine Reichsgesetzliche Exekution zur Handhabung des kayserlichen Ansehens gegen einen Verächter aller obrigkeitlichen Befehle. Nun erst verband sich Heinrich 1519, den 14. des Hornungs, mit Bischof Johannes (welcher, wie gezeigt ist, denselben Beschwerden führte und von demselben Uebermuth beleidigt war): „auf vorhergehenden Fehdebriefe um „Lätare, wo die Jahrszeit dem Kriege günstig sey, „im Felde bey einander zu erscheinen [31]).“

---

31) Jeder mit 400 Pferden, 1000 Landsknechten zu Fuß, 300 Mann mit Axten, Schaufeln und Spaden. Herzog Heinrich wollte überdieß 3000 gerüstete Knechte bestellen, zu ihrer Anwerbung versprach der Bischof 6000 Gulden zu geben. Jeder wollte mitbringen 2 Karthaunen, 2 Nothschlangen und andere Schlangen nach Nothdurft, 100 Hakenbüchsen, 150 starke Böcke, 100 Tonnen Pulver, mit den nöthigen Kugeln und Loth. Beschr. 19. ff.

Zu mehrerer Befestigung des Vertrauens mit Lüneburg, (welches durch die gleiche Noth und dasselbe Bedürfniß der Ruhe gegen die Beleidigungen und den Andrang ihrer Feinde schon stark genug war, wenn beyde Fürsten, was sie einmal begonnen, herzhaft auszuführen gesinnet blieben), ward Heinrich des ältern Sohn, Franz, zum Nachfolger Johannes in Hildesheim erwählt [32]). Denn auch das Capitel, (entweder, daß sie der ewigen Braunschweigschen Kränkungen müde waren, oder sonst Privat-Zänkereyen mit Mitgliedern desselben Statt gehabt hatten,) that alles, um das Ende der Feindseligkeiten herbeyzuführen [33]). Die strengen Doktoren unter

---

32) Spittler, dessen musterhafte Geschichte des Fürstenthums Kalenberg oft den Verf. geleitet hat, findet Th. 1. S. 186. in den Versuchen Heinrichs von Lüneburg, seinen Sohn mit der Inful von Hildesheim, von allen niedersächsischen Stiftern das einzige, welches keinem Braunschweiger gehorchte, zu bekleiden, einen Grund dieser Fehde. Es ist wahrscheinlich, daß Heinrich der Jüngere andere Absichten damit hatte (Note 14); doch ergiebt die Erzählung der vorhergegangenen Begebenheiten, daß dieses eine sehr unbedeutende Ursache gewesen ist.

33) „Vnd was wir zu heftiger Noth vnd Gegenwehr wider vnsere vnd vnserer Kirchen Feinde — — — vorgenommen, ist mit ewrem Rath, auß Ewren Geheiss vnd Bewilligung geschehen ꝛc. — — — — — — dieweil der grosse Vnfall

den Domherren waren es vornämlich, welche zu heftigen Maaßregeln den Bischof reizten, sie waren es, welche stets den Krieg als das einzige Mittel rühmten, diese weitaussehenden Irrungen schnell zu endigen. Und man beschuldigt sie also vielleicht nicht mit Unrecht, daß sie viel beygetragen, den Krieg anzufangen und zu verlängern, der ihnen gerecht schien, und bey welchem ihr Blick in die deutschen und europäischen Händel keine Gefahr sah, dessen schnelle Ausdehnung und unglückliches Ende keiner von ihnen ahndete.

Auch trat zu ihnen der streitbare Junker, Graf Johann, und sein Bruder Antonius von Schaumburg, Simon, edler Herr zur Lippe, Jost von Hoya, und Friedrich von Diepholz, welche alle genugsame, nachmals auf dem Zerbster Tage vorgebrachte, Beschwerden gegen Minden und die Herzoge von

---

von euch sich vervrsachet.“ Schreiben B. Johannes an das Domcapitel 1526. Fasc. 29. — „capitulares fuerunt plane — — — dominas imitantes catellae. Quandoquidem ne aequitatis ullam, nec iusti bonive rationem sibi cum praesule suo habendam putarent, etiamsi princeps Ericus causas omnes simultatum et controversiarum, quas isti prae se ferrent — — — — decemendas proponeret. Göbler 81.

Braunschweig zu Kalenberg und Wolfenbüttel zu haben vermeinten; Herzog Karl von Geldern verstärkte das verbundene Heer durch die Sendung wohlgerüsteter Reuter und muthiger Fußknechte [34]); und fast blieb in allen Stürmen des nachfolgenden Kampfes die Stadt Hildesheim bey ihrem Bischof, denn sie fand eher Hülfe gegen den Landesherrn, als gegen die Räuber auf den Burgen und die abholden Herzoge, die keiner Stadt wohlwollten, und selbst bey einem für den Bischof unglücklichen Ausgang des Streits hoffte sie wenigstens den Gewinn, daß ihr angenehme und wohlgelegne Güter und Rechte verkauft oder verpfändet werden könnten.

Aber so redlich auch der Kampf war, den die Verbündeten gezwungen wurden zu fechten, so sehr der Bischof und der Herzog vor aller Welt ihre Unschuld zeigen konnten, es war doch immer ein gefährliches Wagstück; denn wer bürgte ihnen für den Standpunkt, welchen das Reich bey Betrachtung dieser Sache nehmen mögte; ob nicht die Freunde der Braunschweigschen Fürsten ihre partheyische Ansicht

---

34) Hertzog von Gelleren Carl genant
Hat sine Reuther hergesandt
Ock mennigen stolten Krigesknecht. Oda br.

jedem Stande des Reichs unterschieben würden? ob das Kammergericht die Erwiederung eines vor zwey Jahren geschehenen Ueberfalls, noch unter die erlaubte Vertheidung zählen könnte? oder, wenn auch bey Heinrich kaiserliche Befehle entschuldigten, so waren diese doch nicht an den Bischof von Hildesheim gerichtet, und es stand kein Wort darin, daß wenn Heinrich sich nicht stark genug glaube, er ohne weitere Anzeige Bundesgenossen zu Hülfe rufen solle. War es endlich am Reichstag hinlängliche Entschuldigung, daß die Selbsterhaltung zu diesem Schritt gezwungen habe? Vorher fürchtete man auch noch, das große Ansehn worin Erich von Kalenberg (der seinen Vetter nicht ohne Unterstützung lassen würde) beym alten Kaiser stünde, mögte einen übeln Ausfall herbeyführen; die Kraft, mit welcher diese schöne Blüthe des alten ächten deutschen Rittergeistes, gereift in der Wärme der wiederkehrenden und in Abendlande schön aufblühenden Künste und Wissenschaften, den mühsam errungenen Ruhestand in Deutschland handhabte, während er, — der erste des Hauses Habsburg — in die Europäischen Welthändel eingriff, werde für sie nachtheilig würken. Konnte nicht das persönliche Ansehn Maximilians und die Verbindung, worin unter diesem geachteten Oberhaupt alles stand, die Stände bestimmen, dem Willen des Kaisers zu folgen? Daher ward von den

verbundenen Fürsten der Ausbruch des Kriegs und der Feindseligkeiten immer noch verschoben, man duldete so lange man konnte; aber kaum war nun der thätige, rastlose Geist Maximilians erloschen, kaum ruhte seine Hülle bey den Ahnen in der dumpfen Halle, wirkungslos und ungefürchtet [35]), als der langverhaltne Groll gegen alle Widersacher, jeder Schranke befreyet, welche das Gepreßte in unangenehmer Ruhe hielt, bey dem ersten neuen Anlasse nicht länger zögerte, und mit unaufhaltsamer Kraft stürmend alles um sich her in den Wirbel des Verderbens hinabzog.

Und wer mogte es ihnen verdenken, wenn sie sich selbst Recht schafften, wo alle gütliche Unterhandlungen ohne Erfolg vorbeygingen, kein obrigkeitlicher Befehl half; bey längerm Verzuge die Mordbrenner im Lande nur unbewohnbare Aschenhaufen zurückgelassen haben würden, deren neuen Aufbau ihre

---

35) Am 12. Jan. 1519. „Etenim iam diu collectis odiis atque invidia pleni, cum scirent, principi Erico in Caesare tantum praesidii esse atque refugium, ut illo vivente adhuc et superstite, non auderent, id quod liberet, moderari iam suam insolentiam ac crudelitatem non poterant; quin Divo Maximiliano satis sublato in principem Ericum impetu facto irruerent. Göbler 81. Eben dieses behauptet Spangenberg.

Räuberhände stets wieder vernichteten, so daß die blühenden Fürstenthümer den Wüsteneyen ferner Welttheile glichen. Wer konnte es strafen, die Frevler in ihre Burgen zu verfolgen, sie in ihren Schlupfwinkeln aufzusuchen und diese zu zerstören: welche aller Reichspolizey und den heilsamen Satzungen zuwider geduldet wurden, und gegen welche sie vergebens um Schutz gebeten hatten? Es war nur eine erlaubte Gegenwehr gegen die fremden Angriffe. Jetzt konnte auch nicht einmal auf die Hülfe des obersten Gerichtshofes gerechnet werden; denn es war ja unbestimmt, ob auch in der Zwischenregierung das kaiserliche Kammergericht fortdauere; und war endlich auch das entschieden: wurden nicht etwa die Acten zum Hofgericht nach Wittenberg verschleppt? Und kamen auch diese Gerichte in völlige thätige Wirksamkeit, und erhielt sich das Kammergericht in ununterbrochener Arbeit, so ließ sich doch mit vieler Sicherheit voraussehen, daß alle Verfügungen in diesen Bewegungen des Reichs nutzlos seyn würden. Auch brachte die Wiederbesetzung des erledigten Throns der Weltherrscher, wenn keine öffentliche Spaltung im heiligen Reiche, — wobey, zu welcher Partey man übergehen mogte, immer ein Gewinn erwartet werden konnte, — doch mindestens eine lange Zwischenregierung hervor, deren Dauer und Ansehen bey der gespannten Lage von Europa, dem ängstlichen Bestreben

solcher zwey Nebenbuhler gar nicht zu berechnen war, und welche ihrer Natur nach schwach seyn mußte, und es noch mehr damals war, wo die Dauer des Deutschland kaum erst geschenkten festeren Landfriedens, nach so vielen Beweisen für das Gegentheil, zweifelhaft schien. Es war ja nicht die erste Fehde, welche seit 1495 geführt wurde; wie viele waren seitdem ungestraft vergessen worden, da der Zustand des Reichs anrieth, mehr zu übersehen, als streng zu ahnen. Wenn Franz gezüchtiget wäre, dachte man, die Saldern, ohne einen Schirm, vor dem Bischof sich gedemüthiget hätten; Erich, durch Wegnahme einiger Häuser und Güter, lernte, daß er nicht ungestraft Eingriffe in Hildesheimsche und Lüneburgsche Rechte thun und die Fürsten beleidigen dürfe: so vertrage man sich, der kurze Krieg habe ein Ende und das uneinige Reich nehme gar keine Kenntniß von dieser beendigten Begebenheit. Dieß wäre der Ausgang so mancher bisherigen Fehde, daß gar kein Grund vorhanden sey, um zu glauben, bey dieser werde gerade im Buche des Schicksals etwas anderes verhängt seyn. Und wenn endlich Deutschland ein Oberhaupt bekam, würde dieses, wen die Kur der sieben uneinigen Wahlfürsten auch traf, gleich jetzt mit den härtesten Strafen Vergehungen, die vor seiner Regierung begangen, züchtigen? Ließ er nicht mit sich handeln, und hatten nicht Karl und Franz

in ihren eigenen Staaten daheim, und mit den großen europäischen Händeln genug zu thun, um Deutschlands Ruhe am Ende durch jedes gütliche Mittel und endlich wohl um jeden Preis erkaufen zu müssen? Sollten dieß nicht treffliche Gründe zur sichern Erwartung eines gehofften angenehmen Ausgangs seyn?

Daher zögerten die aufs Aeußerste beleidigten Fürsten, getrieben von ihrer eigenen Noth und durch den Drang ihrer Unterthanen bestürmt, nicht länger: sie versammelten ihre Schaaren, und in der heiligen Woche des hohen Osterfestes drangen sie in das Bisthum Minden ein; in den Tagen, wo auf der ganzen Erde die christlichen Gemeinen, deren Vorsteher ein Bischof, Johannes, war, heiliger als an allen übrigen Tagen, in stiller trauriger Feyer, und dann in frohem Jubel die Leiden ihres Herrn und seine glorreiche Auferstehung begingen; in welcher Woche schon nach den alten heilsamen Geboten des Gottesfriedens, in den frühen Jahrhunderten des Mittelalters von weisen Männern aufgebracht, mit Recht die Waffen ruhten. Mit feindlicher Macht, einer großen Schaar von Lanzenknechten und Reutern, fielen sie in das Fürstenthum, in dessen Hauptstadt, wie in dem Dom zu Hildesheim, größere Feste als in den geringen Kirchen der Sprengel gefeyert werden sollten, und

während ihnen als Fürsten des Reichs für die Ruhe in diesen Zeiten des Zwischenreichs und der Parteyungen zu wachen obgelegen hätte [36]).

Minden ergab sich sogleich, die erste Veste des Landes; der seit mehrern Jahren stark und trefflich gebauete Petershagen öffnete seine Pforten dem Eroberer. Bischof Franz verließ sein Land, das sogleich Johannes zu huldigen gezwungen ward; doch handelte man schonend und freundlich gegen die Meyer und armen Unterthanen, die schuldlos an den Irrungen ihrer Herren waren, und deren gesteigerte Lasten durch diese Fehde so schon vergrößert wurden. Da ward im ganzen Gebiet nicht gebrannt, kein Stiftshaus ward übermüthig niedergerissen, wie hernach Franz, unedel genug, anordnete; sondern nur die Festungen besetzt. Das Land hielt man für ein schönes Unterpfand, welches man schonen müsse [37]).

---

36) Göbler 81.

37) „und den Bischof — — — also nach Nothdurfft gestrafft, und die Festung wiederumb besetzet, aber in dem Stifft gantz nicht gebrannt.“ Beschr. 20. Chytr. 207. Daß der Krieg seine Uebel mit sich führte, und die Mannszucht unter den zusammengelaufenen Rotten nicht musterhaft gewesen seyn mag, ist glaublich; daher Göbler arripuit, afflixit, perdidit (Johannes, der, weil der

So erfuhr Franz größeres Herzeleid, zur Vergeltung für alle Beleidigungen, welche er Johannes und Heinrich trotzig bereitete, als er dem Gegner gethan hatte [38]).

Diese unerwartet schnelle Eroberung eines ganzen vor kurzem noch so sichern und ruhigen Fürstenthums erfüllte ganz Deutschland, bey der bangen Erwartung, wie der Streit um den Thron sich endigen würde, aufmerksamer und gespannter als sonst, mit Furcht und Schrecken. In zagender Besorgniß tadelte man die Kühnen [39]); und die widerstandslose Eroberung trug vieles dazu bey, das Mitleiden für den Vertriebenen zu wecken, und bloß die mit Schuld zu belasten, welche den Ungerüsteten und an keine

---

Ausgang ihn nicht begünstigt hat, alle Schuld allein tragen soll,) Spangenberg l. c. 412 behauptet jedoch das Gegentheil, vielleicht weil eine solche Schonung das Ungewöhnlichere war.

38) Dat spiel hefft sich wedder gewandt,
Se wroken hoen
Darna he deith, kriget he lohen. Oda br.

39) „Cum episcopo Mindensi — — — — inceperunt verworrete saken, et prout fecerunt, ita mercedem receperunt.“ Cont. coaet. Chron. pictur. ap. Leibnitz l. c. 424.

Wehr denkenden überfallen hatten; sie, die verwegenen Anfänger, als die Einzigen, welche den Krieg nur gewollt hatten, zu betrachten, als die ungereizten Brecher des Landfriedens anzusehen, und daher den rachevollen Aussprengungen der Beleidigten um so eher Glauben beyzumessen. Denn nicht den Sturz und das Unglück Bischof Franz sollten die Verbündeten beabsichtigt haben, nicht bloß auf Rachenahme an Herzog Erich und dessen Unterdrückung waren sie ausgegangen mit gewaltiger Macht: Dieß war Alles nur der Vorwand, war das Vorspiel erstaunungswürdiger, weitgreifender Plane. Franz von Frankreich auf den Königsthron der Deutschen zu setzen, durch ihn die Herrschaft, welche Karl der Große vor siebenhundert Jahren vereinigte, herzustellen, durch die Kaiserwürde dem Lieblingsplane des kühnen Valois auf Italiens Herrschaft Anstrich und Bedeutung zu geben, und zur Unterstützung der stillen Unterhandlungen des Königs, im Herzen Deutschlands ein wild loderndes Feuer zu entzünden: das war der geheime Sinn ihres Ueberzugs, dahin arbeitete Karl, Herzog von Geldern, der Feind des Burgundschen Hauses. Den Bund hatte Heinrichs Sohn, Ernst, in Paris selbst geschlossen, und, wie hernach Malzahns Briefe beweisen, mehr als ein Fürst Deutschlands war bey den Unterhandlungen geschäftig. Durch solche Bewegungen gedachte man Karls Wahl zu

hindern 40), und wenn erst die Fürsten Braunschweigs besiegt, wer war dann von allen Ständen zwischen dem Rhein und der Elbe, der nicht dem französischen Bunde anhing, oder mächtig genug gewesen wäre, Widerstand zu leisten? Es war das Furchtbarste, welches Franz von Minden verbreiten konnte, diese Aussprengung! Alle Klagen über gebrochene, feyerlich anerkannte Hausverträge, der bitterste Vorwurf des übertretenen Landfriedens, wirkten bey weitem nicht so viel, und konnten lange nicht so furchtbar und schreckhaft für die Verbündeten seyn, als diese grundlose Beschuldigung. Denn alle Fürsten, welche dem Hause Habsburg wohlwollten, alle alte zahlreiche Freunde von Max mußten jetzt deutschpatriotischen Antheil nehmen an den Bewegungen der französischen Bundesgenossen. Je mehr die Unterhandlungen des Königs Franz glücklich zu seyn schienen, desto eifriger und thätiger mußten die Freunde des jungen

---

40) Göbler 81. Heinrich der Jüngere behauptete es in der Folge in Druckschriften. Heinrich der Aeltere setzte offene Ausschreiben entgegen, worin er diesen Vorwurf mit Eifer ablehnte. Es sey ihm dergleichen nicht angemuthet, er, ein Fürst des Reichs, sey weit entfernt wider dasselbe zu handeln. Beschr. 33. Wie man damals eine französische Einmischung in alle deutsche Händel besorgte, davon siehe Schmidt's Geschichte der Deutschen, 8. Buch. 1. Kapitel.

spanischen Herrschers werden. Wie sehr war nicht Karls Erbitterung bey solchen Insinuationen zu fürchten! Werde er, nach der Besteigung des verlassenen Throns seines Großvaters, nicht Alles herbeyführen, um die Feinde seiner Krone, die für die Erhebung seines Nebenbuhlers so viel gewagt hatten, gewaltsam niederschmettern zu können, die Märtyrer für seine gerechte Sache zu erheben, und sie unterstützen, um an ihren Bedrückern Rache und Ersatz zu nehmen? Allerdings bestanden zwischen Lüneburg und Frankreich Verhältnisse, welche schwerlich das Wohl des Hauses Oesterreich und der damit verbundenen Fürsten beabsichtigt haben; dafür sorgte schon der neue Schwiegersohn Heinrichs, der Herzog von Geldern, und bey der Hülfe und dem Rückhalt, welchen die Vettern in Kalenberg und Wolfenbüttel am kaiserlichen Hofe gefunden hatten, war es politische Nothwendigkeit einen gleichen Schutz zu suchen. Was den Herzog von Gelbern zum wärmsten Anhänger Frankreichs machte, würde auch die Herzoge zu Lüneburg ganz in das Interesse dieses Reichs gezogen haben, wenn sie in dieselbe Lage gekommen wären. Wie fest aber jetzt schon der Knoten geschürzt war, wissen wir nicht: ob schon das förmliche Bündniß zu Stande gekommen, oder die Sache nur bey Malzahns Vorschlägen und Prinz Ernst's Unterhandlungen stehen geblieben war, können wir nicht sagen.

Das Wahrscheinlichste ist jedoch das Letztere. Denn Malzahn brachte nur eine Menge Vorschläge von Paris mit, von Uebernahme der Hauptmannsstelle über die für Franz in Sachsen zu werbenden Truppen und ihre Führung nach Koblenz, zu deren Eingehung Heinrich erst zu bewegen, gerade der Zweck der Sendung war, und worüber schon Bestimmungen Statt gefunden hätten, wenn ein förmliches Bündniß vorher abgeschlossen war, wenn überhaupt diese Rüstungen zunächst Karl galten. Wenn es Zweck war, im Innern des deutschen Reichs Unruhen zu erregen, (und dieses scheint gar nicht beabsichtigt zu seyn,) wozu dann die Truppen an Deutschlands Gränze führen? Der Befehlshaber fremder Schaaren zu werden, für eine auswärtige Macht zu werben, das hielt man damals für keine Schande eines Fürsten: es war der Weg Ehre und Geld zu erwerben, und für den heroischen Geist, der die Abentheuer liebte, eine willkommene und gewohnte Beschäftigung.

Dem sey, wie ihm wolle, Bischof Johannes war wenigstens in die hochverrätherischen Plane gegen das erste Haus des deutschen Reichs nicht verflochten, er war nie in ein Bündniß mit Frankreich getreten; sein Antheil an dem Bunde ist ganz unerwiesen, und man hat ihn nie anderer Ursachen zum Kriege zeihen können, als der, welche ganz offen

daliegen, die hier erzählt, von den Feinden aber ganz verschwiegen und nicht berührt worden sind, (da es rathsamer und besser schien, Hirngespinsten und Märchen zu folgen,) und welche jeden andern deutschen Fürsten zu Ergreifung derselben Maaßregeln gezwungen haben würden [41]). Aber der menschliche Geist begnügt sich nicht zu bleiben bey dem, was vor ihm liegt, und den nächsten Gründen der Handlungen Einfluß zuzuschreiben: er wagt sich in das Verborgene, hofft entfernte Leitungen zu entdecken, und geheime Wirkungen erspähet sein forschender Blick, seine aufgereizten Leidenschaften spüren sie.

Seit langen Zeiten hatten Streitigkeiten Hildesheim mit den Fürsten Braunschweigs entzweyet, über die Angehörung von Rittern, Lehnschaften über Hildesheimsche Adliche, Rechte an gemeinschaftlichen oder einseitigen Orten, und was es sonst noch für nachbarliche Streitigkeiten geben mag, welche so leicht zu entstehen und nur durch ihre, für den unbedeutenden Gegenstand beträchtliche, Dauer in die kommenden Jahrhunderte hinein bemerklich zu seyn pflegen.

---

41) Die neuern Schriftsteller, Koch und Spittler, die Niemand einer Parteylichkeit gegen Braunschweig beschuldigen wird, haben dieß auch eingeräumt.

Herzog Erich besonders, der auf die Dankbarkeit beym Kaiser rechnete, für den er wider Venetianer, Franzosen und Bayern ritterlich gefochten, und sich als treugehorsamer Fürst in den Hausangelegenheiten des Erzherzogs von Oesterreich und des Herzogs von Burgund gezeigt hatte, ließ fast keine Gelegenheit hingehen, wo er Hildesheim necken und Lüneburg kränken und beleidigen konnte. Er schien nichts mehr zu wünschen, als an seinem Vetter und dem nahverwandten Bischof die glänzenden Thaten verrichten zu können, welche das Kriegsglück gegen Italiäner und Türken ihm versagt hatte. Kurz nach seiner Bekleidung mit der Infül sollte Bischof Johannes meuchelmörderisch sein Leben verlieren; vier seiner Räthe wurden wirklich niedergeworfen und beraubt. Der Kalenberg schützte die frevelnden Thäter; den Hildesheimern sperrte man die Schläge und hinderte die Nachjagd. Mit Gewalt zerstörte Erich, mitten in der Ruhe des Landfriedens, die zum Hundsrück gehörigen Wildhegen, und kränkte durch die Zernichtung eines schönen Jagdreviers einen Fürsten des sechzehnten Jahrhunderts mehr, als durch die Wegnahme von Dörfern; schlug ohne Umstände einige arme Unterthanen des genannten Gerichts todt, und suchte unverwarnt, der nachmals die Strafen des gebrochenen Landfriedens auf seine Vettern zu wälzen bemüht war, Hundsrück und Dassel

einzunehmen [42]). Thilo von Hanstein, der dem Bischof abgesagt [43]), gönnte er den Durchzug durch das Land Göttingen, die Hildesheimschen geistlichen Aufkünfte in seinem Lande, welche der Kirche früher zugestanden, als die Familie Este in Sachsen ein Gut besessen, belegte er mit Arrest, trieb Abgaben davon ein, und als man geistliche Obrigkeit gegen ihn brauchen wollte, drohte er, gefühlos und Alles verachtend: „könnten sie bannen, so könnte er brennen.“ Gleich Franz von Minden unterstützte er die Saldern, schickte ihnen Geschütz auf den Lauenstein, nahm sie nachher in seinen Hofdienst und seine Kleidung; sein Land war ihre Raubherberge, den Feinden des Stifts ein sicherer und willkommener Zufluchtsort [44]). Auch Lüneburgs Gegner schützte er, und diejenigen, welche Lüneburgsche Orte brandschatzten, begünstigte er; er verstattete, daß der Brandschatz in seinem Lande bezahlt wurde, legte neue Zölle an, schmälerte und beengte die Lüneburgschen Gränzen; auf sein Geheiß wurden Heinrichs Unterthanen auf den Straßen ihres Landes beraubt, und dessen rühmte sich Erich als edler Thaten vor

---

42) Chytraeus 207.

43) Scheidt vom Adel. Mantissa. 463.

44) Beschreibung 20, 21.

Lüneburgs Räthen, an seiner Tafel ergötzten ihn Schmachreden auf Heinrich und sein Land; unredlich wurde dieser um die Friesländschen Eroberungen gebracht [45]). Daß endlich auch hier alle Geduld sich enden mußte, daß solche Bedrückungen nicht mehr zu ertragen waren, das wird Niemanden wundern; aber daß so lange gezögert wurde, das einzige Mittel zur Abhelfung des drückenden Uebels zu ergreifen, daß man immer auf Sinnesänderung bey dem abholden Vetter hoffte, daß man jeden ernstlichen Schritt vermied — um sich neue Demüthigungen zuzuziehen, daß man sich beruhigte, wenn alle die beweglichen Vorstellungen von den Vettern gar nicht einmal so weit geachtet wurden, daß sie sich die Mühe genommen hätten, sie zu beantworten: darüber muß jeder staunen, der jene Zeiten kennt. Es war schon viel für das ganze Reich gewonnen, daß die Furcht vor den Strafen des Landfriedenbruchs, was so viele ungestraft übertraten, und das kaiserliche Ansehn vermögend genug war, die Fürsten zu lehren solche Beleidigungen geduldig zu ertragen, und nicht sogleich das Schwert zu zucken. Es war ja nicht das erste Mal, daß Hildesheim mit Braunschweigs Fürsten

45) Beschr. 23.

das Spiel des Krieges übte, und wie wenig Max im Stande sey, seinen Landfrieden zu erhalten, davon waren ihnen genug Beyspiele bekannt. Auch Heinrich zu Wolfenbüttel, eine Menge geringere und für sich wenig bedeutender Uneinigkeiten ungerechnet, hatte die Saldern geschützt, er war mit dem Adel im Bunde: redliche Ursache genug, um mit ihm zu brechen, aber er ward geschont; das ehrenvolle Amt eines Vermittlers und Richters ward in seine Hände gegeben; ja als es schon entschieden war, Diepholz mit den Waffen gegen Franz Bedrückungen, in Befolg kaiserlicher Gebote, zu helfen, da schrieb Heinrich der Aeltere nochmals an seinen Vetter, führte ihn mit beweglichen Ursachen zu Gemüthe, daß durch die Saldern leicht große Weiterungen entstehen könnten; es erfolgte keine Antwort.

Zu allen Bedrückungen, welche Erich häufte, kam nun noch die letzte, die den Kampf gegen ihn unvermeidlich machte; denn was vom Anfang der Irrungen an mit Gewißheit vermuthet und erwartet war, erfolgte auch sogleich nach der Besetzung von Minden. Erich, erfahrner als Bischof Franz, und daher vorsichtiger, und der die Fehde nicht vermeiden wollte, sondern sie suchte, hatte sich lange auf den Krieg gerüstet, seine Burgen hinreichend belegt, und seine Mannen in Bereitschaft

gehalten [46]), und eilte nun dem Bedrängten mit schnellem Zuzug zu Hülfe [47]). Diese Parteynahme war redliche Ursach genug mit Erich zu brechen; und um so mehr war der Kampf unvermeidlich, da nachher die mitverbundenen Grafen Hoya ihre von Kalenberg eroberten Schlösser wieder zurücknahmen [48]). Erich hatte Minden unterstützt, und war mit seinem Volke in dessen Lager gerückt; er hatte den Landfrieden gebrochen: was bedurfte es nun noch des Fehdebriefs von Seiten Johannes und Heinrich? Diese schlugen die Feinde, wo sie solche trafen; es war an sich ganz überflüßig, die bekannten Thatsachen in dem Fehdebriefe weitläuftig anzumerken; und wann

---

46) Nicht anderst hefft de först öhm truwet,
Men so me up de distelen buwet.
Erick de först war dar tho bedacht,
Syne hüsere belecht mit groter macht
Myth volke und büssen mannichfalt:
All syne hüser worden wol bestallt.
Dat Land tho Göttingen hefft vaste stan,
Dem försten gesanth mennigen man:
Efft de gode först worde overfaren,
Wolte se ohn sine hüser helpen waren.
Carm. prol. 256.

47) Beschr. 20.

48) Beschr, 23.

ist es in den Fehderechten der deutschen Ritter bestimmt worden, daß auch der Angefallene, ehe er sich vertheidigte, noch einen Absagebrief schicken sollte? welcher Formalität der erste Anfaller selbst sich überhoben hatte [49]). Daraus, daß keine Ursachen des Kriegs im Fehdebriefe gefunden wurden, folgt noch nicht, wenn auch die Geschichte der vorhergegangenen Streitigkeiten keine Gründe darlegte, daß der Bischof ohne solche den Kampf angefangen habe aus bloßer Streitlust. Wann sind denn je die Absagebriefe so vollständig gewesen, daß man alle Gründe der Spaltungen daraus nehmen können; sie sind gewöhnlich allgemein gefaßt, und nur eine oder ein paar Kriegsursachen werden darin erwähnt. Es war auch dazumal schon der Uebergang von den alten Sitten, wo jeder gemeine Krieger für eigne Ehre focht, auf unsere Verfassung.

Das vereinigte Heer der Fürsten zog herab verwüstend in das fruchtbare Gebiet des Kalenbergs [50]), gerade als Erich sich in das Oberwaldsche

---

49) Daher sind die Klagen über den unverwarten Ueberzug, „nullis fecialibus missis“ unbegründet und unbedeutend.

50) Noch in der Marterwoche, Chron. pictur. Cont. 3. 424. Das wäre etwas schnell.

Fürstenthum begeben hatte, um die Göttingsche Hülfe in Ordnung zu bringen und seine Vertheidigung vollständig zu machen [51]). Alle Schonung, welche die

---

51) Dem biscop hefft he (Erick) sereuen,
Wes he sek to öhm möge verseyn,
In dem de rüter so starke to öhm theyn
Up der sülfften fart
Dem försten eine fründlik antwort warth,
He wolde öhm nicht arges denken,
Ein Royn wolde he öhm node krenken:
— — — — — —
Dar na all to hant
Is de först reden in dat Göttinger lant
Do de forst den rügge wande,
Licht öhm de Byscop in Lande.
Wenn dieses auch seine Richtigkeit hätte, (das carmen ist so zuverläßig, daß nicht einmal ein Wort von der Mindenschen Eroberung erwähnt wird,) so ist doch des Bischofs Antwort natürlich nur in der Voraussetzung gegeben, daß auch Erich still sitzen würde; nach der Unterstützung Franz hörten diese Versicherungen auf gültig zu seyn. — „Neque hoc tanto tamen facinore (die Eroberung von Minden) contentus, mox ea ipsa vi, violentiaque sua in fines quoque ac ditionem principes Erici fese conuertit, eamque ex improviso (?) nulla occasione data, nulla praemunitione facta, dissimulato quem peteret, nullis fecialibus missis — — — non bello indicto,

Verbündeten in Minden bewiesen hatten, verließ sie hier gänzlich, denn sie waren nun in den eigenthümlichen Staaten ihres Feindes, der alle Folgen des Krieges und jeden Schaden selbst und langdauernder empfinden mußte, als ein Bischof, der nur für seine Lebtage an dem Wohlstande des Stiftes Minden Theil nahm; und Erich war der Mächtigere, an dem sich zu rächen war süßer: aber man bedachte nicht, daß dieser auch um so viel eher Gelegenheit zur Rache bekommen, und furchtbare Vergeltung geben könnte. Das Heer lagerte sich vor dem Kalenberg, den Erich, in Erwartung dieser Begebenheiten, befestigt und wohl versorgt hatte mit den Bedürfnissen für eine lange Belagerung. Vergebens führten sie ihr großes Geschütz dahin; die Mauern waren fest, und die Besatzung widerstand muthiger, als zu Petershagen, und dem Bischof Johann fehlte die Kenntniß, welche erfoderlich ist den Krieg zu leiten [52]). Drey

---

quod — — et inter barbaros etiam fieri solet, tempore quoque sacro. So fährt Göbler S. 81 noch lang deklamatorisch fort, und ahmt selbst Cicero nach: „invasit, incessit, affixit, exarsit atque diripuit.“ Genug um den Werth seiner kleinen Schrift richtig zu beurtheilen.

52) He was des warkes eyn nubeleerd knecht.

Carm. prolix.

Wochen hielt er den Kalenberg ohne Erfolg eingeschlossen [53]); während die Städte und Flecken umher verwüstet wurden: hoch loderte aus ihren Mauern des Brandes Flamme [54]). Alle Schreckniſſe des Krieges ängſtigten die Bewohner des Dniſter Landes, ihre fahrende Habe wurde eine Beute der plündernden Knechte, ihre Häuſer lagen zerſtört, die Tempel und Klöſter bedrückt und entweihet, Prieſter und heilige Jungfrauen wurden von ihrem Oberhirten und Oberprieſter nicht geſchonet [55]).

---

53) Drei weken nehmen ſie dar raſt,
Sie hawden freilich auff dem quaeſt
Dar war groth rath
Dem Calenberge ſchach kein quaedt.
Oda br. 255. 17.

54) „Wer hätte bey dieſen Thaten einen Biſchof vermuthen ſollen, eher einen Plünderer, mehr einen Räuber, als einen Hirten. So ward überall auf das heftigſte gewüthet. Denn der für ſich reiche und unruhige (factioſus) Biſchof, trotzend auf die Verbindung mit Mächtigen, vornämlich durch den Drang ſeines Capitels und ſeiner Canoniker getrieben, hatte nichts geringeres im Sinn als Erichs ganzes Land völlig zu Grunde zu richten.“ Göbler.

55) Auf 300000 Gulden wollte Erich den Schaden beſchwören. Faſciculus I. informat. p. 7.

Da kam in das Lager der Fürsten vor dem Kalenberge[56]) ein Bote des Churfürsten zu Sachsen, der als Vikar im Reiche ihnen gebot, die Feindseligkeiten einzustellen und die Waffen ruhen zu lassen; vor Notarius und Zeugen versprachen sie dem Befehle des Zwischenregenten getreulich zu folgen, wenn der Gegentheil sich auch dabey beruhige[57]). Darauf brachten sie ihr Geschütz vom Kalenberg ab[58]); als sie aber hörten, daß die Feinde sich stärkten, blieben sie aus untadelhafter Vorsorge (und als solche, die nur gegen fremde Angriffe zur Nothwehr bewogen worden,) bey einander, und verweilten, zu ihrem großen Schaden, fast drey Wochen im Feld. Während aber die Fürsten auf Befehl der höchsten Gewalt im deutschen Reiche rasteten, war die Partey der Herzoge von Braunschweig, obgleich auch sie den Stillstand angenommen hatten[59]), nicht läßig; die

---

56) Datirt Montag nach misericordias domini. Beschr. 23.

57) Chytraeus 208.

58) Göbler sagt: wegen Annäherung des Erich'schen Heers, aber dieses war noch weit entfernt, und man konnte mit Recht vermuthen, (was die Folge bewährt hat,) daß dieses zuerst suchen werde die auf dem Marsche angetroffenen Hildesheimschen Orte in Besitz zu nehmen.

59) Göbler 82 sagt zwar, der Bischof, (denn von Heinrich des ältern Theilnahme an diesen Händeln sagen sie nichts,

stolzen schönen Reuter, welche Georg, Herzog von Sachsen, seinem Schwager lieh, die Hülfstruppen, von der Hessischen Landgräfinn geschickt, die Söldlinger, aus nahen und fernen Gegenden herbeygeeilt, weil Unterhalt, Beute und Lust für ihr wildes Gemüth sich zeigte, und die fürstliche Mannschaft, zum Schutz ihres Herrn eilig aufgeboten, hatten sich bey Moringen versammelt, und gingen auf Dassel, die, wie Markoldendorf, erobert, geplündert und abgebrannt wurde, (gleichbedeutende Worte in der Kriegssprache jener Zeiten). Darauf kehrten sie zurück

---

weil er aus dem Hause Braunschweig geboren war, Hildesheim war das erlesene Opfer, welches sie verlangten, mehr nicht,) habe den Stillstand gebrochen: an ita fortasse Caroli V. electionem — — — impedire potuisset; Erich, bey großen versammelten Volkshaufen und bey der sichern Aussicht auf die offenliegenden feindlichen Lande, soll gehorchet haben, ja, um dem Vikariatsbefehl genau nachzukommen, wollte er sich in das Verdensche wenden, (von Moringen!?!) da traf ihn, unverhofft, (ausführliche Relation 4.,) der Bischof auf der Soltauer Haide. So rasch eilt Göbler's Erzählung vorwärts, und so willkürlich verwechselt er die verschiednen Waffenstillstandsgebote. Doch auch ohne das ist die sorgfältige und genaue Beschreibung wohl zuverläßiger als Göbler's Deklamationen.

nach Moringen; denn weil sie die Treue gebrochen, meinten sie der Gegentheil werde auch sogleich aufbrechen und mögte sie ereilen; dieser aber blieb ruhig, um Deutschland zu zeigen, daß er der Obrigkeit gehorchen wolle. Hierauf zogen sie zum Woldenstein [60]), das Schloß ward mit Sturm erobert und gebrochen [61]), und das ganze Gericht, bis eine Meile vor Hildesheim, ausgebrannt. Nach Bokenem sah man darauf das Löwen Banner ziehen. Aber diese Stadt verschloß die Thore, und auf die von vielen Versprechungen begleitete Auffoderung zur Uebergabe antworteten die Bürger herzhaft: „sie hätten Wälle „und feste Mauern, Freyheiten, so viel ihnen nütz„lich, von ihrem gnädigsten Herrn, dem sie dafür „treu zu bleiben schuldig; für die Feinde Pfeile, Pul„ver und Bley;“ und ihre That war den lobenswerthen Worten gleich, als die Stadt gestürmt wurde. Mit Schande zogen die Braunschweigschen Rotten weg, und mit Heeresmacht zum Woldenberg. Da traf der Feind Bischof Johannes, der sein Land nicht

---

60) Montag nach Vocem jucunditatis.

61) Mittwoch nach Voc. jucund. Beschr. 25. Das carm. prolix. verbindet mit dieser Nachricht, als die nächste Begebenheit, die Trennung der Hessischen Auxiliartruppen.

So zuverläßig sind unsere Nachrichten!

ohne Schutz lassen konnte und zum Entsatz der heldenmüthigen Einwohner Bokenem's herbeykam: jener war ermüdet von der Raubarbeit, ermattet von der Reise [62]), und nicht zur Schlacht fertig; als er angegriffen wurde, nahm er die Flucht, und ließ einige Gefangene zurück: wie denn der Sieg, in allen Treffen dieser Fehde, die verbundenen Fürsten niemals verlassen [63]).

Da die Braunschweiger so im Stift hauf'ten, rückten die Verbündeten auch in das feindliche Land, sie eroberten Völpe, und die von den Feinden grausam ausgebrannten Hildesheimschen Unterthanen, die ohne Habe, ohne Obdach und ohne Heerd, vertrieben von ihren zerstörten Saaten, umherirrten als mitleidswerthe Flüchtlinge, Opfer der Unversöhnlichkeit ihrer gnädigen Herren, thaten was im Gefühl ihrer Noth und ihres Unglücks die Rache ihnen eingab, die armen Leute mußten die Vergeltung leiden für ihres Herrn, des Herzogs, frühere Grausamkeit; in Abwesenheit des Bischofs drang der erbitterte Haufen in das Kalenbergsche, brannte Plattensen, Wunstorf, Hallerburg und Minden aus, und die

---

62) In der alten Bedeutung.

63) Oda br. 255. Beschr. 25.

armen schuldlosen Einwohner wurden nun so unglücklich, wie sie selbst durch den Herzog geworden waren [64]).

Da kam abermals ein Mandat des Reichsvikars im Lande sächsischen Rechts [65]), und gebot Friede auf einen Monat lang. Bischof Johannes und seine Freunde, wiewohl gerade im Vortheil, und beschäftigt vom Feinde für allen zugefügten Schaden Ersatz zu nehmen, oder diesen zu vergelten, und nach tiefgewurzeltem Haß mit dem Lande zu schalten und die Widersacher zu züchtigen, auch mit Truppen hinlänglich versehen, waren auch hier gehorsam [66]); ihr Volk ging auseinander, um die Feinde zu verstärken, welche keine Befehle achteten, sich zu Felde legten, und vor Peine zogen [67]). Nun war auch Heinrich der Jüngere zum Heer seines Oheims gestoßen, mit

---

64) Beschr. 25. Oda br. 255.

65) Grimma, Montag nach Jubilate.

66) De lawe kerde sich nit daran;
Den Horsam heilt Bischoff Johann
Und sein gespann. Oda brevis 23. p. 255.

67) Beschr. 26. Oda br. l. c. Es war Sonnabend nach Voc. jucund. und das Braunschweigsche Heer 800 zu Pferde und 9000 zu Fuß stark.

mit seinen Landsassen und seinem Geschütz [68]). Bis jetzt hatte er nicht abgesagt; vielmehr an Hildesheim geschrieben, Johannes solle sich der Fehde nicht besorgen, wenigstens wolle man sich zuvor fürstlich verwarnen. Als schon Heinrichs Fahnen im Hildesheimschen Lande wehten, unverwarnt jedoch, gebot der Herzog von Lüneburg dem Kriegesvolk, sich an Heinrichs Heerhaufen und Unterthanen nicht zu vergreifen, denn mit diesen habe man keinen Krieg. Als nun nachher Peine in Flammen stand, da erst sandte Heinrich den Fehdebrief an seinen Vetter ab [69]), der ihn aber nicht annahm, sondern zurückschrieb [70]): „ihm sey Friede geboten von der obersten Gewalt des „Reiches, danach wolle er sich halten, und über ihre

---

68) Gebler läßt den Herzog gleich anfangs Erich zu Hülfe eilen, nachdem er mehrmals schriftlich die Güte mit Heinrich dem Aeltern versucht haben soll, der ihn mit vorgeblichen Tagsatzungen aufhielt! Das erstere geschah vielleicht heimlich.

69) Diesem ging ein am Mitwochen nach Voc. jucund. gedrucktes Patent vorher, worin die Ursachen zum Kriege gegen Heinrich dem Aeltern angeführt sind. Koch. Es enthält außer der Beschuldigung, daß Heinrich Erichs Länder an sich ziehen wolle, nichts, was nicht schon angeführt, und widerlegt wäre.

70) Am Tage Ascens. domini. Beschr. 27.

„Streitigkeiten möge er gern Recht leiden.“ Doch den Frieden begehrten die Feinde nicht. Sie lagerten sich vor Peine [71]). Diese Stadt, mit weitem Morast umgeben und durch tiefe Sümpfe gegen den ersten Andrang gesichert, war mit vierfachen Wassergraben und drey Wällen um und um verwahret [72]); stets hatte sie gegen die Herzoge als gute Nachbarinn sich bewiesen, in mancher Noth sie unterstützt, aber durch die Rachsucht wird das Gedächtniß vergangener Wohlthaten hinweggelöscht. Zweymal schlugen die Bürger die Stürmenden mit großem Verlust zurück;

---

71) Dieweil toch die lawe verdann
Vor Peine, der ulen nest,
Ist schach viel mehr al umb die vest,
De ule hadde das nit vordient,
Den lauwen alle tidt woll gemeint:
In Hungersnoth
Se troste ohne, und sende ohme brodt.
Ohre feddern sint öhr affgebrandt,
Die Lawe leth dar mennig pandt;
Gi dunen lude waket doch,
Der ulen harte leuet noch
Und is gesundt;
Se was doch in den tod verwundt. u. s. w.
Oda brevis a. a. O. 255.

72) Beschr. 27.

als hierauf nochmals die Feinde an die Wälle liefen, und Gefahr bey fernerer Vertheidigung befürchtet wurde, durch die wankenden und einstürzenden Mauern Oeffnungen entstanden, und weil der Platz, welchen die Gefallenen eingenommen hatten, nicht ersetzt werden konnte, und nun der große Umfang nicht hinlänglich besetzt schien: da zogen die muthigen Einwohner mit den Lanzenknechten auf das Schloß, und ließen die Stadt als eine Beute und ein Opfer den erhitzten Feinden zurück. Darauf steckten die Lanzenknechte vom Schlosse aus die Gebäude selbst in Brand, damit sie kein Hinterhalt würden [73]). Aber das berannte Schloß, zugesetzt mit furchtbarem Geschütz, wie es vorher noch nie an den Fluten der Fuse gebraucht war, widerstand ihnen; Erichs Geschütz ward in der brennenden Stadt mit Feuer befallen und verdorben, und die Feinde verließen die Schutthaufen, welche die Stelle der vormaligen Stadt bezeichneten, und führten ihre Rotten, vorerst mit der Rache an Hildesheim zufrieden, in das Land ihres Vetters zu Lüneburg: den Zug bezeichneten die leuchtenden Flammen vierzig brennender Stifts-Dörfer [74]). Das geschah, während Heinrich und

---

73) Beschr. 27.

74) Beschr. 29. Das carmen prolixius sagt: der Bischof,

Johannes, gehorsam den abermaligen geschärften Verboten des Churfürsten von Sachsen, ruhig blieben, den Verfall ihres Landes kummervoll betrachteten, und die Sachen selbst zur Erkenntniß des künftigen Kaisers stellten, von dem, wenn Karl gewählt wurde, sie wußten, daß er ihnen abhold und daher parteyisch seyn werde. Dieser Gehorsam und dieses gesetzmäßige Betragen, statt die Feinde wegen ihrer künftigen Rechtfertigung besorgt zu machen, war ihnen lieb, weil sie ungestört und ohne Widerstand rauben, erobern, verwüsten und brennen konnten. Das friedliche und unbewehrte Lüneburg war den Feinden eine

---

um die Fürsten von Peine zu entfernen, habe einen Vertrag gemacht, daß zwischen ihnen keine Fehde mehr seyn solle, und alle Zwiespaltungen wären an dem Tage beygelegt worden; (eine schnelle Berichtigung!) darauf sey der Zug nach Lüneburg angefangen. Höchst unwahrscheinlich! Die Herzoge von Lüneburg würden diese Trennung gewiß nicht vergessen haben anzuführen, als sie nach dem Vergleich mit den Vettern 1521, um Entschuldigungen wegen ihres Abtritts verlegen waren. Vielleicht meint das sehr unvollständig erzählende Carmen, welches stets von Vereinigungen weiß, die der Bischof geschlossen haben soll, den Stillstand, welchen der churfürstliche Herold gebot, aber der kam vor der Belagerung Peine's und die Braunschweiger brachen den Frieden.

herrliche Beute. Schlösser und Flecken wurden angezündet und geschleift [75]), die Flammen zahlloser Dörfer erhellten das Dunkel der Nacht [76]); von den Unterthanen wurde die Huldigung genommen. Franz von Minden, der mit unedler Rache und barbarischem Geiste seinen Lanzenknechten vorging, steckte mit eigner Hand die Kirche zu Nettelkamp in Brand — ein Bischof! vielmehr hätte er alles aufbieten müssen, die heiligen Gebäude und Geräthe zu retten — Das herzogliche Haus zu Uelzen ward auf sein Geheiß niedergerissen, und damit nicht unzeitiges Mitleiden und Erwartung des Widerrufs die Arbeiter mißleite, stellte er sich so lange dabey, bis die letzten Balken zertrümmert waren und die äußerste Mauer gebrochen lag. Am mehrsten kränkte Heinrich von Lüneburg die Rohheit, welche auf seinem Lieblingsschloß Giffhorn [77]) geübt wurde. Seit wenigen Jahren hatte er mehr als dreyßigtausend Gulden angewandt, um das schönste Schloß seiner Zeit in der Gegend aufzustellen; die Besatzung hatte aus Schrecken über die Begünstigung, welche bey allen Unternehmungen die

---

75) Donnerstag nach Exaudi Burgdorf, am Pfingsttage Burgwedel, darauf Kampe, Uelzen.

76) Funfzig bey Burgwedel.

77) Montag nach Trinitatis. Beschr. 30.

Feinde erfreuete, sich verlaufen, die Burg ward ein leichter Raub. Hier zeigte sich der Feinde ganze Wuth; hier, glaubten sie, komme es ihnen zu, Alles in Trümmern zu legen. Ueber dem Thor waren die Wappen des Herzogs und seiner Gemahlinn, und ihrer Väter bis zu vier Ahnen meisterhaft in Stein gehauen: das zerschlug mit eigener Hand Bischof Franz; nicht bedenkend, daß er durch seines Vetters Wappen sein eigenes schände, durch seine That aber allein sich die fürstliche Würde entehre. In weiten Kreisen rings umher loderten die Feuer einer großen Menge brennender Dörfer, als wären es die freudigen Spiele am ersten Abend des Osterfestes, welche überall einen angenehmen Anblick geben, wo die uralte Gewohnheit sie noch beybehalten hat [78]). Herzog Johann von Sachsen bat um die Verschonung des Amtes Zelle, als dem Leibgeding seiner Schwester, da antworteten die Herzoge: „des verschriebenen Wittums „habe die Fürstinn bey Lebzeiten ihres Mannes sich

---

78) De dorpe brende he viel,
Woll achte stige, ein seltsam spiel.
Oda br. l. c. 28.
Das Abbrennen alles desjenigen, was zwischen Uelzen und Oldenstadt liegt, verhinderten die Mönche des letztern Klosters durch ihr Flehen.

„nicht anzumaßen, sie gedächten also von ihrem Vor„nehmen nicht abzustehen [79]).“ Ueberall wehten des Löwen Fahnen, seine Waffen herrschten im ganzen Fürstenthum, stolz war er in seinem freudigen Muth. [80]), eine zahlreiche Reihe von Wagen voll geraubten Goldes und Silbers folgten des Heers verwüstendem Zuge, ein furchtbares Geschütz schreckte die Gegner, die er verachtete, von denen er wähnte, sie würden ihn nicht anzugreifen wagen. Daher entließen die Herzoge, als ohnedieß stark genug, die ihnen in der Noth zu Hülfe gekommenen Hessen, welche jetzt den Haufen verwirren konnten. Denn längst mogten die Kalenberger und Oberwalder einen Volksspott über die benachbarten Hessen getrieben haben, wie es unter Nachbaren zu geschehen pflegt; im Lager wurden durch den täglichen Umgang die alten Einfälle gewecket, und wer weiß durch welche Anreizungen vermehrt, man scherzte über das Hessesche Wappen, untersuchte, mit beleidigendem Jubel, ob ein

---

79) Beschr. 29.

80) He was sines modes also stolt,
He vorede Sulver und roth golt,
Twe dusent wagen und pferde,
Groth volk, banneren wol gewart,
Und ein mechtig schot. Oda br.

Löwe oder ein Hund das Schild ziere, und mit kränkenden Einfällen, welche unaufhaltsam sind, wenn sie einmal ein Ziel gefunden, verschönerten die Müßigen das Bild ihrer Lust fortwährend mehr und mehr. Man stritt aus Ehrgeiz, ohne den kein Krieger sieget, welche Truppen ein glänzenderes und schöneres Ansehn hätten, und ihrem Herrn mehr Ruhm brächten; und auf diese Weise verleidete man sich wechselseitig die Verbindung [81]). Die Hessen, weder gewillet den Hohn auf gleiche Art zu erwiedern, denn ihr Haufe war gering und von der Menge leicht zu überschreyen, noch, durch den unaufhörlichen Lärm erboßt, ihn zu tragen, und eifersüchtig auf ihre Ehre, antworteten mit der Faust und gebrauchten ihre Waffen. Daher wurden siebenhundert Hessen, aus zu großer Sicherheit, vor dem entscheidenden Augenblick entlassen; denn den Herzogen gefiel die Eigenliebe und der

---

81) Is worden eyn grot urlop
Von dem losen Volke dar,
Dat dar was an der förſten schar
De boven wolden nicht holden den Mund,
Se leten dar hinken den Hund.
— — — — — — — — — — — —
Se repen to aller stund,
Gy heffen hyget uns den hund. Carm. prolix. 257.

hochherfahrende Stolz ihrer Truppen zu sehr, um dem fremden Haufen Recht und Ruhe verschaffen zu wollen [82]).

In denselben Tagen wollte Heinrich, Herzog von Mecklenburg Frieden vermitteln: aber die Herzoge verlangten die Abtretung von Giffhorn und des Papendieks als unerläßliche Bedingung; da hörte alle fernere Unterhandlung auf.

Unterdessen kam abermals ein Mandat der zur Wahl eines neuen Kaisers versammelten Churfürsten: „daß jeder Theil, bey Ueberreichung dieses Befehls „die Fehde und thätlich Vornehmen abstellen solle.“ Hildesheim und Lüneburg nahmen das Gebot an, antworteten den Churfürsten, und beschwerten sich

---

82) So is den Hessen orloff gegeuen
Se togen to hus vnd fynt ungeschlagen
bleuen. Odabr.
Bey dem Zuge durch das Kalenbergsche warb Erichs Gattinn, Katharina aus dem Stamm der Fürsten zu Meissen, und welche bey diesen Unruhen so thätig als ein Mann sich bewiesen, vorsichtig dieselben wieder, schickte solche aufs Neue ins Lüneburgsche, Städte einzunehmen und zu brandschatzen, sie kehrten aber doch bald völlig nach Hause. Beschr. 31.

sehr über den hohen merklichen Schaden, welchen der Gegentheil ihnen, von denen die vorigen Befehle noch nicht übertreten wären, zuwendete: aber verachtet ward vom Gegner der Churfürsten Gebot, verworfen Erzbischof Christoph von Bremen und Herzog Heinrich von Mecklenburg rechtschaffene ämsige Vermittelung; vielmehr ließ nun Heinrich d. J. öffentliche beleidigende Manifeste [83]) wider seinen Vetter ausgehen, und zeigte schon jetzt eine bedaurungswürdige Anlage, durch deren Ausbildung er nach kurzer Zeit in ganz Deutschland berüchtigt wurde; er verläumdete den Herzog zu Lüneburg bey königlicher Majestät zu Hispanien, Statthaltern in Burgund, und machte ihn verhaßt, als hätte er einen Bund mit dem König in Frankreich gemacht.

Da nun kein gütliches Uebereinkommen getroffen werden konnte, keine Erbietung zu Recht angenommen wurde, kein Gebot noch Verbot der Reichsregierung half, und rund umher das Land im Brande stand: da hat die große anliegende Noth Herzog Heinrich zu Lüneburg den Weg gewiesen, den Gott und die Natur einem jeglichen Thiere verliehen hat [84]),

---

83) „Oeffentliche Famass-Schreiben." Beschr. 33.

84) Beschr. 34.

und da der Gegentheil die Mandate nicht achtete, vom Recht der Selbstvertheidigung Gebrauch gemacht. Eilend sammelte er Kriegsvolk, und nahm die Geldern'sche Hülfe von mehrern hundert Reitern freudig an.

Nachdem um Uelzen alles aufgezehrt war, was zum Unterhalt der Kriegsvölker diente, zog das Heer der Wolfenbüttelschen Fürsten weiter [86]), voll Muth und mit Begier das Herzogthum Lüneburg zu verderben. Heinrich der Jüngere war besonders sehr stolz bey dem bisherigen Glück und vergnügt über die erwartete Freude der Zukunft, er schickte einen seiner Söldner an den Vetter, und ließ eine Schlacht anbieten; dieser nahm solche für den folgenden Tag willig an: aber nach der Weise trefflicher Ritter der Vorzeit müsse man fechten, Mann gegen Mann, ohne

---

86) Mit dem Vogt Jettebrock zu Uelzen besprach sich Herzog Erich von der Stärke der einander gegenüberstehenden Heere, und fragte: welchen Weg er nun zu nehmen rathe? Dieser, ein treuer Diener, antwortete: es wäre endlich wohl billig, daß hinfürder das Fürstenthum Lüneburg verschont werde, und die Fürsten ihren Weg also nehmen, damit sie den folgenden Tag in das Stift Verden kommen mögten; Erich aber: er gebe guten Rath für seinen Herrn, das sey ihre Meinung nicht, dann sie seinem Herrn ferner heimsuchen wollten. Beschr. 35. ff.

neuere Taktik, ohne Geschütz, damit die Welt sehe, welcher Theil durch seine Mannheit das Feld behalte [87]). Dem gemäß rückte er und sein Heer aus Zelle gegen den Feind, und waren der Schlacht gewärtig; da kamen Herzog Heinrich von Mecklenburg Gesandte um noch einmal zu handeln, und zu bitten, doch lieber Giffhorn und den Papendiek abzutreten, als den unsichern Ausgang eines blutigen Treffens zu erwärten, und ehe durch mehrern Verlust noch härtere Bedingungen erpreßt würden. Denn der Feind sey stark, und viel stattliche Leute zierten das Heer. Bey diesen Worten trat der Ritter Asche von Kram unwillig auf und sagte: „Das könne der „Herzog nicht thun, denn es wäre schimpflich; sie „wären so beherzt wie der Feind, und daß dieser „stattlicher einhergehe, müsse ihnen um so eher lieb „seyn, da sie die goldenen Ketten und sammtnen „Röcke, mit welchen die Feinde geschmückt wären, „durch göttliche Hülfe, noch über ihre Leiber tragen „wollten: die Geschichten lehrten, daß oft wenige „tapfere Kriegsleute prunkvolle und reiche Heere über„wunden hätten.“

Die Gesandten kehrten zurück und verkündeten nun auch im gegenseitigen Lager, ein ansehnlich

---

87) Beschr. 36.

fein Kriegsvolk sey bey den Verbündeten versammelt.

Da entfiel den vorher trotzigen Kriegern, als sie mit ihren Thaten zeigen sollten, wie herzhaft sie wären, der Muth; der Zug nach Zelle ward aufgegeben, und des Nachts um 11 Uhr brachen sie in größter Stille ihr Lager ab, und trabten ohne Trommelschlag heimlich durch Uelzen, um der vorher angebotenen Schlacht nun auszuweichen, und dem nacheilenden Heer zu entkommen, und gingen über die Oesche. Aber die Hildesheimer, hiervon benachrichtigt, folgten, trafen auch am Bokelberge die Feinde schon so nahe, daß sie das Geschütz gebrauchten; nur die Oesche und der Morast hinderten die völlige Erreichung der Feinde, welche auf Soltau marschirten. Die Einwohner dieser Stadt, besorgt um ihre Habe und gewarnt durch das Unglück ihrer Freunde ringsum, folgten dem edlen Rath Hermann von Tyding, ihres Mitbürgers, befestigten ein großes leinen Laken an eine Stange, als Zeichen einer Fahne, und mit ihr zog alles Volk dem Feinde eine halbe Meile bis an den Schellberg entgegen: hier traten sie wie Kriegsleute in Ordnung, und zogen öfters um den Berg. Als sie vernahmen, der Feind nähere sich, ergriff Herrmann von Tyding selbst die Fahne, befahl denjenigen unter dem Haufen, welche lange Schießröhre hatten, auf dem Berge zu bleiben, und

dieselben öfters abzuschießen. Wie die Feinde dieß bemerkten, der Frauen schimmerndes Gewand für blanken Harnisch hielten, und das Thal den Donner des Geschützes verdoppelt zurückgab, zogen sie abwärts nach Hotzing und brannten solches aus; ein Ueberläufer führte sie den nächsten Weg nach der Hoya, wo ihr Geschütz durchkommen konnte [88]). So rettete die Klugheit eines Bürgers die Stadt; denn der Mensch, der sich nicht durch die Furcht betäuben läßt, und die Kräfte gebraucht, welche in ihm liegen, kann in Gefahren mehr thun, als er denkt.

Der feindliche Heerhaufen rückte nun fort von einer Feldmark zur andern, und hinter ihm erhoben sich die flammenden Zeichen der barbarischen Kriegsweise jener Zeiten. Eine Meile von Soltau hielt die Böhme die Zerstörer noch auf, (über welche erst eilig eine Brücke mit Mühe geschlagen werden mußte, um das schwere Geschütz hinüber zu bringen, wodurch man den Feind nicht verstärken wollte,) und verhinderte sie denselben Tag Bodenburg, im Stift Verden, zu erreichen, und dadurch dem nachsetzenden Haufen zu entkommen.

Die Verbündeten, die indessen bey Lutterlohe weilten, hoffend auf das Beginnen der vom Feinde

---

88) Beschr. 39.

selbst angetragenen Schlacht, sahen die Muthlosen, vorher Prahlenden, immer weiter fliehen. Da brach Herzog Heinrich von Lutterlohe in der Frühe des acht und zwanzigsten Junius im Jahr eintausend fünfhundert und neunzehn auf; (an welchem Tage, dem Abend Sanct Peter und Paul, die sechs Churfürsten des Reichs durch Karl, Erherzog von Oesterreich, König von Spanien, Herrn der Burgundischen Länder und der Inseln und Staaten jenseit des Weltmeers, als den Würdigsten, den Thron Maximilians besetzten.) Nur die Reiterey begleitete den Fürsten, das Fußvolk mit dem Geschütz solle folgen und ihn unterstützen, wenn er den Feind zu einer Schlacht vermogt hätte; so eilte er mit großer Schnelle vor Soltau vorbey, bis an das kleine Holz, die Wiede genannt. Hier bemerkte ihn der von der Böhme aufbrechende Gegner, und rückte darauf zwischen die Dörfer Reiningen und Langenlohe. Da er glaubte, daß ein Treffen nicht zu vermeiden war, stellte er seine Schaaren, die bey großer Verwirrung und Unordnung nicht wußten ob sie stehen oder fliehen sollten, in Schlachtordnung [89]). Die vereinigten Lüneburger

---

89) „Und haben sich eine geraume Zeit allda in eine Schlachtordnung, in mannige Weege geordent, und einen Platz vor den anderen eingenommen. Beschr. 43. Daß sie zu sicher

und Hildesheimer wählten den Platz vor der Wiede abendwärts; aber das Fußvolk und das Geschütz war noch nicht angekommen, die Reiterey ermüdet und hungrig: dennoch wurde, ohne durch Essen sich zu erquicken, oder jene zu erwarten, der Feind angegriffen, der sonst die Beweise ihres Muthes ihnen erspart hätte. Herzog Heinrich der Aeltere, der als ein Kriegserfahrner Fürst den Oberbefehl gehabt zu haben scheint, theilte die Reiter in drey Haufen, jeden zu etwa fünfhundert Pferden [90]); in die Mitte des Waldes legte er einen Hinterhalt von Geldernschen Reitersvolk. Die Feinde waren an Zahl dreymal überlegner; ihre sichere Stellung bey weitläuftigen unwirthbaren Heideplätzen, neben der Böhme und hinter Sümpfen, welche noch durch einen kleinen Moraft von vorn gedeckt war, und ihr furchtbares Geschütz drohte den anrückenden Rotten Tod und Verderben. Aber ihre Kraft, welche bey den verlornen Versuchen eine Schlachtordnung zu formiren,

---

geworden und auf die Fortdauer des bisherigen Gelingens ihrer Anschläge — weil Niemand widerstrebte — gehofft, bezeugen mehrere Schriftsteller, als Bodo Chron. Clus. Leibnitz l. c. 2. 354.

90) Aus 120 Reisigen, 2000 Lanzenknechten, etwa 6000 M. Landvolk aus Lüneburg und Hildesheim, bestand der Verbündeten ganze Macht.

nicht erhöht wurde, ward durch ein plötzliches Schrekken gelähmt, welches Niemand deuten konnte, und das sich ihrer bemeisterte, so sehr sie auch ihren Muth durch die laute Versicherung, der Schlacht gewärtig zu seyn, wechselseitig anzufeuern suchten, und freudig von dem Nutzen des Gewinnes sprachen; dazu kam noch die Schwüle des Tages, wo die Wolken den Schein der Sonne verbargen. Vor dem Heer dehnte sich ein Moraſt. Jenseits desselben, als eines großen Schutzes der Mannschaft, gedachte Erich, der in mehrern Schlachten Italiens und Deutschlands die Kriegskunst der damaligen Zeiten gelernt haben mogte, das Heer zu stellen, und den Angriff des zu kühn vorschreitenden schwachen Feindes ruhig zu erwarten. Der junge stürmische Heinrich aber, der Schlachten größerer Haufen nur aus Erzählungen kannte, der nach den Handgemengen in den Fehden mit seinen Städten Treffen maß, der nicht wußte, wie sehr von der geschickten Benutzung des Bodens der Ausgang der Gefechte abhängt, zog, den Rath und die Bitten seines Oheims verachtend, mit Geschütz und Volk vor den Moraſt, als befürchte er für seine ungeduldige Streitlust unangenehme Hindernisse [91]). Indessen

---

91) Beschr. 43. Göbler sagt: das Terrain sey für Erich ungünstig gewesen, und ehe Erichs ganzes Herr, besonders

fiel Herzog Heinrich oben im Wald mit dem Kriegsvolk dreymal auf die Knie und beteten zu dem, der Heerschaaren lenkt, um Beystand. Dann übernahm der Herzog muthvoll die Anführung, und feuerte seine Soldaten durch eine Rede, welche Heldensinn bey ihnen wecken sollte, an: „für das löbliche Für„stenthum Lüneburg ritterlich zu streiten.“ Es war Mittag geworden, als nun die Rotten der verbundenen Fürsten den Angriff begannen, welche stets im Treffen blieben, ihre Truppen zum rechtschaffenen Kampf ermahnten, oder, wozu Bischof Johannes durch sein Amt verbunden war, die Segnungen der himmlischen Zukunft schilderten, reiche und vielfältige Messen für die Erlösung der Fallenden versprachen, und die Sterbenden mit Worten des Trostes erfüllten. Nicht weit von dem Hinterhalt der Verbündeten stand das Kalenbergsche Geschütz; hier vermutheten die Feinde die angreifenden Lüneburger, in welche

---

die Reiterey, angekommen, (war diese schon zu weit vorwärts geeilt?) ehe eine Schlachtordnung formirt worden, seyen die ersten Glieder schon geworfen worden. Oben ist die Behauptung dieses Schriftstellers, daß die Schlacht ganz unerwartet für Erich angefangen habe, aufgeführt worden. Dieß haben mehrere nachgeschrieben, als Goeddeus in der Widerlegung des Vasembeckschen Gutachtens. Ausführliche relatio 547.

sie eindringen wollten, wenn die Macht der Büchsen derselben Glieder getrennet hätte. Aber der Hinterhalt benutzte einen Fehler, umging das Geschütz, eroberte solches von hinterwärts, und jagte die Braunschweiger in die Flucht. Das Hauptpannier Herzog Heinrichs traf sodann auf 2000 Knechte des verlornen Haufens, die erschlagen, oder über das Feld getrieben wurden. Die 5000 Söldner im Hinterhalt ergriffen nun schleunig die Flucht, und nahmen dieselbe auch in der Noth über das Moor weg. Denn diese gelöhnten Kriegsknechte thaten überall ihre Schuldigkeit nicht, sie warfen schimpflich die Waffen von sich, und blieben stehen, ohne sich zu wehren, um dem Feinde eine sichere Beute zu werden [92]). So ward bald nach dem Anfange der Schlacht Herzog Erich, der noch einmal herzhaft an der Weser stritt, wie vorher in den Tagen seiner muntern Jugend an der Donau und den Ufern des Adigestroms, von den Rotten verlassen, die ihn umgeben und schützen sollten, aber nur auf eigene Rettung dachten und flohen. In der Hoffnung auf die

---

92) Dar vor eigen se düssen solt,
Dat men se hengede an eyn holt:
So sparen se öre scho
Nicht anders hört öhn tho. Carm. prolix. 257.

die Hülfe derer, welche ihm nachrückten, wich er, stehend in den ersten Reihen, dem Kampfe nicht aus, und fand sich in kurzer Zeit, von wenig Garden [93]) geschützt, mit feindlichen Haufen umringt [94]). Er wehrte sich wie ein mannhafter Ritter und wie ein Fürst des Reichs, dem es schimpflich und gefährlich war in die Gefangenschaft so heftig beleidigter Vettern zu kommen und ihren Hohn zu vernehmen. Von seinem Streitroß herab suchte er den immer näher andringenden Gegnern den Tod zu bereiten, und über ihre Leichname und durch die Straße der durch Wunden zum Widerstand unfähig gemachten Krieger sich einen Weg zu bahnen. Alle Bitten um Nachgiebigkeit und Schonung seiner selbst verhöhnend, fand er, von einem erbitterten Lüneburger Ritter, der den langen Kampf endigen wollte, durch den Harnisch schwer in der Lende verwundet, keinen Ausweg: da ergab er sich bekümmert einem Geldernschen Reiter, den er unter den Kämpfenden erblickte [95]), denn den trotzigen jubelnden Lüneburgern wollte er diese Freude nicht gönnen, noch das Ansehn haben, als müsse er

---

93) Satellites. Göbler a. a. O.

94) Ebendaselbst.

95) Göbler a. a. O. Beschr. 47. Der Ritter erhielt zum Fanggulden von Heinrich dem Aeltern hundert Gulden

das sieggewohnte Schwert jedem, der es verlange, überlassen. Auch Herzog Wilhelm, sein Neffe, ward gleich im Anfange der Schlacht hart bedrängt und floh: im eilenden Rennlauf, von den nachsetzenden Feinden stets verfolgt und geängstigt, setzte sein Pferd in Wallensen über einen hohen Thorweg hinweg, auf dem Hofe begann der letzte harte Kampf des jungen muthigen Fürsten, der von Ergebung nichts hören wollte, bis einige derbe Stöße mit der Streitkolbe auch ihn lehrten, daß es besser sey dem Verhängniß der Dinge nachzugeben, als unnütz wider das Unvermeidliche zu streiten: er ward Lübbert von Weißberg Gefangener [96]). Heinrich der Jüngere und Franz von Minden, vormals so muthig, (denn die Stunde der Gefahr ist allein der Probierstein der Tugend,) blieben im Hintertreffen, und wie das Kriegsvolk sich trennte, retteten sie sich, da sie Alles zu schnell verloren gaben, in rascher Flucht; durch Gehölze und auf ungebahnten Wegen geführt, freueten sie sich des Schutzes, den bald die Rodenburg ihnen gab [97]). Hernachmals hat Heinrich sich seines hohen Muthes in der Schlacht gerühmt, den Niemand gefunden hat, und welcher mit der übereilten Flucht

---

96) Beschr. a. a. O.

97) Beschr. 48.

nicht besteht, welche von seinen Zeitgenossen für schimpflich gehalten wurde [98]). Aber nicht bloß entehrende Feigheit schlechter Lanzenknechte, die durch Sold und Hoffnung nach Beute aus allen Landen herbeygelaufen waren, stellt das Schlachtfeld dar: auch germanische Tapferkeit und altdeutsche unerschütterliche zeigte sich hier. Die Letzten auf dem Kampfplatz waren die trefflichen meißnischen Reiter des Herzogs Georg. Heftig war ihre Vertheidigung, gleich Verzweifelten fochten sie [99]); es schien ihnen entehrend zu seyn ihre Stelle zu verlassen, denn sie behaupteten solche im Tode noch, ihre Leiber deckten den Boden, der von ihrem Blute gefärbt war. Nur wenige überlebten diesen schrecklichen Tag. Hätten sie nur für eine bessere Sache geblutet: aber danach fragten sie nicht, es galt ihrer Ehre und diese mußte mit Aufopferung des Lebens erhalten werden; sie waren gemeine Reitersknechte, aber sie fochten wie

---

98) Der Lawen twe sint dar gefangen
Twe andre renden dorch den Plan,
Se geven ruem;
Schach dath mit ehren! dat love in ruem.

Oda br.

99) Se leden harte grote noid,
Se flucten wento in den doit. Carm. prolix.

Ritter [100]). Auch die Kalenbergsche und Braunschweigsche Ritterschaft trennte sich nicht von ihren Herzogen, sie floh nicht, und wollte lieber mit den Fürsten zugleich in des übermüthigen Feindes Gewalt kommen, als frey seyn ohne sie.

Innerhalb drey Stunden hatte auf diese Weise die Reiterey das ganze feindliche Heer besiegt, Reiter und Fußvolk geworfen, das Geschütz erobert und schnell die Schlacht geendigt, deren Wahlplatz mit mehrern tausend Todten bedeckt war [101]); selbst die Feinde erstaunten über die Tapferkeit der Lüneburger

---

100) De guten gesellen allermeyst
Geven up ören geyst,
God geve öhn syne Gnade
Mach me öhn bidden fro und spade.
Hedden se beholden ör leven,
Vor ridder mochte me se hebben soreuen
Se hebben streden ridderlik, Carm. prolix.

101) Göbler sagt, sie sey unblutig gewesen, weil gleich im Anfange die Heerführer gefangen worden, und das Volk die Flucht nahm; 4000 Todte giebt die Beschreibung an; 3000 Lauenstein; ultra sexcentos hostili manu trucidati sunt, Goeddeus a. a. O.; Spangenberg ist der bestimmteste, er hat die Zahl 3330 und etliche Mann. Es ist diese Ungewißheit uns gleichgültig; nach Menschenverlust werden die Schlachten nicht geschätzt.

und ihrer Freunde. Nur einmal noch erfocht Churfürst Friedrich Wilhelm der Große auf den ewig denkwürdigen Feldern von Fehrbellin einen ähnlichen Sieg, der aber in Hinsicht der Kriegserfahrenheit und des gegründeten Ruhms der Gegner, wie auch durch die ausgebildetere Taktik des erlernten Gebrauchs des Geschützes und der durch einen längern Marsch von den jenseitigen Ufern des Mains mehr ermüdeten Krieger viel größer war.

Ueber hundert gefangene Grafen und Herren [102]) waren der Gewinn des glücklich geendeten Treffens; das ganze Geschütz, (24 Stück aller Art,) ward erobert; das Silbergeschirr der Fürsten [103]) nebst Kleinodien und Kleidern erbeutet; sechstausend Gulden baares Geld, wovon das Kriegsvolk die Hälfte als ein Geschenk für seine bewiesene Tapferkeit erhielt, durch welche es dasselbe erwerben helfen, und über tausend bespannte Wagen [104]), beladen mit dem geraubten Gut der armen Unterthanen in Hildesheim und dem Stammfürstenthum ihres Hauses, wurden hinweggenommen.

---

102) 120 Beschr., andere nur 103.

103) 6000 Thaler gerechnet.

104) Beschr. 49, andere gar 1500.

Nachdem die Schlacht schon geendigt war, betrat erst das Fußvolk mit dem großen Geschütz den Wahlplatz, freuete sich der glorreichen That, oder beneidete sie und suchte wenigstens einen Theil des Gewinnes auf seine Seite zu ziehen [105]). Der Mangel an Wasser nöthigte die Sieger nach Soltau zu gehen; sie bezogen aber hernach wieder den blutigen Kampfplatz, und warteten daselbst, nach alter Sitte, drey Tage lang, ob etwa Heinrich und Franz durch eine neue Schlacht den Verlust der vorigen ersetzen wollten. Die gefangenen Herzoge wurden indessen nach Soltau gebracht. Heinrich der Aeltere zog mit Pomp durch diese Stadt; vor ihm her ward Erichs Hauptpannier getragen. Gerade wie dasselbe vor dem Hause stand, worin die Gefangenen verwahrt wurden, schob Erich das Fenster auf: Heinrich, von kleinlicher Freude übereilt und wenig feinfühlend, ging hinzu; spottend, vom Glück betäubt, fragte er den Unglücklichen: wohin gehört nun die Fahne? Das schmerzte dem alten tapfern Helden mehr, als alle Wunden; er weinte bitterlich [106]). Auch kam ein armer Hausmann von Emmingen herzu gerannt vor des Herzogs

---

105) Beschr. 51.

106) „ist Herzog Erich weinende geworden, also, daß er die Threnen mit beyden Händen von sich geworffen.“ Beschr. 50.

Zimmer, welchem die wilden Schaaren den Hof kurz zuvor abgebrannt und ins Elend hinausgejagt hatten, der vorher die friedliche Kunst des Ackerbaues vergnügt betrieben, nun aber aus Noth Lanzenknecht im Heer seines Herzogs war, schalt Erich heftig: „Brenner [107]), mich hast du zum armen Mann gemacht!“ bey diesem Ausruf stieß er den Spieß durchs Fenster und wollte ihn erstechen. Der Fürst, der im Glück übermüthig nicht an den Nachtheil dachte, als er den Hof anzünden ließ und die Bewohner desselben in ihrer unschädlichen Niedrigkeit vielmehr verachtete, mußte in diesem Augenblick für sein Leben fürchten [108]).

---

107) Schmöker.

108) „Herzog Heinrich hat sich unterstanden, alß derselbige, so ihnen gewartet, aus der Kammer gangen, aus einem kleinen Kämmerlein, so zwischen die Häuser gangen zu springen, weil aber derselbige — — eben wiederumb in die Kammer kommen, hat er ihnen mit großer Gewalt wiederum zurückgerißen, dan da er bereit aus dem Fenster kommen können, so hätte es doch ohne Gefahr seines Leib und Lebens nicht geschehen mögen, dann er vor seine Person ein ganz schwerer Först, und daß Fenster hoch von der Erde gewesen.“ Beschr. „Weil auch eine Meile herumb alles Korn verpettet worden, hat Herzog Heinrich den armen Leuten dargegen etliche geraubete Waagen und Harnisch in Erstattung gegeben.“ Ebend.

Nach Verlauf der drey Tage ging das Heer mit großem Triumph nach Zelle, daselbst theilte man die Beute; der Bischof nahm Herzog Wilhelm nebst dem Hauptpannier und kehrte als Eroberer und Herr des Bisthums Minden mit allen Burgen, als Sieger am Woldenberg und auf der Soltauer Heide, froh in sein Land heim. Die Fahne steckte er im hohen Dom seines Stiftes, Sankt Marien zu Ehren, auf, die er, als Sieggeberinn, mit Lobgesängen ehrte [109]). Erich blieb nebst der Rennfahne und den übrigen erbeuteten Zeichen zu Zelle, woselbst solche sämmtlich in der Pfarrkirche zum ewigen Andenken der Tapferkeit bey Soltau aufgehoben wurden, damit die Nachkommen bey Erblickung der Trophäen ihrer Väter gereizt werden mögten gleichen Ruhm zu erwerben, um ihren Enkeln ähnliche Lorbern des Sieges zu hinterlassen, und daß es dem Vaterlande nie an tapfern und rechtschaffenen Streitern fehlen könnte.

---

109) Maria die Stiffts - Patron
De hefft gebeden öhren sohne
Vor öhr Volk und truwen knecht,
Woll bewaret, und nicht anfecht
God hebbe es loff,
Und helpe uns in des himmels hoff.
Oda br. 256.

Ebendaselbst blieb der größte Theil der Gefangenen. Erich ward in einer freyen, eines Fürsten angemessenen Haft gehalten [110]), und unterhandelte während des folgenden Waffenstillstandes um seine Loslassung und völlige Befreyung. Deshalb gab er, nach geleisteter Urpfede, die Schlösser Ehrenburg, Barenberg, Wölpe, (welches nach Erichs Tode, in Gemäßheit der Hausverträge, an Lüneburg fiel,) Herzog Heinrich erblich, erließ Schuldfoderungen, gab Hildesheim starke Ranzion, trat an Hoya Stoltenau, an Schaumburg Lauenau ab [111]). So

---

110) Beschr. 59. Göbler. Herzog Erichs Revers: „nicht als einen Gefangenen, sondern einen Freund."

111) Herzog Heinrich der Jüngere berechnete den Werth dieser Versprechungen auf 100000 Gulden. (Für beyde Fürsten sollte doch nur 80000 Gulden Bürgschaft gemacht werden!) Die eigentliche Summe wird sehr verschieden angegeben: Göbler 12000 aureorum; andere 10000 Gulden; Spangenberg 30000 Gulden und drey Häuser; Spittler nur 3000 Gulden baar; Koch folgt der Spangenbergschen Angabe, mit den Zusatz, daß die baare Summe dem Bischof erlegt worden. So viel ist gewiß, der Letztere sollte nach der Verschreibung 15000 Rheinische Gulden als seinen Antheil erhalten, es wurden aber Erich 5000 Gulden auf so lange erlassen, als sein Mannsstamm an der Regierung seyn würde. Nach Aussterben desselben solle der Nachfolger die 5000 Gulden noch nachzahlen.

verließ er nach einmonatlicher Gefangenschaft seinen Kerker und kehrte in sein Land zurück [112]). Herzog Wilhelm, der in das Loos des Bischofs fiel, blieb bis zum Quedlinburger Vertrage in Hildesheimscher Gewalt. Als die Gesandten von Quedlinburg 1523 heimkehrten, ward er auf dem Rathhause nochmals herrlich bewirthet, und dann in seine vorige Freyheit gesetzt [113]). Aber ach! um dieselbe sogleich aufs Neue gegen die Kerker seines Bruders Heinrich vertauschen zu müssen, von dem er eine Theilung verlangte, die dieser den bestehenden Verträgen entgegen glaubte. Ein zwölf Jahr lang erduldetes Gefängniß, worin alle Kräfte verzehrt waren, machte endlich jede Bedingung annehmlich, er that allen Rechten an die Fürstenthümer seines Vaters Verzicht, um nicht in Kerker noch zu sterben. Darauf suchten alle Freunde des unglücklichen Wilhelms am Regensburger Reichstage diese Verbindlichkeiten aufzulösen, aber Karl, der einmal den Vertrag bestätigt hatte und dessen Liebling Heinrich war, wollte die Einwilligung nicht aufheben,

---

(Ausführl. relatio 479.) Die ganze Ranzion ward also wohl auf 30000 Gulden angeschlagen. Schwerlich hat man sich 1584 gemeldet.

112) Der Traktat ward am 24. Jul. geschlossen, am 29. Erich befreyet. Spittler.

113) Chytraeus 221.

und Wilhelm starb als Flüchtling in Meklenburg, wo ihm der Herzog mitleidig den Unterhalt reichte [114]). Kurz nach der Schlacht kamen Gesandte an, die vom Churfürsten abgeschickt waren, um die Ruhe wieder herzustellen, da auch ein Theil derselben glauben mogte, daß diese Verwirrung bloß darum angefangen worden sey, um Karls Wahl und Regierung zu stören. Ein neuer Waffenstillstand ward ihnen auf fünf Monat bewilliget, bey vierzig tausend Gulden Strafe, die den Uebertreter zuerkannt wurde; die gefangenen Fürsten sollten gegen Bürgschaft [115]) entlassen werden, sich aber wieder stellen, wenn, wie man nicht glaube, die Sache während der Zeit ihre endliche Entscheidung noch nicht erhalten habe; dazu wurden Austräge angeordnet, in Güte oder Recht allen Unfrieden zu endigen [116]). Durch diesen Vertrag, (welcher auch anfänglich von den Verbündeten redlich gehalten [117]), die alles fremde Volk, die Plage des armen Landes, fortschickten, daß frohe Zeiten wiederzukehren schienen,)

---

114) Er starb 1558. Eine andere Nachricht sagt: er sey Komthur in Mirow geworden.

115) 80000 Gulden für beyde.

116) Chytraeus 209.

117) Beschreibung 58; Koch 359; das Gegentheil Bod. 355; Carm. prolix. 258. Das im Text Angegebene ist vielleicht das Richtigste.

und jeder an dem Aufbau der abgebrannten Hütten fleißig arbeitete,) begaben sich Johannes und Heinrich fast alles Vortheils, den die glücklich gewonnene Schlacht ihnen so sicher zubrachte. Vertheidigungslos lagen Erichs und Heinrichs Lande, als eine sichere Beute, ihrer Eroberung offen; wenigstens konnten sie jetzt sich für den erlittenen Schaden im Lande der Feinde Ersatz nehmen, und alle das Unheil erwiedern, womit jene das Hildesheimsche und Lüneburgsche gedrückt und zu Grunde gerichtet hatten. Auch war Bischof Johannes gleich nach dem errungenen Sieg der Meinung, wie vorher ins Kalenbergsche, jetzt ins Wolfenbüttelsche einzubrechen[118]); aber Heinrich war entweder zu bieder, oder zu furchtsam: er wollte seiner Vettern Land nicht zerstören, und den Zwist der verschiedenen Zweige desselben Stammes nicht ewigwährend machen, er begnügte sich mit der gelungenen Rettung seines Landes. Vielleicht sollte auch diese Mäßigung, und daß die Verbündeten auf alle Eroberungen Verzicht leisteten, das boshaft ausgesprengte Gerücht, von der zu Gunsten König Franz und zur

---

118) Beschr. 55. Heimburg bey Koch sagt: Herzog Heinrich sey derjenige gewesen, welcher den Sieg habe verfolgen wollen, Johannes die entgegengesetzte Meinung vertheidigt. Ein jeder scheint geschrieben zu haben, wie er seiner Partey die Darstellung am zuträglichsten hielt.

Verhinderung der Wahl Karls unternommenen Ueberzug des Bischofs von Minden, widerlegen; oder wenn dieß wirklich anfänglich der Plan war, nun, da alle Hoffnung zur Erreichung des vorgesetzten Ziels verschwunden schien, auch jeden Schein dieser Verbindung zu verbergen und zu verdunkeln. Mit diesen Maßregeln Heinrichs und Johannes waren die übrigen Bundesverwandten wenig zufrieden, welche glaubten, daß bey der Erfüllung des Waffenstillstandes kein Gewinn, oder nur ein geringer zu erwarten wäre. Herzog Karl von Geldern mißbilligte diese unzeitige Friedfertigkeit besonders, „wodurch die Fürsten von „Vertheidigern entblößt, die Feinde, welche ihrer „Unvorsichtigkeit spotteten, gestärkt würden, und bey „gehorsamer Ergebung in den Willen des Reichs „dennoch keine Sicherheit sey, wie das neue Beyspiel „des Herzogs Ulrich von Wirtemberg bezeuge. Die„ser sey, während Er den Befehlen des Reichsvikars „gehorsam, still geruhet und gehoffet, es würden „seine Gegner solchem auch an sie ergangenen Gebot „Folge leisten, von dem Schwäbischen Bunde, der im „Vertrauen auf König Karl aus Spanien des Vikars „Anmahnungen nicht geachtet habe, seiner Staaten „beraubt und in eine fremde Herrschaft verwiesen „worden, wobey Oesterreichische Haustruppen und „geworbene Schaaren Karls den Bund unterstützten, „als einen Beweis, daß dieser keine Gesetze halten

„werde, die seinem eigenen Interesse unbequem schie-
„nen. Schwerlich werde man den einmal eingenom-
„menen und erbosten Karl durch Nachgeben und Un-
„terwerfung umstimmen und sich zum Freunde machen
„können. Daher sey es besser, unterstützt von gleich-
„gesinnten und eben so viel wagenden Freunden, den
„Krieg so weit zu verbreiten als möglich, und durch
„Eroberungen, welche jetzt sicher nicht fehlen würden,
„seine Herrschaft und Macht zu vergrößern, damit
„man nicht jedes Anfalls Beute sey, und endlich auf
„billige Bedingungen um den Frieden handeln möge.
„Bey nicht zu verachtender Gewalt, welche hier alles
„bestimme, statt ihn bey dieser Unterwerfung auf jede
„Bedingung nehmen zu müssen, welche Karl, nach
„Erichs und Heinrichs Rath, vorschreiben würde.“
Diese Vermuthungen hat die Folgezeit als wahr be-
stätiget. Denn Herzog Heinrich der Jüngere [119])
war weit entfernt, seine Rotten, die nach der Schlacht
ihm übrig geblieben waren, und welche er seitdem
noch hinzugeworben hatte, aus einander gehen zu
lassen [120]); die Auflösung des Heeres der Gegner

---

119) Das churfürstliche Mandat war ihm nicht insinuirt, Koch 359., er schloß aber doch den Stillstand!! nur machte er ihn seinen Unterthanen nicht bekannt. Beschr.

120) Koch 359. Bodo 355. Gbler 82.

war eine angenehme Verstärkung des seinigen. Der Waffenstillestand gab daher keine Ruhe, die Räubereyen und Plünderungen dauerten fort, wie der Brand der Dörfer und Höfe. Gleich nach der Abreise der Vermittler behandelten Heinrichs Unterthanen die der andern Fürsten feindlich, und dieses wurde stets fortgesetzt, wobey Heinrich mehrerer Antheil als eine stillschweigende Genehmigung zugeschrieben wird [121]). Daher sahen sich die Verbundenen genöthiget aufs neue zu werben. Alles schlechte Gesindel fand bey diesem Bedürfniß in beyden Heeren bereitwillige Aufnahme und das Versprechen des Soldes. Diese rohen Haufen brachten die friedlichen Bezirke an den Rand des Verderbens, indem sie das Land ihres Herrn, der ihnen Löhnung gab, gleich dem feindlichen behandelten. Es war Volk, welches den Frieden verabscheuete, nicht werth des menschlichen Namens; ohne Gesetze und Ordnung lebten sie wilder als die Raubthiere des Waldes und kannten kein Verbrechen als das, wenn sie ihre Raubsucht nicht befriedigen konnten. Wechselseitige verwüstende Streifereyen verödeten das Land, ohne irgend einem Theile ein Uebergewicht zu geben.

---

121) Beschr. 62. u. f.

In diesen Tagen erschienen bey Johannes und Heinrich Eberhard Graf zu Königstein, (nach dessen Tode der Schild seines alten Stammhauses gebrochen wurde,) und Siegmund, Herr von Pfirdt, als Verordnete Kaiser Karls, den die Angelegenheiten seiner spanischen Erbkönigreiche hinderten, schon jetzt zum Empfang der Krone Karls des Großen nach Deutschland zu kommen. Aus Anregung und Anspinnen [123]) Herzog Heinrichs von Braunschweig und Erichs Gattinn, Frauen Katharinen, in welcher Karl die Wittwe seines Urgroßoheims ehrte [124]), waren sie gesandt. (Diese herrschsüchtige und gegen die Verbundenen feindlich gesinnte Frau wandte alles, was in ihren Kräften stand, an, um den Krieg zu vergrößern, alle Künste der Unterhandlungen gegen die Feinde ihres Gemahls in Bewegung zu setzen und denselben Schaden zu thun, sie ging dabey so thätig zu Werke, als ein Mann.) Diese Gesandten unterhandelten mit den Fürsten: „die Waffen niederzulegen, den Kaiser „den endlichen Ausspruch in dieser Sache zu überlas„sen," (der erst feyerlich versprochen hatte, stets

---

122) Bodo 255. und das geschah ante diem S. Martini, also in der Zeit des Waffenstillestandes.

123) „In der Zeit hat Herzog Heinrich — — exprakticieret — — — Beschr. 64.

124) Erherzog Siegmunds, Grafen von Tyrol, Wittwe.

dem Rechte seinen Gang zu lassen, und also, ehe er einmal nach Deutschland kam, mit den Verträgen spielte,) „die Eroberungen und Gefangenen in des „Kaisers Hände zu geben, alle Schatzung sogleich „aufhören zu lassen, auch Frauen Katherinen Wittum „nicht zu beschädigen.“ Heftig erstaunten Heinrich und Johannes über solche Anträge, „sie hätten,“ sagten sie, „kaum vor einem Monat unter Vermitte„lung der Churfürsten einen Vertrag geschlossen, von „dem sie nicht abgehen könnten, wiewohl der Feind „von seiner Seite ihn nicht zu halten gesonnen wäre. „Sie müßten, ehe weiter unterhandelt werden könne, „mit ihren Freunden, den Grafen, reden, welche den „Vertrag, als Haupttheilnehmer, mitgeschlossen, und „ohne deren Beystimmung ihnen nicht zukomme etwas „daran zu ändern, oder sich gar diesen lästigen Bedin„gungen zu unterwerfen. Frau Katharinen Leibge„ding wolle man gern achten und beschützen, obgleich „die Gegner gegen Heinrichs Gemahlin nicht so billig „gewesen wären, nur dürften nicht Erichs sämmtliche „Herrschaften darunter verstanden werden [125]).“ Die Gesandten droheten mit der Ungnade ihres Herrn, des Kaisers, und seinem höchsten Zorn; denn so sehr war Karl von vorgefaßtem Haß schon ergriffen, daß

125) Beschr. 68.

er jeden Widerstand als Frevel betrachtete. Die Verbündeten antworteten: „sie wüßten nicht, wodurch „sie solche Ungnade verdient hätten, wohl aber, daß „Karl, wenn er ein gerechter Kaiser seyn wolle, nach „den Verträgen, welche er in seinem Namen durch „Eide bestätigen lassen, und künftig selbst zu beschwö„ren gesonnen sey, nicht zorniger werden dürfe, als „die Gesetze des Reichs erlaubten. [126])."

Auch waren auf Ansuchen Johannes und Heinrichs, nach den Vorschriften der Reichssatzungen, erst die Landstände des Wolfenbüttelschen Gebiets, und dann aller dreyer Lande in Wolfenbüttel versammelt, und berathschlagten, wie diese Irrungen beyzulegen wären; sie erwählten einige aus ihrer Mitte, mit den Fürsten darüber zu unterhandeln. Während diese im Anfange des Octobers auf eine Vermittelung bedacht waren, fiel Heinrich im dritten Monat des

---

126) Wahlkapit. act. 21. Wir sollen — — — auch die Churfürsten, Fürsten und Prälaten selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch andern zu thun verhängen, sondern — — — zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen — — — und mit nichten gestatten in deren oder andern Sachen darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbötig seyn mit Raub, Nahm, Brand — — — zu beschädigen.

von den Churfürsten bewirkten Stillstandes, (den er schon genug verletzet hatte,) nach vorhergehender Verbreitung und öffentlicher Bekanntmachung schändlicher Schmäh- und Schandbriefe gegen seinen Vetter, mit den zur Hülfe des Hochmeisters in Preußen, Markgrafen Albrechts, (der gegen die Krone Polen die Rechte des deutschen Ordens vergebens zu erhalten strebte,) geworbenen Truppen, unverwarnt, feindselig in das Hildesheimsche ein. Ueberall, wo er hinkam, wurde geraubt; die Städte Steinbrück, Woldenberg und Lafforde wurden eingenommen und geplündert; überhaupt betrug der Schade, welchen er anrichtete, anderthalb Tonnen Goldes. Acht Tage darnach fand man den Fehdebrief auf einem Zaune, außerhalb Peine, befestiget [127]): denn was vormals, in den Zeiten ächter Ritterschaft, einen Fürsten um seine Ehre und alle seine Freunde gebracht hätte, das konnte jetzt schon ungestraft geschehen. Der Bischof trieb die Feinde durch die Gewalt der Waffen wieder aus dem Lande [128]), verhielt sich jedoch hierauf ruhig, in der Ueberzeugung, daß Heinrich durch feindseliges Betragen, nach der Conventional-Strafe, doch einigen Ersatz leisten müsse. Eiligst sandten, auf

---

127) Beschr. 75.

128) Apologia Bischof Valentin in der Ausführliche relatio 443.

die Nachricht von diesen Ereignissen, die drey nahgelegenen Churfürsten, (Albrecht von Mainz, dessen Erzstift Magdeburg schon einmal, aus Gunst Kaiser Karls IV. zum Mitschutzherrn des Bisthums Hildesheim ernannt worden [129]); Friedrich von Sachsen; Joachim von

---

129) Ludewig (Germania princeps l. 6. c. 3. §. 14. ein wenig mehr geachtetes und benutztes Werk, seit man, wegen der Fehler und Sonderbarkeiten des Urhebers, auch das Gute und Nützliche, was derselbe gethan, und bey vielumfassenden Kenntnissen, Fleiß und Glück gesammelt hat, vergessen will,) behauptet daher: Hildesheimensis episcopatus sub protectione est archiepiscopatus Magdeburgici. Interest igitur ultimi, si contentio fit primis cum ducibus Brunsvicensibus. Dieses Recht gehört aber nicht Magdeburg allein, sondern zugleich Chursachsen und Paderborn, und die Commission betraf wohl ausschließlich nur die Bedrückungen und Unruhen im Jahr 1362, (worin die Urkunde gegeben ist. Schaten Annal. Paderborn. l. XIV. Pars II. p. 360. ff. Neuhus. 1698. fol.) Sollte dieses Schutzherrliche Amt aber nicht bedingt, sondern immerwährend, an keine Zeiten und Umstände gebunden seyn, so muß man sich wundern, daß dieses Recht bisher nicht mehr genutzt worden, auch in den innern Streitigkeiten des Hochstifts, welche seit einigen Jahren hauptsächlich dasselbe mit Parteyungen erfüllet, veruneiniget und in ganz Deutschland die Aufmerksamkeit rege gemacht haben; in welchem Streit eine solche Dazwischenkunft so herrlich und heilbringend hätte werden können.

Brandenburg, der ebenfalls beschuldigt wird Franz von Frankreich Partie genommen zu haben,) den Grafen Bodo von Stollberg, einen nahen Vetter Herzog Heinrichs, in das Wolfenbüttelsche Lager. Dieser vermittelte am Sonnabend nach Martini 1519 einen neuen Stillestand auf ein Jahr lang. Es sollten binnen sechs Wochen diese drey Churfürsten und die Herzoge Johann von Sachsen nnd Heinrich von Mecklenburg einen Tag ansetzen, an welchem sie die Sache gütlich entscheiden, oder, nebst dem Kaiser, rechtlich beylegen: käme der Letztere vor Michaelis nicht in das deutsche Reich, so würde den Churfürsten allein zur Entscheidung Gewalt bis Martini gegeben. Herzog Wilhelm nebst alle Gefangenen wurden gegen Sicherheit bis Martini freygelassen, und Franz in sein Bisthum wieder eingesetzt [130]). Durch den bereitwilligen Abschluß dieses Vertrags zeigten die verbundenen Fürsten abermals, wie wenig sie den Krieg fortzusetzen oder zu verlängern geneigt waren, und wie sehr sie vielmehr wünschten, den Frieden wieder hergestellt zu sehen. Sie hatten das eroberte Fürstenthum ohne irgend einen Ersatz hingegeben, nnd schienen bloßi durch die ungewisse Hoffnung, Franz werde, durch diese Unfälle gebessert und von fernern feindlichen

130) Urkunde in der Beschr. 76.

Angriffen abgeschreckt, nun friedlicher leben. Aber wie wenig konnte man eine dauerhafte und glückliche Beendigung dieses Streites erwarten, da selbst während dieser letzten Unterhandlung Dassel aufs Neue von Heinrich des Jüngern Unterthanen geplündert, verbrannt und auch anderwärts Frevel begangen wurden [131]). Heinrich, erfreuet über den erwünschten Ausgang des neubegonnenen Kampfes und der einstweiligen Befreyung seines Bruders, ging frohlockend in die Stadt Braunschweig, welche den Sold seiner Knechte bezahlte [132]). Die Schiedsrichter setzten hierauf, ihren Versprechen gemäß, sogleich mehrmals Tage zu einer Versammlung fest, jedoch nur über einstweilige Anordnungen einzelner Punkte wurde berathschlagt, und der Waffenstillstand weiter hinaus erstreckt: die Hauptsache aber, die Untersuchung des Ursprungs dieser Fehde und die wechselseitige Beschuldigung des Friedenbruchs, immer noch ausgesetzt, und durch die Abgeordneten wenig Ersprießliches gestiftet. Bis endlich die am Sonntag nach dem Fest der heiligen drey Könige des funfzehnhundert und zwanzigsten Jahres zu Zerbst erfolgte

---

131) Urk. in d. Beschr. 85.

132) Chytraeus 209.

persönliche Zusammenkunft der Vermittler (Johann Herzog von Sachsen durch seine Räthe) Johannes von Hildesheim, Heinrich des Aeltern und ihrer Genossen, Heinrich des Jüngern (auch für Franz und Erich), die Hoffnung einer friedlichen und gedeihlichen Vereinigung genähret wurde.

Zuvörderst suchte an diesem Tage Heinrich von Wolfenbüttel, der als Redner seiner Partey auftrat, den Vertrag, der von den churfürstlichen Gesandten über die Freylassung der Gefangenen geschlossen war, und welchen Hildesheim noch nicht ganz erfüllet hatte, endlich berichtigt und befestigt zu sehen. Der Gegentheil entschuldigte sich mit rechtlichen Ursachen, da Braunschweig sich feindlich gegen Hildesheim betragen habe. Dann wurde bey wechselseitigem Streit [133]), durch Klagen und Beschuldigen, welches die Erbitterung der Gemüther nur noch mehr vergrößerte, ein Monat fruchtlos hingebracht, und die Hoffnung,

---

133) „Ob nun wohl Heinrich der jünger zu trotzen und zu schnarchen angefangen, so hat doch Herz. Heinrich d. e. ihm solches widerlegt, und auch gesagt, man sollte seinen Vettern nicht halten, denn er ihnen wohl kennete, er wers so bese nicht, alß er sich stellete, dan ob er wol brummete, so biße er doch noch nicht.“ Beschr. 98.

welche man in diese Zusammenkunft gesetzt hatte, verschwand. Da bestimmten die Churfürsten durch ihr schiedsrichterliches Gebot: „daß die Gefangenen, „nach geleisteter Sicherheit, entlassen werden sollten, „daß Franz ohne Zeitverlust in sein Bisthum einzu„setzen, bald aber ein neuer Tag in diesen Angele„genheiten zu halten wäre.“ Die Einsetzung geschah durch Abgeordnete der Richter; die Hildesheimer verlangten vorher die Urphede des Bischofs, welcher er sich weigerte, hernachmals willigte er ein, und gelangte hierauf zum ruhigen Besitz seines Stiftes: Johannes ward nach wenigen Jahren gezwungen das seinige hülflos zu verlassen. Im Anfang des May's ward der neue Tag angesetzt [135]), wo alle Theilnehmer und Schiedsrichter zu Zerbst sich wieder einfanden. Aber da war nun so mancherley noch zu bestimmen und auszugleichen, ehe endlich zur Hauptsache durchgedrungen wurde, — zum Theil eine Folge der unweisen Trennung und der stückweisen Entscheidung, — daß selbst dem geübtesten Orator die Sache zu verwirrt, und die bey diesen Strei-

---

134) Beschr. 99. Chytraeus 214.

135) Sonntag Voc. iucundit. Beschr. 102. Gründlicher Bericht 10.

tigkeiten hingebrachte Zeit zu langdauernd werden mußte. Wie vielmehr dem raschen Heinrich, der nie gern durch alte Formen sich band, und daher endlich in den Stunden der Nacht, heimlich, von Zerbst aufbrach, ohne, wie es sich ziemte, die Unterhändler zu grüßen und Abschied zu nehmen. Am folgenden Tage ließ er sich leicht entschuldigen: er sey plötzlich abgerufen worden, und wolle übrigens die Sache kaiserlicher Majestät, welcher ohnehin bald nach Deutschland kommen müsse, zur Entscheidung überlassen. Die Fürsten-Schiedsrichter gaben, da nun die Unterhandlungen von selbst geendigt waren, um doch nicht vergebens bey einander gewesen zu seyn, einen Abschied, worin die abermalige Ansezzung eines Tages (vor Michaelis) in der Hauptsache bestimmt wurde: wegen der indessen begangenen Handlungen gegen den Frieden bewilligte man besondere Zusammenkünfte, und setzte endlich noch fest, wie es mit den Vertheidigungs-Schriften zu halten, und wie viel Satz jedem Theil einzubringen erlaubt seyn sollten. Diese zuletzt gedachte besondere Verhandlung wurde auch in Magdeburg, jedoch ohne Erfolg, versucht [136]).

---

136) Beschr. 112. ff. Ausführliche relatio 229.

Während dieser Zeit war Karl aus Spanien nach Deutschland herübergesegelt. Schon früher hatten die anklagenden Berichte das Herz des jungen Monarchen, dem Johannes und Heinrich als seine thätigsten Widersacher, als die Unterstützer des Kronbewerbers angezeigt waren [137]), zu Racheglühendem Haß gegen diese Frevler gestimmt: alle Handlungen der Verbundenen waren vom hohen brabandschen Rath schon in den schwärzesten, widrigsten Farben dargestellt. Was Wunder, wenn der König schneller gegen seine persönlichen Feinde urtheilte, als die wägende Gerechtigkeitsliebe des Monarchen erlaubte: der den obersten Gerichtshof, als unparteyische Rechtspflege, aufzuhelfen, und den Landfrieden, den schönsten Schmuck im thatenreichen Kranze seines großen Ahnherrn, aufs Neue in Deutschland wieder herzustellen sich so angelegen seyn ließ, als wollte er der Nation, die er zuletzt den ihm gehorchenden Völkern hinzugefügt hatte, zeigen, daß er ein gerechter König sey, nach ihren Rechten ihr befehlen und nicht leiden wolle, daß künftighin die Macht der Zwietracht im Reiche herrsche. Bey diesem Bestreben konnte er aber auch sicherer gegen die Uebertreter des Landfriedens,

---

137) quo nihil odiosius et invisius eo tempore apud Carolum allegare poterat. Chytraeus.

als ein muthiger König, mit aller Strenge verfahren, welche die Gesetze seines Großvaters vorschrieben, und als oberster Richter im Römischen Reiche durch sein Machtwort die Zwiespaltungen schnell schlichten, ehe das Feuer im innern Deutschland in lichte Flammen emporschlage und ihn von dem Kampfe um Milano's schöne Thäler abhalte und dem geliebten Niederlande auch von deutscher Seite Gefahr bringe: ja selbst die Churfürsten hatten ihm kürzlich erst dieses mit zur Bedingung gemacht, Friede und Einigkeit zu erhalten und Recht und Gerechtigkeit zu handhaben [138]).

Nun eilte auch Heinrich und Erichs Gattinn zum jungen Kaiser nach Brüssel, wo die Beschuldigungen einer Verbindung mit Frankreich abermals hervorgesucht, und durch eine Menge kleiner Umstände, die der Gegner gut anzuwenden und zu deuten verstand, bis zur Evidenz wahr gezeigt wurden [139]). Karl foderte sogleich [140]) beyde Theile zu sich nach Cölln. Bey Verlust aller Regalien und Lehen befahl er: „die Gefangenen binnen vierzehn Tagen in seine Hand

---

138) Wahlkapit. Art. 1.

139) Herz. Heinrich ist zuvor beym Kaiser gewesen, hat sich bey demselben und den kaiserlichen Räthen insinuirt, und seine Sachen geschmückt gehabt. Beschr. 119.

140) Am 20. August.

„zu geben, keine Ranzion vor dem nächsten Reichs-
„tage zu fordern, auf diesem persönlich zu erscheinen,
„sich zu verantworten, und des Kaisers Spruch zu
„gewärtigen. Heinrich solle sofort Wölpe heraus-
„geben, oder redliche Ursache der Weigerung vor-
„bringen.“

Im September erhielt der Letztere dieses Mandat; er erbat sich hierauf den Rath der Schiedsrichter und beschwerte sich bey Erich über das der geschwornen Urphede entgegenlaufende Verfahren; dieser behauptete aber, daß der Befehl ohne sein Vorwissen ergangen [141]). Doch kamen die verbundenen Fürsten und Grafen mit dem Kaiser nach Kölln, um sich über diese Verletzung der eben errichteten und beschwornen Wahlkapitulation zu beschweren, die nach dem ersten Artikel den Kaiser verband, dem Rechte seinen gebürlichen Gang zu lassen. Aber die Schiedsrichter, (die oben erwähnten Churfürsten,) die es für rathsamer hielten, den König durch Nachgeben zu gewinnen, brachten es so weit, daß sie den Vertrag bis zum heiligen Dreykönigstag aufschoben, wo der Kaiser dann in Zeit von einem Monat gütlich

---

141) Beschr. 118. Wohl mogte Frau Katharina Alles sicherer für sich treiben, die keine Urpfede geleistet hatte.

oder rechtlich entscheiden solle: geschehe dieses nicht, so wollten die Churfürsten in derselben Zeit diese Sache beendigen. Dieses Anerbieten nahmen sie denn auch an. Nach der Abreise der Churfürsten rief man die Verbundenen in des Kaisers Quartier und machte ihnen bekannt, daß der Monarch auf dem nächsten Reichstage diese Händel, von ihrem ersten Beginnen an, untersuchen und dann entscheiden wolle. Auf diesen Bescheid erfolgte sogleich der Widerspruch der Erschrockenen; sie äußerten: es sey ja das Kompromiß der Churfürsten da, die so eben erst eine andere Bestimmung vorgeschlagen hätten; auch sey die Sache schon untersucht und bey den Zerbster Acten alle Urkunden übergeben, man hätte also nicht nöthig hier nochmals eine Sache zu untersuchen, die schon klar erwiesen, wenn sie nicht aufs Neue in Unordnung gebracht werden solle. Dieses Widerstreben gegen den Willen des Königs bewirkte, daß dieser, nach der Weise der Herrscher, nur noch heftiger auf die Ausführung desselben drang. Er ließ antworten: „seit länger als einem Jahr habe er alle „Mittel umsonst versucht, diesen Zwiespalt in Güte „beyzulegen: jetzt wolle er, als ordentlicher oberster „Richter, an welchen dieses Recht, da das Kompro„miß der Churfürsten zu Ende sey, zurückgefallen, „selbst darüber urtheilen. Die Gefangenen sollten in„dessen, bis dieses geschehen könne, entlassen werden.“

Noch mancherley ward verhandelt, und als die Fürsten nicht in alle Anträge willigten, ließ Karl den in Form eines Vergleichs gebrachten Abschied vorlesen: „daß er, mit Bewilligung beyder Theile [142]),“ — denn Karl hatte Partey genommen und wollte die Gegner nur kränken, daher sprach er bey seiner Macht auch gegen die Wahrheit, da die Mittel zum Zweck gleichgültig waren, — „als römischer Kaiser und ihr ordentlicher Herr ihnen gebiete, am „heiligen Dreykönigstage zu Worms beym Reichstage zu erscheinen, ihre Nothdurft ferner vorzubringen, die Güte versuchen zu lassen, und fände „diese nicht Statt, so wolle er, richterlich und endlich, „und zwar binnen sechs Wochen, und nicht „länger, entscheiden. Herzog Erich könne sich „beklagen: sonst sollen alle dessen Pflichten und Verschreibungen bey Kräften bleiben, die Gefangenen „ferner bis auf den letzten Tag der sechs Wochen „betagt seyn. Hiernach habe ein jeder sich zu achten [143]).“ Das geschah denn auch, so sehr die

---

142) „und darin habe sich der Bischof seines Kapituls gemächtigt, als weit sich seiner Gn. Macht zu Recht erstrecket.“

143) 15. November. Beschr. 131. Fascicul Urk. 1. Auf die Anfrage der Verbündeten, welche durch den bisherigen Gang dieser Angelegenheiten aufmerksam und vorsichtig gemacht waren, erklärten die kaiserlichen Räthe

Verbündeten einen Richter fürchten mußten, der schon in seinem ersten Dekret so rasch, höchst parteyisch und eigenmächtig sich zeigte, und gegen alles Recht Erich der Urphede entband: nur Heinrich von Wolfenbüttel nahm den ausstehenden Brandschatz [144]). Um diese Zeit verließ Heinrich der Aeltere, der den Widerwillen sahe, welchen der Kaiser wegen der beschuldigten französischen Verbindung auf ihn geworfen hatte, sein Land, übergab dasselbe seinen Söhnen, und ging nach Frankreich, wo ihm Franz, als einen aus Freundschaft für ihn unglücklich gewordenen, durch ein hohes Jahrgehalt [145]) seine Theilnahme bezeigte. Hierüber ward der Kaiser aber noch heftiger aufgebracht.

---

in Gegenwart Sr. Majest., daß wenn die Gefangenen sich nicht als solche halten würden, der Gegentheil seinen Gehorsam nicht auch übe, sie alsdann solche wieder einmahnen mögten. Es war also die nachmalige Einfoderung der Gefangenen kein großes Verbrechen, sondern eine erlaubte Zurückforderung und Gegenwirkung Bischof Johannes, da Heinrich den Abschied nicht gehalten hat. Aber den Bischof begünstigte das Glück nicht, und nach dem Ausgange des Kampfes ist die Gerechtigkeit der Sache beurtheilt worden.

144) Beschr. 143.

145) 6000 Kronen.

Der Reichstag zu Worms begann; erwartungsvoll sah Deutschland auf ihn hin, da seine Angelegenheiten daselbst in Ordnung gebracht werden sollten und der, als der erste des neuen Herrschers, zum Theil enthüllen werde, welche Hoffnungen man sich zu machen, oder was man zu fürchten habe. Auch der Hildesheimsche Streit ward auf demselben vorgenommen, in öffentlicher Audienz jedes Nothdurft gehört, und die Acten fleißig erwogen. Erich benutzte die ihm gewordene Erlaubniß, seinen Schaden anzuführen: in einer Versammlung der Fürsten übergab er eine Rechnung, angefüllt mit Allem, was er anzuführen für möglich hielt. Fünf Monate lang wohnten die Fürsten persönlich diesem glänzenden Reichstage bey. Doch die unendliche Verzögerung hatte sie ihrer Pflichten gegen Karl aus dem Köllner Abschiede entbunden: und sowohl sie, als alle Chur- und der größte Theil der übrigen Fürsten verließen denselben, ohne daß ihre Sache entschieden war. Wer hätte wohl glauben sollen, daß die binnen sechs Wochen versprochene endliche Entscheidung des Kaisers, nachdem sie so lange verzögert worden, zuletzt noch in einem bloßen Interims-Dekret bestehen werde [146])? Aber so gefiel es dem parteyischen Richter, der nur

---

46) Vom 27. May.

Ungehorsam wünschte, weil Heinrich und Johannes bestraft werden sollten, daß Franz von Frankreich in ihren Streitigkeiten die Hoffnung eines Vortheils für sich gesehen hatte, und der um den Ursprung dieser Begebenheiten sich nicht bekümmerte, sonst würde er, nach der beschwornen Capitulation, Saldern und dessen Anhang zuerst mit schwerer, gebührender Strafe belegt haben. Wäre das geschehen, so würden über Burchards Unthaten nicht noch mehrere Stände haben klagen müssen. In welchem Lichte würden aber dann die Herzoge erschienen seyn? — Das unabänderliche Machtgebot lautete:

„Philipp Graf von Hanau, Eberhard von Kö„nigstein und der Official zu Trier, (Johann von „Eck) [147]) sollten binnen vier Monaten in beyder „Parteyen Landen, mit Hülfe der Stände [148]) derselben, nochmals gütliche Beylegung dieser Sachen „versuchen: wäre auch dieses fruchtlos, in der Zeit eines Jahres Rechtspruch auf die Acten thun; es wäre denn, daß die Sache, nach dem Ermessen der Com„missarien, sich verzögere. Es müßten, bey Entsetzung

---

147) Spittler.

148) Der Landleute.

„aller Regalien und Lehen und der Acht, alle Erobe-
„rungen in Zeit eines Monats in des Kaisers Hand
„gestellt werden, alle Gefangenen bis zum Austrag
„der Sache betagt seyn und nicht weiter gemahnt
„werden, alle Schatzungen eben so lange still stehen,
„alle Ranzion aufhören, und sogar das, was gezahlt
„worden, seit die Sache in Worms unterhandelt,
„herausgegeben werden [149]).“

Die Verbundenen dagegen, obgleich durch die lange Verschleppung des Kaisers Richteramt geendigt war, baten gehorsamst, und bemerkten dabey zugleich: „daß der Kaiser schon einmal einsehen gelernt, daß „eine zu rasche und unvorsichtige Erklärung in die „Acht, ohne die Lage der Sachen aus den Acten or-„dentlich zu kennnen, wenig helfe: vielmehr schade „Karl durch ein solches Benehmen seinem Ansehen,

---

149) In den Abdrücken des Dekrets ist der letztere Punkt nicht enthalten, wohl in der Achts-Urkunde ein Druckfehler. Während die Verhandlungen zu Worms langsam fortrückten, hatte Erichs Gemahlin am Hofgericht geklagt, hier waren die Richter schneller, die Sache wurde beschlossen und es ergingen auch einige Urtheile: von welcher Beschaffenheit diese waren, wissen wir nicht. Wie Frau Katharina die Kosten des Prozesses zurückerhalten, wird unten vorkommen.

„und der künftigen Wirksamkeit der Drohungen selbst. „Er möge daher auch hier nicht zu schnell eilen, da „sie genugsam bewiesen hätten, daß hartnäckiges Wi„derstreben gegen des Kaisers Befehle denen nicht „beyzumessen sey, welche bey unendlich langer, ganz „gegen das Versprechen laufender Verzögerung des „Ausspruchs, nicht müde geworden sich gehorsam zu „zeigen. Daß sie aber jetzt sich hoch zu beschweren „achteten, werde er ihnen gnädig verzeihen. Er sey „aus den Schranken des Rechts getreten, und ver„fahre mit der Macht der Willkür, aus hoher Obrig„keit, wider die Fürsten des Reichs, die Recht leiden „wollten, ohne Einwilligung der Fürsten und Stände „desselben. Ohne Beyseyn der Vermittelnden, auf „welche, nach dem Köllner Abschied, (der durch ihn „also überschritten worden,) diese Sache ebenfalls „und nicht auf ihn allein gestellet, habe er gar nichts „vornehmen können. Nun sey die festgesetzte Zeit gar „verflossen. Die Gesetze forderten bey geistlichen Per„sonen die Zuziehung ihrer Obern [150]); und ohne „vorhergegangenen Prozeß dürfe er keine Acht zuer„kennen, das sage ja seine beschworne Capitulation: „nach Gewohnheit des Reichs sey auch die Einstim„mung der Fürsten nothwendig. Das zieme dem

---

150) Landfriede von 1495. §. 8. N. S. D. R. A. 2. 5.

„Kaiser billig nicht, der als Oberhaupt gerecht seyn „solle: vielmehr müßte er, (und der Zuversicht lebten „sie,) gnädiglich sie schützen, daß sie über Recht nicht „verwältiget, sondern mit den andern Fürsten des „Reichs nach gleichen Rechten gerichtet würden. „Warum denn Heinrich, der Brandschatz genommen, „nicht eben auch mit der Acht bedrohet werde? Und „wolle der Kaiser auch aus Gnaden die Acht nicht „zurücknehmen, so werde er doch den Lauf des Rechts „nicht gewaltsam hemmen! Die Gefangenen, erbeu„tet im Lüneburgschen Gebiet, welches der beste Be„weis von dem friedbrüchigen Verfahren des Gegen„theils und von dessen Nichtachtung der obrigkeitli„chen Befehle wäre, als eine vergängliche Sache — „wie ihnen denn bey immer fortgesetzten Betagung der „Tod viel geschadet — dürften nicht sequestrirt wer„den. Die Verpflichtung, vor entschiedener Sache „solche herauszugeben, müßten sie ganz läugnen [151]). „Der Austrag, der in gegebener Zeit ertheilt werden „müsse, zu welchem Ende die Vorfahren manche übli„che Gesetze angenommen hätten, schienen sich bis in „weitentfernte Tage zu verziehen; denn die Beendi„gung sey nicht auf gewisse Wochen festgesetzt, son„dern würde nach dem Belieben der Herren in die

---

151) Wesembec. Consil. 202. p. 97.

„unbestimmte Zukunft abermals verschoben werden,
„daß also die Herausgabe der Gefangenen so viel
„als die gänzliche Befreyung bedeute. Die Schlösser
„habe man durch einen Vertrag gewonnen, und Her-
„zog Erich habe die Urphede geschworen, nie dieses
„Streits zu gedenken, oder etwas zurückzufordern;
„ob der Kaiser denn wolle, daß leichtsinnig die feyer-
„lichsten Eide gebrochen würden, das mögte ihm
„selbst wenig Vortheil bringen. Heinrich der Jün-
„gere sey nie Johannes und der Grafen eigentlicher
„Feind geworden, man habe von einander nichts
„erobert [152]), und da auch Franz längst in sein Für-
„stenthum eingesetzt worden, zu einem Beweise, wie
„nachgebend die Verbündeten wären, so habe Nie-
„mand etwas von erworbenen Gut an Land und Häu-
„sern in des Kaisers Hand zu stellen, der, wenn er
„nach den Acten dieß bedacht hätte, nicht mit so
„schweren Pönen etwas unnützes geboten haben wür-
„de. Herzog Erich solle seines Gemals billig zu Rechte
„mächtig seyn. Erich, Katharina und Minden könn-
„ten also nicht als Parteyen auftreten. Doch sey

---

152) Beschr. 142. Von Heinrichs Besitzungen soll das Schloß Steinberg eingenommen seyn. Heinrichs Rede am Zerbster Tage. Beschr. 89. Ausführliche relatio 12. Ob aber diese Veste noch in den Händen der Eroberer war, bleibt ungewiß.

„man zu allen unterthänigen Gehorsam verbunden,
„und kämen des Kaisers Commissarien, so wolle man
„gern gütlich handeln, auch ihrem Spruch, wenn er
„nur von Parteylichkeit entfernt sey, wie man kaum
„hoffe, und nicht zu lange zu ihrem unwiderbringli-
„chen Schaden sich verziehe, so wie jedem rechtlichen
„Erkenntniß gern und aufrichtig sich unterwerfen;
„damit nur sie in die ungerecht gestörte und leider
„lang entbehrte Ruhe wieder gesetzt, die Verläum-
„dungen ihrer Gegner zu Schanden würden, und
„Europa die nothwendige Einigkeit unter Oberhaupt
„und Gliedern im Reiche ganz hergestellt sehe. Aber
„völlig unbedingt in die eben ihnen bekanntgeworde-
„nen Befehle sich zu fügen, die von des Gegentheils
„listigen übereilenden Andrängen ausgewirket, und
„gewiß von einem Gerechtigkeit liebenden Monarchen
„zurückgenommen würden, das könne man nicht;
„auch stehe es in diesem Augenblick nicht in Herzog
„Ernst von Lüneburg Macht, etwas für sich zu ver-
„fügen. Daher möge der Kaiser wenigstens ein wei-
„teres Verfahren und eine Revision dieses Erkennt-
„nisses gestatten.“

Auch an alle Freunde schrieben die Fürsten, traurig klagend: über das verderbliche, schäd-liche und hinterlistige Verfahren des Kaisers, der nur auf ihren Sturz denke. Für sie sey

bey Gehorsam kein Gewinn, nur Verlust; denn durch die Entbindung Herzog Erichs von seinem eidlich gethanen Versprechen und durch die fortwährende Verzögerung und Verschiebung der Entscheidung ihrer Sache, habe Karl zu klar schon gezeigt, was sein Wille sey; nicht Einbildung eines Furchtsamen, der überall Schreckbilder erblicke, täusche sie, wenn sie im voraus glaubten, der Kaiser werde die theuer erworbenen Gefangenen sogleich befreyen. Es sey auch bey diesem Vorgange Gefahr für das ganze Reich, wenn Karl so seiner Wahlcapitulation entgegen handeln, und ohne Fürsten und Stände Acht erkennen dürfe. Sie klagten auch über die Parteylichkeit der Commissarien und über Alles, worüber sie schon gegen den Kaiser gesprochen hatten. Einem solchen Dekret, glaubten sie, könne man nicht gehorchen.

Doch hielten einige Glieder des Hildesheimschen Capitels dasselbe für vortheilhafter, als man hätte erwarten können, und riethen Folge zu leisten. Johannes schwankte bey der großen Gefahr; allein die Meinung der im Capitel befindlichen Rechtgelehrten siegte: sie überredeten den Bischof, der vielleicht nicht ungern sich belehren ließ, das Dekret sey zu Recht nicht beständig, und sie widerstanden ihm

sogar, als er Folge zu leisten gedachte [153]). Dieser Widerstand ermannte des Bischofs Muth von neuen, der mit dem gehofften übrigen Lösegeld der Gefangenen [154]) das einzige verlor, was einigermaßen die bisherigen Kosten und den erlittenen Schaden ersetzte. Er trotzte daher den Befehlen zur Freylassung derselben, und glaubte sie wären nur gegeben, um ihn zu schrecken, die gedrohte Strafe werde doch nicht vollzogen werden [155]). Aber hätte er nur

---

153) „Und wiewol wir etzliche Mal die Sache gern in andere Wege, und sonderlich des nechsten Kais. Dekrets halben, gesehen, und Gehorsam geleistet, so haben Wir des bey Euch keine Folge gehabt, sondern ihr seyd dem entgegen gewest und widerstanden. — — — Da ihr aber wußtet, daß euch gegen den Zorn des Kaisers nicht aufzuhaltende were, so hettet ihr uns billig anders gerathen, do das Dekret des Kaisers vorhanden was, vnd auch da ihr vns riethen, die Acht vff vns zu nehmende. Wir wollten auch Glücks Glück (!!) gehabt haben, wenn ewer Theil vns so böslich mit hinterlistigen Thaten nicht hetten nachgangen.“ Rescript B. Johannes an das Domkap. 1526. Fasc. 29.

154) Wenn der Verfasser die Nachricht der Beschr. 134. recht versteht, so hatte Herz. Wilhelm wenigstens schon 15000 Gulden abgetragen. Koch 361.

155) Die Apologia 443 sagt, der Bischof habe gehorchet, binnen Monatsfrist Gesandte an den Kaiser geschickt, welche

dießmal gehorcht, gewiß wäre die ganze Fehde dadurch wahrscheinlich geendet gewesen, (obgleich das Stift die traurigen Folgen davon noch lange empfunden hätte,) ohne daß die nachfolgende gewaltsame Zerreissung der weltlichen Herrschaft statt gefunden. Doch für die Verbündeten war das neue schreckhafte Beyspiel, der an Wirtemberg streng vollzogenen Strafe, umsonst gegeben, sie erwogen nicht, daß Karl vielleicht gegen Uebernahme leidlicher und mäßiger Kriegskosten nicht abgeneigt seyn mögte, auch im nördlichen Deutschland sich ein schönes Fürstenthum zu erwerben. Sie gedachten zum Widerstehen mächtig genug zu seyn, und spotteten mehr über die Achtserklärung, als daß sie solche fürchteten [156]). So fand der kaiserliche Gesandte, Jobst von Oberweimar, bloß darum Folgsamkeit bey den Herzogen, weil er von ihnen nichts foderte, und sie, in der gewissen Erwartung einer baldigen Aenderung der Dinge, sich leicht einige Zeit Zwang anthun zu können glaubten. Der Bischof

---

die Gefangenen hätten übergeben sollen; hat Karl keine Entschuldigungen hören wollen? Die ganze Nachricht ist etwas unwahrscheinlich.

156) Dat volk algemeine
Repen: achte und acht festeyne etc. Carm. prol.
Dasselbe erzählt man von Markgraf Kasimir von Braudenburg.

und seine Anhänger widerstanden bey lauten Klagen über des Kaisers ungebührliches und unordentliches Verfahren allen Vorstellungen, die ihnen von Seiten des Gesandten gemacht wurden. Am 15. Junius wurde dem Bischof das Dekret vom 27. May eingehändiget; aber Oberweimar war doch so billig zu verlangen, in einer so wichtigen Sache zu gestatten, daß man mit den Bundesgenossen in Zelle und den weitgelegenen Grafen, wie es hier nothwendig sey, gemeinschaftlichen Rath pflegen könne [157]). Vom Tage der Ueberantwortung konnte daher doch die monatliche Frist nicht laufen? Indessen mußte aus rathsamer Vorsorge Herzog Wilhelm auf Trinitatis sich stellen, ohne welche Maaßregel der Wille des Kaisers gar nicht erfüllt werden konnte. Die übrigen Gefangenen wurden nun wieder einberufen, härter behandelt, mehr angestrengt und sogar gefesselt. In der Hoffnung, die gerechte Sache werde siegen, und auf die, ihren Gedanken nach, unbestreitbare Gerechtigkeit zu sehr sich verlassend, (die nicht bedachten, daß auch das heiligste Recht in der Hand eines erbitterten, parteyischen und gewaltigen Richters oft gebeugt werde) [159]), und durch das bisherige Glück

---

157) Fascicul. 59. 60.

158) At quis contra deum arma impune sumet.

nicht an den Wandel desselben erinnert, sondern voll Muth einen glücklichen Widerstand zu leisten, riefen sie die eben erst zurückgewiesenen Landsknechte vor= sichtig wieder zu sich. Aber jetzt waren andere Zeiten gekommen, und andere mächtigere Männer saßen am Ruder als vormals. Was unter Maximilian, in den Tagen des weniger fest gegründeten kaiserlichen Ansehens, durch nachherige Unterhandlungen und Unterwerfungen beygelegt werden konnte, solchen Uebermuth duldete der mächtige Karl nicht, der seinen Befehlen, im Widersetzungsfall, durch eigne Heeres= macht Nachdruck geben konnte, und die Ausführung derselben nicht dem, durch Familien=Bande und von Rücksichten auf eignen Vortheil oder Schaden be= stimmten Willen der Großen zu überlassen brauchte, der, gefürchtet, überall Folgsamkeit fand, und die freyen Fürsten Deutschlands in dem beugenden Gehorsam der Granden seiner Erbkönigreiche sehen wollte.

Als Erich und Heinrich die Bewegungen ihrer Gegner sahen, eilten sie schnell zum Kaiser nach Bra= bant, ohne die Zeit des Monats verfließen zu lassen, (welche erst dann geendet seyn konnte, wenn, nach der Erlaubniß des Gesandten, bey fleißigen Berath= schlagungen alle Theilnehmer den Schluß über das künftige Verhalten genommen hatten,) und brachten ihre Beschwerden hierüber bey demselben an. Als=

bald wurden Johannes und seine Freunde [159]), ohne erst eine Vertheidigung von ihnen abzuwarten, zu Gent in Flandern eilig am 24. Julius in die Reichs-acht und Oberacht, mit Entsetzung aller ihrer Regalien und Lehen, erklärt [160]).

---

159) So schnell, daß Heinrich der Aeltere stets durch Herzog N. N. angedeutet wird. Des Bischofs Namen vergaß man nicht.

160) Die Urkunde steht in der gründlichen relatio, im Fascicul, Bericht ꝛc. In dem Rescript an das Regiment, von 1522, sagt Karl: die Verbündeten hätten Regalien und Leben verwirket, und wären überdieß in die im Landfrieden begriffenen Strafen und Poenen gefallen. In der bloßen Achtserklärung ist das doch nicht begriffen.

Se worden gemaket gemeyne
Grot und cleyne
Cleyne und grot
De mach man alle slan doit.
Se synt gemeyne so eyn Hund
An on schal me nicht breken tor stund.
Dat volk algemeine
Repen: achte und acht sesteine. Carm. prolix.

Die Beschr. 154 sagt: „hat die Kays. Maj. B. Johann, Herz. Heinrich, weil Herz. Heinrich sich bey dem König von Frankreich enthielt, und der von Hildesheim dem kays. Dekret nicht gelebet. — — — In der Achtserklärung, die auf Heinrich mitgerichtet ist, steht

Der Bischof behauptete aber stets: „unge„rechter Weise habe Karl diese Acht ausgespro„chen, denn in der öffentlich und feyerlich von ihm „beschwornen Capitulation, wodurch die Churfürsten „gedacht dem Begehren seiner Hoheit und dem Ge„brauche seiner Macht Schranken zu setzen, habe er „versprochen: ungehört Niemand in die Acht und „Oberacht zu thun, sondern überall ordentlichen Pro„zeß ergehen zu lassen [161]). Das werde zu einem „rechtlichen Gange der Sache erfordert, sobald die „Willkür ausgeschlossen bleibe, nnd anders dürfe „Karl ja nicht handeln! Noch weniger vertrage es „sich mit den heilsamen Satzungen der Rechte, einen „nicht vorgeforderten, nicht gehörten unvertheidigten „und unüberwiesenen Beklagten auf die bloße Erzäh„lung des Gegners hin zu verurtheilen, und dabey „sich den Schein des Rechts zu geben [162]). Dieß

---

dieser Grund nicht, sind besondere Urkunden erlassen, oder gab der Verf. der Beschr. nur einen Grund im Kabinet Karls an?

161) Wahlkapit. Art. 22.

162) „Die sollen mit der That von Recht zusammt andere Poenen in — — Acht gefallen seyn, auch allermanniglich — — gegen derselben Thätern und Friedbrechern, sobald sie an unserm kais. Kammergericht mit vorhergehender Citation oder Fürheischung, also in die gemeldte Acht gefallen zu

„sey mit Bischof Johann der Fall. Der Kaiser dürfe „nicht gleich mit der Acht fortfahren, wenn auch „binnen der gesetzten Zeit seinen Befehlen, über deren „Gültigkeit selbst noch gestritten werde, keine Folge „geleistet sey; erst müsse er die Entschuldigungen ab„warten [163]), und nur wenn diese verwerflich wären, „könne er seine hohen Strafen erkennen. Was die ge„meinen Rechte schon bestimmt hätten, das habe für „diesen Fall das neueste Reichsgesetz klar wiederholt, „(Karls ungünstige Räthe aber vergessen): daß we„gen der nicht geschehenen Citation, über die Erken„nung der Acht, der Bann ungültig seyn solle [164]). „Ferner dürfe Karl, nach einer Gewohnheit des deut„schen Reichs, Acht ohne Beyfall der Fürsten nicht „erkennen, auch er keinen Bischof oder andere geistliche „Person bannen, (dazu bedürfe es zuvor der päpstli-

---

seyn declarirt und erklärt werden, ihr Leib und Gut erlaubt seyn. Landfr. von 1521. Tit. 2.

163) K. G. O. Tit. 31. §. 1. folglich konnte Karl auch nicht sogleich mit der Acht drohen, sondern erst bey einer Poen gebieten, dann den arctiorem modum der Acht ergreifen. Da Karl aber sogleich von Acht sprach, so mußte eine zweyte Deklaration folgen.

164) „Daß Niemands hinführo in die Acht erkannt — — — er sey dann zuvor darzu rechtlich citirt.“ §. 28. Der K. G. O. 1521. N. S. D. R. A. 2. 189.

„chen Beraubung der geistlichen Würde und Entsez„zung des Bisthums,) sondern nur die Regalien neh„men [165]). Die Acht sey außerhalb des Reichs ge„sprochen und also deshalb ungültig; die Urkunde „mangelhaft und nicht mit allen nöthigen Feyerlich„keiten vollzogen, brauche deshalb nicht respektirt zu „werden. Sey auch diese Acht aus falschen, uner„heblichen Ursachen erkannt, wodurch keine Acht be„wirkt werden könne; so falle sie von selbst weg. „Dieß Alles möge seyn, wie es wolle, ihr Fehler sey „nur ein geringer Ungehorsam, gar keine Missethat, „die Leib und Leben anginge, und mit der Acht habe „man also nicht so zu eilen nöthig gehabt, um sie „außerhalb des Reiches zu erkennen, und die un„schuldige Hildesheimsche Kirche einzuflechten. Die„selbe Strafe habe aber auch Heinrich verdient, der „Schatzung genommen. Das sey kein redlicher un„parteyischer Richter, der nur an dem einen Theile „Vergehungen strafe, bey dem andern sie (gutheißend,) „übersehe. Mit der Exekution dürfe nicht sogleich „verfahren werden, denn eine Apellation, als Ver„theidigung, könne ihnen nicht versagt werden.“

---

165) Apologia 455. Mynsinger Observ. imp. Cameral. Cent. V. Obs. 58. Blum. Proc. Cam. tit. 29. §. 86. 114. 115. ff. tit. 26. §. 43.

Bischof Johannes und seine Freunde waren nun in die Acht gethan, aber nicht wegen des Friedbruchs, dieser blieb ganz unerörtert: die erste Ursach der Fehde, die Strafwürdigkeit der Saldernschen Unterstützung, wie des Mindenschen und Kalenbergschen Ueberzugs, ward nicht weiter untersucht; sondern wegen Ungehorsam gegen kaiserliche Befehle. In sofern nun, von der Acht an, die Rechte des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel-Kalenberg erst ihren Ursprung nehmen, sind die frühern Handlungen, mögen sie auch Landfriedenbruch gewesen seyn, von keinem Einfluß. Noch an dem Tage der Achtserklärung ward dem König Christian von Dännemark, des Kaisers Schwager, der Auftrag gegeben, die Acht zu vollstrecken, da der Kaiser mit merklichen Kriegshändeln gegen Frankreich beladen, und alle seine Kräfte in Italien, Hispanien und dem Niederlanden höchstnöthig gebrauchend, die Ungehorsamen nicht selbst strafen könnte. Aber die Herzoge hatten dabey gefürchtet, dann würden sie keinen Gewinn haben von diesen Irrungen, welche durch sie, nach großer Mühe vieler Jahre, bis auf diesen Punkt gebracht worden. Daher befahl am folgenden 25. Julius der Kaiser den Herzogen Erich und Heinrich die Verachtung kaiserlicher Majestät zu ahnen, da sie geneigt wären zu helfen, damit dergleichen Handlungen gestraft würden. (Als hätte Karl voraus

sehen können, daß noch vor Endigung dieses Streites König Christian ohne Macht seyn würde, weil er, ein König über unsklavische und unverdorbene Völker, an keine Gesetze sich gebunden achtete, die seine Willkür einzwängten, und nur durch Grausamkeit herrschen wollte.) Eben dieses Gebot erging an den Landgrafen zu Hessen, und die Städte, Braunschweig, Göttingen, Hannover, welche alle an dem Kriege schon Theil genommen hatten, und also als Parteyen anzusehen waren. Und doch durfte der Gegentheil nicht zum Vollstrecker des Urthels ernannt werden, für solche Geschäfte war die Würde des Kreisobersten errichtet, und dazu stellte der Kreis eine Armada. Der ganze Auftrag der Achts-Vollziehung war ungültig und ohne rechtliche Wirkung, da ihn der Kaiser bloß aus Machtvollkommenheit gegeben hatte, die Formen des Rechts nicht beobachtet wurden, und die Acht, worauf er sich bezieht, selbst ungültig war. Aber darauf sah Karl nicht, und die Herzoge hatten diese Lage der Dinge erwartet, und mit Sorgfalt sich darauf vorbereitet; mit allem waren sie versorgt, was der Krieg bedurfte, Magazine waren angelegt, das Korn der Aernte des Jahres in die Städte mit Eil gebracht: die ganze Nachbarschaft zitterte in Schrecken und Furcht [166]). Die

166) Beschr. 136. 155.

Herzoge handelten nunmehr feindlich, dem Gebote des Kaisers gehorsam; waren Nullitäten begangen, so mogte dieser sich darüber vertheidigen und die Aufhebung verfügen: sie durften nicht stillsitzen in der Erwartung einer Aenderung; wenn ihnen gleich, um ihre Pflicht ganz zu erfüllen, angestanden hätte, (da patriotischen Fürsten des Reichs ungerechtes Verfahren nicht gleichgültig seyn kann,) diese Mängel dem Oberhaupte anzuzeigen, um Abhelfung zu bitten, und die Vollstreckung abzulehnen, welches nach den Reichsgesetzen ihnen keinen Vorwurf machte.

Gleich nach der Zurückkunft aus den Niederlanden fingen die Herzoge, unterstützt von ihren Städten [167]), den Krieg gegen den nun Geächteten an, in der gewissen Zuversicht, Rache für den Tag bey Soltau zu nehmen, die Gefangenen zu befreyen, das Fürstenthum sich zu unterwerfen. Zu Moringen versammelten sie abermals, am Ende des August-Monats [168]) des Jahres funfzehnhundert ein und zwanzig ihr Heer; furchtbar war ihr Geschütz, unter allen Büchsen ragte der grimmige Löwe, (ein trefflicher

---

167) Braunschweig schickte z. B. zur Belagerung von Steinbrück 3000 Bürger.

168) Chytraeus.

Mauerbrecher,) hervor, achtzehn Pferde zogen kaum seine ungeheure Last. Mit Eroberung des Schlosses Hundsrück ward die Reihe der Besitznahmen eröffnet, und während Johann bey Bischof Erich von Münster und sonst in Westphalen ein Heer sammeln wollte, durchzogen die Braunschweiger das Stift, nahmen viele andere Burgen ein, und ließen sich überall huldigen. Darauf zogen sie auch vor Peine[169]: ein hoher Thurm war das Ziel ihres Geschosses, im Fallen sollte er die Burggraben füllen; aber die muthigen Belagerten ließen sich nicht schrecken, sie machten den Thurm fest, und zogen ihn endlich beym wirklichen Umsturz in die Burg, daß die Hoffnungen der Feinde vereitelt wurden. Dreymal ward die Veste gestürmt, aber umsonst; lange tönten die Lieder des Spotts und Hohns den Feinden nach: sie brannten die Dörfer. Den Winter über blieben sie in ihrem Lande, und schienen einen Theil ihrer Eroberungen verloren zu haben. Auch ergaben sämmtliche Inhaber der vom Stift verpfändeten Burge dieselben und sich an die Fürsten von Braunschweig[170]; sie erkauften den fernern Besitz dieser Pfandstücke[171],

---

169) in vigilia Bartholomaei Cont. Chron. pict. l. c. 424.

170) Das Carm. prolix. hat Alles sehr weitläuftig.

171) 28000 Gulden; nach Chyträus (218) 30000. Den

und schwuren den Fürsten. Durch diesen Fortgang der Waffen Erichs und Heinrichs, und durch Furchtsamkeit ihrer Freunde, welche die Geächteten mieden, und die hohen Strafen des Bannes ihnen empfindlich vorhielten, geschreckt; bedenkend, wie viel mehr sie, (Erbfürsten, und welche für das Wohl der eigenen Nachkommen zu sorgen hätten,) wagten als der Bischof; traurend über den unvermeidlichen Ruin ihres Landes; bejammernd das Schicksal des Vaters, der umherirrte, verjagt von Land und Leuten, die er zu regieren geboren worden, und von der Gnade eines fremden Königs lebte, selbst ein Fürst eines uralten Hauses, vergaßen die Herzoge in Zelle den Bund ihres Vaters. Sie unterstützten ihren Kampfgenossen nicht (der doch auch für sie gefochten, und einst, wohl nicht ohne Gewinn, mit den Feinden hätte sich vertragen können, aber bey Heinrich ausgeharret und gleiches Schicksal mit ihm theilen wollen,) nur auf eigene Rettung, wenig groß, bedacht. Sie saßen still in den Gränzen ihres Fürstenthums; dann erst

---

Böcken zu Hallerburg, den von Rantenberg und Bortfeld auf Rute, den Steinbergen zum Woldenstein, auf welche die Herzoge besonders erbittert waren, ging es nicht gleich gut, diese Burgen wurden niedergebrannt und kamen in der Fürsten Hand.

zu streiten gewillet, wenn man auf sie eindränge [172]). Alle weltlichen Churfürsten, den raschen Gang Karls mißbilligend, waffneten sich, um die jungen unschuldigen Herrn selbst gegen eines mächtigen Kaisers Gebot zu schützen. Friedrich von Sachsen, der im weisen Alter, geheilt von der Eitelkeit des Lebens, die Krone Deutschlands bey seiner Mäßigung nicht wollte, erklärte muthig: er werde nicht entstehen, seinen Neffen in Lüneburg zu helfen. Joachim von Brandenburg, der sich kümmerte, daß wegen des Verdachts französischer Verbindung ein Fürstenhaus unglücklich seyn sollte, und der für sich selbst fürchtete, versprach, Land und Leute bey Herzog Ernst aufzusetzen. Die Herzoge aber versicherten, daß ihr Wille gar nicht sey, das Fürstenthum ihres eigenen Hauses zu zernichten; ihren Muth zu kühlen blieb der Bischof übrig: in dem Kampfe mit diesem war mehr Nutzen zu erwarten, als aller Gewinn, welchen die Werdenburg der Vettern hoffen ließ; und sie mußten fürchten, daß ein allgemeiner Kampf begann. Daher nahmen sie die sichere Beute, den Bischof, verschonten das Land Lüneburg, und bekannten den Wunsch, sich zu vergleichen.

Schon im September 1521 ward eine Versammlung zu Braunschweig gehalten; bald war der Ver-

---

172) Beschr.

ein geschlossen: alle Gefangene wurden von beyden Seiten frey gegeben, was aber an Lösegeld bezahlt ist, bleibt bezahlt; Wölpe kam an Kalenberg zurück; die Grafen Diepholz, mit denen eigenes Interesse die Herzoge von Lüneburg verband, wurden in den Vertrag mit aufgenommen [173]). Gegen Hildesheim wollten die jungen Herzoge sich entschuldigen mit einem Briefe, Johannes an den Kardinal Albrecht, worin dieser sich in Handlungen eingelassen habe, ohne der Herzoge zu erwähnen [174]). —

Die Grafen Lippe und Schaumburg waren durch Vermittelung Philipps, Landgrafen von Hessen, schon vorher mit Braunschweig versöhnt; obgleich der letztere nur nach harten Bedingungen [175]). Lauenau mußte zurückgegeben werden, 12000 Gulden Kriegskosten wurden gezahlet, die Streitigkeiten mit Minden auf einen Austrag gesetzt, und endlich wollte Frau Katharine die am kaiserlichen Hofe aufgewendeten Kosten mit 3000 Gulden vergütet haben [176]).

---

173) Er heißt der Feldvertrag, weil die Herzoge gerade Peine belagerten, und ist vom Donnerstag nach Dionysius. Fascicul 11. ff.

174) Fascicul. 12. was daraus folgt?

175) Kostede öhm mer, wen he was bekant. Carm. prol.

176) Koch 364.

Dieselbe Vorsprache begünstigte auch die Grafen Hoya, welche froh über ihr wieder erhaltenes Land von selbst ruhig waren, und daher den Vertrag um so leichter eingingen. Allein der Vergleich mit Lüneburg wurde von den Wolfenbüttlern nicht einmal gehalten; ganze Lüneburgsche Aemter plünderte man nach Gefallen aus, verdarb solche, und schadete auf andere Art den Herzogen; dagegen halfen kaiserliche Mandate und Befehle der Statthalter und des Regiments — wie überall bey Heinrich, — nichts, bis endlich von selbst in Niedersachsen die Ruhe wiederkehrte [177]).

So war der Bischof verlassen von allen, welche vor kurzem nur im Streite ihre Rettung geglaubt hatten, und daher um desto sicherer zu überwältigen. Doch gab er noch nicht alles verloren: er suchte seine Hülfe in sich selbst, — als ein Mann, — und eilte nach Westphalen, um ein neues Heer zu sammeln, denn das seinige war den begünstigtern gefolgt. Nur die Stadt Hildesheim blieb unbeweglich beym Bischof, der ihr Peine eingab, für die Bezahlung der Söldner, und daher die Fortdauer des Krieges zu

---

177) Beschr. 168. ff. 1530 kam Heinrich der Aeltere aus der Acht und in sein Land zurück. Dann lebte er in frommer Einsamkeit, und starb 1532.

ihrer eigenen wichtigen Angelegenheit zu machen glaubte. Noch vor Ausgang des Jahres streiften die Bürger in das Braunschweigsche, und versorgten mit dem Raube vorsichtig ihre Stadt [178]). Im Anfange des folgenden Jahres suchte sie der Hansebund, auf dem Tage zu Goslar, vergebens zum Frieden zu bewegen, umsonst mahlten sie bekümmert ihnen die Gefahr der Aechtung. Denn die Bürger erklärten: der Bürgermeister Brandes, der stets vom Frieden spreche, sey dem Vaterlande nicht treu, und ein Verräther, vom Feinde bestochen. Das Kriegscollegium der Zwölfer verstärkten sie, und fielen in die Braunschweigschen Aemter, von wo sie reiche Beute zurückbrachten und durch Brand schadeten. Am Neujahrstage schickte Johannes Bothschaft: „nächstens „werde er mit frischen Truppen kommen.“ Heinrich hob den Läufer auf, verstärkte seine Besatzungen, und eilte mit größter Schnelle [179]) zum Kaiser, der eben von Brabant nach Spanien abging, und wirkte geschärfte Befehle an Bischof Erich und alle Unterstützer Johannes aus.

Dieser, der noch allein stand, und einzig die Schuld tilgen und den Schaden tragen sollte; der

---

178) Chytraeus 219.

179) pegasario cursu. Chytr.

mit eigenen Kräften dem ganzen Reiche und Kaiser Karl nicht widerstehen konnte, beschwerte sich heftig über das gegen ihn begonnene Verfahren. Er zeigte weitläuftig, und umständlicher, als wir wenig Unterrichtete vermögen, das Ungesetzliche desselben, ersuchte, während Erich von Münster Karl durch Bittschreiben zu rühren dachte, die Fürsten Deutschlands wegen eigener Gefahr, und wegen der in einem Fürallen geschehenen Beleidigung aufzuschrecken. Auch bewog er die Reichsregierung, worin manche seiner vorigen Freunde stimmten, Vorstellungen zu thun, und Karl von dem Wege ungerechter Gewaltsamkeit abzurathen [180]). Aber das an Statthalter und Regiment erlassene Rescript vereitelte alle Hoffnung: „sie sollten," gebot Karl, „so wenig als das Kam„mergericht, diese Angelegenheit, welche Kaiserliche „Majestät, der Sachen und Parteyen rechter Herr „und Richter, und die Stände des Reichs abgehan„delt hätten, vornehmen, als welches der kaiserlichen „Würde und Hochheit in keine Wege leidlich seyn „könnte, weil dadurch das Ansehn derselben genidert „werde, noch wider jenes Dekret handeln, oder die

---

180) So scheint es; das Reskript vom 13. Febr. 1522 giebt sich die Mühe, die Sache von ihrem ersten Ursprunge an darzustellen.

„Vollziehung deſſelben hindern, vielmehr die Execution „zu befördern ſuchen, damit das frevelhafte Begin„nen geſtraft, und Gehorſam im heiligen Reiche un„terhalten werde. Denn was werde daraus entſtehen, „wenn die in des Reiches Acht gefallenen Ungehorſa„men, bey Vollſtreckung der Execution, von neuem „rechtliche Unterſuchung zur Verſchleppung der Sa„che erhalten könnten? Da auch verlaute, daß Biſchof „und Kapitel in Rom zu klagen ſich unternehmen, ſo „müſſe man Vorſehung thun, damit in des Reiches „Regalien, Lehn und Obrigkeit kein Eingriff geſchehe. „Um aber den Aufruhr ſoviel möglich zu verhüten, „und Unpartheylichkeit zu zeigen, ſo ernenne er den „Kardinal Erzbiſchof und den Herzog Georg von „Sachſen, um, ſobald Biſchof und Kapitel „dem kaiſerlichen Dekret ſich fügten, ei„nen Tag zu beſtimmen, die Güte zu verſuchen, wo „möglich die Parteyen zu vertragen, und zu gebieten, „während ſolchen gütlichen Handlungen mit der That „ſtill zu ſtehen [181]).“

---

181) Georg' gehörte zu Heinrichs und Erichs Unterſtützern. Eben ſo ſprach Ferdinand von Oeſterreich auf dem Nürnberger Reichstage 1523 gegen die ſollicitirenden Hildesheimſchen Stadt-Abgeordneten.

Dennoch versprachen, (Dienstag nach Lätare 1522,) Klöster, Landschaft und der Rath zu Hildesheim, fest bey einander zu bleiben und diese Fehde gemeinschaftlich auszutragen, und dem Domkapitel, welches diesem Bunde beytrat, die Werbegelder für die Reiter im Münsterschen zu erstatten [182]). So ernstlich ausharrend beeiferte sich das Letztere, welches schon zu diesem Kriege bedeutsame Summen aufgenommen, seine Meier angestrengt, und die Hälfte aller seiner Früchte und Präbenden verpfändet hatte, alles zu thun, um den Krieg glücklich zu enden, daß sie die kostbaren Geräthe des Doms schmelzten und die großen silbernen Platten des Kronleuchters, (vordem eine Zierde mitten im Dom,) zur Bezahlung der Söldner anwandten [183]). Denn sie begehrten keine fremde Herrschaft, welche in den eigenen Landen sich wenig Freunde erworben, und die alten Freyheiten der eignen Städte zu schmälern gedachte, ohne durch andere heilsame Anstalten dieselben zu entschädigen. Daß nicht alle Vortheile in einer Regierung vereinigt seyn können, und daß bey größerm Nutzen und dem Gewinn des Ganzen, kleinere Vortheile und die Begünstigungen Einzelner nachstehen müssen, wer-

182) Fascicul 19.

183) Ausführliche relatio.

den sie wohl eingesehen haben. Sondern sie wollten ferner wohnen unter einer Regierung, die bis dahin, (in siebenhundert Jahren,) nur wohlthätig sich gezeigt hatte, (nachmals haben die Zeiten sich geändert,) oder doch nicht stark genug gewesen war, ihnen unwiederbringlichen Schaden zu thun. Sie sahen die Gefahr, bey der Umkehrung der jetzigen Verfassung ihre Güter zu verlieren, und daher wagten sie es, denen die Acht bisher nicht geschadet hatte, zu widerstehen, und den Bischof treu zu bleiben, nun bey Leid, wie vormals in freudigen und heitern Tagen.

Die Herzoge, verstärkt durch die ihnen zugezogenen Schaaren, und nur gegen einen Gegner noch im Felde, erschienen, gerüstet früh im Jahre, sobald der Schnee auf dem Vorbergen des Harzes geschmolzen und die Flüsse gefallen waren, um baldiger zu enden, und begannen mit allen Kräften zum letzten Mal den Streit. Die Stadt Gronau ward belagert, über einen Monat wehrte sie sich [184]); da breitete sich in der Stadt das Gerücht aus, die Braunschweiger wollten Niemand leben lassen. Statt nun auch herzhaft, wie es Männern geeignet, zu fechten, und dem Feinde zu lehren, daß ein wehrhafter Mann nicht

184) Bodo l. c. 388.

ungerächt sterbe, wurden sie auf einmal von ihrem bisherigen Muthe verlassen: sie flohen schimpflich und verwirrt, den väterlichen Heerd den Feinden preisgebend. Aber die Strafe ihres Kleinmuths erreichte sie im nächsten Dorfe, sie wurden alle niedergemetzelt und die Stadt geplündert und verbrannt. Geschreckt ergaben sich nun Winzenburg und Alfelde und viele andern Burgen; für die Besatzung des Stifts war nicht gesorgt, da man in den Bewohnern bessere Vertheidiger zu finden glaubte. Darauf legten die Feinde sich vor Hildesheim, der große Löwe donnerte schrecklich [185]), aber die Bürger bedachten, daß ihre Rettung bey ihnen selbst stehe, und brannten die Klöster vor der Stadt ab. Peine und Steuerwald ward mit Besatzungen, und, was oft mehr nützt, mit herzhaften Anführern versehen. Keinen schimpflichen Frieden wollte man antragen, sondern lieber für die Freyheit der Stadt sterben. Durch das Geschütz geschah derselben nur geringer Schaden [186]); nur auf der einen Seite lagen die Feinde, auf der andern bestellten die Hildesheimer das Feld und bewohnten ihre Gärten.

---

185) Bodo beschreibet die Wirkungen, als etwas ganz Neues, selbst in seiner Klaus, (bey Gandersheim,) habe man das Geschütz gehört. 389.

186) nur 100 Gulden.

Da zogen die Herzoge nach einem Monat abermals vor Peine, jetzt eine Besitzung der Stadt Hildesheim, verstärkt durch das Exekutionsheer, welches der Kaiser sandte [187]); sechs Wochen wurden wieder umsonst hingebracht, die Stadt erhielt die fehlenden Bedürfnisse, und der Feind verließ sie [188]). Darauf ward Elze eingenommen. Nichts vom Stift war mehr übrig, als die Stadt Hildesheim und ihre Besitzungen [189]). Zum vierten Mal stürmte man Peine, bey jedem mißlungenen Versuch nur um so begieriger endlich durchzudringen. Herzog Heinrich erhielt eine Wunde, viele seiner Soldaten den Tod; darauf ging das Heer hinweg.

Endlich kam um Michaelis Bischof Johann, ohne die kaiserliche Acht zu fürchten, mit 800 Pferden im Stift an. Er hatte in Westphalen geworben, und Joachim von Malzahn in der Mark, was ihm für

---

187) Bodo 359.

188) Dar hebben se so lange legen
In sney und in regen.
So was Peyne maket so veste
Dat de ule bleff im neste. Carm. prolix.

189) 1522. In dussem Jare eroverden duces Brunswicenses — — — dat slichte to Hildesheim vi bellica. Cont. chron. pict. 124.

einen Fürsten gegönnt worden, der deshalb litt, weshalb der Kaiser auch dem Churfürsten nicht hold war. Aber Bischof Erich von Münster ward hinab getragen in das Grab seiner Vorgänger, und mit ihm die größte Hoffnung Hildesheims, denn er hatte beständig mit Geld und Kriegsvolk seinen Bruder redlich unterstützt, und eine seiner letzten Handlungen war, daß er Johannes und das Kapitel über alle Auslagen, Vorschüsse und erborgte Summen quittirte[190]). Unterstützt von Hildesheims Bürgern eroberte der Bischof zwar Feesen, aber er konnte die Reiter nicht bezahlen. Das war sein Unglück, daher fingen diese in Hildesheim selbst Händel an; die Bürger muthvoll besetzten den Markt und sperrten die Straßen mit Ketten, um die plündernden Gäste zu bändigen, und schafften sie fort.

In dieser Lage dachte jeder Theil, die Herzoge, damit das Glück sich nicht wende, auf die Beendigung des Unheil bringenden Streits, ein Convent zu Goslar wurde angesetzt, aber die Bedingungen für Hildesheim zu schlecht gehalten, der Verein zerschlug sich.

---

190) Fasciculi 20.

Die Verwüstung währete nun fort unter Johannes Namen; in der That geschah es von der Stadt Hildesheim allein, denn Johannes hatte keine Macht mehr, was geschah, thaten Hildesheims Bürger [191]). Diese endigten den Krieg, und erwarben sich, wegen ihrer Anhänglichkeit an den Bischof, eine Belobungs-Bulle des Pabst Adrians [191]). Dieser wehmüthig betrachtend die Unterdrückung einer geistlichen Macht, nie gefährlicher in Deutschland, als jetzt, wo der rasende Aufruhr der Ketzerey, überall sich verbreitend, jede Ordnung der allgemeinen Kirche zerstörte, und als oberster Hirt der Christenheit diese Verwirrungen zu endigen berufen, sandte auch ein Gebot an Albrecht, Erzbischof von Mainz, (in welchem er nicht, wie vielleicht der Kaiser bey seinem Auftrage, die etwanigen Vorrechte, welche der Gebrauch im deutschen Reich Magdeburg gegeben hatte, betrachtete, sondern die Verdienste eines gehorsamen Sohns der Kirche belohnen mogte,) und Georg Herzog von Sachsen: „Unterdessen noch ein„mal zu versuchen, diese Sachen in Güte beyzulegen, „damit die hochnöthige Ruhe, zu lange für das „Wohl der Kirche und Deutschlands unterbrochen,

---

191) Heimburg bey Koch 363.

192) Lauenstein 1. 40. sie ist vom 18. Dezember 1528.

„hergestellt werde. In der Zeit sollten beyde Theile „sich still halten.“

Die Commissarien, schon längst gern dem Willen des Kaisers gehorsam, nur noch nicht glücklich die Gemüther zu zwingen, und längst bedacht die Irrungen zu heben, nun von weltlichen und geistlichen Obern mit dem angesehenen Auftrage bekleidet, thaten was nach dem Dekret des Kaisers zuvörderst geschehen mußte. Sie suchten die Geachten zu bewegen gehorsam zu seyn, und zu thun was ihnen Karl geboten habe, dadurch seinen Zorn zu besänftigen, und sich die Befreyung des Bannes zu erwerben; (dann könne man handeln.) Dazu riefen sie die Parteyen zusammen.

Wie Bischof Johannes durch lobenswerthe Sparsamkeit seinem verarmten und zerrütteten Stifte aufhelfen wollte, der Adel, als Inhaber versetzter Güter, hierüber unzufrieden wurde und Verträge gegen seinen Landesherrn mit den Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel schloß, welche gleich der Kalenbergschen Linie in erbitterter Feindschaft mit Hildesheim lebten, wie die von Saldern, nach Ablösung des Lauensteins, dem Bischof absagten, das Stift verwüsteten und durch die Herzoge und Bischof Franz von Minden

Aufmunterung und reichsgesetzwidrige Unterstützung fanden, Johannes sich mit Heinrich von Lüneburg und mehrern Grafen verband, die alle in jenen ihre Feinde gefunden hatten, und wie nach dem Tode Kaiser Maximilians von den Verbündeten das Stift Minden erobert, das Kalenbergsche, wegen vieles Haders und häufiger Kränkungen der kurzverflossenen Zeit, jetzt abermals gereizt durch Erichs Parteynahme für seinen Neffen Franz, überzogen, hierauf die Feinde bey Soltau, nach Uebertretung des Stillstandes, in einer Feldschlacht überwunden und zwey Herzoge gefangen, nach mehrern vergeblichen Versuchen zur Ausgleichung und Kaiser Karls Dazwischenkunft, der sich, unbewiesenen Gerüchten folgend, zu sehr für Erich und dessen Freunde erklärte, Johannes und Heinrich mit ihren Bundesgenossen alsdann, wegen Nichtbefolgung der parteyischen und unrechtlichen kaiserlichen Befehle, in die Acht erklärt wurden, der Bischof allein übrig blieb, die Herzoge von Braunschweig, welchen gleich unerlaubt die Exekution aufgetragen war, das Stift eroberten, aber mit der Stadt Hildesheim fortkämpfen mußten, neue Commissarien ernannt wurden die Güte zu versuchen, wenn die Verbündeten gehorsam vorher in die Befehle des Kaisers sich gefügt hätten; das ist erzählet worden. —

Der Proceß.

Braunschweig in dem Besitz des Stiftes Hildesheim.

Hierauf in dem siebenhundert und zwanzigsten Jahre, seit, nach der Unterwerfung der Sachsen, Kaiser Karls Stiftungen beständig wurden; im fünfhundert und ersten, nach Bischof Bernwards Tode, der Hildesheim mit Mauern umzog; im vierhundert und siebzehnten, seit die Familie Este, als mit Magnus der Stamm Herrmann Billungs sich endete, in Sachsen Güter erhielt, und nun unter sächsischen Edeln fortblühete; im zwey hundert ein und funfzigsten, seit, durch Vorsprache Friedrichs von Zollern, Burggrafen zu Nürnberg, Rudolf auf den Thron der Deutschen stieg, welchen kein Fürst des Reiches mehr zu besitzen wagte, und durch ihn das Haus Habsburg emporkam; und in dem funfzehnhundert drey und zwanzigsten nach Christus Geburt, versammelten die von weltlicher und geistlicher Obrigkeit zur Beylegung dieser Irrungen und Zwiespaltungen geordneten

Vermittler die kriegführenden Parteyen in der Stadt Quedlinburg. Auf diesem Tage wollten sie Bischof Johannes bewegen, dem Willen des Kaisers sich zu fügen, damit zuerst die Absolution erfolge, und die Güte darnach versucht werde; was anfänglich nicht erhalten wurde, dann auf den Reichstagen 1541 und 1548 die Stände, ohne Erfolg, anfingen. Der Bischof behielt unbeweglich seinen Muth, er wußte, daß böse Sachen durch Ausdauer besser werden; doch bekümmerte ihn tief die Gefahr, welche seinem Hochstifte bey diesen Unterhandlungen drohte, wo er die Anmaßungen der Feinde abwehren, die Nachgiebigkeit und den gesunkenen Muth des Kapitels unschädlich machen, die Furcht und den Ueberdruß der Stadt besiegen sollte. Fast schwer für einen Einzelnen, der keine Unterstützung, keine Hülfe, keinen Rath außer sich fand. Der Feind hatte erobert, was er wünschte, und kannte nun kein größeres Bedürfniß, als wie er in Ruhe, ungestört, des Genusses der Beute sich erfreuen möge. Zur Unterwerfung und Einverleibung des ganzen Stifts in die Erblande, bey dergleichen Verhältnissen kaum je zu hoffen, versagten jetzt besonders die Zeiten den Beystand [1]; dazu mußten

---

1) Die Herzoge hätten das ganze Stift erobern können, wenn sie nicht zu müßig gewesen wären. Göbler.

glücklichere Begünstigungen und der Einfluß unvorhergesehener Begebenheiten erwartet werden Damals war Deutschland dazu nicht reif. Die Stadt Hildesheim aber besorgte bey fernerwährendem Kriege mit den verpfändeten Schlössern und Gebieten ihr dargestrecktes Geld zu verlieren, und der Ueberdruß eines Krieges, wenigstens bey den Personen des Raths, der in ihrer Nähe gewüthet hatte, ihren Handel zerstörte, und stets sie mehr in Gefahr brachte, mahlte die Ruhe zu schätzbar und lieblich, um jedes Ereigniß willig herbey zu führen, was nicht den Erwerb derselben beschleunigte. Das hohe Domkapitel wünschte nach Jahren von Trübsal nichts angelegentlicheres, als schnell in den Besitz seiner Gülten, Zehnten und Gefälle zurückzukommen; denn die schnellste Entfernung aus der Gefahr schien ihnen die vortheilhafteste. Daß oft durch wenige feste Beharrlichkeit größeres Uebel abgewehrt wird, als durch übereilte Ermattung und unzeitige Fügung bedachten sie nicht! Daher betrachteten diese beyden Stände des Stifts nicht das Interesse des Bischofs und ganzen Landes, sondern nur ihren eignen abgesonderten Vortheil. Würde dieser bewilligt und gesichert [2]),

---

2) „Das Thumbkapittel Stadt vnd Clerisey — — haben endlich — vff Verordnung des h. Reichs Regiment, wolten

mit der Fügung in den kaiserlichen Willen zugleich eine einstweilige Anordnung über den Ruhestand der Gegend verbunden, ohne die künftige Sühne erst abzuwarten; so sahe man voraus, daß der Bischof ohne Mitleiden dem Feinde überlassen war, während er keine andere Unterstützung erwarten konnte, als nur von der Stadt und dem Kapitel. Da erwählte Johannes, zu seiner und des Stifts Sicherung, das bessere Mittel, wie er glaubte, er beharrete im Unglück, besuchte den Tag nicht [3]), verlangte noch nicht die gütliche Vertragung; sondern erwartete die Entscheidung dieser Angelegenheit, indem er der Erfüllung der kaiserlichen Befehle nichts entgegensetzte, von glücklichen Zufällen der Zukunft. Da wohl ein Ausspruch des Rechts, in seiner ganzen Strenge und von dem eigenmächtigen Karl angewendet, ihn seiner Würde berauben, den Herzogen den Ersatz ihrer als gültig anerkannten Exekutions-Kosten zuerkennen,

---

sie nur nicht gar gefressen seyn, einen besondern Vertrag willigen müssen." Ausführliche rel. 207.

3) „haud enim causae cedere voluit." Bodo 360. Johannes saß in Halberstadt und erwartete, ob er bey den Berathschlagungen ohne Gefahr mit eintreten könnte — gern bot er die Hände zum Vergleich, wenn dieser nicht schimpflich und auf immer beschädigend war.

aber kein Stück Stiftsland als Erbe denselben hingeben konnte.

Die gewalthabenden Boten des Domkapitels und der Stadt Hildesheim erschienen, und unterhandelten. Die letztere war die einzige Macht, mit der den Herzogen ein Uebereinkommen erwünscht war, und deren Waffenruhe sie beabsichtigten. Sie war die Eigenthümerinn des noch übrigen Hildesheimschen Landes, die Dompropstey abgerechnet, sie führte deshalb den Krieg noch fort, und konnte, wenn sie zu sehr gedrängt wurde, des Beystandes der Bundesstädte versichert seyn; dem Bischof zog nirgends Hülfe zu. Ob dieser sich verglich, der kein Land mehr besaß, und auch kein Geld hatte Söldner zu werben, das konnte ihnen eher gleichgültig seyn, da auch ohne seine Beystimmung die Ruhe hergestellt wurde, und ihnen bedeutende Vortheile zuflossen. In solcher Stimmung verglichen sich diese zusammengekommenen Parteyen am Himmelfahrts-Abend:

„Daß fortan alle Kriegshandlungen, Irrungen „und Gebrechen zwischen den Herzogen Erich und „Heinrich und dem Domkapitel, den Stiftern, der „Ritterschaft, (so viel der Zeit bey ihnen geblieben,) „und Stadt Hildesheim beendet seyn; alle Gefangene „ohne Entgeld befreyet werden sollten, namentlich „Herzog Wilhelm auf Urphede. Die Stadt Hildes-

„heim möge ferner in Herzog Erichs Schutz stehen;
„Steuerwald und Peine bleiben beym Stift befriedet
„und mit der That unangefochten; auch die Ma-
„rienburg in dem Zustande, darin sie sich jetzt befindet.
„Daß aus der Stadt Hildesheim und den Schlössern,
„vom jetzigen oder künftigen Bischof, dieser Sa-
„chen wegen, den Fürsten zu Braunschweig kein
„Nachtheil, Schaden, Entgeld, Förderniß und Vor-
„schub mit gewaltiger That geschehe; das Gleiche
„aber auch vom Braunschweigschen Gebiete gegen
„das Stift gehalten werde; daß alle Fehde und Be-
„drückung untereinander aufhöre, und wenn sich Ir-
„rung künftig unter ihnen begebe, diese mit keiner
„Gewalt ausgeführt werden dürfe, sondern ein Theil
„gegen den andern sich halte nach des heiligen Reichs
„Ordnung. Alle Schlösser, Städte, Flecken, Dör-
„fer, Klöster und Klosterhöfe, welche die Fürsten
„Braunschweigs eingenommen und an sich gebracht
„haben, sollen vom Kapitel und Stadt
„Hildesheim, und also deren Nachkommen, mit
„der That unangefochten bey den Fürsten
„von Braunschweig bleiben, und sollen
„denselben und Kaiserlicher Majestät De-
„kret, (der Acht,) Exekutorial-Mandate,
„und alles, was von kaiserlicher Majestät herkommen
„ist, vorbehalten seyn. Die Ritterschaft wird
„wieder in ihre Güter und Pfandschaften eingesetzt,

„richtet sich aber mit den Lehnen und Obrigkeit nach „den Fürsten Braunschweigs, ausgeschlossen die Ver„pfändungen des Stifts, davon wollen die Fürsten „Dienstag nach Bartholomäi erst handeln; wie auch „mit dem Kapitel wegen Steinbrück. Behalten solle „auch die Bürgerschaft zu Hildesheim und die Geist„lichkeit daselbst alle ihre Güter und Rechte. Dagegen „wollen die Fürsten Braunschweigs Acht und Ober„acht, auch von den der Stadt Hildesheim beystehen„den Städten [4]), abzuwenden suchen [5]).“

---

4) So sagen der Vertrag und die Confirmation, und führen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hameln, Northeim auf: allein dieß widerspricht der eben gegebenen Nachricht, wenigstens von Braunschweig; vielleicht hat sich die Politik der Städte geändert.

In denselben funfzehnhundert drey und zwanzigsten Jahre vermittelte der König von Dännemark zwischen den Herzogen und Churfürst Joachim den Frieden. Der Churfürst erließ Herzog Heinrich eine Schuld von 3000 Gulden, erhielt seine eigenhändigen, bey Joachim von Malzahn gefundenen Briefe zurück, erlaubte aber deren ferneren Gebrauch in der Hildesheimschen Angelegenheit. Koch 365. Heinrich sahe diese also noch nicht für geendigt an. Doch das Datum ist nicht ausgedruckt und also ungewiß, ob dieser Vertrag dem Quedlinburger vorherging.

5) Fasciculus 21. Lauenstein. Du Mont. Lünig. Irenicus.

So unbestimmt war der Vertrag, der diese wichtigen Gegenstände endlich entschieden haben soll, der auf mehr als ein Jahrhundert das Schicksal des Landes ordnete, und den Verlust mehrerer herrlichen Stücke nach sich zog: unbegreiflich, wenn dadurch über das ewige Eigenthum der Kirche etwas bestimmt wäre. Absichtlich scheint er dunkel gemacht, damit in der Folge der Mächtigere die Deutung in seiner Gewalt habe. Mag die Urkunde auch noch so unbestimmt zweifelhaft scheinen, mag man sich selbst dieses durch die Mischung von Recht und Politik, welche die Verträge in Dunkel hüllt, sehr gut erklären können, will man den Vertrag auch nicht für die bloße Urkunde gelten lassen, wodurch die Theilnehmer erklärten, dem Willen des Kaisers zu gehorsamen, wodurch die Anknüpfung der Unterhandlungen bedingt war; so viel ist ganz klar und unwidersprechlich, dieser Vergleich vom Himmelfarts-Abend 1523, (wenn etwas über das Eigenthum des Stiftes darin verfügt ist,) war wenigstens ein bloßes Privatabkommen der Herzoge mit Domkapitel, Stiftern, Ritterschaft und Stadt, als Anhängern des Bischofs und mitkriegführenden Parteyen. Diese, (und eigentlich nun auch der Bischof,) endigten die Fehde, und wollten die Herzoge in dem Besitz der eroberten Gebiete nicht stören, noch ihnen hinderlich seyn. Keinesweges aber war ein Vertrag mit dem Stifte, als

solchen, geschlossen, nicht einmal mit dem Domkapitel, in der Eigenschaft einer regierenden Obrigkeit, bey der Aechtung des Bischofs. Denn Kapitel und Stadt waren selbst in der Acht, aus welcher Verstrickung sie erst befreyet seyn mußten, ehe sie in jener Eigenschaft handelten. Auch sahen sie die Acht als ungerecht, den Bischof als völlig regierend an; und deshalb wird auch der jetzige Bischof erwähnt. Daß aber der Streit mit diesem noch nicht vertragen gewesen, durch dessen Erklärung, mit Erwählung der übrigen nothwendigen Formen, in der Hauptsache, allein Braunschweigs Fürsten Rechte bekommen konnten, bezeuget, neben der Vorbehaltung der kaiserlichen Befehle, auch die Bestimmung der Versagung der Erlaubniß, aus den Thoren Hildesheims in das Braunschweigsche Gebiet zu fallen. Zur Erlassung der Gefangenen hatten die den Vertrag schließenden Hildesheimschen Stände Macht, da solche durch sie mit gewonnen worden, wegen ihrer hergegebenen Gelder Unterpfand daran hatten, und Bischof Johannes in der zurückgelassenen Instruktion dazu Auftrag ertheilt hatte [6]). Ein jeder wird eingestehen,

---

6) „Was vnse wertliken Räde mit wissen vnses Capittels vnd des Rades tho Hildesh. der Gefangenen halven, vnd insünderheit mit Hertogen Wilhelmen, vornehmen, des schölden

daß Niemand die Rechte eines Dritten vergeben kann, und daß bey einem Friedensschluß das Versprechen des einen Theils, Eroberungen, einem dritten Nicht-mitcontrahenten abgewonnen, unbestritten zu lassen, und die erobernde Macht als Besitzerinn anzuerkennen, derselben keine Vortheile gegen den Dritten giebt und die Rechte desselben durch diese Uebereinkunft fremder Mächte weder bestimmt noch geringert werden [7]).

---

se ock gemächtiget syn, vnd wol benohmen werden.“ 1521
Lucia. Ausführl. rel. 478.

7) Um ein Beyspiel zu geben, wiewohl es überflüßig scheint; so wird kein Mensch behaupten, daß durch den Frieden Frankreichs und Englands und die Anerkennung einer batavischen Republik von Seiten der letztern Macht, über die Ansprüche des Erbstatthalters, Prinzen von Oranien, irgend etwas rechtlich bestimmt worden sey. Niemand wird sagen, durch die Einräumung der Piemontesischen Festungen an die Französische Republik hat der Römische Kaiser die Rechte des Königs von Sardinien vergeben, und dieser solche verloren. Eine andere Frage ist es, ob diese Rechte nicht politisch verloren worden; wir sprechen vom Rechte, denn die Herzoge und der Bischof hatten ein gemeinschaftliches Oberhaupt und standen unter demselben hohen Gerichtshof. Souveraine Mächte haben diese Verhältnisse nicht. So behielten sich auch die Herzoge von Zelle in dem Vergleich 1522 vor: „die Wiederlose der Herrschaft Homburg,

Es ist jedoch nicht einmal durch diesen Vertrag den Herzogen über Stifts-Lande ein Anspruch eingeräumt, irgend eine Befugniß gegeben, oder ein Recht abgetreten worden. Nur von den Contrahenten, Kapitel, Ritterschaft, Stadt, erhielten sie, in Hinsicht auf diese eroberten Stücke, die Versicherung, diese Aemter nicht feindlich zu überziehen, und während die Herzoge im Besitz seyn würden, als friedliche Nachbaren zu leben. Denn das Nutzungsrecht hatten sie anerkannt und mußten sie anerkennen, da bis zum Vertrage mit Bischof und Stift, und Befreyung derselben aus der Acht, die Abtretung der mit schweren Kosten, auf Befehl des Kaisers eroberten Herrschaften nicht erwartet werden konnte. Mehreres ist durch die Worte des Vertrags: „es sollen auch alle „Schlösser, Städte, Flecken, Dörfer, welche die „Fürsten von Braunschweig eingenommen haben, bey

„sie darzu, ohne weitern Behalt, nach ihrer Gelegenheit, „zu gestatten.“ — — Beschr. 162. Es konnten die den Vergleich schließenden Herzoge nichts über Herrschaften versprechen, die ein Hildesheimsches Pfand waren; die Plane derselben werden aber durch diese Bestimmung sehr deutlich. Erkannte wohl Lüneburg durch diese vorsichtige, aber, wie die Folge gelehrt hat, gegen den Willen der Vettern wenig nützende Festsetzung, ein Eigenthum oder Recht der Eroberer an?

„denselben bleiben, vom Kapitel und der Stadt „Hildesheim mit der That unangefochten," nicht gesagt worden, als was die Herzoge im fünften Artikel vorher gegen Hildesheim versprachen: „daß „Steuerwald und Peine befriedet und mit der That „unangefochten bey der Kirche zu Hildesheim bleiben „soll." Die Versicherung der nicht militärischen Beunruhigung, der Nichtgestattung feindlicher Ueberfälle, der Ausschluß des Verfahrens mit Gewalt in ihren Streitigkeiten, das ist der Inhalt und der Sinn der Worte: mit der That unangefochten. Keinesweges aber, wie Braunschweig in der Folge hat erklären wollen, sind die eingenommenen Stücke in dem Verein gänzlich überantwortet, oder ein Verzicht über die künftige Ansprechung des Eigenthums und Besitzes dieser Stücke gegeben worden. Den Gang, welchen nachmals diese Angelegenheiten nahmen, konnten die Boten 1523 noch nicht vorhersehen, und also auch nichts bestimmen, was für die Verhandlungen der Zukunft gelten sollte; wohl aber hat man verstanden die Worte des Vertrags den nachherigen Behauptungen anzupassen. Man darf nur etwas von der Bedeutung der Worte: mit der That unangefochten, in den damaligen Zeiten unterrichtet seyn [8]), nur den Vergleich selbst gelesen

8) Parallel-Stellen. Außer den eben angeführten

haben, um einzusehen, daß dieser Ausdruck, die hineingelegte Beziehung: völlig unangefochten,

---

Worten des §. 5. des Vergleichs, die doch nichts anders sagen können als: thätlich, via facti, unangefochten, denn die Herzoge hatten ja an Steuerwald und Peine keine Ansprüche, keinen Besitz, den sie aufgeben konnten. „Vnd daruff sollen alle obbestimpte Partheyen — — ferner mit der That vnd in Vngutem gegen einander nicht vornemen.“ Köllner Recess. 1522. Fasc. 2. „Welcher aber unter denselben Gefangenen sich nicht hielt, als einem Gefangenen zugehört, vnd daß er mit der That ichtes vornehme, der sol dieser Betagung nicht genießen.“ Ebend. „In den krigischen — — Handlungen darinnen die Durchl. ietzo wider den Bisch. von Hildesheim — — mit der That in Vbungen stehen.“ Feld-Vertrag. 1521. Fasc. 12. „Darauff auch die — — (Herzoge) wider dieselben — — Aechter, so mit großen schweren Unkosten mit der That fürgenommen vnd gehandelt.“ Kais. Bestätig. des Quedl. Vertrags. „Wider gedachte Achter — — von vnseretwegen mit der That fürzunehmen vnd zu handeln ꝛc.“ Mandatum ad exequendum für K. Christian und Hz. Heinrich. „Mit der That in solcher gütlichen Handlung gegen einander still zu stehen.“ Reskript an das Regiment. 1522. Papst Paul 3. übersetzt: non per viam facti seu de facto molestari debent. In den Deduktionen wird aber auch gezeigt, daß in der päpstlichen Kanzley falsch übersetzt werde!

gar nicht leidet. Sollte die Fehde beygelegt, die Thätlichkeit mit Kapitel und Stadt beendigt werden, so mußten natürlicher Weise beyde Theile versprechen, sich nicht weiter zu befeinden, daß Friede und Waffenruhe für ihre beyderseitigen Gebiete, auf den Grund des jetzigen Besitzstandes, wiederkehren solle. Hildesheim durfte die Braunschweigsche Inhabung der erworbenen Stücke aus dem Grunde nicht stören, weil diese nur in der Fürsten interimistischen Besitz stänben, nicht als Theil der Braunschweigschen Lande angesehen werden könnten, vielmehr ungezweifelte Stiftsgüter wären, die man wieder erobern müsse. Die Fürsten zu Kalenberg und Wolfenbüttel sollten Steuerwald und Peine nicht angreifen, eigentliche Besitzungen des Bischofs, den man bestritt, und dessen Orte, nach der Achts-Erklärung, den Angriffen der Vollstrecker ausgesetzt waren. Ob aber durch diese Bestimmung, nicht mit gewaffneter Hand einander zu überziehen, der Weg des Rechts und die rechtliche Ausgleichung Hildesheim von selbst vorbehalten worden ist, wie mehrere behaupten [9]), und welchen

---

9) Koch 367. Da auf den Schadenersatz sich Niemand einlassen wollte, so blieben die Herzoge in dem Besitz. (Hierauf brauchte sich Hildesheim auch nicht einzig einzulassen, das war Sache des Reichs, und war dieses an sich behalten

Einschluß der gewöhnliche Sprachgebrauch wohl rechtfertigt, das bleibt wenigstens zweifelhaft. Zu welchem Endzweck sollten die den Vergleich schließenden Stände des Stifts Hildesheim diese Sicherung genommen haben? sie unterhandelten ja nur für sich, nicht für das Stift; sie konnten den Weg des Rechts nicht ergreifen, also auch sich nicht vorbehalten, denn sie verloren keine Rechte. Aus einem Andrange vorsorglicher Anhänglichkeit an ihren Fürsten, bedungen sie diesen Punkt nicht; von diesem waren sie auch nicht beauftragt. Daß desselben Rechte, oder vielmehr der Marien-Kirche, durch diese ihre Uebereinerlaubt?) S. 368 behauptet jedoch Koch schon das Gegentheil, indem er sagt: diese Deutung werde durch die kaiserliche Bestätigung widerlegt, weil darin der in voraus in die Acht erklärt wird, welcher dem Dekret und Vergleich in einigem Wege entgegen handeln würde. Wie soll das daraus folgen? Erst muß auch bewiesen werden, daß der Vergleich von mehr als der via facti rede. Mehr als im Vergleich steht, kann das auf diesen sich beziehende Bestätigungs-Dekret auch nicht sagen. Sonst ist es etwas, was Karl einseitig und eigenmächtig hinzusetzte. Es ist möglich, daß Karl gedacht hat die Aechtung im Ganzen aufzuheben, einzelne Bestimmungen derselben aber, besonders, daß Habe und Gut den Eroberern gehören sollen, fortdauern zu lassen: doch ist dieß nicht ausgedruckt und wäre auch nicht rechtlich gewesen.

kunft weder gekränkt noch festgesetzt wurden, das war gar zu natürlich, um nochmals anerkannt zu werden. Durch einen solchen rechtlichen Vorbehalt würden sie auch dem Stifte geschadet haben, indem sie den Herzogen einen Besitz gegen das Stift zugestanden, und sich nur die rechtliche Ausmittelung und Beweisung ihres Eigenthums vorbehalten haben würden, was beydes unwidersprechlich der Kirche gehörte und keinem Streite unterliegen konnte. Sind aber die Gründe für die andere Meinung überwiegend, so ist es desto klarer, daß zu Quedlinburg nur ein Waffenstillestand abgeschlossen wurde, und daß dem Rechte des Stiftes nicht gänzlich entsagt worden ist, die Herzoge keine Vortheile erhalten haben, und die Erklärung der Wolfenbüttelschen Fürsten vom siebenten Artikel des Vertrags falsch ist.

Freylich betrachteten die erfreueten Herzoge sich sogleich nach Abschluß des Uebereinkommens als die einzigen, rechtmäßigen, unbestreitbaren Eigenthümer ihrer Eroberungen, welche sie lange schon ihrem Fürstenthum zugeschlagen wünschten, und welche ihnen nun so unverhoft gegeben waren. Statt diese Aemter als Bevollmächtigte des Kaisers in Empfang zu nehmen und in seine Hände zu übergeben, haben sie lieber, so lange über diese Sache Streit war, den Quedlinburger Vertrag als den Grund ihrer Inha-

bung stets vornan mit aufgeführt. Noch nachher kamen die Schriftsteller, wenn sie von dieser Begebenheit redeten, auf denselben zurück, so ganz unbrauchbar er auch für die Herzoge zur Begründung irgend eines Rechts war.

Zwar auch der Kaiser bestätigte das Abkommen [10]): „so viel er als Römischer Kaiser schuldig „sey, und zu thun Macht habe; daß Kapitel und „Stadt künftig in seiner und des Reiches Huld und „Gnade seyn, wegen dieses Vorfalls weiter nicht be„schwert noch beleidiget werden sollten. Doch behalte „er sich hierbey bevor, daß das kaiserliche Dekret in „allen andern Artikeln bey Kräften bleibe, und wel„cher Theil wider dasselbe Dekret und Vertrag — — „in einige Wege handeln würde — — — daß dem„selben die Absolution nicht zu Gute kommen — — „sondern ein solcher wie vorher in der Acht seyn, und „wider denselben mit der That vorgenommen und „gehandelt werden möge, wie sich gegen Oberächter „gebühret [11])."

---

10) Oder wenn man lieber will, Stillestands = Convention, interimistisches Ruhestands = Regulativ; Vergleich ist sehr uneigentlich.

11) 20. Okt. 1523. Fasc. 26: und so erhielten die Fürsten titulo plus quam onerosissimo, autore summo praetore, Possess." Fasc. Vorrede.

Aber der Kaiser konnte dem Bischof keine Rechte vergeben und den Herzogen keine ertheilen. Diese unbezweifelte Rechtsbestimmung erkannte er in der Urkunde der Bestätigung selbst an. Auch die vom Papst eingehohlte Befestigung gab den Herzogen keinen Vortheil [12]); und Karl hat nachmals [13]) nicht umhin gekonnt zu erklären: wie er mißfällig sehe, daß das Stift durch die Acht zerrissen werden solle, und daß er deshalb solches in seinen besondern Schutz nehme. Unmöglich dachte der Kaiser also bey der Bestätigung des Quedlinburger Vertrags, durch denselben die Fürsten zu begünstigen, damit diese Eroberungen als ein fortwährendes Familien-Eigenthum ihnen gehorchten. Aber diese unterließen schlau keine Handlung, wodurch sie dem Kaiser sich gefällig zeigten. In seinen französischen Kriegen führten sie ihm mehr-

---

12) Vom 16. Febr. 1537. bey Irenicus: ad supplendum defectus personarum ward sie verlangt. Bericht. 16. Wie ist das zu verstehen? Ersetzte der Papst, in der Eigenschaft eines obersten Bischofs, die Nichttheilnahme Johannes? Das vermogte er zum Nachtheil desselben nicht. Oder waren sonst Unregelmäßigkeiten vorgefallen? Aber ein im Anfange ungültiges Geschäft kann es in der Folge niemals werden, und der Papst hat endlich nachher diese Bestätigung wieder aufgehoben und zurückgenommen.

13) Schreiben aus Burgos 1528. Bericht. 108.

mals, oft zu sehr gelegener Zeit, Heere über die Alpen [14]); selbst die Schmeichler-Künste des Hofes verschmähten sie nicht, um ihn so günstig als möglich für sich zu stimmen, seine Meinung zu ihrem Vortheil zu lenken, und durch das Band wechselseitiger Bedürfnisse fest des Monarchen Willen in ihre Plane zu ziehen [15]). Daher vermogte ihr Andrang die Gerechtigkeitsliebe und das Mitleid für den Bischof zu unterdrücken, der nur Klagen bringen konnte, und beym Kaiser bloß das Gefühl einer nothwendigen Vergeltung dieser Aufopferungen rege zu machen; welche Karl bey eignem Unvermögen am liebsten mit dem Gute eines Dritten bezahlte. Da blieb alles in dem vorigen Zustande, und die Zeit befestigte den Besitz der Herzoge mit immer stärkern Banden.

Bischof Johannes mußte freylich den Krieg ruhen lassen, da keiner war, der ihm dienen wollte, und ihm verwehrt wurde aus seinen Stifts-Städten

---

14) „Ao. 28. toch Hertoghe Hinrick mit CCCC Perden in Lombardia ubi fuit obsessa ciuitas Paphia, et cum magno damno rediit. Cont. Chron. Pict. 420.

15) Heinrich nannte seinen kurz nach der mehr berühmten als entscheidenden Schlacht von Pavia gebornen ersten Sohn: Carolus Victor.

heraus feindlich zu handeln. Doch gedachte er deshalb nicht nun auch alle Folgen des Kriegs-Unglücks zu tragen. Das Abkommen seiner Stände war für ihn nicht vorhanden; daher strebte er das Verlorne wieder herbeyzubringen, je mehr die Fürsten Braunschweigs die behaltenen Lande den alten Herrschaften gleich machten, je mehr es immer augenscheinlicher wurde, daß sie des Besitzes ewig sich zu freuen hofften, und je verwickelter und schwerer die nachmalige Reunion durch die Anpassung und Angewohnung aller Braunschweigschen Anstalten und Gesetze wurde. Aber diejenigen, in deren Hand die Entscheidung gelegt war, dachten von dem Bischof abhold, und umsonst bemühete sich Johannes dem Nachfolger ein eben so großes und schönes Fürstenthum zurückzugeben, als er von seinem Bruder erhalten hatte.

Das beste Mittel die gestörte Ordnung der vorigen Zeiten herzustellen, glaubte endlich das Kapitel in einer Resignation gefunden zu haben. Denn wer konnte dem Nachfolger am Stift empfinden lassen, was sein Vorwoser verbrochen hatte? Nach allen Gesetzen und Gewohnheiten wurde nur dieser gestraft; mit seinem Abgange hörte alles das Widerwärtige auf, welches seinetwegen gegen das Stift verfügt war; dieses, an allen Vergehungen schuldlos, mußte alsdann sogleich restituirt werden. Daher stellte das

Kapitel diese Gründe Johannes vor [16]), (trotziger als sich gegen den Herrn gebührt hätte, und gegen einen Mann, welchen sie durch ihre Anspornungen verhindert hatten, der Gefahr größtentheils zu entgehen;) mit der Bemerkung: der Papst, der alles versuche, um dem gährenden Deutschland Ruhe zu bringen, und das geringste Hinderniß, welches diesen Planen entgegen zu stehen scheine, wegräume, denke schon daran, Hildesheim einen andern Bischof zu geben. Wenig werde sein Widerstreben helfen, eine freundschaftliche Ueberinkunft mit einem Nachfolger müsse für ihn vortheilhafter seyn, als wenn er das Aeußerste unbeweglich erwarten wolle.

Der Bischof, schon von Kummer niedergebeugt, beladen mit der Acht, welche nur heimlich einen Zufluchtsort bey den nächsten Verwandten gestattete, erschrack über ein solches Ansinnen; sein fürstlicher Sinn ward empört. Er antwortete [17]) seinem Domkapitel mit allem Ernst und hoher Heftigkeit, welche das Unglück bey starken Menschen nicht niederdrückt, sondern erhöht, und zeigte, indem er den Lauf der

---

16) Fasciculi 28.

17) Am Tage Dionys. Martyr. 1526. Ebend. 30.

Begebenheiten kurz aber getreu schilderte, wie viel Schuld, besonders in der letzten Zeit, das Kapitel auf sich geladen habe, und daß es Verrath sey, ihn allein die Schläge des Schicksals empfinden zu lassen. Aber dennoch erlag er bald dem Gedanken, daß er nicht gegen das Verhängniß, welches ihn verfolge, anzustreben vermögend seyn werde. Als nun kurz darauf in Balthasar Merklin, des Kaisers Vicekanzler [18]), ein Mann sich fand, der die gefahrvolle Inful des jetzt kleinsten Hochstifts im deutschen Reiche übernehmen wollte; so resignirte Johannes zu dessem Besten 1527, verlebte dann in kümmerlicher Ruhe, im Erbe seiner Väter, zwanzig traurige Jahre, bis der Tod seine Leiden endete.

---

18) Juris utriusque doctor; jetzt wird ein Bürgerlicher nicht einmal Domherr, welches bis 1576 ohne Widerspruch Stadt fand, wo Hildesheimsche Bürgerssöhne, Doktoren oder Lizentiaten, zu Kapitularen aufgenommen wurden. Damals machten die Kanoniken einseitig einen Vertrag nur alte turnirfähige Adlige aufzunehmen. Der Magistrat zu Hildesheim verwahrte die Rechte seiner Stadt und des ganzen dritten Standes durch eine Protestation. (1576. Montag nach Simon und Judä.) Es ist aber an sich schon ein bekannter Rechtssatz, daß solche einseitige Bestimmungen einer Partey kein Recht machen, und daß Ungerechtigkeiten durch die Dauer nicht gebessert werden.

Der neue Administrator von Hildesheim kam 1528 selbst nach Deutschland. Prächtig ward er im Stift empfangen, als der Erneuerer des alten schönen Glanzes. Auch Braunschweigs Fürsten ehrten den vielbedeutenden Minister des Kaisers, den sie vielleicht schon früher für ihr Interesse gewonnen hatten; er grüßte sie eher als er sein Bisthum besuchte. An Johannes überbrachte er die kaiserliche Absolution der Acht auf dem Schlosse Steuerwald, nahm viele und kostbare Geschenke, lockte die Urkunde der Absolution seinem Vorgänger hinterlistig wieder ab, und zog weg; nie sah er das Stift wieder! Zu Braunschweigs Herzogen ging er, besprach sich nochmals mit ihnen, empfing darauf vom Papst die Confirmation, vom Kaiser die Regalien. Aber die Hildesheimsche Botschaft konnte zu Augsburg keine Audienz bey Karl erhalten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Balthasar Geld genommen habe, um der von den Herzogen gemachten Erklärung des Quedlinburgschen Privatabkommens, als einer gültigen, nicht zu widerstreben, und den Herzogen die kaiserliche Belehnung über interimistisch besitzende Stücke zu erleichtern. Diese erfolgte unverhoft 1530 zu Augsburg: „dieweil sie, die Herzoge Erich und Heinrich, „die angezeigte Eroberung und Einnehmung mit „Kriegsbeschwerung und ihren großen tapfern Kosten „und Darlegen, aus sonderlichen kaiserlichen Befehl,

„Gebot und Mandat erlanget hätten [19]).“ Der Bischof war bey der feyerlichen Handlung gegenwärtig, hörte Alles ruhig an, als gelte es nicht seinen Rechten, und protestirte nicht einmal [20]).

Ein sonderbares Beginnen Karls! Erst belieh er in Bononien bey seiner kaiserlichen Krönung am 18. März den Bischof Balthasar mit Allem, welches sein Vorgänger zu Lehn getragen hatte [21]). Durch

---

19) Der Lehnbrief steht im Bericht. p. 163. Fascicul. 31., und ist, wie alle Urkunden, in welchen Politik und Recht untereinander laufen, sehr unbestimmt. Kein Wort davon, daß diese Stücke nun von Hildesheim genommen seyn sollen.

20) Balthasar, auch Bischof von Konstanz, fiel bald in des Kaisers Ungnade und starb 1531. Während der sechsjährigen Herrschaft des auf Karls Befehl postulirten 17jährigen Grafen Otto von Schaumburg war das Stift verwaiset.

21) „considerans fidelem subjectionem et utilia servitia, quae praedecessores sui episcopi Hildesh. nostris praedecessoribus fecerunt omnia et singula sua et ecclesiae suae Hildesh. regalia feuda, ac temporalia cum omnibus et singulis vasallis —— quae nos autem tamquam imperator Romanus de jure concedere, elargiri ac eundem de illis investire possumus. Etiam bannum et jurisdictionem in causis sanguinum et meri imperii in

dieſes ſpätere Verfahren zeigte er, wenn auch die Herzoge ſchon drey Jahr vorher ein Indult zur Empfangung der Hildesheimſchen Lehne bekommen hatten, daß er jede frühere entgegenſtehende Handlung vernichte, und nicht mehr gewillet ſey, ſie zu belehnen. Was blieb zu einer neuen Belehnung auch noch übrig? Wenn Balthaſar Alles erhielt, womit ſein Vorgänger einſt beliehen geweſen war; was konnten die Herzoge erhalten? Dennoch wurden dieſe am 28. September, (195 Tage nach der Ertheilung der Regalien,) zu Augsburg mit ihren Eroberungen beliehen. Proteſtirte gleich der gegenwärtige Biſchof nicht, ſo war dieß theils nicht nothwendig, da er durch ſein Schweigen die früher erhaltenen Rechte nicht verlor, da dieſe ſtark genug ſchienen, und er bey ihrem Beſitz gar nicht Urſache hatte um dasjenige beſorgt zu ſeyn, was auf den Fall der Erlöſchung

---

praedictis ſuis et eccleſiae civitatibus, caſtris, diſtrictibus concedimus, — — in omni forma prout illa ſui praedeceſſores epiſcopi et adminiſtratores usque ad eum habuerunt, tenerunt. — — Bey ſolchen Lehnbriefen iſt die Formel: citra tamen juris noſtri et Rom. imperii et aliorum quorumcunque praejudicium et damnum, viel zu gewöhnlich, um zu Gunſten der Herzoge von Braunſchweig daraus Befugniſſe herzuleiten.

der Rechte seiner Kirche der König über die Lehen verfügte, welche Begünstigungen andere sich geben ließen [22]); theils, wenn Sachen sich anders verhielten, verwirkte das Schweigen, eine That des Verwalters, der Kirche keine Rechte.

So lange Bischof Johannes in der Acht war blieb der König Besitzer des Lehns, (der den Herzogen, wenn man die Sache sich so vorstellen will, seine Rechte abtreten konnte;) hörte die Acht auf, sey es durch Tod oder Erlassung, so mußten die unter Verwaltung gesetzten Güter und Gefälle an den eigentlichen Belehnten zurückgegeben werden, die Verwaltung des Lehnherrn war geendigt [23]). Denn mit dem

---

22) Wie es dem Lehnsbesitzer gleichgültig ist, wenn der Herr Jemanden eine Anwartschaft ertheilt

23) „Auch die Lehen so vil der Uberfarer der geprauchț, den „Lehnherren verfallen und sy dieselben Lehen oder derselben „Tail, so lang der Fridprecher lebt, im oder „andern LehensErben zu leyhen, oder den seinen Tail der „Abnutz volgen zu lassen, nit schuldig sein.“ Landfriede 1495. N. S. D. R. A. 2. 4. „so lang der Friedbrecher lebt, oder biß — — derselbe mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Acht erledigt ist.“ N. Absch. von Worms 1521. §. 2. Ebend. 195.

Aufhören der Acht, welches hier der neuen Belehnung Balthasars vorherging, wird sogleich alles widerrufen und vernichtet, wodurch der Geächtete Schaden leiden kann. Unterwirft sich dieser, so ruhet nach solchem Akt, welcher aber nach altem Recht in Zeit eines Jahres erfolgen mußte [24]), das bisherige Verfahren, und er tritt in alle seine vorigen Rechte wieder ein; so sagen unsere Gesetze [25]). So bestrafte

---

24) Sächs. Landrecht l. 1. 38. Schwäb. Landr. (c. 176.) ed. Berger. p. 67. Weichbild 5.

25) Item: erklern — — — Wir, daß der Klaeger auf das Anruffen yemands von Schuld, Vngehorsam oder ander Sachen wegen, den Frydpruch nit betreffend, in die Acht kommen, gut recht und macht haben sol, sollichs Aechters Hab und Gueth vor Vnserm Kunigklichen Camer-Gericht zue benemen, vnd darinn gesetzt zue werden, zue begern; darauff auch jnen vnser Camer-Richter mit rechtlicher Erkenntnüß in des Aechters Hab vnd Guet einsetzen; vnd sol ein geder Furst, — — — vnder dem der Aechter gesessen — — — dem kläger des Aechters Hab vnd Gut volgen laßen; was aber Lehen Gütter wern, derselben Gütter järlich Abnutzung der Lehenherr dem klager reichen vnd volgen laßen soll, so lang der Aechter in der Acht ist. Abschied des Tags zu Freyburg 1498. §. 8. a. a. O. 41.; wiederhohlt im R. A. zu Augsburg 1500. §. 8. a. a. O.

Kaiser Friedrich die Bischöfe, welche ihm auf den italienischen Feldzügen nicht gefolgt waren [26]). So

---

Alsdann sollen solche Güter, außerhalb deren so Lehen wären, ihnen, den Beschädigten, — — — eingeantwortet werden, die als ihre eignen Güter inzuhaben. zu nutzen und zu gebrauchen auch sie, — — den Aechtern solche Güter — — wiederzugeben nicht pflichtig seyn. Es wäre dann, daß sich die Aechter mit Recht aus der Acht bringen möchten, oder — — — vertragen — — und über solches Absolution von der Acht erlangen würden. Erkl. des Landfr. zu Nürnberg 1522. S. 15. (18.) N. S. D. R. A. 2. 236. ff. hier waren nicht einmal Beschädigte, sondern bloß dem Richter Widerstrebende, und durch die Ertheilung der Regalien gewissermaßen alles Lehn.

26) Hunc morem principe secuto, non solum laicorum feuda, sed et quorundam episcoporum, id est Hartnici Bremensis et Ulrici Halberstatensis regalia personis tantum, quia nec personis, sed ecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abjudicata fuere. Otto Frisingensis de gestis Friderici L. 2. c. 12. p. 452. ed. Urstisius. T. I.

At quicumque domi, domino nolente, relictus
Defuerit, feudo priuari curia censet.
Tunc quoque nonnulli censura uindice regni
Amisere diu tali possessa reatu.
Quin et pontifices, Halberstadensis, et ille
Sub quo Brema fuit, tali regalia iura

hätte Karl verfahren müssen, wenn er nur vorher durch eine solche Achts-Erklärung Rechte zu erwerben im Stande gewesen wäre. Nicht den Bischöfen ist das Lehn gegeben, sondern der ewigen Kirche. Diese ist Eigenthümerinn und der wahre Lehnsmann; der Bischof ein Lehnsträger, der nicht einmal mit den Sachen selbst, sondern nur mit ihrer Benutzung beliehen ist. Die Kirche kann aber nicht in den Bann gethan werden, denn sie verschuldet nichts, sie begehet kein Verbrechen und kann also auch nicht bestraft und ihrer Güter beraubt werden. Ihr Verwalter,

---

Amisere nota: personae scilicet ipsae,
Non tamen ecclesiae, neque enim quod
pastor inique
Gesserit, ecclesiae fas est in damna refundi.

Güntherus Ligurinus L. 2. v. 47. p. 491. ap. Reuber-Joannis.

Das stimmet auch mit den Vorschriften des gemeinen Lehn-Rechts überein. Das Vergehen des Lehnträgers kann den unschuldigen Agnaten nicht schaden. — — — domino legitime a banno absoluto, iure quodam postliminii omnia iura amissa recuperat. Domino autem morien-te, ejus filiis vel agnatis, servitia et obsequia, praestare debet vasallus, quoniam crimina morte extinguuntur. Blum Proceß. Cameral. tit. 29. §. 86.

der Bischof, die Glieder der Stifts-Versammlung können wohl für Vergehungen büßen. Darunter aber leidet die Kirche nicht, sondern die Frevler für ihre Person [27]), durch Entsetzung von ihren eigenthümlichen Gütern und Lehen, Beraubung der Regalien (wenn sie dem Reiche unterworfen sind), und durch Züchtigungen von ihren geistlichen Obern, mit den Strafen der Kirche und Absetzung von ihren Würden. Denn der Kaiser kann diese nicht verfügen, er kann keinen Geistlichen in die Acht erklären, noch

---

27) Si episcopum talem culpam admisisse constiterit, quod absit, ut constet eum non irrationabiliter fuisse depositum, eadem ejus depositio confirmatur et ecclesiae res suae omnes restituuntur, quae ablata claruerint, quia delictum personae in damnum ecclesiae non est conuertendum. (Gregorius M. L. 2. ep. 50.) C. 3. cauf. 16. qu. VI. Delictum personae, non debet in detrimentum ecclesiae redundare. c. 76. de reg. iur. in 6.

Item si clericus, veluti episcopus, abbas, beneficium habens a rege datum non solummodo personae sed ecclesiae, ipsam propter suam culpam perdat; eo vivente, et ecclesiasticum beneficium vel honorem habente, ad regem pertineat: post mortem vero ejus ad successorem ejus reuertatur. De capit. Corradi. l. 2. feud. 40. §. 3.

bannen, sondern nur der Regalien berauben [28]). Hat nun auch das Kapitel mit Krieg geführt, mag es hauptsächlich die Verbreitung desselben verschuldet haben; so konnte doch gegen die Kapitels-Güter in sofern keine Achtvollstreckung erkannt worden, um sie demselben für immer zu entziehen. Nur eine Entfernung aller Kapitularen und eine Sequestration der Einkünfte bis zur Erledigung aus der Acht oder dem allmähligen Absterben konnte verfügt werden. Denn die Handlung aller vereinigten Kapitelsherren ist so

---

28) Clerici a caesare banniri nequeant, non in bonis, quoniam nulla habent, sed omnia ad capitulum vel monasterium pertinent, neque in persona quia huius respectu non sub imperio sunt. Mynsinger Obs. Imp. Cam. Cont. V. Obs. 58. Blum Proces. Cam. tit. 29. §. 86. p. 180. Item ob gaystlich Personen, des wir uns je nit versehen, wider diesen vnsern Frid vnd Gepot handeln würden, so sollen die Prelaten, die on Mittel ordentlichen Gerichtszwang gegen inen haben, sy, auf Ansuchen des Beschedigten, vngesenmet daran halten, Kerung vnd Wandel der Schäden zu thun, so fern sein Vermügen reicht vnd sy herttiglich vmb die Vberfarung straffen. Vnd ob dieselbigen säumig vnd die Tätter nit gestrafft würden, so setzen wir sy, auch die Täter, hiemit aus vnsern vnd des Reychs gnad vnd Schirm. L. F. 1495. §. 8. a. a. O. 2. 5.

wenig im Stande dem Stifte Rechte zu nehmen, als daſſelbe durch die reichsgeſetzwidrigen Thaten ſeines erſten Beamten und Stellvertreters bekümmert werden kann; nur die jetzigen Mitglieder unterliegen der Strafe [29]). Klar ſagt ja das Recht: wenn ein Abt

---

29) Si univerſitas quaedam ob delictum aliquod banniatur — — — tamen ibi etiam perſonae eccleſiaſticae et mulieres non banniuntur, ſed praefatis beneficiis priyantur. Blum Proc. Cam. 186. Es kann auf der einen Seite gar kein Zweifel ſeyn, daß es Wege giebt, wie Kirchengüter rechtlich und unwiderſprechlich veräußert werden können. Es iſt eben ſo wenig zweifelhaft, daß dieß der Fall ſey, wenn der Vorſteher geiſtlicher Stiftungen und Corporationen, und die ſämmtlichen derzeitigen Mitglieder derſelben, das Kapitel, einmüthig eine Veräußerung vornehmen. Was Prälat und Kapitel auf ſolche Weiſe gethan haben, bleibt rechtskräftig durch alle Jahrhunderte der Zukunft. Allein auf der andern Seite iſt es doch wohl eben ſo klar, daß von dieſen freywilligen und immer tauſchartigen Entſchlagungen kein Schluß auf die Entziehung geiſtlicher Corporations-Güter bey Verbrechen des Vorſtehers und der Mitglieder der Geſellſchaft gemacht werden kann, daß nie durch Zwang des Rechts Jemanden geboten werden darf etwas zu leiden, was freywillig zu thun unverwehrt war. Hiezu kommt, daß bey Veräußerungen ſtets die Einwilligung der nachfolgenden Mitglieder vermuthet wird, da andere Vortheile an die Stelle des verlornen Guts getreten

und sein Convent gegen den Stifter sich vergeht, so soll das Kloster deshalb nicht zerstört und aufgehoben, sondern der undankbare Abt, sammt seinen Mönchen, herausgejagt, und mit dankbaren die Stiftung wieder besetzt werden.

---

sind; mögen sie auch noch so klein seyn, mögen sie mit der weggegebenen Sache in gar keinem Verhältniß stehen, das thut nichts. Daher hat das Gesetz eine auf die vorgeschriebene Art vollzogene Veräußerung als rechtskräftig erklärt. Aber eine Einwilligung in die Verbrechen der Vorgänger kann nicht angenommen werden, der Grund, den der Gesetzgeber bey Festsetzung der Unwiderruflichkeit der auf solche Weise geschlossenen Verträge berücksichtigte, fällt also weg. Hat nun der Prälat und das Kapitel gar die Kirche, auf welche sie gestiftet sind, freywillig verkauft, so ist diese Handlung ebenfalls von den Nachkommen unbestreitbar; es ist Geld dafür genommen worden. Bey Veräußerung einer so heiligen Sache, als die geweihte Kirche war, begingen freylich die Verkäufer ein Delikt gegen Gott. Ein solches straft kein Richter, und die Nachkommen können dasselbe nicht zu ihrem Vortheil aufführen. Allein es ist ganz etwas anderes, wenn ein Verbrechen gegen den Staat begangen wird, und derselbe nun die ewige Corporation wegen dieses Vergehens ihrer jetzt lebenden Mitglieder, durch Einziehung der Corporations-Güter, bestrafen will. Die Verfügungen der Gesetze in dem Fall der Veräußerungen passen hier also nicht.

Um die weltliche Herrschaft der Kirche ganz zu zernichten, dazu reichte die kaiserliche Acht nicht hin, auch die oberste geistliche Behörde mußte beystimmen. Gestehen doch die Gegner selbst, daß dem Quedlinburger Vergleiche, auf welchen sie einzig sich stützen, etwas an seiner vollen Gültigkeit gemangelt habe, weshalb er dem Papst zur Bestätigung vorgelegt sey. Zwar Karl mag vielleicht gedacht haben durch die Acht auf ewig das Stift zu unterdrücken, Karl erstreckte seine Acht auch auf den Leib des Bischofs, und an Utrecht wurde gezeigt was der Kaiser, wenn eigner Vortheil über alle Rücksichten ihn hinweggesetzt habe, zu thun im Stande sey. Konnte auch der Bischof Johann, als ein Geächteter, zum Vergleich nicht zugezogen werden, war er durch die Nichtbefolgung des Dekrets von der Regierung des Stifts entfernt, und wäre das Domkapitel an seine Stelle getreten, (was doch nicht der Fall seyn kann, da solches ebenfalls geächtet war;) so durfte dasselbe doch während dieser bischöflichen Stuhlerledigung nichts thun, was den Rechten des künftigen Bischofs nachtheilig war. Großer Nutzen ist beym Quedlinburger Vertrag doch nicht erhalten, noch treffliche Nothwendigkeit eingetreten, in welchen Fällen das Recht die Verfügungen dieser Stellvertreter genehmigt. Denn wenn auch die Herzoge das ganze Stift eroberten, so würden sie doch nicht gewagt haben, dasselbe zu

behalten. Aber indem man schlau nur den größten und besten Theil an sich zog, beruhigte sich Deutschland bey dem Gedanken, Hildesheim sey als unmittelbares Stift noch vorhanden, das Bisthum nicht zertrümmert und eingezogen. Die Handlungen des regierenden Domkapitels bedurften auch der Bestätigung des neuen Bischofs: aber statt das zu thun, haben alle, den bestochenen und verrathenden Balthasar ausgenommen, feyerlich widersprochen. Zwar hatte der nächste Obere des Bischofs, sein Metropolitan, der Kardinal Albrecht zu Mainz, den Vertrag zu Quedlinburg, (immer vorausgesetzt, daß dieser Rechte abtrete, oder derselben einige abgetreten werden sollten und konnten,) selbst geschlossen, der Papst denselben nachher bestätiget, also war die nochmalige Bestätigung und Genehmigung durch den Bischof unnothwendig und überflüßig gemacht. Aber diese Bestätigung der Obern, welche mit ganz andern Förmlichkeiten verbunden seyn mußte, wenn dadurch die mangelnde Genehmigung des Bischofs ersetzt werden sollte, betraf nur ein einstweiliges Uebereinkommen, einen Waffenstillestand einiger Kampfgenossen. Hätte man daran denken können, daß Braunschweig die schönen Stiftslande ewig hinnehmen wollte, daß der Kaiser nach 6 Jahren sie gar damit belehnen würde; sicher wäre der Vergleich weit bestimmter geworden, und der Metropolitan hätte ihn nicht geschlossen. Ein

geliebter Sohn war der eifrig katholische Heinrich in Rom, sehr mußte der heilige Vater die wenigen schonen, welche noch fest am alten Glauben hingen, und durch Liebkosungen und Gefälligkeiten die aufzuheitern streben, welche schon von der andern Partey bedroht zu werden anfingen. Kaum sahe jedoch der Papst wohinaus diese Händel liefen, welcher Schaden der Hildesheimschen Kirche drohe und wie ihre Macht verringert worden war, als er sogleich seine Bestätigung eines Vertrags widerrief, und einen förmlichen Proceß gegen die Herzoge eröffnen ließ. Karl konnte endlich diese Belehnung mit den eroberten Stücken gar nicht rechtmäßig vornehmen; denn in seiner Capitulation hatte er versprochen [30]): ohne Wissen sämmtlicher Churfürsten vom Reich und dessen Zubehörungen nichts hinzugeben, zu verschreiben und zu verpfänden. Wenn Lehen dem Reiche eröffnet und heimfallen würden, die etwas beträchtliches einbrächten, als Fürstenthümer, Grafschaften, so solle und wolle er solche ferner Niemand leihen. — Von selbst sey auch alles nichtig und todt, was dieser Capitulation zuwider geschehe [31]). Konnten nun die eroberten Stücke der Kirche rechtlich entzogen werden, so

---

30) Art. 9.

31) Art. 24. 32. 33.

mußte Karl sie an das Reich nehmen, zum allerwenigsten mit Einstimmung der Churfürsten vergeben, deren Bewilligung nie gefordert wurde.

Die Braunschweigschen Fürsten hatten auf diese Stücke gar keine Ansprüche. Denn sie konnten für die Eroberung, da Johannes nicht wegen Landfriedensbruch, sondern Ungehorsam in die Acht erklärt war, und daher nicht einmal die Vorschriften der Reichs-Gesetze über Ausantwortung der Güter an den Beschädigten anzuwenden waren, weiter keinen Ersatz verlangen, als Zurückzahlung ihrer, nach richterlicher Mäßigung festgesetzten Executions-Kosten. Diese erhielten sie aus den Einkünften Bischof Johannes und der Herren des Domkapitels, derselben eignen Gütern und Apanagen. Diese Gefälle sollten ihnen ausgezahlt und übergeben werden, so lange die Thäter in der Acht waren, dazu eroberten sie das Stift [32]). War die hierdurch zu bewirkende Abtragung der Kosten als ganz unmöglich durch die Geringfügigkeit der Einnahme sogleich zu beweisen, oder wollten die Herzoge sich nicht mit allmähliger Abtragung begnügen, sondern verlangten auf der Stelle

---

32) In wiefern dann das Reich eine Resignation zulassen wollte, hing jetzt von dessen Willkür ab.

den Ersatz ihrer Auslagen; so mußte das Reich zutreten [33]). Von diesem, welches den Auftrag zur Vollziehung der Acht gegeben hatte, erwarteten die Herzoge, nach Abrechnung der in Anschlag zu bringenden Kreishülfe, einzig ihre Befriedigung. Die Kirche St. Marien's zu Hildesheim und der künftige Bischof konnten durch die Vergehungen ihres ersten Beamten und Vorgängers an ihren Rechten und Einkünften nicht geschmälert werden. Es fand hier nicht einmal der Fall statt, der bey einem weltlichen Fürsten allenfalls anzuwenden gewesen wäre; die Einräumung eines, den Einkünften nach, gegen die Zinsen des auf die Execution gewendeten Kapitals gleich zu

---

33) „Ob aber Veldtlegers, Ueberzugs, täglichs Handels, oder anderer gewaltiger That, gegen den Fridprechen vnd Vngehorsamen nod sein würde, solichs sol geordent vnd ausgericht werden von dem gemeinen pfenning vnd hilff, so aus dem Reich zusammen pracht wäre oder einpracht würde, wie dann solichs auf der iärlichen Versamblung verordnet wird.“ Handhabung Friedens und Rechtens im R. A. 1495. a. a. O. 2. 12. Die Praxis giebt der Kreis-Abschied des Tages zu Erfurt 1567. N. S. D. R. A. 3. 263. hier war ein Fall, wo das Recht mehr als die Macht in Betracht kam; solche Vorgänge wo die Gewalt Bestimmungen gab, können gegen die Rechts-Theorie nicht aufgestellt werden.

schätzenden Landstrichs. Das Reich brachte die Summe durch Auflage des gemeinen Pfennigs zusammen, und bezog dagegen die Einkünfte des Geächteten in seinem Namen und zu seinen Bedürfnissen.

Allein hierauf haben sich Heinrich und Erich nie eingelassen. Zwar haben sie die Kosten geradehin auf zwey Millionen Goldes [34]) angeschlagen; (eine erstaunlich hohe Summe, von der bey richterlicher Festsetzung sehr viel gestrichen seyn würde;) aber nicht in der Absicht um gegen Erleguug derselben das Fürstenthum herauszugeben. Die Executions-Kosten, welche zu derselben Zeit der Schwäbische Bund für die mit mehrmaliger Ausrüstung eines Bundesheers verknüpfte, beschwerliche Eroberung des weit größern Herzogthums Wirtemberg anrechnete, wobey sicher nichts vergessen seyn wird, und wofür die gesammten Lande Kaiser Karl überlassen wurden, betrugen nur 222000 Gulden [35]). Fünf und vierzig Jahr später

---

34) in Golde. Andere fordern gar 3 Millionen. Die Ursache wird unten vorkommen. Jene Summe giebt die informat. 2. des Fasciculs p. 13 an, diese der Bericht, verglichen die Ausführl. rel. 13. Koch rechnet nur 10 Tonnen Gold.

35) Spittler Gesch. Wirtembergs. 116.

beliefen sich die Kosten der Gotha'schen Eroberung noch nicht einmal auf die Hälfte der von Braunschweig veranschlagten Summe [36]). Doch jene zwey Millionen sollen richtig gerechnet seyn [37]), so hat sich Braunschweig wenigstens hinlänglich bezahlt gemacht, und es konnte gar kein Anspruch dieserhalb gemacht werden, so sehr Friedrich Ulrich auch 1629 die Rechtmäßigkeit behaupten ließ. Ohne die während der 106 Jahre gezogenen sehr beträchtlichen, am Kammergericht 1629 auf mehr als neun und zwanzig Millionen [38]) gerechneten Einkünfte, (welche vielleicht zu hoch angeschlagen sind,) zu rechnen; so hat Braunschweig doch an sicher nachzuweisenden Summen außerdem so viel erhalten, daß diese Rechnung völlig quittirt seyn muß [39]).

---

36) Es waren 953634 Gulden 17 gr. 7 1/2 Pf. Kreis-Ab. zu Erfurt. 1567. §. 4. a. a. O. 3. 264.

37) Der Hildesheimsche Anwald am KG. antwortete auf diese Eingabe: „glaube nicht wahr, dann die Herzoge des Stifts Schlösser nicht vielmehr dann in einem Monat eingenommen, auch deren Vermögen nicht gewesen, solche Summen aufzubringen." Ausführl. rel. 32.

38) Jährlich also etwa 250000 Thaler.

39) Nur einige Summen, wie sie gerade dem Verfasser zufallen, und ohne ängstliches Suchen, welches jetzt gar nicht nöthig ist, werden diese Behauptung rechtfertigen.

Die Herzoge von Braunschweig hatten also keinen rechtlichen Grund, aus welchem sie ihre Eroberungen

a) Durch den Vertrag mit den Pfand-Inhabern 23000 Guld.

b) An Brandschatzung . . . . . 132000 —

c) An nach gerade von den Ständen übernommenen herzoglichen Schulden.

1) Kalenbergscher Theil. Den Betrag der dazu geschlagenen Hildesheimschen Stücke zu 1/8 des Ganzen gerechnet. So berechnete man sich bey der Auseinandersetzung nach dem Vergleiche von 1643; eigentlich ist das wahre Verhältniß nur etwas über 1/7 doch damit Niemand Uebertreibung finden möge, sind stets die kleinsten runden Summen den richtigeren vorgezogen worden . . 207875 Thlr.

12500 Gldg.

174250 Guld.

die einzelnen Summen finden sich bey Spittler.

2) Wolfenbüttelscher Theil, zu 1/4 des Ganzen gerechnet. . . . . 150000 Thlr.

25000 Gldg.

Nur drey Posten liefern dieses Resultat. Wie groß würde dasselbe seyn, wenn alle Rechnungen benutzt werden könnten.

d) Nach der Trennung 1643 übernahm der Wolfenbüttelsche Theil von den auf diesem Fürstenthum liegenden und von den Nachfolgern eingeräumten Landständischen Schulden zu 1118752 Thaler 347190

Der Kalenbergsche Th. eb. so zu 462000 Thlr. 65000

e) Der Bischof gab zu den Schulden der Herzoge 25000.

als ein beständiges eigenthümliches Gut in Anspruch nehmen konnten. Die Eroberung auf einen Befehl der Obrigkeit hin, wenn dieser auch der gesetzmäßigste war, gab kein Eigenthums-Recht; sie waren bloß Vollstrecker der Acht, und aus dem Grunde einer Entschädigung und des Ersatzes ließ sich keine Anforderung bilden. Von den Kirchengütern durfte

---

Jene zwey Millionen Gulden Executions-Kosten machen aber etwa 1,332000 Thaler. Kiepe in Apologie schätzt die Einkünfte der Homburg-Ebersteinschen Pfandschafts-Stücke, ohne Hameln und die Gelder, welche in die landschaftliche Kasse flossen, auf 20000 Thaler jährlich; die der drey Aemter Lutter, Koldingen und Westerhof auf 10000 Thaler. Beyde zusammen sollen 50 Jahr lang nur 10000 Thaler gegeben haben, so sieht man schon, wie viel noch übrig bleiben wird für die Forderung der Herzoge. Den Herzogen können auch die 1523 auf den bischöflichen Gütern liegenden, und im Carm. prolix. zu 252000 Gulden gerechneten Schulden nicht zu Gute kommen. Diese sind theils nicht abbezahlt, sondern die Inhaber gewaltsam entsetzt, und die Güter ohne Kosten befreyet worden, theils wurden die Güter 1643 nicht frey übergeben.

Auch forderten die Herzoge, um durch recht hohe Summen alle diejenigen abzuschrecken, welche die Zurückgabe verlangen würden, den Ersatz des in der Fehde erlittenen Schadens. Und zwar wegen der ersten Eroberung im

nur dem Bischof Nutzung und Besitz genommen werden, das Eigenthum kam einer nur auf ausdrückliche

---

Deisterlande . . . . . 300000 Gldg.
wie ihn Erich der Aeltere eidlich betheuern
wollte. Nur war er, als die Klage am
KG. angestellt wurde, schon todt. Aus-
führl. rel. II. Den Schaden in der
Schlacht von Soltau, für beyde Herzoge 200000 Gldg.
An einer andern Stelle (p. 30) nimmt
man diese Summen nur zu gewöhnlichen
Gulden an. Für die Erledigung Erichs
wäre abgedrungen . . . . . 100000 Guld.
Der Herzog Heinrich von Zelle erhielt seine
Hälfte dieser Ranzion an Schlössern, die
nachher zurückgegeben wurden, der Bischof
aber nur 10000 Gulden; sind also abzusetzen
90000 Gulden. Heinrich wollte nochmals
für seinen Schaden bey Soltau und die Ver-
brennung seiner Orte haben . . . . . 150000 Gldg.

Summa 750000 Guld.

Statt dessen nahm man die runde Summe 1 Million, und rechnete dazu die 2 Mill. der Executionskosten. Daher fodert der Bericht unter Benennung der letztern Klasse, 3 Millionen. Allein dieser Schaden, der auch erst besser als durch willkürliche Angaben, bey deren einer schon gezeigt ist, wie sehr man auf seiner Hut zu seyn Ursache habe, bewiesen werden muß, kann gar nicht in Betracht kommen. Hildesheim ist nicht wegen Landfriedensbruch, sondern aus

Verordnung des Staats aufhörenden [40]) Corporation zu, welche wegen eines Versehens des Nutznießers solches nicht verlor. Die Kosten der Execution, (nach ihrer Ausmittelung,) wurden von den Einkünften des Bischofs und der Kapitelsherren, bey deren Unzulänglichkeit aber vom ganzen Reiche erstattet, nicht aber an Zahlungsstatt ein ganzes Fürstenthum einem unschuldigen Dritten genommen. Der Kaiser hatte also gar keinen Grund zur Belehnung, und diejenige

---

andern Ursachen in die Acht gesetzt worden; Heinrich und Erich, die nicht als Beschädigte deklarirt sind, können also keinen Ersatz fordern. Der Hildesheimischen Schaden muß doch auch wohl dagegen in Anschlag gebracht, und der Antheil Herzog Heinrichs von Lüneburg und der andern Kriegsverwandten (die ihren Schaden ebenfalls anzurechnen nicht ermangelt haben würden) ausgemittelt und von dieser Hauptsumme abgezogen werden, da Hildesheim nicht der alleinige kriegführende Theil war. Nimmt man dazu, daß Erich angreifender Feind war, Heinrich sich ganz ohne Fug und Ursache in diese Fehde mit gewaffneter Hand gegen alle Reichsgesetze mischte, daß die Herzoge die Befehle ihrer Obern nicht achteten, daß sie auf der Nacheile bey Soltau geschlagen wurden; so kann gar kein Zweifel seyn, daß hier kein erlittener Schaden anzurechnen ist.

40) Wie, dem Anschein nach, eine solche Verfügung des Reichs zu Folge der Erfüllung des Lüneviller Friedens ergehen wird.

über diese Stücke war auch vorher rechtmäßig Bischof Balthasar gegeben worden, und die noch neuere, schon ihrer Neuheit wegen, ganz ungültig und unbeständig. Diese Ungültigkeit entscheiden die Gesetze des deutschen Reichs noch klarer, da sie dazu die Einwilligung der Churfürsten verlangen, welche nicht beobachtet war.

Was aber dem Rechte mangelte, das ersetzte Karls unbeugbare Gewalt, sein Wille war allgebietend. Denn noch hatte ihn Moritz nicht gelehrt, daß wenn er die freyen Fürsten des Reichs völlig als Edle seiner Königreiche betrachte, und in Deutschland nur ein willkürlicher Herrscher seyn wolle, der nach vollendeter Obergewalt strebe, mit Glück eine Gegenmacht aufgestellt werden könne, welche auch ihn zu zwingen kraftvoll genug sey: wie denn Deutschlands Kräfte ungemessen sind. Von jetzt an erhielten die Herzoge bis zum Tode des letzten schwachen Sprößlings ihres Zweiges die Lehen vom Kaiser, mit dem Aussterben des Mannstammes der Wolfenbüttelschen Linie war das Lehn dem Kaiser wieder eröffnet. So war hundert und zwanzig Jahr der größte Theil des Stifts fremder Herrschaft ohne Fug und Recht hingegeben, und trug diese Herrschaft ungern. Der Mensch lobt stets die Vergangenheit, weil er nur einiges Gute, wenige ihrer Fehler hervorzieht, und zürnt über die

Gegenwart. Der ungemäßigte Heinrich, Julius und noch mehr Heinrich Julius, der in den letzten Jahren von Prag aus nach allen Regeln des kaiserlichen Raths in seinem Fürstenthum herrschte, bis zum letzten Zweig der Linie, waren alle persönlich bedacht, nur die hohe landesfürstliche Macht zu erweitern, welche damals gerade fester gegründet wurde. Mehr als ein Recht des Privaten wurde in jener Zeit als ein Ausfluß dieser Macht zum ersten Mal zurückgefordert. Bisher unbestrittene Gewohnheiten, bey denen noch Niemand auch nicht durch die leiseste Ahndung an eine Verletzung der Würde des gnädigsten Fürsten erinnert war, in dieser Form stets von den Vätern auf die Kinder gebracht, wurden entrissen. Keine Widersprüche wollten die Räthe mehr leiden, und alte landesherrliche Versicherungen warfen sie mit stattlichen Gründen fremder Rechte nieder, und in weitläuftigen Schreibereyen zeigten sie viel zu heftig den ganz ungewohnten Satz von Unveräußerlichkeit der Regierungsrechte. Wenn der Regent selbst auch nachsichtig seyn wolle, lehrten sie, so könnte doch der Nachfolger in dem Gebrauch so hoher Rechte durch die Handlungen seines Vorfahren nicht gebunden werden. Es war einmal in jenen Zeiten der Gestattung der sicherern Macht der Fürsten eine stets wiederkehrende Maaßregel: die vormals mächtigen Vasallen ganz zu erniedrigen, und den vorher nur in

einigen Stücken bemerkbaren Unterschied zwischen Landesherrn und Vasallen auf einmal in jeder Hinsicht zu den außerordentlichsten Abstand aus einander zu schrauben [41]). Das alte Recht unter denen die Väter seit undenklichen Jahren so wohl sich befunden hatten, das aber auch den Fürsten richtete, wie den Unterthan, sollten sie sich entwöhnen; an ein mit Kundigen der Römischen fremden Rechte besetztes höchstes Gericht zu Gandersheim sollten sie sich wenden, von welchem die Berufung an die Reichsgerichte auch eingeschränkt werden konnte. Richter gleichen Standes sah man kaum noch in einigen Bauerschaften. Mehr noch betäubte die Furcht über das, was die Zukunft bringen werde, die Gemüther, wodurch auch der Keim des Frohsinns und guter Werke zerstört wird, und welche jede neue Herrschaft

41) Die Herzoge Julius und Heinrich Julius vertheidigten die Gerechtsame der Aemter sorgfältigst, und — — — nöthigten die mehreste adelige Landsassen zu solchen Vergleichen, wobey die Landesherrschaft gewonnen. Steinbergsche Dedukt. gegen Hildesheim. Selecta Juris Publici, 26. p. 417. Vergl. Rethmeyer Chron. 1064. und Spittler 1. 330. wo die von Saldern, Stockheim, Steinberg klagen, daß der Kanzler die Landstände zum Fußschemel machen wolle.

umgiebt [42]), bis die Erfahrung zeigt, daß wegen der Furcht alle Uebel vergrößert, und das Gute nicht gewürdigt worden, oder bis die lindernde Zeit wirkliches Unglück heilt. Die erste Proposition auf den Landtagsversammlungen enthielt die Uebernahme landesfürstlicher Schulden, und die beständige Berichtigung der Reichs- und Kreis-Anlagen, während der Herzog es sich wohl erlaubte die Schuldverschreibungen seiner Vasallen und Unterthanen an sich zu kaufen, sich in den Besitz der verpfändeten Stücke zu setzen, und die Familie auf immer ihres Eigenthums zu berauben. Ueberhaupt dachte man vielleicht durch Schmälerung der Rechte und Besitzungen der Unterthanen die fürstliche Macht erheben zu können, und in der Füllung der landesherrlichen Kassen das scharfe Mittel zur Erhöhung derselben zu finden. Daher verwechselte man weise Sparsamkeit mit Aufhäufung von Schätzen, durch jedes Mittel zusammengebracht [43]).

---

42) — — — sempre, ma più quando è nuova
Seco ogni signoria sospetto porta.

Ariosto. Orlando. c. 9. 61.

43) Von Julius sagte der Hofprediger in der Leichenrede: S. F. G. anlangend, seyn sie zwar ein großer Sünder gewesen, und haben — — — ihre großen Mängel gehabt — alß daß sie dem zeitlichen Gut und Zorn unterweilen etwas zu sehr nachgehangen. Spittler 1. 279.

Und jetzt galt kein Fehderecht mehr. Der Herzog verstrickte den widerspenstigen polternden Junker als Criminal-Verbrecher, der den hochverpoenten Landfrieden überschritt, in schreckliches Gefängniß. Vordem war er gezwungen seine Anmaßungen gegen das Recht des Vasallen erst mit dem Schwert zu vertheidigen, und erfuhr dabey an mehr als einem Beyspiel, daß er nicht ungestraft den Leitungen seines Willens folgen dürfe. Das waren Veränderungen, welche auch da schwürig machten und Unzufriedenheit verbreiteten, wo die alte Herrschaft blieb und dieselbe Regenten-Familie es war, unter welcher ehemals andere Maximen galten; wie vielmehr hier unter einer neuen Herrschaft, da waren die bösen Zeiten um so schlimmer, um so empfindlicher. Auch hatte in den Stiftslanden die herrliche religiöse Reformation viele Freunde gefunden, seit von Wittenberg aus die Ketten zerbrochen wurden, die seit Jahrhunderten in schrecklichen Fesseln den Geist der Menschen umfangen hielten. Nachdem die Hierarchie, was sie lange Zeiträume hindurch, bey oftmaliger Erschütterung der Welt, zum Segen der Völker geübt hatte, die heilbringende Lenkung der christlichen Welt aufgegeben hatte, und nur mit eiserner Macht und ohne Unterschied herrschen wollte, die herangewachsenen Menschen behandelte wie in den Jahren der Kindheit. Aber in dem kleinen Stift, so nannte man den für

den Bischof zurückgelassenen Theil, befanden sich die Bekenner der neuen Lehre in einer bessern Lage als die Unterthanen des abgerissenen Theils, welche Heinrich verfolgte. Eben derselbe hielt den Punkt des Quedlinburger Vergleichs von den Pfandschaften nicht, und machte davon mehr als eine Ausnahme. Besonders wurde den Gläubigern der Pfandschilling verweigert, welche ihre Häuser in der Fehde nicht freywillig eingeräumt hatten. Daraus entstanden böse Händel und zerrüttende Zwistigkeiten, die Edelleute rächten sich bey Markgraf Albrechts Einfall, dessen Partey gegen Heinrich sie willig ergriffen [44]). Vortheile hatten sie wenige anzurechnen gegen diese ihnen ungewohnte, harte Ungerechtigkeit. Gewaltsamkeit mit unvorsichtiger Schnelle gepaart bringt selten heilsame Veränderungen, und gegen die besten Anstalten wird dadurch eine Erbitterung erregt, wodurch die Vortheile derselben verkannt und nicht genutzt werden. Das Wohl des Ganzen forderte diese Leiden des Einzelnen nicht, der bey wahren Bedürfnissen des Staats zurücksteht und als Patriot gern aufopfert, wenn er auch die Zweckmäßigkeit jeder Maaßregel nicht einsieht, denn er bescheidet sich, daß er nicht auf dem Standpunkt steht, von wo er Alles übersehen kann.

---

44) Heimburg bey Koch 366.

Wurden durch Julius manche schöne und herrliche Anstalten und Verordnungen in Gang gebracht, die auch seinem Theil am Hildesheimschen wohlthaten, so sah man doch, daß diese neue Provinz nicht mit der ganzen Liebe umfaßt wurde, wie das alte Land. Man wußte zu Wolfenbüttel recht gut, wie ungewiß die Fortdauer des Besitzes wäre. Aber alle Vortheile richtig abgewogen waren nicht hinlänglich, um die Güte der Regierung zu zeigen, noch mit den harten Maaßregeln derselben auszusöhnen. Der Kalenbergsche Theil empfand nun vollends von dem nichts, was Julius doch that; erst unter Heinrich Julius trat er in die volle Verbindung mit Wolfenbüttel. Die Schwäche Friedrich Ulrichs brachte wenig Vortheil, und die Verwirrung seiner Regierung erduldeten diese jüngern Unterthanen gleich den ältern.

Mehr und mehr setzten sich die Herzoge mit jedem verflossenen Jahr in dem Besitz des Hildesheimschen fester. Je klarer es aber wurde, welche Macht ihre Anmaßungen begründe, und daß jeder längere Verzug ihnen mehr Vortheile und Sicherheit bey ihrem widerrechtlichen Beginnen verschaffe und endlich ein ununterbrochen fortgeführter Besitz ihre Rechte heiliger und in den Augen des Publikums unangreifbar mache; desto größere Ursache hatte die Hildesheimsche Kirche alle Mittel in Bewegung zu setzen, um ihr altes Eigenthum wieder zu erhalten.

Schon 1522 hatte sich der Bischof und das Kapitel an den Papst gewendet [45]), und eine Spolienklage übergeben. Ein wenig nützender Schritt; denn der Kaiser war es ja, der den Fürsten gebot, durch die Waffen die Verächter seiner Befehle zu bändigen, ihrem Oberhaupt mußten sie folgen. Daher eiferte nicht mit Unrecht Karl gegen das Verfahren Johannes. Die Klage blieb auch sogleich liegen, ward zwar oft und vielfältig unter jedem neuen Papst aufs Neue angefangen, aber im Consistorium konnten sie sich nicht einmal bestimmen, ob wirklich in Rom der ordentliche Gerichtshof sey. Darauf wußten es die Herzoge gar dahin zu bringen, daß der Quedlinburger Vertrag vom Pabst bestätigt wurde. Aber noch in demselben 1537. Jahre ging der neuerwählte Bischof Valentin von Teutleben selbst nach Rom die Bestätigung seiner Würde zu erwerben [46]).

---

48) S. Karls Rescript oben. Ausführliche rel. 8. Es lebte damals Adrian 6.

46) Er war geboren aus altem Adel der meißnischen Mark, der Schrift und Rechte Doktor, Kämmerer des Stadtgerichts zu Mainz, und mogte den Ruf eines guten Juristen erworben haben, eine Eigenschaft, welche bey solchen schweren Processen dem Stifte nützlich und nothwendig war. Um Michaelis 1537 ward er erwählt, nahm aber erst nach vielem Kampf die Würde an. 1538 ließ er seine Apologie

Mit allen Kräften betrieb er eifrig die endliche Restitution des Stiftes, schüttete traurig vor dem Thron des heiligen Vaters den niederdrückenden Kummer aus über den ewigen Schaden des Stiftes und der Kirche, entwickelte die wahre Lage der Angelegenheiten, zeigte die Aechtung eines Bischofs, die Beraubung des Marien-Stifts wegen desselben Ungehorsams, und wie aus einem Vertrage, der von solchen geschlossen worden, die keine Rechte des Stiftes hätten vergeben können, die Braunschweigschen ungegründeten Ansprüche verstärkt werden wollten, und wie die Reihe der Begebenheiten einander gefolgt war. Als diese Erzählung der Papst mit Unwillen vernahm, ward die vorige Bestätigung aufgehoben, und der Proceß gegen die Herzoge eröffnet. Die letztern verwickelten sich wohl in Widersprüche, sie hatten

---

drucken, (abgedruckt in der Ausführlichen rel.), gegen der Herzoge kurz vorher ausgegangene litterae conviciatrices et famosi libelli confictis calumniis pleni per universam Germaniam publicati. 1539 ging er abermals nach Rom, verlor während der Reisen gewissermaßen die Stadt Hildesheim, welche zu der neuen Lehre überging, und nach der Apologie 430 von den Herzogen durch öffentlich angeschlagene Schmähschriften zum Widerstand aufgereizt wurde. Er starb 1551, erdrückt von der traurigen Lage seines Stiftes.

so eben erst ihr Abkommen in Rom bestätigen lassen, dadurch dem Papste Rechte gegeben, ja im Anfang der Klage sich auf dieselben eingelassen [47]), einen Procurator in Rom bestellt, Informationen, Acten, Register, Urkunden in gemein deutscher Sprache und in lateinischer Uebersetzung übergeben, und dadurch das Forum der Rota anerkannt. Als jetzt trübe Aussichten bemerkbar wurden, als unerwartet eine endliche Entscheidung in dieser Sache erfolgen sollte, sobald nun der lang erwartete Definitiv-Friede gegen die Präliminarien verwechselt werden sollte: da verwarfen die Fürsten die Aussprüche dieses Gerichtshofs, wollten vor dem päpstlichen Thron weder Recht nehmen noch geben; denn hier kämen keine Verordnungen päpstlicher Gesetze in Anwendung. Der Papst achtete darauf nicht, sondern erklärte sich 1540 zum competenten Richter, und die Herzoge appellirten von diesem Ausspruch binnen 10 Tagen an den Kaiser.

---

47) So sagt das päpstliche Urtheil. Nach der Ausführlichen rel. wurden nur exceptiones fori declinatorias eingelegt, nach dem Haupturtel habe ein Procurator ohne Mandat appellirt. Die Hildesheimsche peritio articulata vom 4. Febr. 1549 sagt: auf Anhalten der Herzoge sey immer aufs Neue fortgeschritten. Vielleicht vor der Confirmation, dann mogten sie sich sicher glauben.

Und mit Recht, in Rom war ihr Gericht nicht; Ungehorsam gegen das Reich, Nichtachtung kaiserlicher Befehle durften in Rom nicht untersucht werden. Ob eine Acht zu erkennen und zu exequiren war, mußte vom Kaiser und Reich untersucht werden; wie Aechter behandelt werden sollten, und wie die Kosten der Eroberung herbeyzuschaffen wären, das war nicht zur Untersuchung des Consistoriums in Rom geeignet, sammt allen Beschwerden über vorgefallene Nullitäten. Klagen konnte der Papst bey Kaiser und Reich über widerrechtliche Aechtung eines Bischofs, was dem Kaiser nicht gebühre, konnte kräftig rügen alle die Mängel, welche bey dem Verfahren begangen waren, zeigen den einzigen Gesichtspunkt, welchen diese Sache leide, erklären, daß er alle Gewalt des geistlichen Rechts gebrauchen müsse, um das Verderben der Kirche St. Marien zu verhindern, wenn Karl ferner unnachgiebig bleibe und den Weg des Rechts eröffnen zu lassen kein Belieben habe; aber Proceß gegen die Vollzieher der kaiserlichen Gebote durfte er nicht einleiten. Die Herzoge, gestützt auf den Kaiser, der schon längst erklärt hatte eine solche Einmischung in Reichssachen nicht dulden zu wollen, verwarfen alle Güte, beantworteten Bischof Valentin's freundnachbarliches Schreiben ungefällig höhnisch [48]), und

48) tam inepte, indeliberate, insulse et indecenter, et

behaupteten festiglich: die Rota sey ihr Forum nicht. Dann wendeten sie sich mit dieser Beschwerde, als einem Klagpunkt der ganzen deutschen Nation, an Kaiser und Reich. So ward diese Sache, zum großen Unglück Hildesheims, welches so wenig Verschleppung erwartete, eine der vielen Streitigkeiten, die zwischen Kaiser und Reich und dem päpstlichen Stuhl obwalteten, und wer wußte, wenn diese Frage entschieden und der leidige Stillestand, der in die Stifts-Restitution so ungelegen einschlug, aufhören würde! Valentin ging noch einmal nach Rom, am 27. August des Jahres funfzehnhundert und vierzig eröffnete der Papst, (auf Anreizung des Königs von Frankreich [49]) auch in der Hauptsache, ohne die von den Herzogen schon besorgte Vertheidigung ihrer Rechte abzuwarten, ein Erkenntniß in contumaciam, worin die Herzoge angewiesen wurden, „alle Spolien vom

---

tanto stomacho et atra bile est responsum, ut propter indignitatem rei etiam erubescamus earundem exemplar his nostris scriptis inserere. Apologie 437. Man bemerkt mit Unmuth die Zeiten des ärgerlichen Briefwechsels zwischen Heinrich und Johann Friedrich und der damit verbundenen Pasquille.

49) Schreiben Erich und Heinrich an Karl über das päpstliche Urtel. Ausführl. rel. p. 257. Woran sollte nicht Frankreich Schuld seyn!

Stift mit den genossenen und zu genießen gewesenen Früchten herauszugeben.“ Die Berufung an einen besser zu unterrichtenden Papst ward zwar erlaubt, da aber Niemand kam und appellirte, ergingen sogleich Mandate zur Vollstreckung des Urtels. Sie wurden dem heiligen Römischen Reiche zum Trotz und zu einem bösen Beyspiel an den Thüren der Kirchen zu Hildesheim, Halberstadt und Goslar angeschlagen, fanden aber keine so willige Vollzieher als die Gebote des Kaisers neun Jahre vorher.

Zwar ermangelte der Bischof nicht, alles was in seinen Kräften stand aufzubieten, um die Sache bald zu Ende zu bringen, und nichts zu versäumen, was zu diesem gewünschten Ziele führte. Karl hatte 1522 verboten am Kammergericht eine Sache vorzunehmen, die er und die Fürsten schon abgethan hätten. Ueber die Acht hatte der Kaiser am offnen Reichstage entschieden, daselbst mußte auch gegen den Kaiser geklagt werden, sey es wegen der Unordentlichkeiten des Processes, oder wegen Nichterfüllung der Bischof Balthasar und Valentin ertheilten Belehnung; beym Kammergericht konnte wohl kein Verfahren über des Kaisers Handlungen statt finden: und nie hätte dieser Streit dahin gebracht werden können? Aber die Sache hatte eine unendlich andere Gestalt gewonnen. Es war nicht mehr die Rede, ob

Acht hätte anerkannt werden sollen, sondern nachdem solche längst wieder aufgehoben, wie alles in seine vorige Form zu bringen, wie die Sache zu beenden, wie das Stift wieder in den Besitz seiner Güter, über welche der Kaiser Verfügungen getroffen hatte, gesetzt werden solle. Die Fürsten mußten die Kosten der Acht aufrechnen, beweisen und belegen, und dann wurde gehandelt wie dieselben bezahlt und berichtigt werden könnten. Das warf man alles unter einander.

Zwar konnte der Kaiser so wenig durch seine Handlungen eines andern Rechte zernichten, (oder wenn er etwas gethan hatte, welches darauf hinwirkte, so forderte seine erste Pflicht Vergütung des Schadens und Aufhebung der unrechtlichen Befehle,) als der Gegner Vortheile aus völlig rechtsungültigen und unbeständigen Verordnungen erwarb. Zwar litt er selbst durch die Einsetzung des Bischofs keinen Schaden, da den Herzogen bekannt war, daß ihre Beleihung nicht statt finden könne, und Karl sagen konnte, sie sey immer nur auf den Fall ertheilt, daß keine stärkern Rechte eines Dritten vorgingen, und da die Belehnung in sofern bey Kraft blieb, wenn etwa künftig diese Güter an das Reich kämen; die Herzoge konnten also an Karl aus der Beleihung keinen Anspruch machen. Doch schien es nachtheilig und der Würde kaiserlicher Majestät verkleinerlich, wenn die

Belehnung der Herzoge zernichtet würde, wenn nach erwiesener Anspruchslosigkeit der Fürsten nun erkannt würde, daß der Kaiser kein Recht zur Ertheilung der Lehen gehabt habe, wenn überhaupt nur einmal über Zulässigkeit kaiserlicher Handlungen vor Gericht gestritten werden sollte. Daher durfte auch kein rechtliches Verfahren eingeleitet werden. Es gab sich zwar Karl 1541 auf Vorstellung des Reichs das Ansehn diese Sache beylegen zu wollen, aber er behandelte Alles als eine bloße Partey-Sache, was gar der Fall nicht war. Der ganze Proceß ist ein trauriges Denkmal wie beyde Theile um den wahren Streitpunkt sich dreheten, ohne ihn zu finden. Der Kaiser erklärte: „durch sich selbst oder andere die Parteyen „in Güte zu vertragen; wäre diese Bemühung un„fruchtbar, so möge der Bischof am Kammergericht „Recht suchen [50]).“ Der Bischof, der seine Klage in Rom schon gewonnen hatte, weigerte sich, diesem Dekret nachzuleben, da er nicht glaubte schuldig zu seyn, nochmals zu streiten. Doch wurde die Güte, aber deshalb nutzlos, versucht.

Aber das ganze Verfahren mit den Stiftslanden war viel zu willkührlich, war so ganz von aller Form

---

50) Ausführliche rel. 9.

Rechtens entblößt, als daß der Bischof hätte ruhig bleiben können. Am kaiserlichen Hofe war ihm, wie er glaubte, das Recht ganz verweigert, da auf das Römische Urtel keine Vollstreckung geschehen, vielmehr dem Ausgange eines neuen Rechtsstreits seine Forderung unterworfen werden sollte. Er wandte sich also nochmals nach Rom, ob er durch den Statthalter Christus, dessen Geboten sonst alles willig gehorchte, des Kaisers festen Sinn beugen und der heilige Vater denselben zum Wege der Gerechtigkeit zu leiten vermöge; ob die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom, die einst Monarchen ihrer Throne beraubt hatte, die auch Karl jetzt gerade um so mehr zeigen mußte bey den drohenden Spaltungen in der Christenheit, die stets verderblicher und unaufhaltsamer für die allgemeine Kirche wurden und ihn selbst um seine Kaiserkrone besorgt machen konnten; ob alle diese Bande nicht mehr stark genug wären, um das schönste Eigenthum dem Stift Hildesheim wieder zu verschaffen. Der Papst war des Bischofs oberster Herr; dessen Pflicht, für das Wohl der Kirchen zu wachen. Aber umsonst; auf den Ausspruch des obersten geistlichen Tribunals der christlichen Welt sollte Valentin nicht Vollstreckung suchen dürfen, auf päpstliche Befehle und Bitten wollte in Deutschland Niemand hören. Zwar versprach auch wohl Karl, als der Papst bey persönlicher Zusammenkunft die Hildes-

heimsche Sache empfahl, zu helfen, daß der Bischof restituirt werde. Aber Karl glaubte sich nachher an Worte nicht gebunden. Der Papst bat nochmals wehmüthig dringend, als die Schmalkaldischen Bundesgenossen mit Heinrichs Provinzen auch seine Eroberungen von Hildesheim in Besitz genommen hatten; er stellte vor, daß sich jetzt gar keine Schwierigkeiten zur Wiedereinsetzung zeigten, da Heinrich die Stücke nicht mehr besitze, und froh seyn werde, das alte Stammland aus den Händen des Kaisers zu empfangen. Karl versprach selbst dem Bischof: „wenn er die „rebellischen Fürsten besiege, dann wolle er ihn und „die Hildesheimsche Kirche in alle Güter wieder ein„setzen, welche jene Fürsten jetzt in Besitz hätten.“ Karl versprach viel und erfüllte wenig. Der Bischof folgte dem Kaiser überall, setzte sich in große Schulden. Als darauf Johann Friedrich bey Mühlberg gefangen genommen war, Philipp zu Halle sich unterworfen hatte, und Valentin nun den Kaiser an sein Versprechen erinnerte, antwortete dieser durch den Bischof von Arras: „Heinrich sey zunächst spoliirt, „der müsse zuerst eingesetzt werden, und dann habe „der Papst, dessen Entscheidung er anführe, sich an„gemaßt über die Rechtmäßigkeit seines Bannspruchs „erkennen zu wollen, da achte er den Papst für gar „nichts [51]). Wolle der Bischof jedoch abermals beym

51) non ad unum pilum, neque pluris uno pilo.

„Kaiser wegen Spoliirung klagen, so wolle derselbe „Commissarien ernennen, auch von dem jetzt zu resti„tuirenden Herzog Caution nehmen, daß, auf den „Fall, wenn die Commissarien diese Güter der Kirche „zusprächen, Heinrich diese Güter ohne Anstand so„gleich zurückgebe [52]).“ Karl machte also selbst die Beleihung von dem künftigen Ausfalle des Processes abhängig, was auch die nachfolgenden Kaiser behauptet haben [53]). Die Bürgschaft hat Heinrich nicht geleistet, und der Bischof hatte sich noch nicht überzeugt, daß der päpstliche Ausspruch ganz kraftlos sey, um das Anerbieten des Kaisers zu ergreifen; er bat immer um Vollstreckung, bat mehr, je länger die Sache sich hinzog, die Gefahr dringender, das Recht dunkler wurde.

Schon 1541 hatten die Reichsstände gutachtlich an den Kaiser berichtet und gebeten, wenn in Güte die Parteyen nicht vertragen werden könnten, daß dem Bischof durch Mittel der Rechte geholfen werden mögte. Nutzlos war damals die Güte angewendet, über die rechtliche Untersuchung wurde gestritten. Der Kaiser, von unaufhörlichen Klagen bestürmt, erfoderte nochmals die Meinung des Reichstags zu Augs-

---

52) Instrum. notar. de 1547. dem Fascicul angehängt.

53) Ferdinand 3. erklärte 1630: die Belehnung wäre auf das Speyerische Urtel restringirt.

burg. Die Stände wiederholten ihre vorige Darstellung und baten, die Güte nochmals zu versuchen, um kein Mittel unangewendet zu lassen; schlüge sie nicht an, alsdann möge, in Betrachtung des Herkommens, bey so bewandten Umständen, ohne Rücksicht auf die Verfügungen des kaiserlichen Rescripts vom Jahr 1522, der Bischof um Recht beym Kammergericht ansuchen [54]).

Die Stände untersuchten selbst nach den Gesinnungen ihres Gutachtens auf demselben Reichstage die einst so schnell abgethane Sache; noch einmal thaten sie Vorschläge zur Vereinigung der Parteyen. Als diese verworfen wurden, und kein anderes Mittel zur endlichen Beylegung übrig blieb, als richterliche Entscheidung durch Remission und Verweisung an das Kammergericht; so remittirte Karl am 25. Junius 1548 diese Sache wirklich, gemäß dem Gutachten des Reichs, dahin, mit Ueberschickung sämmtlicher bisher verhandelter Acten, (sowohl der vor den Churfürsten Schieds-Richtern ergangenen, als der beym kaiserlichen Hofe,) zur förmlichen Untersuchung und endlichen rechtlichen Entscheidung. Nach schleunigem Proceßgange solle in der Sache gearbeitet, alles, was die Parteyen vorbringen würden, erwogen, und in Betrachtung desselben und der Ursachen im Brüß-

54) Bericht. 189.

ler Rescript angegeben, was nach Ordnung der Rechte gebühret, erkannt und vollzogen werden.

Nun war die Sache rechtlich anhängig; das höchste Tribunal Deutschlands beschäftigte sich mit überlegter bedächtlicher Untersuchung und Entscheidung! Der Kaiser wollte den Lauf der Gerechtigkeit nicht mehr hemmen, sie nicht, wie vorher, versagen. War nun auch über Regalien und Lehn zu erkennen, wer kann etwas dawider haben, wenn der Kaiser nicht von seinem Rechte Gebrauch machen, wenn er nicht selbst entscheiden, sondern diese Geschäfte seinem Gerichtshofe übertragen wollte? Vom päpstlichen Erkenntniß war dabey gar nicht die Rede, kaiserliche Remission hat das Kammergericht diese Sache genannt. Auf die päpstliche Sentenz, Executorialen zu erkennen, wurde dem Bischof, der sogleich durch solche Gesuche die Verhandlungen, welche in das rechte Gleis zu kommen schienen, verwirrete und dadurch die Restitution mehr und länger verhinderte, noch in demselben Jahre abgeschlagen. Mogte er hernach noch so viel von päpstlichen Urtheilen und deren Execution reden, das war eine überflüßige Bitte, auf welche Niemand hörte. Der ganze Streit wurde von seinem Anfange an vorgenommen, die Herzoge vorgeladen auf des Bischofs Klage zu antworten, in so fern sie in der kaiserlichen Commission gegründet sey; und endlich selbst aufs Neue, ohne Beziehung auf

jenes päpstliche Dekret, erkannt. Das könnte kaum der Fall gewesen seyn, wenn das Kammergericht die päpstliche Sentenz zum einzigen Grunde seines Verfahrens gelegt hätte! Aber dennoch ist das Ganze ein so wundersames Gewebe von eigener Untersuchung und Begünstigung des fremden Rechtspruchs, daß kaum ein richtiger Blick zu finden ist, mit welchem dieses Verfahren angesehen werden kann. Wirklich war schon die Remission so unbestimmt, daß man nicht recht sieht, ob in der Hauptsache, mit Ausschluß jener päpstlichen Bestimmung, oder noch erst über dieselbe und deren Anwendbarkeit geurtheilt werden sollte. Das Kammergericht wenigstens ist nie recht mit sich einig geworden. Dieser Widerstreit und die Unbestimmtheit, welche den Proceß so dunkel machen, gaben den Herzogen von Braunschweig nach ungünstig erfolgtem Urtheil Veranlassung, eine gegründet scheinende Beschwerde anzubringen, deren Gegenstand kaiserlicher Majestät und dem ganzen Reiche gefährde [55]). Die Kunst des Rekurrenten, einzelne Begebenheiten und Umstände hervorzuheben, gab dem päpstlichen Abschied mehrere Wirksamkeit als beym Reichstage und am Kammergericht darauf

---

55) Man kann das mühsame Bestreben, diesen Punkt scheinbar zu machen, in den spätern Deduktionen recht wohl bemerken. Bewiesen ist er nicht.

genommen ist, wo man selbst in den Zeiten einer fast unumschränkten kaiserlichen Despotie dennoch nicht wagte, Vollziehung dieses Urtels zu gebieten, sondern vielmehr den Schein eigner Untersuchung annahm, und einen neuen sicher eben so wenig gerechten Ausspruch gab.

Den Gang, welchen die Sache hätte nehmen sollen, und den auch das Kammergericht, als das erste Gesuch des Bischofs um Exekution abgeschlagen wurde, ergreifen zu wollen schien, wäre wohl der gewesen: daß da jetzt über die Restitution des Stiftes gestritten wurde, und also der Landfriedensbruch und die daraus entstehenden Strafen nicht in diesen Proceß gehörten, zuerst die Frage ausgemittelt wurde: ob durch die Vergehungen des Bischofs die Kirche leiden könne? Ward diese, wie es zu erwarten war, mit n e i n beantwortet, so hatte diese Entscheidung die Räumung des Stifts zur unmittelbaren Folge. Hier war gar keine Spolienklage anzubringen. Nachdem das Stift seinem rechten Herrn eingegeben worden, konnten die Herzoge vom Reich die Bezahlung der Exekutionskosten fordern; eine Sache die mit dem Verlangen Bischof Valentin's nicht verbunden war, und damit keine Berührungspunkte hatte, und auf deren völlige Beendigung dieser bey seinem klaren Rechte nicht zu warten brauchte. Dabey ließ sich

denn recht viel über den Landfriedensbruch ſtreiten, und die franzöſiſche Unterſtützung konnte abermals hervorgeſucht werden, obgleich Johannes und das Kapitel auf offenem Reichstag (zu Regensburg 1532?) ſich dieſer Beſchuldigung ſo entledigt hatten, daß beſchämt Braunſchweigs Herzoge da ſtanden, und Kaiſer, König und alle Fürſten des Reichs die Angeklagten freyſprachen [56]). Dabey konnte man auch ausmitteln, wie viel etwa von Johannes Nachlaß, oder den Einkünften der noch lebenden und in die Sache verwickelten Kapitelsherren an das Reich zu zahlen wäre; da konnte der Beytrag, den Hildesheim zu dieſer Reichslaſt geben mußte, beſtimmt werden; der Herzoge große Rechnung berichtigt; die genoſſenen Einkünfte des Stifts, in ſofern ſie nicht an Hildesheim zurückgegeben wurden, wenigſtens vom Tage der Klage an, abgezogen, und alles geordnet werden. Aber ſtatt dieſes richtige und ſicher ſchneller, als bey den heilloſen Untereinanderwerfungen zum gewünſchten Ziel führende Mittel zu ergreifen, ging gleich ſelbſt das Kammergericht von dem rechten Wege ab. Das abermalige Begehren des Biſchofs auf Execution wurde nicht gänzlich verworfen; ſondern man glaubte ganz die unterſuchende Manier wählen zu müſſen, da man nur zur Ausmittelung aller Thatſachen und

56) Apologia 438.

dann zur Entscheidung, als kaiserliche Commission, niedergesetzt sey. Mogte der Bischof in seinen Schriften und Eingaben nun eine noch so wenig passende Bitte anhängen, darauf ward dieses Mal nicht gesehen, sondern in der Sache selbst stets fort untersucht. Wäre nach dem gewöhnlichen Gange gehandelt worden, so konnte das Kammergericht, bey der Ueberzeugung von der Nichtanwendbarkeit der gebetenen Execution, keine Vorladung der Herzoge erkennen, sondern mußte die Sache ruhen lassen, bis der Bischof anders und besser bat. Aber die Herzoge wurden vorgeladen, sie sollten sich auf die Klage einlassen, in sofern diese auf die kaiserliche Commission sich gründe, und ihre Nothdurft dagegen vorbringen [57]). Hildesheim gab auch zu Speyer seinem Anbringen die Form einer Spolienklage; mit einigem Schein, aber ganz ohne haltbaren Grund, und, wie die Folgezeit gelehrt hat, mit wenig Nutzen. Wenn auch die Lehren des römischen Rechts, daß ein durch ein Rescript der Staats-Gewalt ohne Untersuchung und

---

57) Bericht 20. Ausführl. rel. Anfänglich konnte man sich nicht vereinigen, wie man auf die Klage des Bischofs verfahren wollte, indem einige Assessoren Exekutorial-Mandate, andere m. c. c., andere für eine simple Citation stimmten. Die letztere Meinung drang durch und war ein sehr sonderbarer Mittelweg.

ohne Form des Rechts spoliirter vor allen Dingen in seinen vorigen Stand gesetzt werden müsse [68]), dem Bischof günstig zu seyn schienen, so waren doch wohl nicht die Vorschriften im Civil-Recht auf das Staats-Recht des deutschen Reichs anwendbar. Man hatte sich auf Karls Rescripte gegen den Vorfahr Johannes gar nicht einzulassen, wodurch die Rechte des Nachfolgers nicht bestimmt werden konnten. Der ganze Gang dieser Fehde überzeugt, daß an ein Spolium gar nicht gedacht werden kann. Den Herzogen war aufgegeben, dem geächteten Bischof Land und Leute zu nehmen, und ihn aus demselben zu treiben. Diesem Befehl gehorchten sie, indem sie das Stift in Besitz nahmen. Mit Recht blieben sie bis zu Johannes Befreyung im Besitz. Wollten sie, nachdem ihre Commission geendigt war, nicht weichen, so war nur über die vorenthaltene Räumung des Stiftes Streit.

Die Herzoge von Braunschweig, die es gerathener fanden, den eigentlichen Streitpunkt nicht zu berühren, blieben, dem Proceß-Gange gemäß, ganz bey den Eigenheiten der Hildesheimschen Klage stehen, und beleuchteten auch weitläuftig das, was sie hätten

---

58) neque enim inde iniuriarum occasio nasci debet, unde iura nascuntur. Const. 6. Cod. 8. 4.

übergehen können, als zur kaiserlichen Commission nicht gehörig. Sie stellten dieselbe Klage an, wegen Ueberziehung des Stiftes Minden (welchen Schaden eines Fremden Braunschweig nicht zu fordern berechtigt war!) und verlangten die auf die Execution verwandten Kosten und den Schadenersatz mit 3 Millionen Goldes. Zur Execution, die Hildesheim verlange, erwiederten sie mit Recht, sey das Kammergericht noch nicht angewiesen; sondern zur Untersuchung der Sache. Aber ohne Grund wollten sie sich dem Kammergericht ganz entziehen, und verlangten nochmals vor einer eignen Commission verhört zu werden. Wenn das Kammergericht auch nicht das ordentliche Forum war, so hatte doch der oberste Gerichtsherr, Kaiser und Reich, wohl die Erlaubniß, einem Gericht die Untersuchung aufzutragen, wenn sie nicht selbst Lust hatten mit dem Geschrey der Parteyen sich abzugeben? Es war auch diese Verweisung ganz legal, das Rescript von 1522, welches dadurch von selbst aufgehoben wurde, paßte gar nicht mehr. Jetzt sollte von den Folgen der Achtaufhebung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehandelt werden; damals von der Acht selbst [59]). Eben so

---

59) Davon wollte der Braunschweigsche Anwald nichts hören; der die Güter seinen Principalen mit den Gründen zusprach, welche Eroberer gegen souveraine Staaten führen.

wenig konnte man diese Angelegenheit als Lehnssache betrachten. Denn über die Beleihung mußten die Herzoge mit dem Kaiser streiten, der Bischof war darein nicht verflochten. Die Belehnung war nur für die Zeit des von der Fortdauer der Acht abhängenden Besitzes, und so lange dieser dauerte, konnten die Herzoge mit Recht beliehen seyn. Wie es Pfandlehn giebt, welche so lange gültig sind, als das Pfandverhältniß dauert. Es hing auch vom Willen des Lehnsherrn ab, ob er diese Sache einem andern als dem gewöhnlichen Lehnsgericht übergeben wollte. Unrechtlicher handelte der Bischof, der nicht zugeben wollte, daß die von Braunschweig eingenommenen Herrschaften Reichslehn wären, er behauptete, nur die Regalien würden verliehen. Freylich mochten in den Lehnbriefen nicht alle nach gerade erworbenen Herrschaften namentlich aufgeführt seyn, wie es bey weltlichen Fürsten zu geschehen pflegt; aber sie waren als Theile des Stifts in dem Ganzen, welches zu Lehn empfangen wird, begriffen, und allerdings Lehn. Bey den Stiftern kann der Unterschied zwischen Lehn und Allod nicht statt finden. Giebt der Lehnsherr einer solchen Corporation die Erlaubniß zur Erwerbung eines Lehns, so wird auch das ganze bisherige Verhältniß geändert, die Lehn werden dem Eigen, welches die Kirche erworben hat, in Hinsicht des Successions-Verhältnisses gleich, und werden, wie dieses,

durch die Vergebung der Regalien dem jedesmaligen Bischof überlassen zur Nutzung, und sind unter denselben mit begriffen. Daher auch in ältern Zeiten bey solchen Erwerbungen jede Spur des ehemaligen Lehnverbandes sogleich aufgehoben wurde. Bey geistlichen Staaten findet keine verschiedene Antretung der Herrschaft in den wohl zu unterscheidenden Eigenschaften eines Lehn- und eines Land-Erben statt. Die rechtlichen Bestimmungen, welche auf diesen Unterschied der Erbfolge bey andern Gütern gegründet sind, können hier nicht angewendet werden. Hat Bischof Valentin, um die Zweifel des Römischen Consistoriums über die Gerichtsbarkeit zu entfernen, einen Eid geschworen, die Stücke wären nicht Reichslehn, so hat er wenigstens sehr leichtsinnig und ohne viel über seine Behauptung nachzudenken den Eid geleistet.

So ward nun beständig und mit unendlicher Geduld und Zanksucht über Dinge gestritten, die hier eigentlich gar nicht hätten vorkommen sollen, und die dem Proceß eine ewige Dauer, eine räthselhafte Verkettung, und eine undurchdringliche Verwirrung gaben. Langaussehend ward der Proceß, den kaiserliche Majestät zum schnellen und recht schleunigen Verfahren empfohlen hatte, gleich vom Anfang; auf Jahrhunderte konnte auch der ihn berechnen, der mit der

Bedächtlichkeit des Reichs-Justiz-Wesens, und den mancherley Hindernissen, die dasselbe niederhielten, nicht einmal vollständig bekannt war. Gleich die erste Braunschweigsche Schrift [60]) handelte weitläuftig von Ankunft und Herkommen der Herzoge, wie nicht weniger der herrlichen bischöflichen Thumkirchen zu Hildesheim, mit Herrlichkeiten so ein herrlich Stift repräsentiren. Da gab es denn rechtschaffen zu streiten, als auf diese Eingabe der Hildesheimsche Anwald seine artikulirte Bitte vorbrachte, worin, als Gegensatz für die Genealogie, der Römische nutzlose Proceß gar weitläuftig auseinander gesetzt war. Man hätte besser gethan ordentlich und treu, denn man brauchte sich nicht zu fürchten, die Ursachen der Fehde zu erzählen, die Schuld der Herzoge aufzuführen! Jeder historische Satz, jedes Wort wurden beantwortet, über unbedeutende Nebenpunkte mußte man eben so weitläuftig kämpfen, als in der Hauptsache, alle mögliche Rechtsmittel wurden gebraucht; gleich gegen das erstre Erkenntniß über eine versäumte Frist wurde die Revision ergriffen, und wenn Hildesheim endlich einen Schritt vorwärts zu thun glaubte, so ward um neue Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angehal-

---

60) Supplicatio und articulos ad perpetuam rei memoriam zu Abhörung etlicher Zeugen.

ten. Darüber holte man erst rechtliche Bedenken ein von alten fürnehmen wohlgeübten Rechts-Gelehrten und ganzen Facultäten, da stritt man Jahre lang ob und wie solche zuläßig, zog mit allen Künsten der Verzögerung den Proceß schön in die Länge. Braunschweig klagte bald, daß alle Zeugen, welche von den friedbrüchigen Thaten gewußt hätten, nun schon todt wären. (Kein großer Verlust, denn es läßt sich wohl voraussehen, wie wenig durch solche Zeugen bewiesen werden konnte.) Zu gleicher Zeit aber wollten die Herzoge einen Zeugen-Rotul, der schon Monate lang fertig lag, doch nicht eher als zur letzten abgelaufenen Stunde übergeben lassen, und versäumten darüber die rechte Zeit. Man protestirte und reprotestirte auf das zierlichste, brachte immer neue Zusätze, immer neue Verbesserungen der vorigen Artikel an, flickte ein Paar Worte ein, bat um Prorogation der Fristen auf vier Monat, nach deren Ablauf abermals auf vier Monat, und verlängerte so geflissentlich die Zeit, daß selbst Nestor geglaubt haben würde, viel zu kurz zu leben, um nur das Ende des Vorspiels zu sehen. Für den künftigen Richter häufte man solche Lasten von Schreibereyen auf einander, daß er Monate lang mit bloßem Lesen hinbringen mußte [61]). Dabey

---

61) „werden sie die rotul (von dem Bremer Kapitel über die Hildesheimsche Fehde aufgenommen) wol nachgeholet haben,

unterlag das kleinere Stift den beständigen Bedrükkungen der Herzoge. Nicht zufrieden damit, das ganze große Stift ihrer Herrschaft unterworfen zu haben, auch in den dem Stift gelassenen Theilen übten sie Rechte aus, als wären sie Besitzer [62]). Katholische Priester wurden verjagt, mit Heerhaufen fiel man ein, Lehnsgüter im Peineschen Amt gelegen vergab der Herzog, und entsetzte diejenigen, welche der Bischof beliehen hatte, aus ihrem Besitz [63]).

Herrliche Aussichten, wenn das so fortgehen sollte, zu einer Zeit, wo das Kammergericht Jahre lang still zu stehen gewohnt war, und Niemand wußte

---

welche sonsten, dem Augenschein nach, kaum ihrer zween zugleich in das Gericht bringen können.“ Ausführl. rel. 56. Durfte doch der Braunschweigsche Anwald gegen die Spolienklage auch vorbringen: der mehrste Theil der geforderten Güter wäre vom Stift verpfändet, durch die Wegnahme derselben also kein Spolium begangen!! Ist es nicht traurig, wenn eine elende Gerichtsordnung solche Winkelzüge erlaubt! Die biedersten und gelehrtesten Richter können ja das Unheil nicht halb gut machen, was ein solcher Proceßgang anrichten muß.

62) ipsa etiam pace saevum. Tacitus.

63) Wesembec. p. V. Respons. CCII.

wie nahe die Zeiten seyn könnten, wo im höchsten Flor des hohen Tribunals zu öftern Visitationen das Reich sich vereinigen würde, wo auch Revisionen vorgenommen und abgethan wurden. Wer konnte wissen, ob denn gerade Hildesheim das Glück wohlwollte, ob seine Sachen vorgenommen würden, ob ihm, gleich andern, zu seinem Recht geholfen werden könnte.

So hatten sich die Anwalde zu Speyer, seit dem Anfange bis zur letzten Eingabe herab, über ein Paar Nebenpunkte herumgezankt, ohne je weiter zu kommen. Bisweilen ruhten auch auf Jahrzehende die Fechtereyen, als hätte man des Ausruhens bedurft! Ging der ordentliche Proceß erst an, wer konnte sagen, wie dann sich alles drehte? Nun kam die siegreiche Herrschaft Ferdinand des Zweyten, und am Kammergericht wurde der Einfluß der Bayrisch-Agistischen Partey sichtbar (seit 56 Jahren hatten bayrische Prinzen auch die Inful von Hildesheim auf ihrem Haupte mit den andern Würden vereinigt) [64]). Wo Katholiken und Protestanten gegen einander standen, da fürchteten die letztern den Verlust ihrer Gerechtsame; denn nach politisch religiösen Rücksichten

64) Jetzt regierte Ferdinand, Churfürst von Köllu, seit 1613; er starb 1650.

wurde das Recht gebeugt. Schon kreisten in Deutschland laute Gerüchte umher, über die nahe Entscheidung der Hildesheimschen Sache, welche durch die Vorschriften des allgemeinen Religions-Edikts nicht geendigt war, und welches schöne Kirchengut nicht in den Händen eines ketzerischen Fürsten gelassen werden konnte. Furchtbar erschütterte diese Gefahr den Herzog Friedrich Ulrich, der aus Schwachheit unglücklich war und deshalb keine Freunde hatte; mit der ganzen Welt glaubte er bisher, die Sache werde bis zum Aussterben des mittlern Braunschweigschen Hauses ruhen [65]), wo dann kein Urtel mehr nöthig war, und versahe sich nichts Böses. Er erschrack um so mehr, je mehr der bekannte ungünstige Wille des Kaisers gerade auch andere Theile seiner altväterlichen Herrschaft mit despotischer Hand antastete. Da wurden schnell Deductionen gefertigt, um der Welt zu zeigen wie die Sache jetzt liege, und daß noch kein endliches Urtheil möglich sey. Aber die Zeit war für den Gegner zu schön, einmal verflossen, war sie nicht wieder zurückzubringen! Wer konnte so große Revolutionen nochmals erwarten, wie konnten sich bey der vollendetsten kaiserlichen Alleingewalt die Gestalten der Dinge nicht ändern? und jeder längere noch so

65) Spittler I. 461.

kurze Besitz der Ketzer war ein unwiderbringlicher Verlust.

Das Gericht, welches seit den achtzig Jahren des Processes alle Gründe beyder Parteyen, die bey dem Streit über die Nebenpunkte wahrscheinlich alle vorgekommen waren, gehört zu haben glaubte, und zu einer endlichen Entscheidung alles vorbereitet hielt, nahm die Sache als beschlossen an, noch ehe Friedrich Ulrichs Deductionen erschienen waren. Nun erfolgte kurz nach dem Restitutions-Edikt das Urtheil: „daß die Herzoge alle 1521 und in den folgenden Jah„ren eroberten Hildesheimschen Stücke, sammt allen „genossenen und zu genießen gewesenen Früchten, her„auszugeben hätten.“

Eben so unerwartet als beschwerend war dieses Urtel. Denn die Herzoge waren vom Oberhaupt des Staats befehligt, das Land in Besitz zu nehmen und zu nutzen, und das thaten sie, wenigstens so lange Johannes regierte, mit allem Recht, und ohne daß ihnen auch nur die gezogenen Früchte dieser Jahre hätten angerechnet werden dürfen. Beschwerend war das Urtel auch, weil die rechtmäßige Forderung der Achtskosten vom Reich nicht erwähnt war, deren Abtragung eine offenbare Schuld blieb, sobald die Herzoge die sämmtlichen Einkünfte des Stifts heraus-

geben sollten. Diese mogten nach damaligen Zinsfuße zu einer schönen Summe hinaufgelaufen seyn. Das Grundcapital mußte, nachdem in so langer Zeit die Belege verloren gegangen, die Umstände verdunkelt, die Controlle unmöglich gemacht war, und die Festsetzung fast auf der eidlichen Erhärtung des Herzogs: daß er die Angaben seiner Ahnen für wahr und richtig halte, beruhte, beynahe so angenommen werden, wie man dasselbe angab. Eine schwere Rechnung für das Reich!

Kaum war am 7/17. December 1629 das Speyersche Erkenntniß eröffnet, als schon an den beyden letzten Tagen des Jahres, gegen alle Ordnungen des Reichs, welche bey hohen Pönen solche Eigenmacht verbieten, Hildesheimsche Domherren, Räthe, Soldaten, von kaiserlichen Truppen unterstützt, in die Aemter einfielen, gewaltsam der Schlüssel, Register und anderer Sachen sich bemächtigten, die Beamten absetzten, sich huldigen ließen; kurz sich völlig wieder in den Besitz setzten [66]). Eine Handlung, welche durch die Behauptung, daß damals das kaiserliche Heer, und nicht der Herzog, in diesen Ländern die Obergewalt hatte, und daß keine Gewaltsamkeit

66) Bericht. 6.

vorhanden gewesen sey, wenn dieses Hildesheim den Besitz einräumte, und den Herzog in seiner Eroberung nicht mehr dulden wollte, zwar etwas von ihrer Härte verliert, aber nicht ganz legalisirt wird, noch durch die Genehmigung des Oberhaupts ihre Unrechtmäßigkeit verliert. Allein als eine That des Bischofs konnten abermals die Folgen dieser rechtswidrigen Handlung die Befugnisse der Kirche nicht schmälern und kränken. Unpolitisch war diese übereilte Schnelle sicherlich, denn man gab dadurch dem Gegner Waffen in die Hände, um abermals auf lange Zeit den unwidersprochenen Besitz zu hindern; das Recht wurde verdächtig, welches man mit solcher Eile zu erwerben strebte. Bey einer promten Justiz und einer Regierung, welche diese unterstützen, nicht aber hindern, oder wie jedesmal ihr politischer Nutzen zu fordern scheint, aufheben und anwenden will, hätte man sich durch solche Gewalt hohe Strafen zugezogen. Zwar konnte man wohl vorhersehen, daß der Herzog gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Revision ergreifen, und dadurch die Sache aufhalten würde. Aber wenn auch die Suspensiv-Kraft desselben unbestritten war, wenn überhaupt hier bey dieser commissarischen Entscheidung, wo anstatt des Reichs das Urtel gefället wurde, eine Revision nachgegeben werden konnte, welche Frage das Kammergericht zu entscheiden Macht hatte; so hätte man doch die Wirkung

der Paritions-Befehle erst abwarten können. Schwerlich waren diese dem Herzog am Schlusse des Jahres schon einmal eingehändigt, Folge konnte er noch gar nicht geleistet haben. Dann überließ man das Weitere dem Kaiser, sah dieser die Wolfenbüttelschen Lande als seine Eroberung an, und wollte er dem Bischof solche einräumen, so war gegen die Annahme des streitigen Gegenstandes aus den Händen des Dritten wohl mit Gründen des Rechts nichts zu erinnern. Auch befahl Ferdinand seinen Feldherrn die Execution gegen Braunschweig zu vollziehen, und wenn an dem Besitze noch etwas fehlte, so erhielt solches nun die Kirche. Aber durch das rasche Zufahren und die Einmischung der kaiserlichen Heere war auch die Inhabung von den Schicksalen des Krieges abhängig geworden, und je mehr Veränderungen durch die Restitutions-Edikte und den Gebrauch der Allgewalt und Despotie hervorgebracht wurden, desto sicherer fiel alles den Schweden zu. Nicht lange besaß der Bischof das Stift vereinigt, als 1634 die Braunschweigschen Fürsten einrückten, die zum Entsatz der Stadt Hildesheim herbeyeilenden Truppen schlugen [67]), und dadurch die Räumung der Hauptstadt von den kaiserlichen Soldaten bewirkten. Das

---

67) 9. Jul.

ganze Stift war nun in den Händen des Braunschweigschen Gesammthauses; denn alle Herzoge hatten an diesem Ueberzuge Theil genommen. Friedrich Ulrich, mit List den Wachen in seinem Arrest zu Wolfenbüttel entflohen, verlegte die Residenz nach Hildesheim, und alle Ordnungen der Bischöfe wurden aufgehoben. Die Reihe, vertrieben zu werden, kam an die Katholiken. Selbst der Dom ward zum lutherischen Gottesdienst eingeweihet. Doch richtete man keine Priester hin, welche den Glauben ihrer Kirche verfochten [68]). Aus allen Handlungen leuchtete der Wille hervor, das Stift zu seinem Eigenthum zu machen.

Aber die ganze Gestalt der Sachen änderte sich schnell, als schon am 11. August 1634 Friedrich Ulrich zu Hildesheim die Reihe der Fürsten vom Hause Wolfenbüttel schloß. Nun hätte billig aller Streit aufgehört, da die in der Regierung der Braunschweigschen Stammlande folgenden Vettern ehemals selbst in die Acht gefallen waren, derselben und allen ihren Folgen stets widersprochen, nie um die Mitbelehnung

---

68) Joh. Bissendorf zu Göttingen hatte gegen die Jesuiten geschrieben, 1629 ward ihm der Proceß gemacht, und er fiel unter dem Beil des Henkers.

angehalten hatten und nie beliehen waren, und also gar keinen Grund anführen konnten, die Abtretung des großen Stifts gegen Hildesheim aus der Aechtung Johannes und der Eroberung durch Erich und Heinrich zu verweigern. Ihre jetzige Besitzung bestimmte das Glück des Krieges. Die Revision hatte von selbst ein Ende, die Herzoge sprachen als Nachfolger Friedrich Ulrichs diese Stücke nicht an, verwiesen aber auch Hildesheim mit der Forderung zur Erstattung der bisher genossenen Früchte an die Land-Erben, in sofern nicht nachgewiesen wurde, daß dieses Geld zum Nutzen des Fürstenthums Braunschweig verwendet worden sey. Wenn auch die Herzoge oder die Gläubiger Forderungen machen wollten, so konnte die Ausmittelung dieser Streitpunkte wenigstens nicht mit in die Revision geflochten werden.

Um so unerwarteter war die Besitzergreifung der Zelleschen Linie auch von diesen Aemtern Friedrich Ulrichs als Lehns-Erben. Keine Handlung ist so rechtlos, welche nicht mit Schein zu rechtfertigen versucht werden sollte. Die Herzoge behaupteten: „rechtmäßig sey auch auf sie, gleich den andern „Stammlanden, welche der letzte Herzog genutzt habe, „das Eigenthum dieser Besitzungen übergangen. Da „durch den Quedlinburger Vertrag das Dominium „dieses Landes an Braunschweig übertragen worden.

„also des Hauses Braunschweig Eigen sey. Das „Recht an Hildesheim könne nicht als eine nur den „Wolfenbüttelschen Fürsten zukommende Forderung „angesehen werden, sondern als ein alter Anspruch „des Fürstenthums Kalenberg-Wolfenbüttel. Bey „der Ausführung dieser Rechte habe der Fürst als „natürlicher und geborner Procurator gehandelt; „durch den Tod Friedrich Ulrichs könne also in die„sen Verhältnissen keine andere Aenderung erfolgt „seyn, als daß der Theilnehmer weniger geworden, „und die Person des Streiters sich geändert habe. „Auf jenen Vergleich gründe sich die kaiserliche Be„lehnung; höre nun auch die Belehnung selbst auf, „so bleibe doch dem Hause der Grund der Belehnung, „und dieses Besitz sey jetzt auf die andere Linie zu„rückgefallen. Es wären aber auch wirklich die Her„zoge von der Zelle'schen Linie in der Belehnung be„griffen, denn Heinrich und Erich wären mit ihren „männlichen Lehns-Erben — nicht leiblichen — und „Nachkommen begabet; sie sollten diese Aemter als „ein rechtes Mannlehn haben. Die jetzt folgenden „Herzoge wären aber die Lehns-Erben. Zu diesen „Rechten habe die Zelle'sche Linie noch durch die Ero„berung von 1634 andere hinzugefügt, vermöge deren „sie diese Stücke zurückbehalten könnte. Sollten „aber, ein ganz nicht zu erwartender Fall, diese un„umstößlichen Rechtsgründe nicht stark genug befun-

„den werden, so sey dennoch die Herausgabe der Lande „nicht eher zu verlangen, bis die Kosten der Hildes„heimschen Fehde von 1519, der Execution von 1521, „der Schaden aus der Köllnischen Besitz-Ergreifung „von 1629, die Unkosten der Wiedereinnahme von „1634, der von den Hildesheimschen Besatzungen im „Laufe dieses Krieges verursachte Schaden, und zwar „alle diese Posten mit den aufgelaufenen Zinsen, er„stattet wären. Auch sähen sie sich genöthigt, als erste „Gläubiger des verstorbenen Herzogs, wegen des ver„schlimmerten Familien-Guts die Stücke in Händen „zu behalten.“

Von Hildesheimscher Seite konnte man hierauf erwiedern: „Die an sich genommenen Stücke mögten „immerhin durch die Eroberung in allodial Qualität „auf die Herzoge übergegangen seyn, sie wären hier„auf einmal Lehn geworden, und könnten also von „denen, welche das Allodium anzusprechen nicht be„fugt wären, nicht in dem vorigen Stande zurückge„fordert werden; sondern behielten die Lehns-Eigen„schaft und vererbten nach Lehnrecht. Wären die „Landen aber jetzt noch wirkliches Allodium, so kämen „nicht an die Herzoge von Braunschweig, sondern „an Friedrich Ulrichs Land-Erben, seine Gläubiger, „diese Provinzen. Diese Stücke könnten aber durch „den Quedlinburger Vertrag nicht zu Braunschweig-

„schen Eigen geworden seyn, weil sie schon vorher „kaiserliche Lehn waren, wie ihre Vorfahren zu allen „Zeiten gegen Hildesheim mit Recht behauptet hätten. „Die Bestimmungen der Braunschweigschen Haus„Vergleiche, daß alles Erworbene sogleich die Eigen„schaft alter Stammlande annehmen solle, mache „nur Recht unter den Prinzen dieses Geschlechts, „schmälere aber die Rechte Fremder nicht, und sey „am wenigsten geschickt dem Lehnhofe Vorschriften „zu geben. Zu sehr freue sich auch der Vicekanzler, „Doktor Stuck, über seinen Einfall, diese Stücke „zu integrirenden Theilen des Fürstenthums Kalen„berg-Wolfenbüttel zu machen; denn wer, außer ihm, „vermögte einzusehen, wie das zusammenhängen, und „wie neuerworbene Lehen, gegen den Willen des Lehn„hofs, uralten Stammlanden zugeschlagen seyn soll„ten? Mehr dürften die Herzoge an Land und Leuten „doch nicht verlangen, als was Friedrich Ulrichs „Ahnherr vor 206 Jahren bey der Theilung mit dem „Stammvater der jetzigen Fürsten in sein Loos erhal„ten habe! Und wenn von alle dem hier das Gegen„theil statt fände, so wäre das Hildesheimsche Recht „doch noch nicht durch die Handlungen fremder Per„sonen besiegt.

„Die Behauptung, daß die jetzigen Herzoge in „der Belehnung begriffen wären, welches Jedermann, „der nicht die Deduction schreibe, oder durch falsch

„verstandenen Patriotismus geblendet werde, als „ganz unhaltbar erkennen müsse," (wie Kiepe, Scheidt und Spittler ohne Rückhalt gethan haben) [69]), „widerlege sich zu leicht, um darüber

---

69) „Soviel punctum juris anlanget ist kein verständiger Rechts-Gelehrter zu finden gewesen, auch nicht erhöret, der sich hätte vermessen dürfen, in Rechten zu behaupten, daß die fürstliche Zellische, Haarburgische oder Dannenbergische Linie darin etwas zu bemächtigen. Ergo ists eine Conscienz-Sache und contra Gott. Ne quis contra conscientiam, aliena bona detineat. Kiepe Kalenbergscher Kanzler in seiner Apologia bey Spittler 2. 101. Er schloß den nachherigen Vergleich.

Man muß auch selber von der Restitution des Stifts Hildesheim sich ganz andere Gedanken machen, als insgemein geschiehet. Denn einmal ist es gewiß, daß die transaction de 1643 errichtet worden, nur in so weit als fatal für das durchlauchtige Haus angesehen werden kann, weilen sich mit der alleräußersten Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, daß, wenn man damit bis an den Westphälischen Friedens-Schluß gewartet hätte, solches wohl nimmer mehr demselben würde aus den Händen gerissen worden seyn. — — — — Unterdessen ist doch auch nicht zu läugnen, daß niemalen das Durchl. Gesammthaus, sondern nur die alte Wolfenbüttelsche und Kalenbergsche Linie — — — das Stift Hildesheim 1519 acquiriret habe. Beyde Linien haben auch die Lehen darüber nur für sich und ihre männliche Leibes-Erben — — — empfangen,

„noch zu sprechen. Denn daß bey Beleihungen durch „männliche Lehns-Erben nicht die in andern, zufälli„ger Weise mit besessenen Fürstenthümern folgenden „Lehns-Vettern, Anwarter oder Gesammthäuser ver„standen würden, die zu diesem Lehen nie versammelt „gewesen wären, das bedürfe der Erwähnung nicht. „Die andern partikular Erwerbungen habe der Kaiser „auf das ganze Haus Braunschweig erstreckt, aber „nicht diese Hildesheimsche.

„Die Eroberung von 1634 könne nur durch einen „nachfolgenden Friedensschluß rechtlich begründet „werden. Wollten sie die Fortsetzung ihres jetzigen „Besitzes aber nicht vom Zufalle des Krieges abhän„gig machen, sondern der rechtlichen Entscheidung „sich unterwerfen: so sollten sie wohl bedenken, daß „sie denselben Fehler begangen hätten, welchen sie so „bitter an Kölln, als Bischof von Hildesheim, rüg-

---

und die Zellische Linie nicht mit in die Lehnsfolge gebracht. Da nun 1634 die alte Wolfenbüttelsche Linie erloschen, so kunte von denen tempore recessus regierenden Herrn nicht wohl dem Kaiser abgeleugnet werden, daß er hierüber als ein dem Reich eröffnetes Leben zu disponiren freye Macht habe; wie denn auch dieser recess. von den ministris dieser drey Linien zu Goslar errichtet und ratificiret worden und mithin alles Disputiren dagegen vergeblich ist. Schmid Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Staats-Recht 117. ff.

„ten! Ihnen sey nicht erlaubt gewesen eigenmächtig „zuzufahren, und die Acht ferner zu verfolgen; erst„lich habe der Richter bestimmen müssen, ob die Acht „von 1521 durch die churköllnische schnelle Besitzer„greifung 1629 wieder aufgelebt sey. Dann habe „Herzog Georg nicht nach Gefallen sich zum Achts„Vollstrecker aufwerfen dürfen. Friedrich Ulrichs „Vorfahren wäre ehemals die Acht aufgetragen wor„den gegen den Bischof Johannes und Georgs Ahnen „zugleich; aber vom jetzigen Richter hänge es noch „ab, ob er den Befehl an Heinrich und Erich ausge„gangen für Friedrich Ulrich habe erneuern wollen. „Wie Georg sich in die Sache mischen könne, sehe „man gar nicht ab, dazu sey kein Grund vorhanden. „Betrachte man auch mit Braunschweig die jetzige „Eroberung als Folge eines Widerstandes gegen die „feindliche ungerechte Macht, und als ein Zurücktrei„ben derselben; so würde wohl kein Mensch behaup„ten, daß nach fünfjähriger Ruhe unternommene feind„liche Ueberzüge zu Nacheil auf frischer That zu rech„nen und also durch die Reichs-Gesetze erlaubt wären. „Endlich begründe die Achtsvollstreckung, welche nur „gegen den lebenden Bischof gerichtet seyn könne, wie „das Urtel des Kammer-Gerichts außer Zweifel gesetzt „habe, keine Hinwegnahme der Stifts-Ländereyen. „Ihre Entschuldigung des Ueberzugs sey also nicht „hinreichend. Bey diesen Veränderungen müsse doch

„wohl auch der Lehnsherr gefragt werden, ob er da-
„mit zufrieden sey, und an des Bischofs und Frie-
„drich Ulrichs Stelle die Herzoge zu Vasallen haben
„wolle; und dieser habe seine Abneigung stark genug
„zu erkennen gegeben. Was nun vollends die große
„Geldforderung betreffe, so begreife man nicht, wie
„die Herzoge zur Einreichung derselben kämen, die
„nicht Land-Erben der ausgestorbenen Linie seyn
„wollten und daher auch von den ausstehenden For-
„derungen nichts erhalten könnten. Diese blieben den
„Allodial-Erben, oder wenn keiner die zerrüttete Erb-
„schaft antreten mögte, den Gläubigern. Unter diesen
„stände die Hildesheimsche Kirche mit mehr als 29
„Millionen zuerkannten Nutzungs-Vergütungen sicher
„oben an, und sie wolle der andern Zusprache ruhig
„erwarten. Die Herzoge mögten aber bedenken, daß
„sie dem Stifte für diese Nutzungen, in sofern sie
„noch vorhanden oder erweislich in den Nutzen ange-
„fallener Fürstenthümer verwendet worden wären,
„hafteten. Die Kosten der Fehde, von den Herzogen
„selbst angefangen, brauchten nicht ersetzt zu werden,
„gehe auch dem Stifte diese Forderung nichts an.
„Den Theil Bischof Johannes könnten sie von dessen
„Erben fordern. Es wäre wohl recht sonderbar,
„daß sie Vergütung forderten, welche sie, als Theil-
„nehmer an demselben Verbrechen, größtentheils
„selbst mitbezahlen müßten! Die Kosten der Achtvoll-

„streckung bezahle das Reich; Hildesheim nur seinen „Antheil nach den Reichs-Gesetzen. Kölln sey durch „die Besitzer des Stifts, die kaiserlichen Generale, „eingewiesen worden; es wäre den Herzogen kein „Schaden geschehen. Diese Forderung gehe auch dem „Stifte abermals nicht zum Nachtheil. Das Urtel „hielten sie für rechtskräftig und keiner Revision mehr „unterworfen. Die Einnahme im Jahr 1634 zu be„zahlen wäre vollends unerhört: mit welchem Rechts„Grunde sie denn die Erstattung der Kosten ihres „reichsgesetzwidrigen Frevels beschönigen wollten? „Aus diesem landfriedensbrüchigen Ueberzuge mache „man diesseits vielmehr an sie eine weit gerechtere „und in die Millionen sich belaufende Forderung, „deren Berichtigung ihnen immer eins ihrer Fürsten„thümer kosten könne. Eben so wenig passe der Scha„denersatz dessen, was im Laufe des Krieges Besat„zungen Hildesheimscher Städte genommen haben „mögten, hierher. Diese wären ja nicht bloße Hil„desheimsche Soldaten gewesen, und dann gehöre „diese Rechnung zu den leidigen Kriegsübeln, die ein „Jeder am schrecklichsten schildern und die Jeder tra„gen müsse, wie das Unglück sie ihm gesendet habe. „Als erste Gläubiger des ausgestorbenen Zweiges „mögten sie im Besitz behalten, was sie gegen die „andern Gläubiger zu behaupten gedächten, wiewohl „das eine schwere Sache sey und langwierige Processe

„herbeyziehen werde; aber fremdes Eigenthum dürf-
„ten sie nicht in das Landerbe Friedrich Ulrichs wer-
„fen. Am allerwenigsten sey ihnen gestattet, wegen
„der sicher nur sehr geringen Summe, um welche die
„Fürstenthümer nun schlechter wären, als im Jahr
„1428, (der Verlust im jetzigen Kriege, als Zufall,
„könne nicht gerechnet werden,) ein Fürstenthum inne
„zu behalten, das einer fremden Kirche gehöre, und
„am Werth keinem ihrer Fürstenthümer nachstehe,
„und dessen Räumung schon dem vorigen Herzog ge-
„richtlich geboten worden sey."

Doch blieben die Herzoge in dem Besitz des gan-
zen Stiftes und suchten eben so mit den Waffen, wie
mit dem Rechte, sich zu behaupten. Anfangs wußte
man am Zelle'schen Hofe selbst nicht, wie dieser Pro-
ceß fortzusetzen wäre, endlich fand man den Weg in
einer Supplikation an den Kaiser [70]). Dabey wolle
man darauf dringen, daß der Churfürst von Kölln
erst von dem Makel des eigenmächtigen Zugriffs und
der eignen Execution sich befreye. Aber das Letztere
war eine Rüge, welche dem Richter zukam, und
worüber dieser nur zu entscheiden hatte, und wenn
nach dem Absterben des Braunschweigschen Hauses
der Beklagte wegfiel, so hatten Fremde, denen die
Sache weiter nicht anging, gar keinen Grund auf die

70) siehe weitläuftiger Spittler 2. 3. n. d. a. a. O.

Untersuchung zu dringen, sondern mußten die Verfügungen dem Gutbefinden des Richters überlassen. Mit mehr Fug wurden die jetzigen Herzoge widerklagend wegen des Ueberfalls von 1634 in eben diese Strafe genommen. Dabey ward ferner klug die Herausgabe der Homburg-Ebersteinschen Stücke von der Hildesheimschen Stifts-Einräumung getrennt, als ein ganz eignes Geschäft, welches mit jener Sache nicht zusammengeworfen werden könne, da beydes in gar keiner Verbindung stünde. Diese Stücke eines alten Pfand-Vertrags mußten herausgegeben werden, Hildesheim mochte zu Theil werden, wem es wollte. Hierüber war schon während des großen Processes über die eroberten Stiftslande ein anderer Rechts-Streit eingeleitet worden, der mit jenem parallel fortlief. Die Herzoge von Wolfenbüttel hatten auch die von der Zelle'schen Linie pfandweise an Hildesheim gegebenen sogenannten Homburg-Ebersteinschen Stücke mit in Besitz genommen. Die Eigenthümer kündigten dem Stift diese Pfandschaft, welche mit Vortheil mehr als hundert Jahr genutzt war, und die Bischöfe, welche oft alles aufgeboten hatten, um diese Ablösung zu vereiteln, glaubten jetzt nicht widerstreiten zu können; doch waren sie nicht mehr Herren dieser Güter. Die von Wolfenbüttel und Kalenberg wollten gegen ihr Versprechen die Ablösung nicht gestatten. Stets behaupteten sie, Zelle könne an die Kündigung nicht

denken, bis das 1513 von Hildesheim geborgte Geld bezahlt sey. Man weiß, daß nichts heftiger ist, als Familien-Zwist, wie nichts schrecklicher, als Bürger-krieg! Da bezahlten 1566 die Herzoge Heinrich und Wilhelm dem Bischof Burkard, aus dem Geschlecht der von Oberg, diese Schuld sammt den Zinsen mit 22000 Thaler, um endlich die Möglichkeit herbeyzuführen, diese Pfandstücke einlösen zu können, nun unter die Herrschaft ihnen nicht wohlwollender Vettern gegeben. Zu ihrem großen Schaden war dieß bis jetzt verzögert, und, wer weiß, zu welchem unwiderbringlichen Verlust ferner aufgeschoben. Dennoch versprachen sie in den nächsten zehn Jahren die Sache abermals ruhen zu lassen. Nach Ausgang derselben wollten sie sich ihr Recht wider diejenigen, welche ihnen die Ausübung wehrten, vorbehalten haben; auch solle der Bischof bey einem etwanigen Vergleich mit den jetzigen Inhabern auf dieses ihr Recht Rücksicht nehmen. Derselbe ließ ihnen für die Folge Proceß oder Vergleich mit der jüngern Linie ihres Hauses frey [71]).

Abgelöst konnten diese Aemter werden, aber es war eine weitläuftige verdrießliche Sache, bey der mehr als ein Rath hätte ungeduldig werden mögen. Seit 1581 war am Kammer-Gericht der Streit über

71) Fascicul. 211.

den Wiederkauf dieser Stücke mit den Vettern im Gange. Nach meist funfzig Jahren, an demselben Tage mit dem größern Hildesheimschen Proceß, und nachdem durch das in demselben erfolgte Urtel diese Stücke zuerst wieder an das Hochstift zurückgegeben worden waren, wurde auch in dieser Sache erkannt: „daß die Herzoge von Zelle sich an die Austräge, als „die erste Instanz und den competenten Richter, zu „wenden hätten [72]).“

Verwickelter war diese Sache durch die Eroberung des Stifts, noch viel verwickelter durch das Aussterben der Linie der Inhaber geworden. Die Herzoge nahmen 1634 diese ihre alten Erbstücke mit in Besitz, aber sie vergaßen die Pfandsumme, welche auf jeden Fall Hildesheim gebührte, auszuzahlen; sie gaben Dachtmissen nicht in dem Zustande zurück, in welchem das Amt 1433 gewesen war. Das alles schienen sie gar nicht zu bedenken. Man fand es sehr wunderbar, daß Hildesheim, bey der eifrig betriebenen Restitutions-Sache, auch den Besitz dieser Pfandstücke wieder ansprach, da durch die Einnahme der Herzoge, oder die Fortsetzung des Wolfenbüttelschen Besitzes, die Pfandeigenschaft doch nicht aufhörte, noch die Verpflichtung zur Abtragung des Kaufschillings erlosch, und bey der Einsetzung Hildesheims der Zustand

---

72) Kiepe Apologie 102.

von 1519 zum Grunde gelegt werden mußte. Man behauptete, schon längst wäre durch die hohen Nuzzungen dieser Güter der ursprüngliche Pfandschilling von Hildesheim erworben worden, nur ließen sich diese Grundsätze nicht auf ein Wiederkaufsgeschäft anwenden. Zwar für die Grubenhagenschen After-Pfandstücke ward 1630 vom Herzog Christian, als es anfing hohe Zeit zu werden, das Pfand von dem Eroberten zu trennen, dem Domkapitel die bestimmte Summe angeboten: als aber dieses solche nicht annehmen wollte, da die 1433 gezahlten 2000 Gulden nicht durch eben so viele 1630 ersetzt wurden, und auch noch manche andere Punkte in Richtigkeit gebracht werden mußten; so ward dieses Geld auf dem Rathhause zu Hildesheim niedergelegt. Nicht lange darauf betrachtete Pappenheim dasselbe als eine gute Beute.

Alles hing nun von dem Ausgange des Krieges ab, dessen Ende nach so vielen Erfahrungen von den Veränderlichkeiten und Abwechslungen des Glücks nur in banger Erwartung gehofft wurde.

In den Präliminarien des Prager Friedens, fast abgeschlossen, als das Braunschweigsche Haus sich endete, hatte man dem Hildesheimschen Processe den freyen Rechtslauf versichert, und die eigene Execution Churkölns war also stillschweigend gemißbilligt, die Möglichkeit der Revision angenommen worden. Im Frieden selbst wurde dem versprochenen vierzigjährigen

Genusse unmittelbarer geistlicher Güter eine Ausnahme von den Stiftern beygefügt, worüber rechtlich schon entschieden worden, welchem Urtel nur noch die Vollstreckung mangele [73]), und des Hildesheimschen Streits gar nicht erwähnt. Dadurch wurde dem Braunschweigschen Hause das Hildesheimsche entrissen.

Und wer hätte das anders erwarten können: die jetzt regierende ältere Linie konnte gar keinen Anspruch auf dieses Land machen; seit Friedrich Ulrichs Tode war auch das geringe Recht, welches der Zweig zu Wolfenbüttel etwa hatte, gänzlich erloschen. Die Besitznahme des Stiftes durfte auch mit der Religionsveränderung und der daraus entstandenen Secularisation anderer geistlichen Güter nicht in eine Klasse geworfen werden, und auch ohne diesen Vorbehalt hätte aus dem Prager Frieden kein Grund zur Zurückbehaltung des Hildesheimschen genommen werden können. Diese Verfügung desselben betraf die Veränderungen, welche die Religions-Neuerung bewirkt hatte. So sehr sich auch die Herzoge bey der Annahme des Friedens durch die angehängte Formel: sie hofften der Kaiser werde sie dagegen bey ihrem Rechte schützen; verwahrt zu haben glaubten, und das Hildesheimsche gerettet hielten; so war es doch natürlich,

---

72) §. 6. vergl. Spittler 2, 17. der die Verhandlungen mit bes gender Weitläuftigkeit erzählt hat.

daß nach deren Beytritt Kölln auf Zurückgabe drang, denn dieser Vorbehalt war viel zu allgemein gestellt, um gegen Kölln's Executionsgesuche zu helfen. Auch die Pfandschafts-Ablösung wurde durch diesen Frieden besonders streitig, da man aus der Besitznehmung nach dem Aussterben des Wolfenbüttelschen Astes ein Spolium mit vielem Schein herausfand. Und allerdings mußte Zelle diese Stücke erst den Pfandeigenthümern zurückgeben, und dann wegen des Wiederkaufs handeln.

Zum Regensburger Collegial-Tag der Churfürsten, im Oktober des Jahres 1636, ward Doktor Kiepe geschickt, über die Hildesheimsche Angelegenheit zu berathschlagen, zu bewirken, daß diese Sache durch Mainz und Sachsen, welche schon 1523 einmal den Streit durch ihre Dazwischenkunft gehoben hatten, vermittelt werden mögte. Mit dem unglücklichen Erfolge, der vorauszusehen war. Denn Ferdinand konnte die bayrische Partey zu Gunsten ketzerischer Fürsten, deren künftige größere Anhänglichkeit unsicher war, nicht beleidigen, und bey der eben vorgehenden Wahl seines Sohnes Ferdinand zum König, bedurfte er der Stimmen Bayerns und Köllns, welche persönlich anwesend waren, und jedes gefährdevolle Ungewitter beym Aufsteigen sogleich zertheilten. Daher ward der Abgesandte mit der Erklärung entlassen: vor allen Dingen müßte das Stift erst restituirt wer-

den, dann könne man gütliche Handlungen vornehmen. Immer härter wurde der Köllnsche Andrang, Pönal-Mandate des neuen Kaisers folgten schnell auf einander. Gerade war ein unglücksschwangerer Zeitpunkt, wo der Kaiser auf Braunschweig stürmte, und den Willen zu haben schien, das alte Fürstenthum ganz zu Grunde zu richten [74]). Nun verband sich noch Herzog Georg mit Schweden, Franzosen und Hessen innig, die ganze Umgebung schien mehr als je getrübt, zum Unglück starb auch das Haupt des Bundes, und der Mann, welcher die Braunschweigschen Ansprüche unerschütterlich fest durchfechten wollte, Georg.

Prinzen in unerfahrner Jugend folgten dem verständigen klugen Vater in Kalenberg; kaiserliche Heere rückten in das Land; wenig Hülfe war zu hoffen. Der neue Kanzler Kiepe wünschte bey so gefährlichen Aussichten, die das Braunschweigsche Haus zertrümmern konnten, Ruhe zu schaffen, er glaubte nicht daß die Verfechtung rechtsunbeständiger Behauptungen die Gefahr und das Unglück aufwäge, welches aus diesen Unruhen entstehen könne: das Haus schloß 1643 einen Frieden mit dem Kaiser. Die Festungen

---

74) Kalenberg wurde an Tillys Erben gegeben, der Kaiser nahm Wolfenbüttel als Waffenplatz, mit andern Stücken sollte eine Dänische Offensiv-Alliance gegen Schweden erkauft werden. Spittler 83.

kamen wieder in der Fürsten Gewalt; dagegen traten sie das kleine Stift mit der Stadt Hildesheim ab, jedoch wurde der Revision des Processes über das größere der freye Gang ungehindert gelassen. Aber Hameln ward zurückbehalten, weil Hildesheim Ansprüche darauf machte, und mit Noth drang Herzog August in Wolfenbüttel ein. An diesen Frieden spann sich die Negotiation wegen Hildesheim an; denn ohne die Beendigung dieser Angelegenheit war kein ordentlicher beständiger Vertrag mit dem Kaiser je zu hoffen.

Die Zurückgabe.

Folgen des Streites.

Einhundert vier und zwanzig Jahr waren nun vorüber gegangen, seit die unglückliche Fehde ausbrach; hundert zwanzig Jahr besaßen die Herzoge, seit dem Quedlinburger Vertrage, die Herrschaft der schönen Ländereyen. Fünf und neunzig Jahr hatte der Proceß am Kammergericht gedauert, und ohne das tief verschlungene Religions-Interesse und die Eigenthümlichkeit jener Zeitläufte, wie sie seitdem nie wieder gekehrt ist, würde vor vierzehn Jahren die Abfassung des Urtels nicht beschleunigt worden seyn.

Die Herzoge waren alle des Streites müde, ohne Uebereinkunft mit Hildesheim war kein dauerhafter Frieden mit dem Kaiser gesichert, einen gütlichen Vertrag, der doch noch etwas von ganz ungegründeten Ansprüchen erwarb, hielt Jedermann für heilsam, nützlich und ersprießlich [1]). Aber freylich zu Viele hatten bey den Irrungen und von dem Kriege Vor-

1) Kiepe Apologie 99. 101. a. a. O.

theil gehabt, und im trüben Gewässer das Netz mit Gewinn geworfen, als daß der gute Kanzler, der so redlich sich bestrebte seinem Herrn Ruhe zu bringen, hätte von boshaften, verläumderischen Gerüchten unangetastet bleiben können. Dem Bischof hatte nach so langem Streit die Erfahrung bewiesen, wie wenig auch das gegründetste Recht allein vermöge.

Da kamen zusammen in der Stadt Goslar unter dem Vorsitze der vom Kaiser geschickten Vermittler, des Grafen Tätenbach und Heinrich Jordans, erzherzoglichen Kanzlers im Stift Halberstadt, die bevollmächtigten Abgesandten von Kölln, Hildesheim und des Hauses Braunschweig. Nach großer Mühe eines Jahres, und nach der in Braunschweig erfolgten Wiederanknüpfung der zerrissenen Unterhandlungen, ward das schwere Werk glücklich geendigt, der Frieden verdrängte endlich die Macht des Streites, die Parteyen vereinigten ihre widerstrebenden Forderungen, am 17/27. des April-Monats im Jahr 1643 schlossen sie — ein Jahr nach der Aussöhnung mit dem Kaiser — eine Uebereinkunft, welche nun zu nachbarlichen Freunden sie umschuf, dahin ab:

„daß um den für das Stift und die Fürstenthü-
„mer, ja ganze Kreise, zu befürchtenden Nachtheil,
„Reue und Verödung abzuwenden, alles solle verges-
„sen seyn, und was geschehen sey, als nicht geschehen betrachtet werden, in Hinsicht Jedermanns.“

„Der Vertrag des Kaisers und der Fürsten vom „vorigen Jahr ist bestätigt, in sofern er durch das „Nachfolgende nicht aufgehoben wird. Die Herzoge „und der Bischof behalten in ihren Landen wechselsei„tig alle die Rechte, welche sie vor 1519 besessen ha„ben. Alles dasjenige, woran 1519 das Stift kein „Eigenthum und Recht gehabt, welches die Herzoge „bey dem Besitz der größern Bequemlichkeit und des „bessern Nutzens wegen zu Hildesheimschen Aemtern „gelegt, oder nachher dazu erworben haben, wird „davon wieder abgesondert und dasselbe nehmen, wie „billig, die Herzoge zum voraus zurück; sonst räu„men sie die Eroberungen des Jahres 1521, sammt „allen ihren Ansprüchen und mit Verzicht jeder künf„tigen Ansprache und Forderung aus der Acht Be„sitz und nachmaligen Einnahme, dem Bischof ein; „auch dasjenige, was sie von Hildesheimschen Gut „zu ihren Aemtern vormals gelegt haben.

„Bey Streitigkeiten über Gränze und Jurisdic„tion soll der Besitzstand des Jahres 1625, bis nach „ausgemachter Sache, statt finden.

„Wegen Berka bleibt es bey dem am Kammer„gericht schwebenden Proceß, wenn die Herzoge die „Wiederkaufs-Urkunde nicht aufweisen können; ge„schieht das, so soll die Sache beendigt seyn.

„Der Churfürst will versuchen das Kloster „Reichenberg zu bewegen, den Platz in Goslar,

„worauf die Herzoge die Münze gebauet haben, ab-
„zustehen.

„Das Territorium und Jurisdiction über des
„Klosters Neuwerk in Goslar Aushof, den Olhof,
„erhält Hidesheim, die Administration bleibt bey den
„Herzogen bis rechtlich entschieden wird, ob Hildesheim
„oder das Kloster den Hof zu besitzen Recht haben.

„Eben so soll es gehalten werden mit dem Salz-
„werk zu Salzgitter (Salzliebenhalle); eben so
„die Nutzung des Vorwerks Lüderode, bis in Güte
„oder Recht bestimmt worden, was für Rechte den
„Herzogen daran zustehen. Die Letztern bleiben auch
„in dem Besitz der Dörfer Cornsen, Vordelsen,
„Hülersen und etlicher Mannschaft in Holten-
„sen bis das Stift durch rechtlichen Proceß über
„das Eigenthum ein anderes erstreitet.

„Auch die Territorial-Rechte über die Relli-
„häusischen, Dasselschen, Wernershäu-
„sischen Zehnten; die Julius- und Bruchmüh-
„le; die Erichsburg; das Kloster Franken-
„berg bey Goslar; Wittenberg am Kalenberg-
„schen; Bodenburg; Limmer; Olper; Rien-
„hagen; Brunkensen; die Propstey Olsburg;
„die Vogtey über das Amt Lutter am Barenberge,
„und Güter daselbst; Güter zu Grohnde; die von
„den Herzogen eingezogenen Güter S. Peters vor
„Goslar, welche nebst dem Kloster Wolfinhausen

„die Herzoge alienirt haben; die Dörfer Rössing;
„Banteln; das Arkenhäuser Holz; nebst noch
„mehreren weniger bedeutenden Ländereyen, Teichen
„und Mühlen besitzen ferner die Herzoge, bis man sich
„in Güte oder durch das Recht vereinigt haben wird.

„Dagegen bleibt eben so lange der Zehnte zu
„Lawe und andere kleine Güter dem Bischof.

„Alle Rechte, welche jeder Theil an den wieder
„übergebenen Stücken sonst erweislich machen kann,
„die bleiben ihm auch nach der Ueberantwortung.

„Der Adel im Stift soll die freye Uebung der
„Augsburgschen Confession auf siebzig Jahr, die an-
„dren Unterthanen vierzig Jahr lang noch genießen;
„die Klöster kommen in den Zustand von 1519 zu-
„rück; wie alles in einem besonden Nebenvergleich
„umständlicher begriffen worden ist, da der Churfürst
„lieber die ganze Handlung zerschlagen, als in Reli-
„gions-Sachen nachgeben wolle [2]).

„Mit der Stadt Hildesheim bleibt es bey dem
„Vergleich wegen der Besatzung, wodurch der kaiser-
„liche Friede näher bestimmt wird.

„Die Herzoge erhalten ohne Ersatz ihre sämmtli-
„chen Pfandstücke zurück. Sie werden mit den Aem-

---

2) Da dieser Vergleich mehr in die innere Verfassung des Hochstiftes eingreift, so ist hier weiter kein Bezug darauf genommen worden.

„tern Koldingen, Westerhof, Lutter, Dacht-
„missen zu Mannlehn beliehen, da die Sonderung
„des Pfandguts und des Hildesheimschen Eigenthums
„zu vielen Weitläuftigkeiten unterworfen ist, jedesmal
„in Hildesheim zu empfangen, jedoch ohne solennen
„Eidschwur. Denselben bleibt in den Aemtern das
„jus territorii ducalis, so weit sie solches bey
„der Veräußerung dieser Stücke an das
„Stift gehabt haben und noch in wirkli-
„cher Possession sind.

„Wegen der Gränzen des Amtes Koldingen,
„(welche Braunschweig so angiebt, wie sie jetzt noch
„jede Karte zeigt, dagegen Hildesheim das Land am
„rechten Leine-Ufer bis an die Landwehr vor Hanno-
„ver, sammt den Dörfern Rethem, Millingen, Wessel,
„Vogtey Kircherode, Kircherode, Bemerode, Wülffe-
„rode, klein Copke, klein Steinwedel, zum Amte Ru-
„the gehörig ansah,) soll gleich nach der Uebergabe
„eine Commission an Ort und Stelle die Sache zu
„vermitteln suchen; wäre das nicht glücklich zu be-
„wirken, so solle es damit gehalten werden, wie mit
„den andern streitigen Punkten, daß die Herzoge bis
„zur gütlichen Ausgleichung oder rechtlichen Entschei-
„dung im Besitz bleiben.

„Hildesheim thut Verzicht auf alle Früchte, Nuz-
„zungen und Einkünfte seit 1519, bezahlt aber auch
„keine Bauten und Besserungen.

„Die Stände der wieder abgetretenen Lande über„nehmen den auf sie fallenden Antheil von den Schul„den der Fürstenthümer Kalenberg und Wolfenbüttel, „für welche sie sich mit verbürgt haben. Auch zahlt „der Bischof in die Schuldenmasse der Herzoge von „Wolfenbüttel 25000 Thaler; Summen aber, auf „Hildesheimische Aemter angewiesen, fallen ganz weg; „auf die Klöster gelegt, zur Halbschied.

„Den Herzogen, nach erforderlicher Fähigma„chung, ist unverwehrt unter die Domherren aufge„nommen zu werden.

„Die Lehn werden wieder an den Bischof gewie„sen; wieder verliehene Lehn, und Privilegien den „Städten und Privat-Personen ertheilt, bleiben gül„tig; nicht aber neuweggegebene Lehn, diese nimmt „der Bischof an sich. Flössung auf der Oker soll bey„den Theilen unentgeltlich verstattet werden [3].„

Ferdinand der Dritte bestätigte den Vergleich am 18. Jun. 1643. Wer verkennt in diesem Vergleiche die rasche Schnelle mit der er entstand; wer vermag seinen Geist zu verleugnen! Zu klar zeigt jedes Blatt, daß beyde Theile, eines mehr als hundertjährigen Streites

---

3) Dieser Hauptreceß ist zu finden in Lünig R. A. P. spec. geistliche Fürsten S. 523. Baring Lauensteinische Saale. Urk. 42. Faber St. K. XVI. 824. Irenicus Coll. I. P. in Ph. And. Burgoldensis discursus im Anhange.

überdrüßig, alle Kräfte zum fernern Zank und Widerstand abgespannt waren, und Kölln jede noch so sehr geschmälerte Zurückgabe den glänzendsten Hoffnungen vorzog, die erst durch langdauernde Rechtfertigungen näher gerückt werden mußten. Die Masse des Stiftes Hildesheim verlangte man nur zurück, alle Stücke und Theile, über welche der Gegner zu streiten Lust hatte, mogten sie auch noch so bedeutend seyn, wurden demselben gelassen. War man nur erst im ruhigen Besitz des Hauptlandes, dann glaubte man mit mehrern Vortheil und Ueberlegenheit diese Stücke erstreiten zu können. Die Zeit hat gezeigt, wie viel durch diese Bestimmung der Gegentheil gewonnen hat, da in fast 160 Jahren nicht wieder an die 1643 ausgesetzte künftige Berichtigung gedacht worden ist, und diese je länger desto dunkeler und schwieriger werden muß.

Sehr gut und nützlich war der Verein den Herzogen, denn rechtlich hatten sie auf das größere Stift keine Ansprüche; mit den Waffen als Eroberung das Land zu behaupten, dazu waren damals keine Aussichten. Was für Umstände, Begebenheiten und Verbindungen sich noch ereignen würden, damit das Reich bewegt werde in Osnabrück geistliche Stifter zu sekularisiren, und daß Braunschweig wegen eines alsdann vorgeschützten Verlustes Entschädigungen erhalten und so Hildesheim retten konnte, das sahe kein Kanzler

vorher, so hoch studirt er auch war. Bey längerer und unglücklicher Widersetzlichkeit war nicht nur dieselbe Herausgabe zu leisten, sondern auch die Erstattung aller genossenen und zu genießen gewesenen Früchte eine schauderhafte niederschlagende Ansicht, die sehr zur Nachgiebigkeit rieth. Schaden litt Braunschweig durch den Vertrag gar nicht, da nichts verloren ging [4]). Sehr wohlfeilen Kaufs erwarb man also die herrlichen Vortheile! Ohne Pfandschilling wurden die schönen, 20000 Thaler, ohne Hameln, einbringenden Homburg - Ebersteinschen Pfandschaften gerettet, was ohne Vergleich erst nach mühsamen Untersuchungen, Beweisen und Processen, und nur mit großen Kosten geschehen konnte. Dachtmissen, welches in diesem Fall sogleich hätte herausgegeben werden müssen, blieb beym Hause Braunschweig. Statt einzelner Pfandschaften rundeten drey schöne Aemter das Land. Von einer Menge einzelner Orte war wenigstens ein, wer weiß wie langer, Besitz gerettet, der dem Eigenthum völlig gleich kam. Die über 29 Millionen berechneten Einkünfte wurden niedergeschlagen; eben so aller Vortheil und Genuß aus der Eroberung von 1634. Allodien der Wolfenbüttelschen Linie, die schon in die Execution gezogen waren, kamen

---

4) „Denn wer kein Recht hat, der kann nichts dabey verlieren.“ Kanzler Kiepe Apologie 102.

an die Fürsten. Die Räumung Wolfenbüttels war eine Folge des Vertrags. Kölln übernahm Zahlungen an die Gläubiger der ausgestorbenen Herzoge; das Land seine Quote an den Schulden. Alle Belehnungen wurden gutgeheißen [5]).

Und doch wie unbestimmt war dieser Vertrag! War gleich die Grafschaft Spiegelberg mit in der Verfügung über die Lehen begriffen, so hat doch die Geschichte gezeigt, wie nützlich eine besondere Erwähnung derselben gewesen wäre. Bey den an Braunschweig als Lehn abgetretenen Aemtern war nur die Landeshoheit über die uralten Pfandschaften vorbehalten, die über das mit weggegebene, vorher schon Hildesheimsche Gut aber dem Stifte gelassen. Eine Sonderung, die zu unaufhörlichem Hader Anlaß geben konnte. Durch eben diese angehängte Bestimmung wurde die Ausübung der Landeshoheit über das Amt Dachtmissen, welches keine Pfandschaft gewesen war, zweifelhaft und ungewiß. Schlecht ward auch für die Glaubensgenossen der Herzoge gesorgt. Nach den bedungenen Jahren, die unter harten Bedrückungen hingegangen seyn würden, sollten die Protestanten den traurigen Wanderstab ergreifen, und weinend den

---

5) Ganz nach Kiepe a. a. O. Der gute Kanzler wurde öffentlich von seinem Herrn und dem König von Dänemark gelobt, und das machte allen Haß seiner Mißgünstigen vergessen.

geliebten Heerd der Väter verlassen, ihre Güter verkaufen, oder das geringe Gebot katholischer Pächter nehmen, weil ein kurzsichtiger, geistloser Priester wähnte, durch den Druck anders Glaubender den Allerheiligsten zu ehren; — ein schrecklicher Gedanke! Aber, dem Himmel sey Dank, den Trotz des Bischofs brach der Westphälische Friede. Die Bestimmung des Braunschweigschen Vergleichs wurde vom deutschen Reiche gestrichen, (aber die intolerante Gesinnung des Bischofs der Nachwelt nicht verheelt,) die Protestanten erhielten die freye Uebung ihrer Lehren und Formen, auf ewige Zeiten. Doch hat mehr als einmal nur die gewaffnete Macht protestantischer Fürsten zur Billigkeit und Achtung der Verträge Bischof und Domkapitel bewegen können. Das letztere verpflichtete sogar jeden neuen Fürsten, auf die Unterdrückung der evangelischen Unterthanen den möglichsten Bedacht zu nehmen, und zu Gunsten seiner Glaubensgenossen die feyerlichsten Reichsgesetze zu übertreten [6]).

Zwar erhielt nun Ferdinand von Kölln ein schönes Fürstenthum, aber doch sehr geringert, und nicht in der alten Macht. Mit den langbesessenen Pfandschaften wurden auch ganz unbezweifelte Hildesheim-

6) Häberlin Staats-Archiv 27. 392. Am 18. September 1643 zog die Braunschweigsche Besatzung aus der Stadt Hildesheim, 1644 aus dem großen Stift.

sche Besitzungen, wenigstens für's erste, hinweggegeben; und wer konnte noch zeigen, welche Dörfer und Ländereyen in diesen Distrikten schon vorher Hildesheimisch gewesen, und welche als Pfand erworben waren? Enthielt das Archiv, das aus den Braunschweigschen Urkunden und Schriften gesondert werden mußte, auch wohl die geringste Nachricht, waren alle Güter durch Erwerbbriefe befestigt, und über jedes ein Schenkungsdiplom oder Kaufbrief vorhanden, oder je ausgefertigt worden? Beruhte nicht vielmehr alles auf einem ehrwürdigen unangetasteten Herkommen, das im Besitze trefflich schützt, aber wenn dieser einmal verloren ist, auch keine Hülfe zur Wiedererlangung giebt? Fast hundert Dörfer und Städte war das Stift kleiner, als in den ersten Jahren Johannes [7]). Auch das Kloster Marienrode behielten die Herzoge ohne Grund an sich. In den Zeiten der Fehde ward dasselbe geplündert, und die Mönche schützte der heilige Ort nicht mehr. Burchard von Saldern wollte seinen vermeinten Schaden vom Bischof, oder, was ihm gleich galt, von dessen Unterthanen, ersetzt nehmen, und fügte dem Kloster dieses Unheil nebst dem Raube seiner Heerden zu. Da suchte das Kloster in der Fremde die Hülfe, welche das Vaterland nicht mehr gab; und wenn Bischof

7) 85 Dörfer, Lauenstein; ohne Dachtmissen.

Valentin eine stillschweigende Erlaubniß gab, so bedachte er nur diese Zeit-Umstände. Die Brüder ergaben ihr Kloster, den neuen Hof, ihre Dörfer Soddern und Holthausen dem Schutz Herzog Erichs; aber die mancherley Bedrückungen des Klosters haben dadurch kein Ende genommen. Bey der Räumung des Stifts hätte dieser Schutz spätstens aufhören sollen, Braunschweig hat sich jedoch darin behauptet und das Kloster secularisirt.

Der Schutz war nur auf bestimmte Zeit genommen und nicht einmal Erbschirm; denn die Brüder kündigten ihn bald hernach auf. Ungestört setzte der Bischof Aebte ein und ab, er ließ sich die Rechnungen ablegen; bis 1578 Herzog Erich mit gewaffneter Hand die Ruhe und die Rechte Hildesheims gewaltsam störte, das Kloster in Besitz nahm, die bischöflichen Bedienten verjagte [8]). Das Kloster aber, wenn es auch einen Erbschutz erbeten hätte, da doch nur mit Erich den Aeltern persönliche Verhältnisse geknüpft wurden, konnte sich dadurch der Landeshoheit und dem Schirm seines Fürsten nicht entziehen, und es ist klar, daß der Landesherr einen solchen Eingriff in seine Rechte nicht zu leiden brauchte.

Auch die Stadt Hildesheim verlernte während der Unruhen wie sie sich gegen ihren Fürsten zu halten

---

8) Chron. Marienrodense ap. Leibn. l. c. 2. 466.

habe. Denn alles ward verdunkelt und alles streitig in diesen traurigen Zeiten voller Gährung, überall. Dem Bischof Valentin versagte die Stadt den alten Huldigungs-Eid; doch erinnerte sie Karl V. an ihre Erbhuldigungs-Pflichten, und nannte die Bürger erbliche und mit Eiden und Pflichten dem Stift verwandte Unterthanen [9]). Das Recht, die Stadt zu befestigen und Truppen hineinzulegen, machte sie dem Bischof streitig, der am Kammergericht klagen mußte; aber der Streit hat so lange gedauert, als die bischöfliche Regierung. In das Gebiet des Bischofs gewaffnet zu ziehen, hielten sie als ihre Freyheit hoch. Unter dem Vorwande der Uebung des Besteurungsrechtes belasteten sie des Bischofs Diener, die Domherren und die Geistlichkeit, und drückten sehr; der Bischof war zu ohnmächtig. Die Stadt wollte nur vor Kaiser und Reich zu Recht stehen, und entzog sich ganz der bischöflichen landesherrlichen Gerichtsbarkeit, wie allen Lasten, außer einem Neuntel der Reichssteuern. Dabey wollte sie eine freye Kreisstadt des Niedersächsischen Kreises seyn. Was 1583 noch fest gesichert und unwidersprochen war, was man damals als die reinste Wahrheit selbst niederschrieb, das wurde bald in Streit gezogen und vor höhern Gerichten als Anmaßung verworfen [10]).

9) Lauenstein Kirchen-Hist. XI. 89., die Urk. ist von 1543.

10) In dem Jahr vereinigte ein sonderbares Band die nun frey

Nicht allein auf diese Art war die erste Stadt des Landes dem Bischof entfremdet; ein Schutzverhältniß mit auswärtigen Fürsten, und gerade denjenigen, welche die Fortdauer der Uneinigkeiten im Hochstift am meisten wünschen konnten, und von selbst in die Angelegenheiten desselben sich mischten, hatte sich fest ausgebildet und war fast unzerreißbar geworden. Die Stadt behauptete sich in ihrer, in ganz andern Zeiten, und damals nicht ohne mittelbare Einwilligung des Bischofs, gebrauchten Freyheit, einen Schutzherrn anzunehmen, was längst alle Städte ringsum, bey der Ruhe im Reiche und der zum Schutz ihrer Unterthanen hinlänglich starken und genugsamen Macht ihrer Landesherren, vergessen hatten. Immerfort währete dieses Band, und je mehr Jahre die Zeit ihm gab, desto ehrwürdiger, rechtlich gegründeter und unzerstörbarer schien dasselbe zu werden. Hierdurch wurde der Bischof verhindert, was sonst gewiß geschehen seyn würde, zu dem Besitze seiner Stadt zu

---

sich nennende und selbst dem Bischof nicht unterworfene Alt-Stadt mit der Neustadt, erbauet auf dem Eigen des Dompropsts, dessen Herrschaft und Gerichtsbarkeit sie stets anerkannt hat. Beyde wollten künftig im Allgemeinen Eine Stadt seyn und bleiben. Eine merkwürdige Urkunde, wodurch der Zustand der Freyheit Hildesheims in jenen Zeiten ziemlich ins Klare gesetzt wird. Lauenstein Hist. Dipl. I. 17. Derselbe hat auch weitläuftig alle Regalien und hohe Vorrechte der Stadt Hildesheim aufgezählt und erläutert.

gelangen, welche die Besatzung des Bischofs ausschloß, und außer ihren eigenen Truppen auch bereitwillig denen des Schutzfürsten Quartier gab [11]), wodurch die Stadt selbst endlich bey Veranlassungen, wie sie das Glück vielleicht bald herbeyführte, ganz in die Gewalt desselben kommen konnte.

Der Quedlinburger Vertrag schien auch das Recht des Braunschweigschen Hauses zu sichern. Denn die Stadt versprach: den Herzog Erich ferner zum Schutzherrn zu behalten, wegen des bisher aufgesummten Schutzgeldes sich gütlich zu vertragen [12]).

Aus dieser Bestimmung, welche sich darauf beziehen mag, daß während des Krieges die Stadt ihrem Feinde, dem Bischof, den Schutz aufgekündigt hatte, oder derselbe durch den Kampf von selbst erloschen schien, fingen die Herzoge schon früh an ein Erbschutzrecht herzuleiten [13]), welches darin bestätiget

---

11) Noch beym Vergleich von 1711 versprach Braunschweig Hannover: „die Truppen sollten aus der Stadt und dem Hochstift abgehen, in der Stadt aber noch einige Zeit bleiben, aus denen dem Domkapitel wohlbekannten Ursachen.“ Vorher rückten nur Soldaten in die Stadt, wenn dieselbe den Schutz zu bedürfen glaubte.

12) „Zum Dritten, daß die Stadt Hildensem in Herzogen Erichs Schutz, auch bey allen Gnaden, Freyheiten und Privilegien bleiben, vnd sich des vnd was von Schutzgelde nachstellig mit seiner Liebd vertragen sollen.“

13) Heinrich nennet sich 1536: ewer Schutzfürst und gnädiger Herr. Lauenstein Kirch. Hist. XI. 58. Oder war die

worden sey. Aber ein solches ist gar nicht erwiesen. Erichs gleichgenannter Sohn, (Regent seit 1540,) schloß erst 1561 den Vertrag noch weiter auf 20 Jahr ab, und sprach also keinen Erbschutz an. Auch zeigt die nachher bey jedem Veränderungs-Falle in der Regierung des Fürstenthums Kalenberg, und zwar stets später als der Antritt in den Erbstaaten, erneuerte Wahl des Magistrats das Gegentheil [14]). Der Stadt blieb auch immer die Freyheit diesen Schutz aufzukündigen und einen andern Fürsten zu wählen. Ja es ist kein Zweifel, daß ihr Landesherr ihr gebieten konnte dieses zu thun, da die Umstände sich geändert haben, und er, bey der jetzigen Verfassung des Reichs, sie zu schützen mächtig genug war, der Nebenschutz ganz überflüßig wurde, (den er nicht erlaubt und anerkannt hatte,) Verträge Fremder ihn nicht

---

Stadt von Erich abgegangen und hatte Heinrich gewählt an dessen Stelle?

14) Erich der Jüngere starb 1584; mit seinem Nachfolger Julius, der 1589 zu seinen Vätern ging, scheint kein Vertrag geschlossen zu seyn.
Heinrich Julius, sein Nachfolger, ward erwählt 1597 und starb 1613.
Friedrich Ulrich erst 1620; er starb 1634.
Christian Ludwig, Herzog in Kalenberg 1641, erwählt 1643.
Georg Wilhelm folgte dem Vorigen 1648, erwählt 1652.
Von Johann Friedrich, seit 1665, sagt Lauenstein nichts, vielleicht hat Georg Wilhelm diese Würde als etwas persönliches betrachtet und mit sich nach Zelle genommen. Seit Georg dem Ersten ist man vorsichtiger gewesen.

binden können, und er diese Macht eines auswärtigen Fürsten in seinem Lande nicht zu dulden brauchte [15]). Wenn nur der Bischof stark genug gewesen wäre, seine Rechte mit andern Gründen, als den Vorschriften der Gesetze, in einem langhin ausgedehnten Processe aufgeführt und vorgelegt, zu beweisen, der bey der jetzigen Lage Deutschlands und der Interessenten, selbst bey der schnellsten Rechtshülfe der Reichsgerichte, nicht gefürchtet wird; da nur Macht die Gerechtigkeit bestimmen soll.

Daß aber die in den letzten Jahrhunderten der Vergangenheit von einer Stadt geschehene Erwählung zum Schutz-Fürsten keine Erbrechte und Ansprüche auf den Besitz der Stadt selbst giebt [16]), davon wird Jedermann überzeugt seyn, und sicher würde der Fürst, welcher das Gegentheil behaupten wollte, sich selbst den mehrsten Schaden stiften [17]).

---

15) So sagte der Bischof 1639 in einer Note an Braunschweig Hannover: der Vertrag 1561 sey nur auf 20 Jahr geschlossen, könne also nicht entscheiden und (wenn das J. P. O. V. 13. hier nicht anzuwenden wäre,) gegen die Landesherrschaft angezogen werden. Ueberdieß gehe der Vertrag nur auf freyes Commerz, Einstellung der Arreste, Zoll, Geleite.

16) Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit, eine alte Parömie. Kaiserliche Befehle verbieten den Schirmherrn sich als Landesherrn zu betrachten, und fremde Unterthanen unter ihren Schutz zu nehmen. Z. B. R. A. von Speyer 1529. §. R. A. von Speyer 1544. R. A. zu Augsburg 1530. §. 65.

17) Lüneburg begab sich in den Schutz Markgraf Johannes von Brandenburg, bezahlte dafür 3000 Gulden und jährlich

Zwar behauptet man, der Vertrag Erichs fährde das Recht der andern Linie nicht; aber es müßte doch dieses Recht erst bewiesen seyn, gezeigt werden, daß Erich der Aeltere diesen Schutz als ein Recht bey der Theilung mit Bernhard von Lüneburg 1428 erhalten habe, denn eine spätere Erwerbung der Wolfenbüttelschen und Kalenbergschen Linie nutzt der Zelleschen nicht, wenn die Erwerbung nicht ausdrücklich auf dieselbe ausgedehnt worden ist [18]).

So versammelten sich nun 8 Städte, 248 Dörfer, und gegen 80 Rittersitze wieder unter dem Schutze des Krummstabs, jetzt eben so ungern, als sie vorher davon wider Willen sich getrennt sahen; bis nach 159 Jahren auch diese Herrschaft in dem J. 1802 der christlichen Zeitrechnung geendigt worden ist. Denn nicht mehr war der Krummstab so vortheilhaft und schätzbar, als sie ihn 1523 noch kannten. Die Zeiten hatten

---

200 Gulden. Von 1484 — 1621 blieb dieses Verhältniß, die 200 Gulden wurden jährlich gezahlet, unter Georg Wilhelms schutzloser Regierung zerriß auch dieses Band. Gerken Codex V. 373. Eben so Hamburg auf 10 Jahr, 1509. Ebend. 375. Goslar, 1528, auf 6 Jahr nach einem Befehl des Kaisers. Ebend. 376.

18) Goebel Nebenst. 2. 221. sagt zur Verstärkung des Braunschweigschen Rechts: ein Fürst kann des andern Unterthanen von den in die Augen fallenden Unterdrückungen und Gefährdungen an ihren Freyheiten und Rechten loshelfen!! Die in der Note 15 angeführten Reichsgesetze, nebst dem Landfrieden von 1548 §. 1. scheint dieser Schriftsteller vergessen zu haben.

sich geändert. Das ganze Band, welches an den Bischof den Unterthan kettete, war zerrissen, seit verschiedenen Glauben beyde bekannten. Da fürchteten diese, wie vordem von Heinrich, Alles von der Regierung eines Oberhirten, der auch die Gewalt nicht unterlassen würde, um einer neuen Lehre sie zu entziehen, die er bis zur untersten Hölle verdammte, der gegen solche Verbrecher und Ungläubige sich erlauben zu dürfen glaubte, was ihm beliebte. Nahm er doch nicht einmal die Herrschaft über dieses Land an, als nur mit der Bedingung nach vierzig Jahren seine treuen gehorsamen Unterthanen fortjagen und austreiben zu können. Von ihren väterlichen Sitzen wollte er sie verscheuchen und der Unterstützung und Milde ihrer Glaubensgenossen hartherzig überlassen, wenn sie nicht reuevoll in die Arme der alleinseligmachenden Kirche kehrten. Solche Aussichten waren nicht geeignet die Herzen dieser Leute dem Bischof zuzuwenden, welche sonst froh unter einer Regierung sich wieder vereinigt haben würden, von welcher die Väter nur Gutes erzählet hatten. Traurig und düster leisteten sie den unabänderlichen Eid, und nie hat jene schöne Harmonie zwischen Herr und Unterthan, welche das Land beglückt, im Stifte Wurzel geschlagen. Ein Band vereinigte zwar das Land und den Herrscher, aber sonst sahen sich beyde als geschieden an, und nahmen wechselseitig keinen Antheil an der Freude

oder dem Leide, und mit Widerwillen sah jenes auf diese Verbindung, welche seiner Neigung so wenig gemäß war [19]). Auch mogte die Verfassung der geistlichen Staaten in Deutschland beym Ausbruch der Fehde noch Vortheile aufzählen können vor den Erbstaaten. Das änderte sich alles mit Schnelle, und ließ dem Hildesheimer nur noch inniger fühlen, wie viel er bey diesem Tausche verloren habe. Auf jeden Schritt des Landesherrn und des Kapitels war das Land, in eifersüchtiger Unruhe, aufmerksam, damit nur wenigstens in allen Stücken die alten Verfassungen blieben, welche als das Palladium der ganzen Existenz betrachtet wurden. Große Verhandlungen gingen 1645 der ersten Huldigung der Ritterschaft vorher, ehe alle Forderungen und Verneinungen beyder Theile vereinigt werden konnten. Im Innern wurde die Einheit des Fürstenthums fast aufgehoben und in drey getrennte Provinzen das Land getheilt, welches unabgeändert bis auf unsere Zeiten herabgebracht ist. Das kleine Stift bildete, getrennt vom großen, eine eigene Landschaft, führte abgesonderte Kassen und zahlte nach einer eigenthümlichen Besteurungsart; die ehe-

---

18) Es war wohl keine geringe Demüthigung für den Bischof, die er aber selbst verschuldet hatte, daß der Tag, an welchem die hannöverschen Truppen durch die Eroberung von Peine ihn zur gesetzlichen Achtung seiner evangelischen Unterthanen zwangen, in den protestantischen Kirchen jährlich als ein Feyertag begangen wurde.

mals zu Kalenberg geschlagenen Aemter behielten die Verfassung dieses Fürstenthums unverändert bey; die von Wolfenbüttel zurückgegebenen Stücke beharreten bey den Ordnungen und Satzungen dieses Landes. Immer sind die Kalenbergschen und Wolfenbüttelschen Schatz- und Steuer-Verfügungen die Norm für diese Theile Hildesheims geblieben. Das Hochstift zeigte verkleinert das Bild des getrennten und kraftlosen Deutschlands! Dazu gesellten sich große Fehler und Mängel [20]: durch die Unaufmerksamkeit, ja wohl heimliche Begünstigung der Regierung, welche für das protestantische Land keine Liebe zeigte, zu bösen Uebeln verschlimmert. Welche traurige Veränderungen mußten die Unterthanen fürchten, und wie wenig war zu hoffen!

Solche Folgen hat diese Fehde auf unsere Zeiten hinabgebracht, und dieses ist nach 283 Jahren, worin so Vieles sich geändert hat, und mehr als eine Herrschaft in eine andere Gestalt geformt worden, noch übrig geblieben. Zu einem Beweise, daß der Mensch nicht im Stande ist alle Folgen seiner Handlungen zu übersehen und daher sich wohl hüten muß bloß den unedlen Anreizungen seiner Rachsucht zu folgen, wodurch auf Jahrhunderte Länder unglücklich werden, uud eine Uneinigkeit unberechneter Jahre gesäet werden kann. Aber auch, daß er nie ohne eigne Kraft, in der Hoffnung auf die Unterstützung erwarteter, zu seiner Hülfe schnell hervorkommender Ereignisse, unvorsichtig Bewegungen veranlassen darf, deren Ausgang verborgen und deren Gewinn immer nur klein ist. Das lernen wir auch, die gerechteste Sache könne

---

20) Pfarrhandel.

verdrehet, von den Leidenschaften der Menschen verdorben und wohl gar vernichtet werden. Der Mensch ist auch des Schrecklichsten fähig, wenn er einmal den Weg des Rechts verlassen hat.

Bey der Lesung dieser Geschichten, da nur so wenig der Unterricht und die Begünstigung der Muse zu bemerken ist, wird man kaum die Bewegungen erkennen, welche seit Jahrhunderten das Land Hildesheim umhergetrieben haben. Aber man wird noch mehr überzeugt werden, daß bey jeder Veränderung Gutes und Böses vereinet ist, daß das Glück vergrößert wird, wenn man des Erstern sich freuet, und an seinem Theile alles thut, um die Summe desselben zu mehren, das letztere aber willig erträgt, (ohne welches auch das Gute nicht seyn würde,) weil jedes Leiden durch die Dauer verkleinert wird, das Gefühl des Guten nimmer bey edlen Menschen erlischt, auch nicht alles dasjenige ein Uebel ist, was unsere Furcht und unsere schiefe Ansicht als ein solches bildet. Heil! wem aus seiner Urne der Vater der Götter und Menschen des Glückes mehr für seine Pilgerschaft gab; Heil! wer an einer weisen und festen Regierung das eifrige Bestreben derselben, Gutes zu wollen und zu verbreiten, nicht verkennet, die Tage der Vergangenheit damit vergleichet, und des Gewinnes dieser Zeit sich freuet, nicht düster und mißmüthig ein frohes Leben über Dinge sich verleidet, die gegen das Gute gering und in die Kette der menschlichen Schicksale so verflochten sind, daß sein Widerstand sie nicht ändert!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Delius, Christian Heinrich,

Die Hildesheim'sche Stifts-Fehde des Jahres 1519

Leipzig 1803
H.mon. 133 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029700-8